Völkerrechts...

Woldemar Rohland

Völkerrechtsquellen.

Zum akademischen Gebrauch herausgegeben

von

W. v. Rohland

o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br.

Zweite Auflage.

Freiburg im Breisgau. 1908.
C. Troemer's Universitäts-Buchhandlung
(E. Harms).

Universitätsdruckerei U. Hochreuther, Freiburg i. Br

Inhaltsverzeichnis.

I. Politische Verträge.

II. Personenrecht.

III. Sachenrecht.

Seite

IV. Schiffahrt und Fischerei.

V. Wirtschaftliche Interessen.

VI. Geistige und soziale Interessen.

VII. Rechtsinteressen.

VIII. Schiedsgerichtsverträge.

IX. Kriegsrecht.

X. Neutralitätsrecht.

Anhang.

(Aus der Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907.)

Nachtrag.

I. Politische Verträge.

1. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878.[1])

Im Namen des Allmächtigen Gottes.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen 2c. und apostolischer König von Ungarn, der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser aller Reußen und Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, von dem Wunsche geleitet, in einem der Europäischen Ordnung entsprechenden Sinne gemäß den Bestimmungen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 die Fragen zu regeln, welche im Orient durch die Ereignisse der letzten Jahre und durch den Krieg entstanden sind, dem der Präliminarvertrag von San Stefano ein Ziel gesetzt hat, sind einmütig der Ansicht gewesen, daß die Vereinigung zu einem Kongresse das beste Mittel darbieten würde, ihr Einvernehmen zu erleichtern.

Ihre gedachten Majestäten und der Präsident der Französischen Republik haben in Folge dessen zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

[1]) RGBl. 1878 S. 307. — Der Berliner Kongreß hat vom 13. Juni bis 13. Juli 1878 unter dem Vorsitz des Fürsten Bismarck getagt. — In den Sitzungen vom 21.—24. Juni wurde die bulgarische Frage erledigt. Rußland verzichtete auf die Schaffung eines Groß-Bulgariens nördlich und südlich des Balkans bis an das ägäische Meer, wie der Vertrag von San Stefano in Aussicht genommen hatte. Das Fürstentum Bulgarien wurde auf den Teil nördlich des Balkans beschränkt, während der südliche Teil zu einer autonomen türkischen Provinz Ost-Rumelien erklärt wurde (vgl. Art. 1 und 13). Rußland erhielt das Zugeständnis, daß alle Donau-Festungen geschleift und — einschließlich Varna's — Bulgarien zugeteilt werden sollten. — In der Sitzung vom 28. Juni übertrug der Kongreß auf Anregung Oesterreichs selbst und auf den formellen Antrag Englands — unter Protest der Türkei — Oesterreich die Besetzung und Verwaltung Bosniens und der Herzegowina (Art. 25). — Ueber den Gang der Verhandlungen hierüber vgl. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender Jahrg. 1878. Nördlingen 1879 S. 105. — Der Präliminarfrieden von San Stefano vom 3. März 1878 ist abgedruckt daselbst S. 461.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

den Herrn Otto Fürsten von Bismarck, Ihren Präsidenten des preußischen Staatsministeriums, Kanzler des Reichs,

den Herrn Bernhard Ernst von Bülow, Ihren Staatsminister und Staatssekretär des Auswärtigen Amts, und

den Herrn Chlodwig Karl Viktor Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der französischen Republik, Königlich bayerischen Kron-Oberst-Kämmerer,

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Julius Grafen Andrássy von Csik Szent-Király und Kraszna-Horka, spanischen Granden erster Klasse, Wirklichen Geheimen Rat, Ihren Minister des Kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheit, Feldmarschall-Leutnant in der Armee,

den Herrn Ludwig Grafen Károly von Nagy-Károly, Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

den Herrn Heinrich Freiherrn von Haymerle, Wirklichen Geheimen Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien.

Der Päsident der französischen Republik:

den Herrn William Henri Waddington, Senator, Mitglied des Instituts, Minister-Staatssekretär im auswärtigen Amt,

den Herrn Charles Raymond de La Croix de Chevrière, Grafen von Saint-Vallier, Senator, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Frankreichs bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

den Herrn Felix Hippolyte Desprez, Staatsrat, bevollmächtigten Minister erster Klasse, beauftragt mit der Leitung der politischen Angelegenheiten im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien:

den sehr ehrenwerten Benjamin Disraeli, Grafen von Beaconsfield, Vicomte Hughenden, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerten Geheimen Rates Ihrer Majestät, Ersten Lord des Schatzes Ihrer Majestät und Ersten Minister von England,

den sehr ehrenwerten Robert Arthur Talbot Gascoyne Cecil Marquis von Salisbury, Grafen von Salisbury, Vicomet Cranborne, Baron Cecil, Pair des Parlaments, Mitglied des sehr ehrenwerten Geheimen Rats Ihrer Majestät, Ersten Staatssekretär Ihrer Majestät im Auswärtigen Amte, und

den sehr ehrenwerten Lord Odo William Leopold Russel, Mitglied des Geheimen Rats Ihrer Majestät, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Seine Majestät der König von Italien:

den Herrn Ludwig Grafen Corti, Senator, Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und

den Herrn Eduard Grafen von Launay, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen:

den Herrn Alexander Fürsten Gortschakow, Ihren Reichskanzler,

den Herrn Peter Grafen von Schuwaloff, General der Kavallerie, Ihren General-Adjutanten, Mitglied des Reichsrates und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Ihrer Britischen Majestät, und

den Herrn Paul von Oubril, Wirklichen Geheimen Rat, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, und

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Alexander Caratheodory Pascha, Ihren Minister der öffentlichen Arbeiten,

Mehemed Ali Pascha, Muschir Ihrer Armeen, und

Sadoullah Bey, Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen,

welche zufolge des Vorschlages des Österreich-Ungarischen Hofes und auf die Einladung des Deutschen Hofes sich in Berlin vereinigt haben, versehen mit Vollmachten, die in guter und gehöriger Form befunden worden sind.

Nach glücklich unter ihnen hergestelltem Einverständnis sind dieselben über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Bulgarien wird zu einem autonomen und tributpflichtigen Fürstentum unter der Oberherrlichkeit Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans erhoben; es soll eine christliche Regierung und eine Nationalmiliz erhalten.

Art. 2. Das Fürstentum Bulgarien wird folgende Gebietsteile umfassen: . . . .

Art. 3. Der Fürst von Bulgarien wird von der Bevölkerung frei gewählt und von der Hohen Pforte mit Zustimmung der Mächte bestätigt werden. Kein Mitglied der regierenden Häuser der europäischen Großmächte darf zum Fürsten von Bulgarien gewählt werden.[1])

Wird die fürstliche Würde wieder frei, so erfolgt die Wahl des neuen Fürsten unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten.

Art. 4. Eine in Tirnovo zusammenzuberufende Versammlung von Notabeln Bulgariens wird vor der Wahl des Fürsten das organische Reglement des Fürstentums ausarbeiten.

An denjenigen Orten, wo Bulgaren mit türkischen, rumänischen, griechischen oder anderen Bevölkerungen gemischt sind, soll den Rechten und Interessen dieser Bevölkerungen bezüglich der Wahlen und der Ausarbeitung des organischen Reglements Rechnung getragen werden.

Art. 5. Folgende Bestimmungen sollen die Grundlage des öffentlichen Rechtes in Bulgarien bilden:

Der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse darf Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Bulgariens sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch deren Beziehungen zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 8. Die Handels- und Schiffahrtsverträge, sowie alle sonstigen Übereinkommen und Abmachungen, welche zwischen den auswärtigen Mächten und der Pforte abgeschlossen worden sind und sich zur Zeit noch in Kraft befinden, werden im Fürstentum Bulgarien aufrechterhalten und keine Veränderung derselben darf gegenüber irgend einer Macht vorgenommen werden, bevor diese nicht ihre Zustimmung dazu gegeben hat.

Kein Durchgangszoll darf in Bulgarien von den durch dieses Fürstentum gehenden Waren erhoben werden.

---

[1]) Zum ersten Fürsten von Bulgarien wurde der Prinz Alexander von Battenberg gewählt.

Die Angehörigen und der Handel aller Mächte sollen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie die **konsularischen Gerichtsbarkeits-** und **Schutzrechte**, wie solche durch die Kapitulationen und Gebräuche eingeführt sind, sollen in voller Kraft bleiben, solange sie nicht mit Zustimmung der dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.[1])

Art. 9. Die Höhe des jährlichen **Tributes**, welchen das Fürstentum Bulgarien dem Oberherrlichen Hofe durch Zahlung an die von der Hohen Pforte später zu bezeichnende Bank zu entrichten hat, wird durch Vereinbarung der Signatarmächte des gegenwärtigen Vertrages am Schlusse des ersten Jahres der Wirksamkeit der neuen Organisation bestimmt werden. Dieser Tribut wird nach dem mittleren Ertrag des Gebietes des Fürstentums festgesetzt werden.

Da Bulgarien einen Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte bei Feststellung dieses Tributs denjenigen Teil dieser Schuld in Betracht ziehen, welcher dem Fürstentum auf der Grundlage eines billigen Verhältnisses aufzulegen sein würde.

Art. 10. Bulgarien übernimmt vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab an Stelle der Kaiserlich ottomanischen Regierung deren Lasten und Verpflichtungen gegenüber der Rustschuk-Varnaer Eisenbahngesellschaft; die Begleichung der früheren Rechnungen wird einer Vereinbarung zwischen der Hohen Pforte, der Regierung des Fürstentums und der Verwaltung dieser Gesellschaft vorbehalten.

Das Fürstentum Bulgarien übernimmt gleichfalls für seinen Teil, an Stelle der Hohen Pforte, die Verpflichtungen, welche dieselbe sowohl gegenüber Österreich-Ungarn, als gegenüber der Gesellschaft für den Betrieb der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses und des Betriebes der auf bulgarischem Gebiete gelegenen Bahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Übereinkommen werden zwischen Österreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und dem

---

[1]) Das Deutsche Reich hat bisher auf die Konsular-Gerichtsbarkeit nicht verzichtet. Dieselbe steht daher den deutschen Konsuln in Sophia, Rustschuk und Varna zu. Vgl. v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 6. Aufl. Berlin 1902, S. 269. — Die Konsulargerichtsbarkeit ist indessen neuerdings durch kaiserliche Verordnung vom 27. Februar 1908 (RGBl S. 63) im bestimmten Umfang außer Übung gesetzt worden für Zivilprozesse zwischen deutschen und bulgarischen Staatsangehörigen und für das Konkursverfahren gegen deutsche Reichsangehörige. Die Mitwirkung des Konsuls bei Zustellungen und Ladungen, bei den gerichtlichen Verhandlungen und im Konkursverfahren ist aufgehoben.

Fürstentum Bulgarien unmittelbar nach dem Abschluß des Friedens getroffen werden.

Art. 11. Die ottomanische Armee darf nicht länger in Bulgarien verbleiben; alle bisherigen Festungen sind, auf Kosten des Fürstentums, innerhalb eines Jahres oder womöglich früher zu schleifen; die Landesregierung hat sofort die zu deren Entfestigung nötigen Maßregeln zu ergreifen und darf neue Festungen nicht anlegen. Die Hohe Pforte hat das Recht, nach Gutdünken über das Kriegsmaterial und über andere, der ottomanischen Regierung gehörige Gegenstände zu verfügen, welche in den gemäß dem Waffenstillstande vom 31. Januar bereits geräumten Donaufestungen etwa zurückgeblieben sind, desgleichen über solche, welche sich in den festen Plätzen Schumla und Varna befinden sollten.

Art. 12. Grundeigentümer, muselmännische oder andere, welche ihren persönlichen Aufenthalt außerhalb des Fürstentums nehmen sollten, können ihren Grundbesitz im Fürstentum behalten, indem sie ihn verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-bulgarische Kommission hat innerhalb zweier Jahre alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung oder des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Die Angehörigen des Fürstentums Bulgarien, welche in anderen Teilen des Ottomanischen Reiches reisen oder sich aufhalten sollten, sind den ottomanischen Behörden und Gesetzen unterworfen.

Art. 13. Südlich vom Balkan wird eine Provinz gebildet, welche den Namen Ost-Rumelien[1]) führen und unter der unmittelbaren politischen und militärischen Autorität Sr. Kaiserlichen Majestät des Sultans, jedoch mit administrativer Autonomie, verbleiben wird. Sie wird einen christlichen General-Gouverneur erhalten.

Art. 14—21 (Bestimmungen über Ost-Rumelien).

Art. 22. Die Effektivstärke der russischen Besatzungstruppen in Bulgarien und Ost-Rumelien wird aus sechs Infanterie- und zwei Kavallerie-Divisionen bestehen und soll die Zahl von 50000

---

[1]) Seit dem Aufstand von 1885 ist Ost-Rumelien tatsächlich mit Bulgarien vereinigt. Die Bestimmungen der Art. 14—21 besitzen daher keine praktische Bedeutung mehr. — Der Fürst Alexander von Bulgarien proklamierte am 18. Sept. 1885 die Vereinigung Ost-Rumeliens als Süd-Bulgarien mit dem Fürstentum Bulgarien. Die Mächte haben jedoch diese Vereinigung nur insofern anerkannt, als sie das Amt eines General-Gouverneurs von Ost-Rumelien dem Fürsten von Bulgarien übertrugen. Vgl. Fleischmann, S. 153 N. 20.

Mann nicht übersteigen. Die Unterhaltung derselben erfolgt auf Kosten des besetzten Landes. Die Besatzungstruppen behalten ihre Verbindungen mit Rußland nicht bloß durch Rumänien gemäß den zwischen beiden Staaten zu treffenden Abmachungen, sondern auch über die Häfen des Schwarzen Meeres, Varna und Burgas, woselbst sie während der Dauer der Besetzung die nötigen Depots errichten dürfen.

Die Dauer der Besetzung von Ost-Rumelien und Bulgarien wird auf neun Monate, vom Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, festgesetzt.

Die Kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in einer weiteren Frist von drei Monaten den Durchmarsch ihrer Truppen durch Rumänien und die vollständige Räumung dieses Fürstentums zu beendigen.

Art. 23. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die etwa billig erscheinenden Abänderungen zu treffen.[1])

Analoge, den örtlichen Bedürfnissen anzupassende Bestimmungen sollen, ausgenommen bezüglich der Kreta gewährten Abgabenfreiheit, gleicherweise in denjenigen übrigen Teilen der europäischen Türkei eingeführt werden, für welche eine besondere Organisation durch den gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist.[2])

Die Hohe Pforte wird besondere Kommissionen, innerhalb deren das eingeborene Element zahlreich vertreten sein soll, zu dem Zwecke ernennen, um diese neuen Reglements im Einzelnen in jeder Provinz auszuarbeiten.

---

[1]) Im Frühjahr 1897 brach auf Kreta ein Aufstand aus und die christliche Bevölkerung forderte die Vereinigung der Insel mit Griechenland. Daraufhin entsendete Griechenland Truppen unter dem Oberbefehl des Obersten Vassos nach Kreta. Die Großmächte verlangten die Rückberufung der Truppen und erklärten, daß sie Kreta nur eine autonome Verwaltung unter der Oberherrlichkeit des Sultans einräumen könnten. Als Griechenland sich weigerte, seine Truppen zurückzuziehen, besetzten die Mächte einige Städte auf Kreta und verhängten die Blockade über die Insel (Friedensblockade). In dem darauf zwischen der Türkei und Griechenland ausbrechenden Kriege wurde letzteres besiegt. Die Großmächte intervenierten beim Friedensschluß. Kreta wurde halbsouverän. Es erhielt eine besondere Regierung unter dem Prinzen Georg von Griechenland, der als Oberkommissar die Großmächte auf der Insel vertrat. Bonfils, Völkerrecht, übersetzt von Grah. Berlin 1904. S. 58. — Im September 1906 hat Prinz Georg die Insel verlassen und es ist ein neuer Oberkommissar ernannt worden. Dem König von Griechenland wurde dabei das Recht, den Oberkommissar vorzuschlagen, von den Mächten übertragen. Zeitsch. für Völkerrecht I 1907 S. 514.

[2]) Auf der Grundlage dieses Artikels beruht die Reform-Aktion der Großmächte hinsichtlich Macedoniens.

Die aus diesen Arbeiten hervorgehenden Organisationsentwürfe sind der Prüfung der Hohen Pforte zu unterbreiten; diese wird vor Erlaß der Verordnungen, welche dieselbe in Kraft zu setzen bestimmt sind, das Gutachten der für Ost-Rumelien eingesetzten europäischen Kommission einholen.

Art. 24. Für den Fall, daß es der Hohen Pforte und Griechenland nicht gelingen sollte, sich über die im dreizehnten Protokolle des Berliner Kongresses angegebene Grenzberichtigung zu verständigen, behalten sich Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien und Rußland vor, beiden Teilen ihre Vermittelung zur Förderung der Verhandlungen anzubieten.

Art. 25. Die Provinzen Bosnien und Herzegowina werden von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden. Da die österreichisch-ungarische Regierung nicht den Wunsch hegt, die Verwaltung des Sandjaks von Novibazar zu übernehmen, welches sich zwischen Serbien und Montenegro in südöstlicher Richtung bis jenseits Mitrovitza erstreckt, so wird die ottomanische Verwaltung daselbst fortgeführt werden. Um jedoch sowohl den Bestand der neuen politischen Ordnung, als auch die Freiheit und die Sicherheit der Verkehrswege zu wahren, behält sich Österreich-Ungarn das Recht vor, im ganzen Umfange dieses Teils des alten Vilajets von Bosnien Garnisonen zu halten und Militär- und Handelsstraßen zu besitzen. [1])

In dieser Beziehung behalten sich die österreichisch-ungarische und die türkische Regierung die Verständigung im Einzelnen vor.

Art. 26. Die Unabhängigkeit Montenegros wird von der Hohen Pforte und von allen denjenigen der Hohen vertragschließenden Teile anerkannt, welche dieselbe noch nicht zugestanden hatten.

Art. 27. Die Hohen vertragschließenden Teile sind über die folgenden Bedingungen einverstanden:

In Montenegro darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemanden gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren, oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei. Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Montenegros sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

---

[1]) Auf diesen Bestimmungen beruht die Berechtigung Österreich-Ungarns zum Bau der sog. Sandschak-Bahn Serajewo-Mitrowitza, dessen Ausführung dasselbe im Februar 1908 beschlossen hat, um eine Verbindung seines Eisenbahnnetzes mit der Linie Mitrowitza-Saloniki herzustellen.

Art. 28. Die neuen Grenzen Montenegros werden festgestellt wie folgt . . .

Art. 29. Antivari und sein Küstenland werden unter folgenden Bedingungen zu **Montenegro** geschlagen:

Die südlich von diesem Gebiete belegenen Gegenden, nach der im Vorstehenden bestimmten Abgrenzung, bis zur Bojana, Dulcinjo mit einbegriffen, sollen der Türkei zurückgegeben werden.

Der Gemeindebezirk Spica bis zur nördlichen Grenze des in der ausführlichen Beschreibung der Grenzen angegebenen Gebietes wird Dalmatien einverleibt.

Es soll für Montenegro volle und gänzliche Freiheit der Schiffahrt auf der Bojana bestehen. Befestigungen dürfen am Laufe dieses Flusses nicht angelegt werden, mit Ausnahme der für die örtliche Verteidigung des Platzes Scutari etwa notwendigen, welche sich nicht weiter als in einer Entfernung von sechs Kilometer von dieser Stadt ausdehnen dürfen.

Montenegro darf weder **Kriegsschiffe** besitzen, noch eine Kriegsflagge führen.

Der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer sollen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben.

Die zwischen dem See und dem Küstenlande auf dem montenegrinischen Gebiete belegenen **Befestigungen sollen geschleift** werden, und es dürfen neue in diesem Bezirke nicht errichtet werden.

Die See- und Gesundheitspolizei wird sowohl in Antivari als auch längs der Küste Montenegros von Österreich-Ungarn vermittelst leichter Küstenwachtschiffe ausgeübt werden.

Montenegro hat die in Dalmatien in Kraft befindliche See-Gesetzgebung anzunehmen. Österreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, der montenegrinischen Handelsflagge seinen konsularischen Schutz zu gewähren.

Montenegro muß sich mit Österreich-Ungarn über das Recht verständigen, durch das neue montenegrinische Gebiet hindurch eine Straße und eine Eisenbahn anzulegen und zu unterhalten.

Es wird vollständige Freiheit des Verkehrs auf diesen Straßen zugesichert.

Art. 30. **Muselmänner** oder Andere, welche Grundeigentum in den zu Montenegro geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstentums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigentum behalten, indem sie dasselbe verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Gegen Niemand darf eine Enteignung stattfinden, außer im gesetzlichen Wege aus Gründen des öffentlichen Wohls und gegen eine vorgängige Entschädigung.

Eine türkisch-montenegrinische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug

haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Gebrauches der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 31. Das Fürstentum Montenegro wird sich mit der Ottomanischen Pforte unmittelbar über die Bestellung montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel und an bestimmten Orten des Ottomanischen Reichs, wo ein entsprechendes Bedürfnis anerkannt werden wird, verständigen.

Die in dem Ottomanischen Reiche reisenden oder sich aufhaltenden Montenegriner sollen den ottomanischen Gesetzen und Behörden unterworfen sein nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze des internationalen Rechts und der bezüglich der Montenegriner bestehenden Gebräuche.

Art. 32. Die Truppen Montenegros haben innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet oder, wenn tunlich, früher, das Gebiet, welches sie in diesem Augenblick außerhalb der neuen Grenzen des Fürstentums besetzt halten, zu räumen.

Die ottomanischen Truppen sollen die an Montenegro abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraums von zwanzig Tagen räumen. Doch wird denselben eine weitere Frist von zwei Wochen gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 33. Da Montenegro einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den Friedensvertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter der Mächte zu Konstantinopel den betreffenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 34. Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen die Unabhängigkeit des Fürstentums Serbien an, indem sie dieselbe an die in dem folgenden Artikel aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 35. In Serbien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen Serbiens sowie den Ausländern zugesichert, und

es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Art. 36. Serbien erhält die in der hier folgenden Abgrenzung eingeschlossenen Gebiete. . . .

Art. 37. Bis zu dem Zustandekommen neuer Abmachungen darf in Serbien an den gegenwärtigen Bedingungen der Handelsbeziehungen des Fürstentums zu den fremden Ländern nichts geändert werden.

Kein Durchgangszoll darf von den Waren, welche durch Serbien hindurchgehen, erhoben werden.

Die Immunitäten und Privilegien der fremden Untertanen, sowie auch die konsularischen Gerichtsbarkeit- und Schutzrechte, wie solche heute bestehen, sollen in voller Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den beteiligten Mächten abgeändert werden. [1])

Art. 38. Das Fürstentum Serbien tritt für seinen Teil an Stelle der Hohen Pforte in die Verpflichtungen ein, welche dieselbe sowohl gegenüber Österreich-Ungarn, als auch gegenüber der Gesellschaft zum Betriebe der Eisenbahnen der europäischen Türkei bezüglich des Ausbaues, des Anschlusses sowie des Betriebes der auf dem neu erworbenen Gebiete des Fürstentums anzulegenden Eisenbahnen eingegangen ist.

Die zur Regelung dieser Fragen notwendigen Übereinkommen werden unmittelbar nach der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages zwischen Österreich-Ungarn, der Pforte, Serbien und, innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, dem Fürstentum Bulgarien abgeschlossen werden.

Art. 39. Muselmänner, welche Grundeigentum in den zu Serbien geschlagenen Gebieten besitzen und ihren Aufenthalt außerhalb des Fürstentums zu nehmen wünschen, können ihr unbewegliches Eigentum in demselben behalten, indem sie es verpachten oder durch Dritte verwalten lassen.

Eine türkisch-serbische Kommission hat innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Angelegenheiten zu regeln, welche Bezug haben auf die Art der Veräußerung, der Benutzung und des Ge-

[1]) In dem Konsularvertrag mit Serbien vom 6. Januar 1883, Art. 25, RGBl. 1883, S. 70, hat das Deutsche Reich auf die Konsulargerichtsbarkeit verzichtet, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Kapitulationen hinsichtlich derjenigen gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung bleiben, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen zukommenden Rechte nicht verzichten. — Der Vorbehalt ist ohne erhebliche praktische Bedeutung, da die meisten Mächte verzichtet haben. Für den deutschen General-Konsul in Belgrad ist indessen noch ein Jurisdiktionsbezirk bestimmt. v. König, S. 268.

brauchs der Staatsgüter und frommen Stiftungen (Vakufs) für Rechnung der Hohen Pforte, desgleichen die Fragen, welche die etwa hierbei berührten Interessen von Privaten betreffen sollten.

Art. 40. Bis zum Abschluß eines Vertrages zwischen der Türkei und Serbien sollen die serbischen Untertanen, welche in dem Ottomanischen Reich reisen oder sich aufhalten, nach den allgemeinen Grundsätzen des internationalen Rechts behandelt werden.

Art. 41. Die serbischen Truppen haben innerhalb einer Frist von zwei Wochen, von der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden zu dem gegenwärtigen Vertrage ab gerechnet, das Gebiet zu räumen, welches in die neuen Grenzen des Fürstentums nicht einbezogen ist.

Die ottomanischen Truppen sollen die von Serbien abgetretenen Gebiete innerhalb desselben Zeitraumes von zwei Wochen räumen, doch wird denselben eine weitere Frist von einer gleichen Anzahl Tage gewährt, sowohl um die festen Plätze zu räumen und um die Vorräte und das Kriegsmaterial aus denselben wegzuschaffen, als auch um das Inventar derjenigen Gerätschaften und sonstigen Gegenstände, welche nicht sogleich entfernt werden können, aufzunehmen.

Art. 42. Da Serbien einen Teil der öffentlichen ottomanischen Schuld für die neuen Gebiete, welche ihm durch den gegenwärtigen Vertrag zugeteilt worden sind, zu tragen hat, so werden die Vertreter zu Konstantinopel den entsprechenden Betrag im Einverständnis mit der Hohen Pforte auf einer billigen Grundlage festsetzen.

Art. 43. Die Hohen vertragschließenden Teile erkennen die Unabhängigkeit Rumäniens an, indem sie dieselbe an die in den beiden folgenden Artikeln aufgeführten Bedingungen knüpfen.

Art. 44. In Rumänien darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staates sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung behandelt werden.

Art. 45. Das Fürstentum Rumänien tritt an Se. Majestät den Kaiser von Rußland denjenigen Teil des in Folge des Pariser Vertrages von 1856 von Rußland losgelösten Gebietes von Bessarabien wieder ab, welcher im Westen durch den Talweg des Pruths, im Süden durch den Talweg des Kilia-Armes und die Mündung von Stary-Stambul begrenzt wird.

Art. 46. Die das Donau-Delta bildenden Inseln sowie die Schlangeninsel, das Sandjak von Tultscha, welches die Bezirke ... umfaßt, werden mit Rumänien vereinigt. Das Fürstentum erhält außerdem das im Süden der Dobrutscha belegene Gebiet bis zu einer Linie, welche ihren Ausgangspunkt im Osten von Silistria nimmt und am Schwarzen Meere im Süden von Mangalia endet.

Der Grenzzug wird an Ort und Stelle durch die für die Abgrenzung Bulgariens eingesetzte europäische Kommission festgestellt werden.

Art. 47. Die Frage der Teilung des Stromgebiets und der Fischerei wird der Entscheidung der europäischen Donau-Kommission unterworfen werden.

Art. 48. Kein Durchgangszoll darf in Rumänien von den Waren, welche durch das Fürstentum hindurch gehen, erhoben werden.

Art. 49. Von Seiten Rumäniens können Abkommen getroffen werden, um die Privilegien und Befugnisse der Konsuln bezüglich der Schutzgewährung in dem Fürstentume zu regeln. Die bestehenden Rechte sollen in Kraft bleiben, so lange sie nicht im gemeinsamen Einverständnis zwischen dem Fürstentum und den dazu berufenen Beteiligten abgeändert werden.[1])

Art. 50. Bis zu dem Abschlusse eines die Privilegien und Befugnisse der Konsuln regelnden Vertrages zwischen der Türkei und Rumänien sollen die in dem Ottomanischen Reich reisenden oder sich aufhaltenden rumänischen Untertanen und die in Rumänien reisenden oder sich aufhaltenden ottomanischen Untertanen die Rechte genießen, welche den Untertanen der anderen europäischen Mächte verbürgt sind.

Art. 51. Was die Unternehmungen von öffentlichen und anderen gleichartigen Arbeiten anbetrifft, so tritt Rumänien für das

---

[1]) Das Deutsche Reich hat auf die Konsulargerichtsbarkeit bisher nicht verzichtet, dieselbe steht daher den deutschen Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy zu; sie wird indessen tatsächlich nicht mehr in vollem Umfange ausgeübt. v. König S. 269. Fleischmann S. 160 N. 36.

ganze ihm abgetretene Gebiet an Stelle der Hohen Pforte in deren Rechte und Pflichten ein.

Art. 52. Um die Sicherheiten zu verstärken, welche für die als im europäischen Interesse liegend anerkannte Freiheit der Schiffahrt auf der Donau bestellt sind, bestimmen die Hohen vertragschließenden Teile, daß alle Festungen und Befestigungen, welche sich an dem Laufe des Flusses von dem Eisernen Tore ab bis zu seinen Mündungen befinden, geschleift und neue nicht angelegt werden sollen. Kein Kriegsschiff darf die Donau abwärts des Eisernen Tores befahren mit Ausnahme der leichten, für die Flußpolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die Stationsschiffe der Mächte an den Donaumündungen dürfen jedoch bis nach Galatz hinaufgehen.

Art. 53. Die europäische Donau-Kommission, in welcher Rumänien vertreten sein soll, bleibt in ihrer Tätigkeit bestehen und wird solche von jetzt ab bis nach Galatz hinauf in vollständiger Unabhängigkeit von der Landesgewalt ausüben. Alle Verträge, Abkommen, Verfügungen und Entscheidungen bezüglich ihrer Rechte, Privilegien, Prärogative und Verpflichtungen werden bestätigt.

Art. 54. Ein Jahr vor dem Ablauf der für die Dauer der europäischen Kommission festgesetzten Frist werden die Mächte sich über die Verlängerung der Befugnisse derselben beziehungsweise über die Abänderungen, deren Einführung sie für notwendig halten sollten, ins Einvernehmen setzen.

Art. 55. Die Reglements für die Schiffahrt, die Flußpolizei und die Aufsichtsführung vom Eisernen Tore ab bis nach Galatz werden von der europäischen Kommission, unter Zuziehung von Bevollmächtigten der Uferstaaten, ausgearbeitet und mit denjenigen in Übereinstimmung gesetzt werden, welche für den Lauf abwärts von Galatz erlassen sind oder künftig erlassen werden sollten.

Art. 56. Die europäische Donau-Kommission wird, um die Unterhaltung des Leuchtturms auf der Schlangeninsel zu sichern, sich mit wem Rechtens verständigen.

Art. 57. Die Ausführung derjenigen Arbeiten, welche bestimmt sind, die durch das Eiserne Tor und die Stromschnellen der Schiffahrt bereiteten Hindernisse zu beseitigen, wird Österreich-Ungarn anvertraut. Die Uferstaaten an dieser Strecke des Flusses werden alle Erleichterungen gewähren, welche im Interesse der Arbeiten in Anspruch genommen werden sollten.

Die in dem Artikel VI des Londoner Vertrages vom 13. März 1871 getroffenen Bestimmungen bezüglich des Rechtes auf Erhebung einer provisorischen Abgabe zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten werden zu Gunsten Österreich-Ungarns aufrecht erhalten.

Art. 58. Die Hohe Pforte tritt an das Russische Reich in Asien die Gebiete von Ardahan, Kars und Batum einschließlich des letztgenannten Hafens, sowie alle zwischen der alten russisch-türkischen Grenze und dem folgenden Grenzzuge einbegriffenen Gebiete ab. . . .

Art. 59. Seine Majestät der Kaiser von Rußland erklärt, daß es seine Absicht ist, Batum zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen zu machen.[1])

Art. 60. Das Tal von Alaschkerd und die Stadt Bayazid, welche durch den Artikel XIX des Vertrages von San Stefano an Rußland abgetreten worden sind, fallen an die Türkei zurück.

Die Hohe Pforte tritt an Persien die Stadt und das Gebiet von Khotur ab, sowie dasselbe durch die gemischte englisch-russische Kommission für die Festsetzung der Grenzen zwischen der Türkei und Persien bestimmt worden ist.

Art. 61. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, ohne weiteren Zeitverlust die Verbesserungen und Reformen ins Leben zu rufen, welche die örtlichen Bedürfnisse in den von den Armeniern bewohnten Provinzen erfordern, und für die Sicherheit derselben gegen die Tscherkessen und Kurden einzustehen. Sie wird in bestimmten Zeiträumen von den zu diesem Zwecke getroffenen Maßregeln den Mächten, welche die Ausführung derselben überwachen werden, Kenntnis geben.

Art. 62. Nachdem die Hohe Pforte den Entschluß kundgegeben hat, den Grundsatz der religiösen Freiheit aufrecht zu erhalten und demselben die weiteste Ausdehnung zu geben, nehmen die vertragschließenden Teile von dieser freiwilligen Erklärung Akt.

In keinem Teile des Ottomanischen Reichs darf der Unterschied der Religion Jemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu den öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige.

Jedermann soll, ohne Unterschied der Religion, als Zeuge vor den Gerichten zugelassen werden.

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden Allen zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der verschiedenen Religionsgemeinschaften, noch den Beziehungen

---

[1]) Rußland hat 1886 diese Erklärung zurückgezogen und damit einseitig den Art. 59 außer Kraft gesetzt. Vgl. Fleischmann S. 161 N. 43; v. Martens Völkerrecht, Berlin 1883, I 368.

derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die in der europäischen oder asiatischen Türkei reisenden Geistlichen, Pilger und Mönche aller Nationalitäten sollen die gleichen Rechte, Vorteile und Privilegien genießen.

Das Recht der amtlichen Schutzgewährung steht den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Mächte in der Türkei sowohl bezüglich der vorerwähnten Personen als auch der von denselben zu religiösen, Wohltätigkeits- und anderen Zwecken an den Heiligen Orten und anderwärts gemachten Anlagen zu.

Die bestehenden Rechte Frankreichs werden ausdrücklich gewahrt und man ist einverstanden darüber, daß kein Eingriff in den gegenwärtigen Zustand an den Heiligen Orten geschehen soll.

Die Mönche des Berges Athos, aus welchem Lande sie auch immer stammen, sollen in ihren bisherigen Besitzungen und Vorrechten geschützt bleiben und, ohne irgend welche Ausnahme, eine vollständige Gleichheit der Rechte und Prärogative genießen.

Art. 63. Der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 sowie der Londoner Vertrag vom 13. März 1871 werden in allen denjenigen ihrer Bestimmungen aufrecht erhalten, welche durch die vorstehenden Vereinbarungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Art. 64. Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert werden, und sollen die Ratifikations-Urkunden zu demselben in Berlin in einer Frist von drei Wochen oder, wenn tunlich, früher ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigesetzt.

Geschehen zu Berlin am dreizehnten Juli achtzehnhundert acht und siebenzig.

(L. S.) v. Bismarck,
B. Bülow,
Hohenlohe,
Andrássy,
Károly,
Haymerle,
Waddington,
Saint Valier,
H. Desprez,
Beaconsfield,
Salisbury,
Odo Russel,
L. Corti,
Launay,
Gortschakow,

Schuwaloff,
P. D'Oubril,
Al. Carathéodory,
Mehemed Ali,
Sadoullah.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Berlin am 3. August 1878 stattgefunden.

---

2. Bündnis zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn.

Wien, 7. Oktober 1879.[1])

Die Regierungen Deutschlands und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie haben sich zu der Veröffentlichung ihres am 7. Oktober 1879 abgeschlossenen Bündnisses entschlossen, um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen desselben auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden. Beide verbündeten Regierungen sind in ihrer Politik von dem Bestreben geleitet, den Frieden zu erhalten und Störungen desselben nach Möglichkeit abzuwehren; sie sind überzeugt, daß die Bekanntgabe des Inhalts ihres Bündnisvertrages jeden Zweifel hierüber ausschließen wird und haben deshalb beschlossen, denselben zu veröffentlichen. Der Text lautet:

In Erwägung, daß Ihre Majestäten der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Kaiser von Österreich, König von Ungarn es als Ihre unabweisliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit Ihrer Reiche und die Ruhe Ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

in Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche imstande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

in Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Österreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidieren, haben J. M. M. der Kaiser von Deutschland und der Kaiser von Österreich, König von Ungarn, indem Sie Einander feierlich versprochen, daß Sie Ihrem rein de-

[1]) Reichsanzeiger vom 3. Februar 1903 Nr. 30.

fensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung jemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen. . . .

Art. 1. Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von Seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, Einander mit der gesamten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

Art. 2. Würde eines der Hohen kontrahierenden Teile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen Seinen Hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von Seite Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die in Artikel 1 dieses Vertrages stipulierte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heeresmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft, und die Kriegführung der beiden Hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

Art. 3. Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden Hohen Kontrahenten geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Teile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgeteilt werden.

Beide Hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden und haben aus diesem Grunde zu einer Mitteilung für jetzt keinen Anlaß — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrtümliche erweisen, so würden die beiden Hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß sie einen Angriff auf Einen von Ihnen als gegen Beide gerichtet betrachten müßten.

3. Bündnisvertrag zwischen England und Japan zu London am 12. August 1905.[1])

Einleitung. — Die Regierungen von Großbritannien und Japan haben, geleitet von dem Wunsche, die am 30. Januar 1902 zwischen ihnen geschlossene Übereinkunft durch neue Stipulationen zu ersetzen, auf Grund gemeinsamen Einverständnisses sich über nachstehende Artikel geeinigt, die zum Zwecke haben: a) die Konsolidierung und Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens in Ostasien und Indien; b) die Wahrung der allen Mächten gemeinsamen Interessen in China, unter Zusicherung der Unabhängigkeit und Integrität des chinesischen Reichs und des Prinzips der Gleichberechtigung für Handel und Industrie aller Nationen in China; c) die Aufrechterhaltung der territorialen Rechte der Hohen vertragschließenden Teile in den Gebieten von Ostasien und Indien, und die Verteidigung ihrer besonderen Interessen in den erwähnten Gebieten.

Art. 1. Man ist übereingekommen, daß jedesmal, wenn Großbritannien und Japan ihre obenbezeichneten Interessen in Gefahr glauben, die beiden Regierungen sich in aller Offenheit Mitteilung machen werden und im gemeinsamen Einverständnis die Maßnahmen prüfen werden, um die erwähnten Interessen zu sichern.

Art. 2. Wenn in Folge eines nicht provozierten Angriffes oder eines unfreundlichen Vorgehens seitens irgend einer oder mehrerer Mächte der eine der Hohen vertragschließenden Teile sich im Kriegszustande befände, zur Verteidigung seiner territorialen Interessen oder eines der oben in der Einleitung erwähnten besonderen Interessen, so wird der andere vertragschließende Teil seinem Bundesgenossen unverzüglich zu Hilfe kommen in der Eigenschaft eines Kriegführenden und wird den Frieden nur in gemeinsamem Einverständnis mit ihm schließen.

Art. 3. Da Japan überwiegende Interessen in Korea in politischer, militärischer und wirtschaftlicher Beziehung besitzt, so erkennt Großbritannien das Recht desselben an, diejenigen Maßnahmen in Bezug auf Kontrolle, Schutz oder Leitung vorzunehmen, welche es für angezeigt hält, um seine Interessen zu sichern in dem Maß, in welchem die erwähnten Maßnahmen nicht dem Prinzip der Gleichberechtigung für Handel und Industrie aller Nationen entgegen sind.

[1]) Nach der französischen Übersetzung in der **Rev. gén. de droit international. XII. 1905**, Anlage S. 17.

Art. 4. Da Großbritannien ganz besondere Interessen an der ganzen Grenze von Indien besitzt, so erkennt Japan das Recht desselben an, an dieser Grenze solche Maßnahmen vorzunehmen, welche es zum Schutz seiner Besitzungen in Indien für nötig hält.

Art. 5. Keiner der beiden Hohen vertragschließenden Teile wird, ohne sich mit dem anderen vertragschließenden Teile zu beraten, mit einer anderen Macht irgend welche selbständige Vereinbarungen eingehen, welche den in der Einleitung zu dieser Übereinkunft dargelegten Zwecken präjudizieren könnten.

Art. 6. Den gegenwärtigen Krieg zwischen Japan und Rußland anlangend, so wird Großbritannien fortfahren, eine strikte Neutralität zu bewahren, sofern nicht irgend eine andere Macht oder irgendwelche andere Mächte an den Feindseligkeiten gegen Japan teilnehmen. In diesem Falle wird Großbritannien Japan zu Hilfe kommen, den Krieg im Einvernehmen mit Japan führen und den Frieden in gemeinsamem Einverständnis mit Japan schließen.

Art. 7. Die Bedingungen, unter denen die eine von den beiden Mächten der anderen militärische Hilfe wird gewähren müssen unter den Umständen, welche in dieser Übereinkunft vorgesehen sind, ebenso die Mittel, durch welche die Hilfe geleistet wird, werden durch die Marine- und militärischen Autoritäten der Vertragsteile geregelt, die sich von Zeit zu Zeit miteinander beraten werden, frei und ohne jede Einschränkung, hinsichtlich aller Fragen, welche ein gemeinsames Interesse haben.

Art. 8. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Art. 6 soll die gegenwärtige Übereinkunft unmittelbar nach dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung in Kraft treten und von diesem Zeitpunkt ab in Kraft bleiben während einer Zeit von 10 Jahren. Im Fall, daß keiner von den Hohen vertragschließenden Teilen 12 Monate vor Ablauf der erwähnten 10 Jahre die Absicht kundgegeben hat, sie zu beendigen, so soll die Übereinkunft in Kraft bleiben bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der beiden Hohen vertragschließenden Teile sie aufgekündigt hat. Im Falle indessen, daß zu der Zeit, wo der für das Erlöschen des Vertrages bestimmte Termin eingetreten ist, der eine oder der andere der Verbündeten in einen Krieg verwickelt ist, wird das Bündnis ipso facto bis zum Friedensschluß aufrecht erhalten.

Tadasu Hayashi	Lansdowne
außerordentlicher Botschafter und bevollmächtigter Minister S. M. des Kaisers von Japan am Hofe von Saint-James.	Hauptstaatssekretär S. britannischen Majestät für die auswärtigen Angelegenheiten.

4. Der Friede von Portsmouth vom 23. August/5. September 1905 zwischen Japan und Rußland.[1])

Seine Majestät der Kaiser von Japan einerseits und Seine Majestät der Kaiser von Rußland andererseits haben, beseelt von dem Wunsche, die Wohltaten des Friedens ihren Ländern und Völkern wiederzugeben, beschlossen, einen Friedensvertrag zu schließen und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten bestimmt: S. M. der Kaiser von Japan S. Exz. den Baron Komura Jutaro Jusammi, seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und S. Exz. Takahira Kogoro Jusammi, seinen außerordentlichen Botschafter und bevollmächtigten Minister bei den V. St. von Amerika; und S. M. der Kaiser von Rußland S. Exz. Herrn Sergius Witte, seinen Staatssekretär und Präsidenten des Minister-Komitees und S. Exz. den Baron Roman Rosen, außerordentlichen und bevollmächtigten Gesandten bei den V. St. von Amerika, welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachfolgenden Artikel vereinbart haben:

Art. 1. Es wird von nun an Friede und Freundschaft herrschen zwischen J. M. den Kaisern von Japan und von Rußland und zwischen ihren Staaten und Völkern.

Art. 2. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, in Anerkennung der überwiegenden politischen, militärischen und wirtschaftlichen Interessen, welche Japan in Korea besitzt, sich aller Opposition und Einsprache hinsichtlich der Maßnahmen an guten Ratschlägen, an Schutz oder Kontrolle zu enthalten, welche die Kaiserliche Regierung von Japan in Korea zu ergreifen für nötig halten kann. — Es ist vereinbart, daß die russischen Untertanen in Korea genau in derselben Weise behandelt werden sollen, wie die Untertanen oder Bürger der andern fremden Mächte, d. h. sie werden auf denselben Fuß gestellt werden wie die Untertanen oder Bürger der meistbegünstigsten Nation. — Man ist auch übereingekommen, um alle Ursachen zu Mißverständnissen zu vermeiden,

---

1) Nach dem französischen Text in der **Rev. gén. de dr. int. XII 1905**, Aktenstücke S. 19. — Am 28. Juli 1907 ist in St Petersburg ein Abkommen zwischen Rußland und Japan unterzeichnet worden, das nicht nur den Portsmouther Friedensvertrag hinsichtlich eines Handelsvertrages, einer Fischerei-Konvention und einer Konvention in Betreff der Eisenbahn-Anschlüsse ergänzt, sondern auch einen allgemein-politischen Charakter besitzt, indem es die Verpflichtung Rußlands und Japans ausspricht, die beiderseitige territoriale Integrität und die vertragsmäßigen Rechte beider Staaten in Asien zu achten.

daß die Hohen vertragschließenden Teile sich enthalten werden, an der russisch-koreanischen Grenze irgendwelche militärischen Maßregeln vorzunehmen, welche die Sicherheit des russischen oder koreanischen Territoriums bedrohen könnten.

Art. 3. Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig: 1. vollständig und gleichzeitig die Mandschurei zu räumen, mit Ausnahme des Gebietes, auf welches sich der Pachtvertrag über die Halbinsel Liao-Tung bezieht, entsprechend den Klauseln des ersten Zusatzartikels zu diesem Vertrag. 2. Alle Teile der Mandschurei, welche gegenwärtig von japanischen Truppen besetzt sind oder unter ihrer Kontrolle stehen, voll und ganz der chinesischen Verwaltung zurückzugeben, mit Ausnahme der oben erwähnten Gebietsteile. — Die kaiserlich russische Regierung erklärt, in der Mandschurei weder territoriale Vorteile zu besitzen, noch Vorzugs- oder ausschließliche Konzessionen zum Nachteil der chinesischen Souveränität oder unvereinbar mit dem Prinzip der Gleichberechtigung.

Art. 4. Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig, den allgemeinen, auf alle Mächte bezüglichen Maßnahmen keine Hindernisse zu bereiten, welche China zur Entwicklung des Handels und der Industrie in der Mandschurei für nötig halten könnte.

Art. 5. Die kaiserlich russische Regierung überläßt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung mit Zustimmung der chinesischen Regierung den Pachtvertrag über Port Arthur-Talien und das anliegende Gebiet, die Küstengewässer und alle Rechte, Privilegien und Konzessionen, zusammenhängend mit dem erwähnten Pachtvertrag oder eingeschlossen in denselben. Sie überträgt und überweist der kaiserlich japanischen Regierung alle öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, belegen in dem vom erwähnten Pachtvertrag umfaßten Territorium. — Die beiden Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Bestimmung erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen. — Die kaiserlich japanische Regierung verpflichtet sich ihrerseits dazu, daß die Eigentumsrechte der russischen Untertanen in dem obenerwähnten Territorium vollständig respektiert werden.

Art. 6. Die kaiserlich russische Regierung verpflichtet sich, der kaiserlich japanischen Regierung zu übertragen und zu überweisen, ohne Kompensation und mit Zustimmung der chinesischen Regierung, die Eisenbahn zwischen Chan-Chun (Kuan-Chang-Zu) und Port Arthur und alle ihre Abzweigungen und alle Rechte, Privilegien und Besitzlichkeiten, welche sich an dieselben in dieser Gegend knüpfen, ebenso alle Kohlenbergwerke in der erwähnten Gegend belegen, welche der Eisenbahn gehören oder zu ihrem ordnungsmäßigen Betrieb ausgebeutet werden. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile

verpflichten sich gegenseitig, die in der vorhergehenden Stipulation erwähnte Zustimmung der chinesischen Regierung herbeizuführen.

Art. 7. Japan und Rußland verpflichten sich, ihre Eisenbahnen in der Mandschurei ausschließlich für Handels- und Industriezwecke zu verwenden und in keiner Weise zu strategischen Zwecken. — Es ist vereinbart, daß diese Einschränkung sich nicht auf die Eisenbahn bezieht, welche in dem Gebiet belegen ist, auf das sich der Pachtvertrag über die Halbinsel von Liao-Tung bezieht.

Art. 8. Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland werden, um den Verkehr zu beleben und zu erleichtern, sobald möglich, eine Konvention schließen, bestimmt zur Herbeiführung eines ineinander greifenden Betriebes ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei.

Art. 9. Die kaiserlich russische Regierung cediert der kaiserlich japanischen Regierung für alle Dauer und in voller Souveränität den südlichen Teil der Insel Sachalin, alle anliegenden Inseln, die öffentlichen Werke und Besitzlichkeiten, die sich dort befinden. — Der 50. Grad nördlicher Breite wird als Nordgrenze des abgetretenen Gebietes angenommen. — Die genaue Abgrenzung dieses Territoriums wird bestimmt werden im Einklang mit den Klauseln des zweiten Zusatzartikels zu diesem Vertrag. — Japan und Rußland verpflichten sich gegenseitig, weder in ihren Besitzungen auf der Insel Sachalin, noch auf den umliegenden Inseln Befestigungen zu errichten oder ähnliche militärische Werke. — Sie verpflichten sich auch, keine militärischen Maßnahmen zu ergreifen, welche die freie Schiffahrt in den Meerengen von Lapérouse und der Tartaren-Straße behindern könnten.

Art. 10. Die in dem an Japan abgetretenen Gebiet wohnenden russischen Untertanen werden das Recht haben, ihr unbewegliches Eigentum zu verkaufen und in ihr Land zurückzukehren; wenn sie es aber vorziehen, in dem abgetretenen Territorium zu bleiben, so werden sie erhalten und geschützt in der vollen Ausübung ihrer Industrien und Eigentumsrechte, unter der Bedingung, sich den japanischen Gesetzen und der japanischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen.[1]) Japan wird alle Freiheit haben, solchen Personen das Recht zum Aufenthalt zu entziehen oder sie aus seinem Gebiet zu entfernen, welche politisch oder administrativ von einer Schmälerung ihrer Rechte betroffen worden sind. Japan verpflichtet sich aber dazu, daß die Eigentumsrechte dieser Einwohner vollständig geachtet werden.

---

[1]) Der Minister Hayashi erklärte am 7. Februar 1907 im japanischen Parlament, als Entschädigung an die auf Sachalin besitzlichen Russen seien ½ Million Yen = 1 Million Mark zu zahlen.

Art. 11. Rußland verpflichtet sich, sich mit Japan ins Einvernehmen zu setzen, um den japanischen Untertanen das Fischereirecht längs den russischen Besitzungen in dem Japanischen, Ochotskischen und dem Behringsmeer zu gewähren. — Man ist darüber übereingekommen, daß diese Verpflichtung die bereits bestehenden Rechte russischer oder fremder Untertanen in diesen Gegenden nicht berührt.

Art. 12. Da der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Japan und Rußland durch den Krieg aufgehoben ist, so verpflichten sich die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland, in Erwartung eines neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages auf der Grundlage des Vertrages, der vor dem Kriege in Geltung war, als Basis ihrer Handelsbeziehungen das System der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigsten Nation anzunehmen, in Beziehung auf die Rechte der Ein- und Ausfuhr, die Zollformalitäten, den Transit und die Tonnenberechnung, auf die Aufsicht und die Behandlung der Agenten, Untertanen und Schiffe eines Staates im Territorium des anderen.

Art. 13. Sobald als möglich, nachdem der gegenwärtige Vertrag in Kraft getreten ist, werden alle Kriegsgefangenen gegenseitig zurückgegeben. — Die kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland werden einen Spezial-Kommissär ernennen, der die Gefangenen zu empfangen beauftragt sein wird. Alle Gefangenen in den Händen einer Regierung werden übergeben an den Kommissär der anderen Regierung oder seinen ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter, und werden von ihm empfangen in der Zahl und in dem Hafen des die Zurücksendung bewerkstelligenden Staates, in welchen sie im Voraus von dem letzteren Staat dem Kommissär des Empfangsstaates angegeben sind. — Jede von beiden Regierungen von Japan und Rußland wird der anderen sobald als möglich, nachdem die Übergabe der Gefangenen beendet sein wird, eine Erklärung vorlegen über die von ihr gemachten direkten Ausgaben für die Pflege und den Unterhalt der Gefangenen, von dem Zeitpunkt der Gefangennahme oder des freiwilligen Sich-Ergebens bis zu dem des Todes oder der Entlassung.[1]) — Rußland verpflichtet sich, sobald als möglich nach dem Austausch der erwähnten Erklärung Japan die Differenz zwischen dem Betrag der von Japan verausgabten Summen und dem Betrag der von Rußland verausgabten Summen zu vergüten.

---

[1]) Nach einer Mitteilung in der „Politischen Korrespondenz" berechnet Japan die Entschädigung für den Unterhalt der russischen Gefangenen auf 50 Millionen Yen = 100 Millionen Mark. Die russische Gegenforderung für japanische Gefangene beträgt 7 Millionen Yen. — Nach anderen Zeitungsnachrichten beträgt die Rechnung Japans 49 Millionen, die Rußlands nur 1½ Millionen Yen.

Art. 14. Der gegenwärtige Vertrag wird von J. M. den Kaisern von Japan und von Rußland ratifiziert werden. — Diese Ratifikation wird, mit so wenig Verspätung als möglich und in jedem Falle nicht später als nach 50 Tagen, gerechnet vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages, den kaiserlichen Regierungen von Japan und Rußland angekündigt werden, bezw. durch Vermittlung des französischen Ministers in Tokio und durch den Gesandten der Vereinigten Staaten in St. Petersburg. Gerechnet vom Datum der letzten dieser Erklärungen wird der Vertrag in allen seinen Teilen in Kraft treten. Der formelle Austausch der Ratifikationen wird, sobald als möglich, in Washington stattfinden.

Art. 19. Der gegenwärtige Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet werden, französisch und englisch. Die Texte werden absolut übereinstimmend sein, im Falle aber einer Anfechtung der Auslegung, wird der französische maßgebend sein.

Entsprechend den Klauseln der Art. 3 und 9 haben die unterzeichneten Bevollmächtigten nachstehende Zusatzartikel vereinbart:

Art. 1. (Handelt von der Räumung der Mandschurei und behält den hohen vertragschließenden Teilen das Recht vor, eine Schutzwache zum Schutz ihrer Eisenbahnen in der Mandschurei zu unterhalten).

Art. 2. (Trifft Bestimmungen über die Grenzregulierung auf der Insel Sachalin).

Geschehen zu Portsmouth (New-Hampshire) den 5. Tag des 9. Monats des 38. Jahres von Meiji, entsprechend dem 23. August / 5. September 1905.

gez. Komura Jutaro
„ Takahira Kogoro
„ Sergius Witte
„ Roman Rosen.

5. Vertrag zwischen England u. Rußland vom 31. August 1907 zu St. Petersburg über die asiatischen Interessen der beiden Länder.[1])

Abkommen Persien betreffend.

Art. 1. Großbritannien verpflichtet sich, Konzessionen weder für sich selbst nachzusuchen noch zu Gunsten britischer Untertanen und der Untertanen dritter Mächte zu befürworten, welche politischer und kommerzieller Natur sind, wie Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Banken, Telegraphen, Straßen, Transport, Versicherungen u. s. w., jenseits einer Linie, ausgehend von Kasri-Chirin über Ispahan, Jezd, Khakh und ausmündend an einem Punkt der persischen Grenze beim Zusammentreffen der russischen und afghanischen Grenze, und sich weder direkt noch indirekt den Gesuchen um solche Konzessionen in diesem Gebiet zu widersetzen, die von der russischen Regierung unterstützt werden. Man ist einverstanden, daß die obenerwähnten Orte in das Gebiet einzurechnen sind, in welchem Großbritannien sich verpflichtet, keine derartigen Konzessionen nachzusuchen.

Art. 2. Rußland verpflichtet sich seinerseits, weder für sich selbst Konzessionen nachzusuchen noch zu Gunsten der Untertanen dritter Mächte zu befürworten, welche politischer und kommerzieller Natur sind, wie Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Banken, Telegraphen, Straßen, Transport, Versicherungen u. s. w., jenseits einer Linie, ausgehend von der afghanischen Grenze über Gazik, Birdjand, Kerman, und ausmündend bei Bender-Abbas, und sich nicht direkt den Gesuchen um solche Konzessionen in diesen Gebieten zu widersetzen, die von der britischen Regierung unterstützt werden. Man ist darüber einverstanden, daß die obenerwähnten Orte in das Gebiet einzurechnen sind, in welchem Rußland sich verpflichtet, keine derartigen Konzessionen nachzusuchen.

Art. 3. Rußland verpflichtet sich seinerseits, ohne vorherige Einvernahme mit England, sich dem nicht zu widersetzen, daß irgendwelche Konzessionen britischen Untertanen in den Gebieten Persiens zwischen den in Art. 1 und 2 erwähnten Linien erteilt werden. — Großbritannien nimmt die gleiche Verpflichtung auf sich, hinsichtlich der russischen Untertanen zu erteilenden Konzessionen in denselben Gebieten Persiens. — Alle gegenwärtig bestehenden Konzessionen in den in Art. 1 und 2 bezeichneten Gebieten werden aufrechterhalten.

---

[1]) Nach dem französischen Text in der Rev. gén. de dr. int. 1907. Aktenstücke S. 25.

Art. 4. (Bestimmt, daß gewisse Staatseinnahmen wie bisher für die von der Regierung des Schah bei einigen Banken in Persien aufgenommenen Anleihen verwendet werden sollen.)

Art. 5. (Sieht die Eventualität einer Finanzkontrolle seitens Rußlands in den in Art. 2 erwähnten Gebieten und seitens Großbritanniens in den in Art. 1 erwähnten Gebieten vor und bestimmt, daß in diesem Falle die beiden Regierungen vorher in einen freundschaftlichen Meinungsaustausch eintreten.)

Konvention über Afghanistan.

Art. 1. Die Regierung Seiner Britischen Majestät erklärt, daß sie nicht die Absicht hat, die politische Sachlage in Afghanistan zu ändern. — Die Regierung Seiner Britischen Majestät verpflichtet sich, ihren Einfluß in Afghanistan ausschließlich in friedlichem Sinne auszuüben, und sie wird weder selbst in Afghanistan Rußland bedrohende Maßnahmen vornehmen noch Afghanistan zu solchen ermutigen. — Die kaiserlich russische Regierung ihrerseits erklärt, daß sie Afghanistan als außerhalb der russischen Einflußsphäre liegend anerkennt, und sie verpflichtet sich, für alle ihre politischen Beziehungen zu Afghanistan sich der Vermittlung der britischen Regierung zu bedienen; sie verpflichtet sich auch, keinen Agenten nach Afghanistan zu senden.

Art. 2. . . Großbritannien verpflichtet sich, irgendwelche Teile Afghanistans weder zu annektieren noch zu besetzen . . . . noch sich in die innere Verwaltung dieses Landes einzumischen, unter dem Vorbehalt, daß der Emir die von ihm mit der britischen Regierung eingegangenen Verträge erfüllt.

Art. 3. (Betrifft den unmittelbaren Verkehr zwischen russischen und afghanischen Beamten).

Art. 4. (Statuiert das Prinzip der gleichen Handelsberechtigung für britische und russische Kaufleute.)

Art. 5. (Bestimmt, daß die Konvention erst in Kraft tritt, nachdem der Emir seine Zustimmung erkärt hat.)

Abkommen Thibet betreffend.

Art. 1. Die beiden Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die territoriale Integrität Thibets zu achten, sich jeder Einmischung in die innere Verwaltung zu enthalten.

Art. 2. In Anerkennung des Prinzips der Suzeränität Chinas in Thibet verpflichten sich Großbritannien und Rußland, mit Thibet Verhandlungen nur zu führen unter Vermittlung der chinesischen Regierung. . . .

Art. 3. Die britische und russische Regierung verpflichten sich, keine Vertreter nach Lhassa zu senden.

Art. 4. Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, irgendwelche Konzessionen in Betreff von Eisenbahnen, Straßen, Telegraphen und Minen oder anderer Rechte in Thibet weder nachzusuchen noch sich gewähren zu lassen, weder auf eigene Rechnung noch zu Gunsten ihrer Untertanen.

Art. 5. (Bestimmt, daß kein Teil der Einnahmen Thibets Großbritannien oder Rußland angewiesen werden darf.[1])

6. Vertrag von Christiania vom 2. November 1907.[2])

(Norwegischer Integritätsvertrag.)

Art. 1. Die norwegische Regierung verpflichtet sich, keiner Macht irgend einen Teil des norwegischen Gebiets abzutreten, sei es zum

[1]) Über den persischen Golf vgl. den Brief von Sir Edward Grey an Sir A. Nicolson, großbritannischen Botschafter in St. Petersburg. — London, Auswärtiges Amt, 29. August 1907. Das Schreiben nimmt zunächst Bezug auf die dem Botschafter telegraphisch erteilte Ermächtigung, die Konvention, enthaltend die Abkommen betreffend Persien, Afghanistan, Thibet mit der russischen Regierung, zu unterzeichnen, weist darauf hin, daß in der Konvention kein Raum für die Erwähnung der britischen Interessen am persischen Golf gewesen sie, hebt hervor, daß in den Verhandlungen, die der Konvention vorausgegangen seien, die russische Regierung ausdrücklich erklärt habe, sie stelle die besonderen Interessen Großbritanniens am persischen Golf nicht in Abrede, eine Erklärung, von der die britische Regierung in formeller Weise Kenntnis genommen habe, weist, um es vollständig klar zu stellen, daß durch die Konvention nichts an der Sachlage im persischen Golf geändert werden solle, darauf hin, daß es wünschenswert sei, die früheren Erklärungen der britischen Regierung hinsichtlich der britischen Interessen im persischen Golf aufs neue ganz allgemein zu bekräftigen, und erklärt zum Schluß, die britische Regierung werde fortfahren, alle Anstrengungen zu machen, um die Erhaltung des status quo im Golf und den britischen Handel in demselben zu sichern, ohne dabei die berechtigten Handelsinteressen einer anderen Macht einschränken zu wollen. Rev. gén. de dr. int. 1907. Aktenstücke S. 28. — Der Thibet-Vertrag zwischen England und China ist abgedruckt in der Zeitschr. für Völkerrecht I 1907, S. 464.

[2]) Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 12. Februar 1908. Parlaments-Beilage Nr. 36. — Die N. A. Z. bemerkt einleitend: Nach der Auflösung des Unionsverhältnisses zwischen Schweden und Norwegen konnten Zweifel darüber entstehen, ob der sogenannte Novembervertrag von 1855, durch den der territoriale Besitzstand der beiden unierten Königreiche seitens Frankreichs und Englands garantiert wurde, noch weiter als in Kraft befindlich anzusehen sei. Es entstand daher in Norwegen der Wunsch, diesen Vertrag durch einen mit allen nordeuropäischen Großmächten abzuschließenden Vertrag ersetzt zu sehen, der die internationale Stellung Norwegens durch Sicherstellung seiner territorialen Integrität seitens dieser Mächte regeln sollte. Der norwegische Wunsch fand bei den genannten Staaten Entgegenkommen. Es wurden Verhandlungen eröffnet, die zur Unterzeichnung des Vertrages von Christiania vom 2. November führten.

Zwecke der Besetzung, sei es zum Zwecke irgendwelcher Verfügung darüber.

Art. 2. Die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Rußlands erkennen die Integrität Norwegens an und verpflichten sich, sie zu achten.

Sollte die Integrität Norwegens von irgend einer Macht bedroht oder verletzt werden, so verpflichten sich die Regierungen Deutschlands, Frankreichs, Englands und Rußlands nach vorangegangener, diesem Zwecke geltender Mitteilung der norwegischen Regierung mit den am geeignetsten scheinenden Mitteln dieser Regierung ihre Unterstützung zur Wahrung der Integrität Norwegens zu leihen.

Art. 3. Der gegenwärtige Vertrag wird für einen Zeitraum von 10 Jahren, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationen an gerechnet, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht spätestens 2 Jahre vor Ablauf des genannten Zeitraumes von der einen oder anderen Seite aufgekündigt, so wird er auf weitere zehn Jahre und so fort von 10 zu 10 Jahren als verlängert angesehen.

Falls der Vertrag von einer der Mächte, die mit Norwegen an seinem Abschluß teilgenommen haben, gekündigt werden sollte, so soll diese Kündigung nur für die betreffende Macht wirksam sein.

Artikel 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

II. Personenrecht.

7. Verträge mit Nordamerika betreffend die Staatsangehörigkeit von Auswanderern (sog. Bancroftverträge).

a) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika

vom 22. Februar 1868.[1])

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Übereinkunft abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Bernhard König, und

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika:

den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Georg Bancroft,

welche die folgenden Artikeln vereinbart und unterzeichnet haben:

Art. 1. Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

---

[1]) BGBl. 1868 S. 228. — Über die Bancroftverträge vgl. v. Martitz, Hirth's Annalen des Deutschen Reichs, 1875, S. 794 f., bes. S. 831. Cahn, d. Reichsgesetz über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit erläutert. 2. Aufl., Berlin 1890, S. 178. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Tübingen 1901. IV. 132.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist. [1])

Art. 3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und anderen deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Art. 4. Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht, nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht, nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

---

[1]) Art. 2 bestimmt, daß ein Deutscher, der sich 5 Jahre ununterbrochen in Nord-Amerika aufgehalten hat und dort naturalisiert worden ist, bei seiner Rückkehr nach Deutschland nur verfolgt werden kann wegen einer vor der Auswanderung verübten strafbaren Handlung. Daraus folgt, daß er nicht bestraft werden kann wegen einer durch die Auswanderung begangenen Wehrpflichtsverletzung, mag auch diese schon vor erfolgter Naturalisation vollendet sein. RG. E. 28, 127; Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 7. Aufl., Berlin 1905 § 140, N. 10, Binding, Lehrbuch des Strafrechts, Leipzig 1905, bes. Teil II 187; vgl. auch Bendix, Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Eine Studie zu den Bancroft-Verträgen, Leipzig 1906. — Die Verfolgung ist auch dann nicht zulässig, wenn der Ausgewanderte zur Zeit der Verfolgung die nordamerikanische Staatsangehörigkeit wieder verloren hatte. RG. E. 29, 391. — Der Artikel 2 schützt nicht Deserteure oder Reservisten, welche der Einberufung zur Fahne nicht Folge geleistet haben. Cahn S. 178.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

---

b) Vertrag zwischen Baden und den Vereinigten Staaten von Amerika

zu Karlsruhe vom 19. Juli 1868. [1])

Art. 1. Angehörige des Großherzogtums Baden, welche fünf Jahre ununterbrochen in den Vereinigten Staaten von Amerika zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, sollen von Seite Badens als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche fünf Jahre ununterbrochen im Großherzogtum Baden zugebracht haben und vor, während oder nach dieser Zeit naturalisierte Angehörige des Großherzogtums Baden geworden sind, von den Vereinigten Staaten als Angehörige Badens erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder anderen Teiles werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Art. 2. Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer nach den Gesetzen des letzteren mit Strafe bedrohten Handlung, welche

---

[1]) Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1869 S. 579. — Der badische Vertrag weicht in den Einzelheiten von dem norddeutschen ab, vgl. Art. 1, 2 u. 4.

er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Art. 1 als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Badener nach den badischen Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können,

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;
2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienst bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;
3. wenn er als auf unbestimmte Zeit Beurlaubter oder als Reservist oder als Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war. [1])

Dagegen soll ein in den Vereinigten Staaten naturalisierter früherer Badener, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienst, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Auch soll der Beschlag, welcher in anderen als den in Ziff. 1 bis 3 bezeichneten Fällen, wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht auf das Vermögen eines Ausgewanderten gelegt wurde, wieder aufgehoben werden, sobald derselbe die nach Art. 1 vollzogene Naturalisation in den Vereinigten Staaten von Amerika nachweist.

Art. 3. Der Vertrag zwischen dem Großherzogtum Baden einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 30. Januar 1857 abgeschlossen worden ist, bleibt unverändert fortbestehen.

---

[1]) Nach dem badischen Vertrag sind mit Beziehung auf die Auswanderung nach Nord-Amerika zwei Fälle der Wehrpflichtsverletzung zu unterscheiden: Die Wehrpflichtsverletzung verübt vor der Auswanderung, durch Verletzung eines bereits vor der Auswanderung begründeten militärischen Dienstverhältnisses (Art. 2 Nr. 1—3) und die sonstige Wehrpflichtsverletzung, begangen bei oder nach der Auswanderung (Art. 3), z. B. wenn ein als Kind mit seinen Eltern ausgewanderter badischer Staatsangehöriger sich nicht zur Ableistung seiner Wehrpflicht in Deutschland stellt. Im ersten Falle ist die Verfolgung zulässig, im zweiten dagegen ausgeschlossen.

Art. 4. Derjenige, welcher aus dem einen Staat ausgewandert und nach Art. 1 als Staatsangehöriger des andern Staats zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zulässig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechts im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthalts in diesem Staat nicht erforderlich sein.

Art. 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit.

Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem anderen von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben.

Art. 6. (Ratifikationsbestimmungen.)

8. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.[1])

Vom 31. Mai 1890.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsch beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hilfsbedürftiger neu zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen.

Art. 1. Die Deutschen sind in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen

[1]) RGBl. 1890 S. 131. — v. Overbeck, Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht, dargestellt auf der Grundlage des deutsch-schweizerischen Vertrages vom 31. Mai 1890. Karlsruhe 1906.

Fuße und auf die *nämliche Weise* aufzunehmen und zu behandeln, *wie es die Angehörigen der anderen Kantone* sind oder noch werden sollten.[1]) Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Art. 2. Um die in dem Artikel 1 bezeichneten Rechte beanspruchen zu können, müssen die Deutschen mit einem *Zeugnis* ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber die deutsche *Reichsangehörigkeit* besitzt und einen unbescholtenen *Leumund* genießt.[2])

Art. 3. Die Schweizer werden in Deutschland unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung die *nämlichen Rechte* und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vetrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.[3])

Art. 4. Durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird das Recht eines jeden der vertragenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles, entweder in Folge *gerichtlichen Urteils* oder aus Gründen der *inneren und äußeren Sicherheit* des Staates, oder auch aus Gründen der *Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen*, nicht berührt.[4])

---

[1]) Prinzip der Gleichbehandlung von In- und Ausländern, vergl. auch Art. **6** und 10.

[2]) Art. 2 begründet für die Vertragsstaaten nicht eine Pflicht, sondern nur ein Recht, die Zeugnisse über Staatsangehörigkeit und Leumund zu verlangen. Jeder Staat kann daher auch solche Angehörige des Anderen bei sich aufnehmen, bei denen diese formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. v. Overbeck S. 72. — Ueber den im Zusammenhang mit dieser Frage stehenden Fall Wohlgemuth vgl. v. Overbeck S. 51 N. 139.

[3]) Reziprozitätserklärung.

[4]) Der Art. 4 umfaßt nicht alle Ausweisungsgründe. Eine Ausweisung kann auch erfolgen gemäß Art. 9 und auf der Grundlage des Art. 1, wenn die in demselben bezeichneten formellen Voraussetzungen (Staatsangehörigkeit, unbescholtener Leumund) oder materielle Voraussetzungen (den Gesetzen und Polizeiverordnungen Nachleben) nicht erfüllt sind. Im letzten Fall wird freilich wohl stets die Ausweisung auch aus Gründen der inneren Sicherheit zulässig sein, vgl. v. Overbeck S. 57. — Der deutsch-niederländische Vertrag von 1904 Art. 2 läßt eine Ausweisung auch mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Gesundheit zu (unten S. 42).

In der Schweiz besitzt der auszuweisende Ausländer ein verwaltungsrechtliches Beschwerderecht wegen Verletzung des Staatsvertrags. In Deutschland ist eine verwaltungsrechtliche Klage wegen Ausweisung von Ausländern ausgeschlossen. Preuß. Landesverwaltungsgesetz v. 30. Juli 1883 § 130; Bad.

Art. 5. Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 6. Im Falle eines Krieges [1]) oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Art. 7. Jeder Vorteil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Übereinkunft nötig wird.[2])

Art. 8. Die Angehörigen des einen Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, auf Grund der Bestimmungen des Artikels 4 weggewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, solange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig

---

Ges. betr. die Verwaltungsrechtspflege v. 14. Juni 1884 § 4, vgl. v. Overbeck S. 75, 98.

Zuständig für die Ausweisung aus Gründen der politischen Fremdenpolizei ist in Baden das Ministerium des Innern. Bad. Aufenthaltsgesetz v. 5. Mai 1870 § 4: Das Ministerium des Innern kann jederzeit die Ausweisung solcher Ausländer verfügen, welche die innere oder äußere Sicherheit des Staats gefährden. In der Schweiz ist zuständig der Bundesrat. — Der Begriff der „inneren Sicherheit" hat gelegentlich eine über den Sinn des Art. 4 hinausgehende Auffassung gefunden. So hat 1898 die preußische Regierung mit Beziehung auf einen in Preußen niedergelassenen, im militärpflichtigen Alter stehenden Schweizer „den demoralisirenden Einfluß, welchen im militärpflichtigen Alter stehende, keinen Dienst leistende und keine Ersatzsteuer bezahlende Ausländer auf die zum Militärdienst herangezogenen Reichsangehörigen ausübten" als eine „Gefährdung der inneren Sicherheit" bezeichnet. Vgl. d. Näh. v. Overbeck S. 71 N. 198. — Der deutsch-niederländische Vertrag von 1904 Art. 3 hat übrigens diesen Ausweisungsgrund aufgenommen (unten S. 42).

[1]) Gleichstellung der In- und Ausländer in Betreff der Schadenersatzansprüche aus Kriegsschäden.

[2]) Meistbegünstigungsklausel.

geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.[1])

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimaturkunde dargetan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Übernahmepflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Art. 9. Beide Teile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatlande zu untersagen.[2])

Art. 10. Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer, unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Art. 11. Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfebedürftigen Angehörigen[3]) des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätze bis dahin zu Teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten können gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung

---

[1]) Repatriierung.

[2]) Die Ausweisung soll aber unterbleiben, wenn der Nationalitätswechsel in gutem Glauben und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, vgl. unten Schlußprotokoll Ziff. 5.

[3]) Als Hülfsbedürftige gelten Kranke, Geisteskranke und Altersschwache. v. Overbeck S. 82.

zuläſſige Hilfe zu leiſten, damit denjenigen, welche die Koſten beſtritten haben, dieſe nach billigen Anſätzen erſtattet werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag ſoll am 20. Juli 1890 in Wirkſamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1900 in Kraft verbleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes ſeine Abſicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu laſſen, kundgegeben haben ſollte, bleibt derſelbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

Schlußprotokoll.

1. Bezüglich der bayeriſchen Staatsangehörigen iſt der Königlich bayeriſche Geſandte bei der Eidgenoſſenſchaft zur Ausſtellung des im Art. 2 erwähnten Zeugniſſes zuſtändig.

2. Solange die Schweiz vermöge ihrer Geſetzgebung nicht eine Beſtimmung darüber trifft, daß für ihre Angehörigen, um die Rechte dieſes Vertrages im Deutſchen Reich zu beanſpruchen, das im Art. 2 erwähnte Zeugnis ausſchließlich von ihrer Geſandtſchaft und ihren Konſulaten in Deutſchland ausgeſtellt werden muß, werden die deutſchen Behörden einem von der betreffenden ſchweizeriſchen Gemeindebehörde ausgeſtellten Heimatſchein und einem von dieſer erteilten Leumundszeugnis, ſofern dieſe Urkunden von der zuſtändigen Behörde des Heimatkantons beglaubigt ſind, dieſelbe Bedeutung wie dem im Art. 2 erwähnten geſandtſchaftlichen Zeugnis beilegen.

3. Die Angehörigen des einen Vertragsſtaates, welche Kraft des Vertrages vom 27. April 1876 im Gebiete des anderen in geſetzmäßiger Weiſe die Niederlaſſung erhalten haben, werden derſelben ohne weitere Förmlichkeit nach den Beſtimmungen des heutigen Vertrages teilhaftig bleiben.

4. In Bezug auf die Heimbeförderung der unter Art. 8 des heutigen Vertrages erwähnten Perſonen werden die mittelſt Zuſatzprotokolls[1]) vom 21. Dezember 1881 zu dem Niederlaſſungsvertrage vom 27. April 1876 feſtgeſetzten Beſtimmungen ſolange in Wirkſamkeit bleiben, als nicht das genannte Protokoll durch ein neues Übereinkommen zwiſchen beiden Regierungen erſetzt ſein wird.

5. Die beiden kontrahierenden Staaten geben ſich die gegenſeitige Zuſicherung, daß in allen Fällen, wo der Art. 9 in Anwendung kommen wird, der Ausweiſung vorausgehend, die Ver-

---

[1]) Unten S. 39.

hältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zweck der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom heutigen Tage stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Bern am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Zusatzprotokoll vom 21. Dezember 1881

zu dem am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. [1])

I. Angehörige des einen Teils, welche in die Lage kommen sollten, nach Art. 7 Abs. 1[2]) des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Teiles ausgewiesen zu werden, sollen samt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI. dieses Zusatzprotokolls genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimatsurkunde dargetan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimatsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Übernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatsbehörde des zu Übernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittlung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz untauglich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimatsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will.

---

[1]) Centralblatt für das Deutsche Reich 1882 S. 16. Das Zusatzprotokoll ist in Kraft verblieben gemäß Ziff. 4 des Schlußprotokolls zum Vertrag vom 31. Mai 1890, vgl. oben S. 38.

[2]) Demselben entspricht Art. 4 des Vertrags von 1890 (oben S. 35).

Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntnis abzugeben, haben beide Teile sich gegenseitig mitgeteilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimatsurkunden einer tunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntnis der Übernahmepflicht (vergl. Nr. II) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Übernahmeerklärung von derjenigen, in Nr. VI dieses Protokolls genannten Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Übernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Personen entsprechende Mitteilung zu machen.

VI. Für die Übernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet:

a) Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen: 1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau; 2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen; 3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach; 4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

b) Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen: 1. Das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut; 2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel; 3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach; 4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen; 5. die Thurgauischen Polizei-Büreaus in Romanshorn und Kreuzlingen und

6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Reineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Bahn erfolgen sollte.[1])

9. Niederlassungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden.

Vom 17. Dezember 1904.[2])

Art. 1. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder zeitweilig aufzuhalten, wenn und so lange sie die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen befolgen.

Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit gültigen Pässen oder anderen genügenden Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit versehen sein; die beiden Teile werden sich durch Notenaustausch darüber verständigen, welche Ausweispapiere außer den Pässen als genügend anzusehen sind.[3])

Art. 2. Durch die Bestimmungen des Artikel 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teiles, Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen,

---

[1]) Angeschlossen ist dem Zusatzprotokoll das Verzeichnis der Schweizer Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen. Auch abgedruckt bei v. Overbeck S. 131.

[2]) RGBl. 1906, S. 879. — Die Ratifikations-Urkunden sind erst am 29. Oktober 1906 im Haag ausgewechselt worden. Über den Vertrag vgl. v. Overbeck, Archiv für öffentliches Recht. 1908, S. 123. — Der Vertrag lehnt sich im Allgemeinen an den deutsch-schweizerischen von 1890 an (oben S. 34), weicht aber in mehrfacher Beziehung von demselben ab. Er läßt insbesondere das Erfordernis eines Leumundszeugnisses fallen und setzt an die Stelle des gesandtschaftlichen Zeugnisses über die Staatsangehörigkeit Pässe oder andere Ausweispapiere der Heimatsbehörden. Er führt ferner das Prinzip der Gleichbehandlung von In- und Ausländern nicht ausdrücklich auf, sondern bezeichnet bloß die den Angehörigen der Vertragsstaaten eingeräumten Rechte auf Niederlassung, dauernden und zeitweiligen Aufenthalt (Art. 1). Das Ausweisungsverfahren endlich wird vereinfacht durch Einführung eines summarischen Verfahrens (Art. 12). Nicht aufgenommen sind aus dem Deutsch-Schweizerischen Vertrag die Meistbegünstigungsklausel und das Prinzip der Gleichstellung von In- und Ausländern hinsichtlich Schadenersatzansprüche aus Kriegsschäden.

[3]) Als Ausweispapiere sollen außer den Pässen angesehen werden: Die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sowie die von den Niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten „Nationaliteitsbewijzen", sofern sie innerhalb der letzten 5 Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1906. RGBl. S. 887

sei es infolge eines gerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es weil die Interessen der öffentlichen Gesundheit oder Sittlichkeit es erfordern, oder weil die Personen weder genügende Unterhaltsmittel besitzen noch durch ihre Arbeitskraft erwerben können. [1])

Art. 3. Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausweisung abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Ebenso behält sich jeder Teil vor, solchen Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, welche in ihrem Heimatland ihre militärischen Pflichten verletzt haben. [2])

Art. 4. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, können in dem anderen Lande weder zum persönlichen Dienste im Heere, in der Marine, im Landsturm oder in einem anderen militärisch eingerichteten Verbande, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Art. 5. Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Kur nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, die Kur oder die Beerdigung solcher Personen erwachsenen Kosten kann gegenüber dem Teile, dem der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kassen dieses Teiles nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind,

---

[1]) Die Fassung ist gegenüber dem deutsch-schweizerischen Vertrag Art. 2 eine erweiterte. Es heißt dort bloß: „aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei“. Die „Interessen der öffentlichen Gesundheit“ werden nicht erwähnt.

Eine Ausweisung kann stattfinden nicht nur aus den im Art. 2 erwähnten Gründen, sondern auch nach Art. 3 sowie gemäß Art. 1, wenn die in demselben genannten formellen oder materiellen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. v. Overbeck, S. 128.

[2]) Der Ausweisungsgrund der im Heimatland nicht erfüllten Wehrpflicht hat erst im vorliegenden Vertrag Aufnahme gefunden. Im deutsch-schweizerischen Vertrag fehlt er. Vgl. oben S. 36.

bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die beiden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Art. 6. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, solange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

In den Fällen der Abs. 1, 2 entscheidet der ausweisende Teil, ob die im Artikel 2 und im Artikel 3 Absatz 1 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen, dagegen der übernehmende Teil, ob die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Verletzung militärischer Pflichten vorliegt.

Art. 7. Die Überführung von Personen, die gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden, soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der für den Übernahmeverkehr bestimmten beiderseitigen Grenzbehörden erfolgen.[1])

Dieser Schriftwechsel vollzieht sich in der Weise, daß die Ausweisung jedesmal von der Grenzbehörde des ausweisenden Teiles der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles anzuzeigen ist, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung zur Übernahme der auszuweisenden Person zu erteilen und gleichzeitig den Übernahmeort zu bezeichnen hat.

Art. 8. Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die auszuweisende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Teile angehört oder früher angehört hat, oder wenn die erforderlichen Feststellungen durch die Grenzbehörden dieses Teiles ohne Zeitverlust getroffen werden können.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die auszuweisende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters,

[1]) Der Vertrag kennt folgende Arten des Ausweisungsverfahrens: 1. Ausweisung mit Übernahmeverfahren. Die Übernahme erfolgt in der Regel auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den Grenzbehörden; doch kann von demselben abgesehen werden, wenn die Staatsangehörigkeit des Auszuweisenden feststeht. Eine diplomatische Verhandlung findet nur statt, wenn die Grenzbehörden sich nicht einigen können, oder die vorgesetzten Behörden die Entscheidung nicht billigen. 2. Summarische Ausweisung ohne vorausgehendes Übernahmeverfahren durch einfaches Abschieben. (Art. 12).

Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt; in diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 7 sein Bewenden.

Art. 9. Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich wegen der Übernahme nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörde, welche die auszuweisende Person übernommen hat, von den höheren Behörden des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Art. 10. Über die Grenzorte, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat, sowie über die für den Übernahmeverkehr zu bestimmenden Tage werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch verständigen.[1])

Auch werden die beiden Teile einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Übernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Art. 11. Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen.

Art. 12. Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Artikel 2, 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt untersagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne das in den Artikeln 7 bis 11 vorgesehene Übernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn in sein Gebiet gelangt sind und auf der ersten Haltestation unmittelbar nach ihrem Eintreffen angehalten werden[2])

Art. 13. Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewiesen werden sollen, auf den im diplomatischen Wege zu stellen-Antrag dieses Teiles, durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Ersatze der durch die Beförderung entstehenden Kosten und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweisenden Person bereit ist.

---

[1]) Als Grenzorte sind bestimmt worden auf deutscher Seite die Orte: Kaldenkirchen, Emmerich, Gronau und Weener, auf niederländischer Seite die Orte: Venlo, Zevenaar, Enschede und Nieuwe-Schans. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Dezember 1906, RGBl. S. 888.

[2]) Das summarische Ausweisungsverfahren fehlt im deutsch-schweizerischen Vertrag.

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Art. 14. Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs sowie auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Niederlande.[1])

10. Deutsch-Äthiopischer Freundschafts- und Handelsvertrag.

Vom 7. März 1905.[2])

Seine Majestät Wilhelm II., Deutscher Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs und Seine Majestät Menelek II., König der Könige von Äthiopien, von dem Wunsche geleitet, die Beziehungen der beiden Reiche dauernd freundschaftlich zu gestalten und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, sind übereingekommen, zur Erreichung dieser Zwecke einen Vertrag abzuschließen.

Art. 1. Die Angehörigen und Schutzgenossen eines jeden der vertragschließenden Staaten sollen volle Freiheit des Aufenthalts, der Reise, des Handels und Gewerbes in den Gebieten des anderen Staates genießen.

Art. 2. Jeder der vertragschließenden Staaten sichert den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates, welche sich in seinem Gebiete aufhalten, Sicherheit der Person und des Eigentums zu.

Art. 3. Jeder der vertragschließenden Staaten gewährt den Angehörigen und Schutzgenossen des anderen Staates alle Rechte, Vorteile und Privilegien, welche er den Angehörigen eines dritten Staates insbesondere auch in Ansehung der Zölle, inneren Abgaben und Gerichtsbarkeit zugestanden hat oder in Zukunft zugestehen wird.

Art. 4. Den Angehörigen des Deutschen Reichs und den Schutzgenossen soll das Recht zustehen, die in Abessinien befindlichen Telegraphenlinien, Posteinrichtungen und alle sonstigen Verkehrsmittel zu denselben Bedingungen und Gebührensätzen wie die Einheimischen oder die Angehörigen eines dritten Staates zu benutzen.

---

[1]) Der deutsch-schweizerische Vertrag enthält keinen Hinweis auf die deutschen Schutzgebiete.

[2]) RGBl. 1906 S. 470. — Der Vertrag ist in Kraft seit dem 16. Juni 1906.

Art. 5. Jeder der beiden vertragschließenden Teile kann im Lande des anderen Teiles beglaubigte Vertreter bestellen, die an solchen Plätzen residieren sollen, wo Handels- oder sonstige Interessen ihre Anwesenheit nötig oder wünschenswert erscheinen lassen, dabei aber auch das Recht haben, jeden Teil des Landes zu jeder Zeit aufzusuchen.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag soll von dem Tage des Inkrafttretens an 10 Jahre lang in Geltung bleiben.

Ratifikationsbestimmungen.

So geschehen zu Adis Abeba, den 7. März im Jahre des Heils 1905 (nach äthiopischer Zeitrechnung den 28. Yekatit 1897).

L. S. (Äthiopisches Staatssiegel). L. S. Rosen.

11. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark

vom 11. Januar 1907.[1]) (Optanten-Vertrag.)

Nachdem durch den Wiener Friedensvertrag vom 30. Oktober 1864 und durch die Dispositionen, die Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Österreich im Verfolg des genannten Vertrags getroffen haben, die Grenzen zwischen Preußen und Dänemark festgestellt worden sind, haben Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, das hierbei Preußen auf dessen Antrag vertritt, und Seine Majestät der König von Dänemark, von dem übereinstimmenden Wunsche beseelt, die in gewissen Bevölkerungskreisen in Sonderheit in bezug auf ihre Staatsangehörigkeitsverhältnisse bestehende Beunruhigung beseitigt zu sehen, sowie in der Erwartung, daß durch diesen Vertrag diese von beiden Teilen beabsichtigte Wirkung völlig erreicht werden wird, indem jede der beiden Regierungen in ihrem Staatsgebiete im Rahmen der Gesetze ihres Landes zu diesem Ziele in jeder Weise zu wirken sich anheischig macht, zu ihren Bevollmächtigten für den Abschluß eines Vertrags hierüber ernannt . . . welche, nachdem die beiderseitigen Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden worden sind, sich über die nachfolgenden Artikel geeinigt haben.

Art. 1. Die preußische Regierung wird den im preußischen Staatsgebiete wohnhaften staatenlosen Optantenkindern,

[1]) Reichsanzeiger vom 23. Januar 1907 Nr. 20; vgl. Brandt, das Indigenat im Wiener Frieden. Ein Beitrag zur Optantenfrage. Berlin 1906. — Auf Grund dieses Vertrages sind über 4000 Optanten in den preußischen Untertanenverband aufgenommen worden.

d. h. den nach der Optionserklärung des Vaters, aber vor dem Inkrafttreten des dänischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 19. März 1898 außerhalb Dänemarks geborenen Kindern auf ihren Antrag bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen die preußiche Staatsangehörigkeit verleihen.

Art. 2. Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird das Recht eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlichen Urteils oder aus Gründen der inneren und äußeren Sicherheit des Staats oder auch aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei den Aufenthalt zu versagen, nicht berührt.[1])

Diese Befugnis besteht für die Königlich preußische Regierung auch hinsichtlich der Optantenkinder, welche von dem ihnen im Artikel 1 gewährten Rechte, preußische Staatsangehörige zu werden, keinen Gebrauch gemacht haben oder deren Anträge mangels der gesetzlichen Voraussetzungen abgelehnt werden mußten. Diesen Optantenkindern wird die dänische Regierung den Aufenthalt in Dänemark, insoweit nicht andere Gründe des dänischen Rechts dafür vorliegen, nicht verschränken.

Art. 3. Die beiden Regierungen sind darüber einverstanden, daß unter Optantenkindern im Sinne der Artikel 1 und 2 dieses Vertrages nicht bloß Nachkommen im ersten Grade, sondern auch deren Nachkommen zu verstehen sind.

Art. 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

---

[1]) Wörtlich übereinstimmend mit Art. 4 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. — Etwas abweichend der deutsch-niederländische Vertrag Art. 2, oben S. 41.

III. Sachenrecht.

12. Grenzregulierung. — Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau.

Vom 22. Januar 1902.[1])

§ 1. Das Reich erteilt seine Zustimmung dazu, daß Preußen an Dänemark die Teile seines Gebiets tauschweise abtritt, die infolge der neuerdings vorgenommenen Regulierung und Geradelegung der Norderau zwischen Grenzpfahl 91 und Grenzpfahl 94 der Grenze gegen Dänemark und der Kjärmühlenau zwischen Grenzpfahl 124 und Grenzpfahl 126 derselben Grenze, sowie infolge einer zur Ausgleichung der beiderseitigen Tauschflächen vorgenommenen Verlegung der Kjärmühlenau rechts von der Mittellinie des neuen Bettes der Norderau und links von der Mittellinie des neuen Bettes der Kjärmühlenau gelegen sind, und dagegen die Teile des dänischen Gebiets erwirbt, die infolge der bezeichneten Regulierung und Geradelegung links von der Mittellinie des neuen Bettes der Norderau und rechts von der Mittellinie des neuen Bettes der Kjärmühlenau belegen sind.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten dänischen Gebietsteile treten durch ihre Vereinigung mit Preußen dem Reichsgebiete hinzu. Mit dem Zeitpunkte der Vereinigung treten in diesen Gebietsteilen alle Vorschriften in Kraft, die von Reichswegen in den im § 1 bezeichneten preußischen Gebietsteilen bei deren Übergang in den Besitz Dänemarks in Geltung waren.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten preußischen Gebietsteile scheiden aus dem Reichsgebiete mit dem Zeitpunkt aus, in dem sie in den Besitz Dänemarks übergehen.

[1]) RGBl. 1902. S. 32.

13. Kondominat.

Gesetz, die Auflösung des zwischen Baden und Hessen bestehenden Kondominats über die Gemeinde Kürnbach betreffend.[1])

Vom 28. Oktober 1904.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Der zwischen Baden und Hessen abgeschlossene in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag, betreffend die Auflösung des Kondominats über die Gemeinde Kürnbach, wird genehmigt.

Hiernach geht die Landeshoheit über die Gemeinde Kürnbach, welche dem Großherzogtum Baden und dem Großherzogtum Hessen gemeinsam zusteht, mit dem 1. Januar 1905 ausschließlich auf das Großherzogtum Baden über.

§ 2. Mit diesem Tage tritt in Kürnbach die badische Gesetzgebung in Kraft, soweit dies nicht schon geschehen ist; jedoch beginnt die Wirksamkeit derjenigen Vorschriften, welche die Geltung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts voraussetzen, erst an dem Tage, an welchem das reichsrechtliche Grundbuch als angelegt zu betrachten ist.

§ 3. Durch landesherrliche Verordnung kann der Beginn der Wirksamkeit von Gesetzen oder von Teilen solcher hinausgeschoben und können die badischen Gesetze insoweit geändert werden, als dies zur Überleitung in die neuen Verhältnisse erforderlich erscheint.

§ 4. Kürnbach bildet mit der Gemarkung der seitherigen Kondominatsgemeinde eine Landgemeinde im Sinne der Gemeindeordnung. Das Bürgerrecht in der Gemeinde Kürnbach steht denjenigen zu, welche am 31. Dezember 1904 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach das badische oder hessische Gemeindebürgerrecht besitzen. Der Gemeinde Kürnbach kommt als Gemeindevermögen dasjenige Vermögen zu, welches am 31. Dezember 1904 der seitherigen Kondominatsgemeinde und den besonderen Gemeinschaften der badischen und der hessischen Bürger als Gemeindevermögen gehört hat.

---

[1]) Bad. Ges.- u. Verordnungsblatt 1904 S. 423.

An den bestehenden Rechtsverhältnissen in Bezug auf Allmendgenuß wird weder durch dieses Gesetz noch durch den Staatsvertrag etwas geändert.

Der vor dem 1. Januar 1905 in der Kondominatsgemeinde Kürnbach zugebrachte Aufenthalt wird in öffentlich-rechtlicher Hinsicht so behandelt, wie wenn schon damals Kürnbach eine Gemeinde im Sinne der badischen Gemeindeordnung gewesen wäre.

§ 5. Bis zur Einführung der Gesetze über die direkte Besteuerung hat die Gemeinde Kürnbach eine fixierte jährliche Steuer von 745 Mark zu entrichten.

Der Verlust, welcher durch die gemäß Art. 5 des Staatsvertrags dem Großherzoglich Hessischen Haus- und Familieneigentum auf Gemarkung Kürnbach eingeräumte Steuerfreiheit für die Gemeinde erwächst, wird ihr von dem Zeitpunkte an, mit welchem in Kürnbach Gemeindeumlagen nach Maßgabe der badischen Gemeindeordnung erhoben werden, und insolange jene Steuerfreiheit andauert, von der badischen Staatskasse alljährlich ersetzt.

§ 6. Die zur Vorbereitung des Übergangs auf 1. Januar 1905 erforderlichen Anordnungen können alsbald nach erfolgter Ratifikation des Staatsvertrags über die Auflösung des Kondominats getroffen werden.

§ 7. Der Vollzug dieses Gesetzes liegt jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis ob.

Gegeben zu Schloß Baden, den 28. Oktober 1904.

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

von Brauer.

Anlage.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen
und
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein

in der Absicht, das über die Gemarkung Kürnbach bestehende Kondominatsverhältnis zur Beseitigung der aus demselben erwachsenen Mißstände durch Austausch von Gebietsteilen im Wege des Vertrags aufzulösen, haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche

nach gegenseitiger Prüfung und Anerkennung ihrer Vollmachten unter Vorbehalt der Ratifikation sich am 11. Mai 1903 über nachstehenden Staatsvertrag geeinigt haben.

Art. 1. Das Großherzogtum Hessen tritt die Hoheitsrechte über den ihm zustehenden Anteil an der Gemeinde und der Gemarkung Kürnbach an das Großherzogtum Baden ab.

Art. 2. Das Großherzogtum Baden tritt an das Großherzogtum Hessen die Hoheitsrechte über die Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau), sowie über 295,22 ha des an das Großherzoglich hessische Staatsgebiet angrenzenden Teils des Großherzoglich Badischen Domänenwalds im Distrikt Adlerstein bei Heddesbach ab.

Art. 3. Das Großherzogtum Hessen verpflichtet sich, die im Art. 2 bezeichnete Enklave Michelbuch (Distrikt Klafterwald der Waldgemarkung Schönau) als abgesonderte (selbständige) Gemarkung bestehen zu lassen.

Art. 4. Die in den ausgetauschten Gebietsteilen bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse werden durch den nach den Artikeln 1 und 2 eintretenden Wechsel der Landeshoheit nicht berührt. Insbesondere bleiben die bisherigen Rechte an den in den abgetretenen Gebietsteilen gelegenen badischen Staatsdomänen, sowie an dem dort gelegenen Familieneigentum des Großherzoglich Hessischen Hauses bestehen.

Art. 5. Domanialbesitz, sowie Haus- und Familieneigentum, die unter die Landeshoheit des anderen Vertragschließenden gelangen, bleiben, solange ihnen diese Eigenschaften zukommen, von Staats- und Gemeindesteuer befreit. Dem badischen Kirchenärar werden in Ansehung seines Eigentums in der Enklave Michelbuch von dem Großherzogtum Hessen die gleichen steuerlichen Vergünstigungen bewilligt, die der hessischen evangelischen Landeskirche jeweils zustehen.

Art. 6. Die Vertragschließenden sind darüber einverstanden, daß die an dem Kürnbacher Stipendienfonds bestehenden Rechtsverhältnisse durch den Vertrag nicht berührt werden.

Art. 7. Der verschiedene Steuerwert der ausgetauschten Gebietsteile ist dadurch auszugleichen, daß das Großherzogtum Baden an das Großherzogtum Hessen bei dem Übergang der Landeshoheit den Betrag von 175000 Mark bezahlt.

Art. 8. Die auf Kürnbach bezüglichen Gerichtsakten und Kreisamtsakten, sowie diejenigen auf dem Hessischen Archiv aufbewahrten Aktenstücke, welche sich ausschließlich auf die an Baden abzutretenden Hoheitsrechte beziehen, werden von Hessen an Baden abgegeben. Es verbleiben hiernach diejenigen Archivalien, welche sich auf die Hessischen Domänen beziehen, bei dem Hessischen Archiv und es soll auch eine

Auseinanderreißung größerer Bestände von Archivakten nicht erfolgen. Dagegen verpflichtet sich Hessen, solche Bestände oder aus denselben die auf Kürnbach bezüglichen Aktenstücke leihweise Baden zu überlassen.

Baden übernimmt seinerseits in Betreff der Akten und Archivalien, welche sich auf die nach Artikel 2 abzutretenden Gebietsteile beziehen, die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Verpflichtungen.

Art. 9. Der bei dem Großherzoglich Hessischen Kreisamt Heppenheim verwaltete Fonds im Betrage von 460 Mark 51 Pfennig, welcher seiner Zeit auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 aus Unterstützungsgeldern für hilfsbedürftige Veteranen gebildet wurde und den auf Kürnbach entfallenden Anteil repräsentiert, wird nach Eintritt der Gemeinde Kürnbach in die Badische Landeshoheit für diese Gemeinde an Baden ausgeliefert.

Art. 10. Die Jagdpachtverträge, welche bezüglich der Gemarkung Kürnbach und der anderen ausgetauschten Gebiete zur Zeit des nach Artikel 1 und 2 eintretenden Übergangs der Landeshoheit bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Art. 11. Der vorstehende Staatsvertrag tritt mit dem 1. Januar des auf die Ratifikation folgenden Jahres in Vollzug.

Die beiden Regierungen behalten sich die Einholung der Zustimmung der landständischen Vertretungen, soweit solche erforderlich ist, vor.[1])

14. Pfandbesitz.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Schweden-Norwegen zu Stockholm.[2])

Vom 20. Juni 1903.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden heute abgeschlossenen Vertrags wegen der

[1]) Vgl. hierzu die landesherrliche Verordnung vom 6. November 1904: die Einführung der badischen Gesetzgebung in der Gemeinde Kürnbach betreffend; sowie die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. November 1904: die Behandlung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte in der Gemarkung Kürnbach betreffend. (Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1904 S. 427 f.)

[2]) RGBl. 1904 S. 295.

Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen.

Art. 1. Die Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am heutigen Tage abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage werden hierdurch für das Deutsche Reich als rechtswirksam anerkannt.

Art. 2. (Ratifikationsbestimmungen.)

Vertrag zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden-Norwegen

vom 20. Juni 1903.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, um alle Ansprüche, welche aus dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden unterzeichneten Vertrage von der einen oder der anderen Seite etwa noch erhoben werden könnten, zu erledigen, hierüber eine neue, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Vereinbarung zu treffen, und haben zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, welche über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Das in dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des damaligen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Majestät des Königs von Schweden unterzeichneten Vertrage vorgesehene Recht Seiner Majestät, nach Ablauf von hundert Jahren von dem Tage der Unterzeichnung des Vertrages an das mit der Stadt und der Herrschaft Wismar und den Ämtern Poel und Neukloster nebst Zubehörungen bestellte Unterpfand mittelst Erstattung des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge gezahlten Pfandschillings und Zahlung der davon nach dem Vertrage zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen wieder einzulösen, sowie andererseits alle Ansprüche wegen Erstattung dieses Pfandschillings und der davon zu berechnenden Zinsen oder Zinseszinsen werden für erloschen erklärt.

Art. 2. Mit dem Erlöschen des im Artikel 1 erwähnten Pfandverhältnisses hat sich der Pfandbesitz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin an den im Artikel 1 aufgeführten Gebieten in vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz umgewandelt und sind alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem Vertrage vom 26. Juni 1803 ergeben,

sowie alle bis jetzt etwa noch anwendbar gewesenen Bestimmungen des Vertrags, wodurch die Beziehungen zwischen den erwähnten Besitzungen und Schweden besonders geregelt waren, in Wegfall gekommen.

Art. 3. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags bedürfen, um für das Deutsche Reich rechtswirksam zu werden, der Anerkennung durch das Reich. Diese Anerkennung, zu der sich das Reich bereit erklärt hat, bleibt einem zwischen dem Reiche und Schweden abzuschließenden Vertrage vorbehalten.

Art. 4. Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

---

15. Verpachtung.

Vertrag zwischen Deutschland und China.

Vom 6. Mai 1898.[1])

Art. 1. Seine Majestät der Kaiser von China, von der Absicht geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen China und Deutschland zu kräftigen und zugleich die militärische Bereitschaft des chinesischen Reiches zu stärken, verspricht, indem Er sich alle Rechte der Souveränität in einer Zahl von 50 km (100 chinesischer Li) im Umkreise von der Kiautschou-Bucht bei Hochwasserstand vorbehält, in dieser Zone den freien Durchmarsch deutscher Truppen zu jeder Zeit zu gestatten, sowie daselbst keinerlei Maßnahmen oder Anordnungen ohne vorhergehende Zustimmung der deutschen Regierung zu treffen und insbesondere einer etwa erforderlich werdenden Regulierung der Wasserläufe kein Hindernis entgegenzusetzen. Seine Majestät der Kaiser von China behält Sich hierbei vor, in jener Zone, im Einvernehmen mit der deutschen Regierung, Truppen zu stationieren, sowie andere militärische Maßregeln zu treffen.

Art. 2. In der Absicht, den berechtigten Wunsch Seiner Majestät des Deutschen Kaisers zu erfüllen, daß Deutschland gleich anderen Mächten einen Platz an der chinesischen Küste inne haben möge für die Ausbesserung und Ausrüstung von Schiffen, für die Niederlegung von Materialien und Vorräten für dieselben, sowie für sonstige dazu gehörende Einrichtungen, überläßt Seine Majestät der Kaiser von China beide Seiten des Einganges der Bucht von

[1]) Zorn, deutsche Kolonialgesetzgebung. Berlin 1901 S. 48.

Kiautschou pachtweise, vorläufig auf 99 Jahre, an Deutschland. Deutschland übernimmt es, in gelegener Zeit auf dem ihm überlassenen Gebiete Befestigungen zum Schutze der gedachten baulichen Anlagen und der Einfahrt des Hafens zur Ausführung zu bringen.

Art. 3. Um einem etwaigen Entstehen von Konflikten vorzubeugen, wird die kaiserlich chinesische Regierung während der Pachtdauer im verpachteten Gebiete Hoheitsrechte nicht ausüben, sondern überläßt die Ausübung derselben an Deutschland. Eine genauere Feststellung der Grenzen des an Deutschland verpachteten Gebietes, sowie der 50 Kilometerzone um die Bucht herum, behalten sich die hohen Kontrahenten vor, durch beiderseitig zu ernennende Kommissare nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse vorzunehmen.

Chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht dieselben Vergünstigungen zu Teil werden, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeten Nationen, und es soll das Einlaufen und Auslaufen, sowie der Aufenthalt chinesischer Schiffe in der Bucht keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als die kaiserlich deutsche Regierung kraft der an Deutschland übertragenen Hoheitsrechte in Bezug auf die Schiffe anderer Nationen zu irgend welcher Zeit festzusetzen für geboten erachten wird.

Art. 4. Deutschland verpflichtet sich, auf den Inseln und Untiefen vor Eingang der Bucht die erforderlichen Seezeichen zu errichten. — Von chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen sollen in der Kiautschou-Bucht keine Abgaben erhoben werden, ausgenommen solche, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden.

Art. 5. Sollte Deutschland später einmal den Wunsch äußern, die Kiautschou-Bucht vor Ablauf der Pachtzeit an China zurückzugeben, so verpflichtet sich China, die Aufwendungen, die Deutschland in Kiautschou gemacht hat, zu ersetzen und einen besser geeigneten Platz an Deutschland zu gewähren. Deutschland verpflichtet sich ferner, das von China gepachtete Gebiet niemals an eine andere Macht weiter zu verpachten. Der in dem Pachtgebiete wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und der Ordnung entsprechend verhält, jeder Zeit der Schutz der deutschen Regierung zu Teil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben. Wenn Grundstücke von chinesischen Besitzern zu irgend welchen Zwecken in Anspruch genommen werden, so sollen die Besitzer dafür entschädigt werden. . . . .

Allerhöchster Erlaß betr. die Erklärung Kiautschous zum Schutzgebiete. Vom 27. April 1898:[1])

[1]) RGBl. 1898 S. 171.

Nachdem durch den am 6. März 1898 zwischen Unserer Regierung und der Kaiserlich chinesischen Regierung zu Peking geschlossenen Vertrag das in diesem Vertrage näher bezeichnete, an der Kiautschou-Bucht belegene Gebiet in deutschen Besitz übergegangen ist, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Gebiet unter unseren Kaiserlichen Schutz.

16. Staats-Servituten.

Alandsinseln-Vertrag

vom 30. März 1856 zu Paris. [1])

Art. 1. Se. Majestät der Kaiser aller Reußen, um dem Wunsche zu entsprechen, welcher ihm von Ihren Majestäten dem Kaiser der Franzosen und der Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland ausgedrückt worden, erklärt, daß die Alandsinseln nicht befestigt werden sollen und daß daselbst ein militairisches oder maritimes Etablissement weder unterhalten, noch begründet werden soll.

Art. 2. (Ratifikationsbestimmungen.)

17. Erwerb von Schutzgebiet.

Schutzvertrag mit den Bondelswarts (südafrikanisches Schutzgebiet).

Vom 21. August 1890. [2])

William Christian, der unabhängige Kapitän des Namaqua-Stammes der Bondelswarts und Oberkapitän des zu Swartmodder (Keetmannshoop) wohnenden Tseibschen-Stammes von der roten Nation, gab vor dem Reichskommissar nachstehende Erklärung ab:

„1. Ich nehme hiermit unter Zustimmung meines und des Rates von Keetmannshoop für mich und meine Rechtsnachfolger die Schutzherrschaft Seiner Majestät des Deutschen Kaisers über Land und Volk der Bondelswarts 2c., sowie des Tseibschen Namaqua-Stammes an. . . . .

3. Den deutschen Reichsangehörigen und übrigen Schutzgenossen gebe ich das Recht und die Freiheit, in meinem Gebiete zu reisen,

[1]) Preuß. Gesetzsammlung, 1856, S. 584.
[2]) Kolonialblatt 1896 S. 78. Zorn, S. 36.

zu wohnen und Handel zu treiben und gelobe, für die Sicherheit des Lebens und Eigentums derselben, soweit dies in meinen Kräften steht, zu sorgen.

4. Ich bin damit einverstanden, daß bei Streitigkeiten civiler und krimineller Art zwischen weißen Leuten untereinander und mit Eingeborenen die Gerichtsbarkeit von der durch Seine Majestät den Deutschen Kaiser dazu eingesetzten deutschen Behörde ausgeübt wird. Dagegen behalte ich mir die Gerichtsbarkeit in allen anderen Fällen vor. Von den weißen Leuten erwarte ich, daß sie die Gesetze, Sitten und Gebräuche meines Landes achten, auch diejenigen Abgaben entrichten, welche bis dahin üblich waren oder durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und mir zu meinen Gunsten sollten ferner festgesetzt werden.

5. Ich verpflichte mich, ohne Zustimmung der deutschen Regierung keinen Grund und Boden zu verkaufen, zu verpachten oder sonstwie abzutreten, auch keine Minenkonzessionen oder andere Gerechtsame zu erteilen, wünsche aber, daß die früher von mir abgeschlossenen desfallsigen Verträge, soweit sie sich nicht mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch befinden, von Seiten der deutschen Regierung anerkannt werden.

6. Es wird mein Bestreben sein, soviel als möglich zur Wiederherstellung des Friedens im deutschen Schutzgebiete beizutragen und für den Fall, daß zwischen mir und den anderen Kapitänen Streit über Grenzen u. s. w. entsteht, dies dem Vertreter der deutschen Regierung behufs friedlicher Beilegung anzuzeigen.

7. Die für das deutsche Schutzgebiet bereits erlassenen Gesetze und Verordnungen erkenne ich auch als für mein Land zu Recht bestehend an und verpflichte mich, soweit dieselben sich auch auf Eingeborene erstrecken, darüber zu wachen, daß dieselben beobachtet werden, wie ich denn allen desfallsigen Requisitionen seitens der deutschen Behörde stets Folge zu leisten, falls ich dazu im Stande bin, mich bereit erkläre."

Der Vertrag mit dem Kapitän Jan Hendricks der Veldschuhträger hat denselben Wortlaut.

Auf Grund dieser Erklärung wurde am 21. August 1890 zu Warmbad die deutsche Reichsflagge gehißt und Land und Volk William Christians, sowie der Veldschuhträger unter den Schutz des Deutschen Reiches gestellt.

IV. Schiffahrt und Fischerei.

18. Meerengen-Konvention (Dardanellen und Bosporus).

Vom 30. März 1856.[1])

Art. 1. Seine Majestät der Sultan einerseits erklärt, daß er des festen Willens ist, in Zukunft das als alte Regel Seines Reiches unwandelbar festgestellte Prinzip, und in Folge dessen es zu allen Zeiten den Kriegsschiffen der fremden Mächte untersagt war, in die Meerenge der Dardanellen und des Bospor einzulaufen, aufrecht zu erhalten; und daß Seine Majestät, so lange sich die Pforte im Frieden befindet, kein fremdes Kriegsschiff in die genannten Meerengen einlassen wird; und Ihre Majestäten der König von Preußen, der Kaiser von Österreich, die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Reußen und der König von Sardinien, andrerseits, verpflichten sich, diese Willenbestimmung des Sultans zu achten und sich das vorhin erwähnte Prinzip zur Richtschnur zu nehmen.

Art. 2. Wie in früherer Zeit, behält sich der Sultan vor, denjenigen leichten Fahrzeugen unter Kriegsflagge Passage-Firmane zu erteilen, welche, der Gewohnheit gemäß, im Dienst der Gesandtschaften der befreundeten Mächte verwendet werden sollen.[2])

[1]) Preuß. Gesetzsammlung, 1856 S. 579. Der Meerengen-Vertrag ist ein Anhang zum Pariser Frieden v. 30. März 1856 und hat gemäß Art. 10 desselben die nämliche Kraft wie dieser.

Eine Abänderung des Meerengen-Vertrags ist erfolgt durch den Londoner Vertrag vom 13. März 1871 (RGBl. 1871 S. 104) Art. 1, welcher lautet: „Das Prinzip der Schließung der Meerengen der Dardanellen und des Bosporus, wie dasselbe durch die besondere Konvention am 30. März 1856 hergestellt worden, wird aufrecht erhalten, mit der Machtvollkommenheit für Seine Kaiserliche Majestät den Sultan, die genannten Meerengen in Friedenszeiten den Kriegsschiffen der befreundeten und alliierten Mächte zu öffnen, falls die Hohe Pforte dies für nötig erachten sollte, um die Ausführung der Stipulationen des Pariser Vertrags vom 30. März 1856 sicher zu stellen."

Auf Grund dieser Bestimmung, aber ohne Berücksichtigung des einschränkenden Zusatzes, hat der Sultan mehrfach Kriegsschiffen das Einlaufen in die Dardanellen und den Bosporus gestattet, so 1898 aus Anlaß des Besuches des Deutschen Kaisers in Konstantinopel der kaiserlichen Yacht „Hohenzollern" und den sie begleitenden Kreuzern „Hertha" und „Hela". Perels, Internat. Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1903 S. 30.

[2]) Stationsschiffe haben gegenwärtig Frankreich und Rußland je zwei, Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien und England je eins (Mitteilung von Vizekonsul Dr. Bittl in Konstantinopel).

Art. 3. Dieselbe Ausnahme findet ihre Anwendung auf diejenigen leichten Fahrzeuge unter Kriegsflagge, welche eine jede der kontrahierenden Mächte befugt ist, an den Mündungen der Donau zu stationieren, um die Ausführung der auf die Freiheit des Flusses bezüglichen Bestimmungen zu sichern, und deren Zahl nicht zwei für jede Macht überschreiten darf.

Art. 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

19. Internationale Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee nach den Verträgen der Uferstaaten vom 22. September 1867 und vom 8. April 1899.[1])

I. In Kraft bleibende Bestimmungen des Vertrags vom 22. September 1867.

Rechtsverhältnisse.

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Bodensee soll unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen zum Transport von Personen, Waren und anderen Gegenständen Jedermann gestattet sein und es dürfen keine anderen als die in der gegenwärtigen Ordnung bestimmten Abgaben und Gebühren jeder Art erhoben werden.

Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Bodensee-Schiffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen ebenso behandeln, wie die eigenen Bodensee-Schiffe und deren Ladungen.

Auf dem Bodensee dürfen die Schiffer nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder teilweise zu löschen oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Hafenanstalten.

Art. 2. Die kontrahierenden Staaten werden dafür sorgen, daß in den bestehenden oder neu zu errichtenden Häfen die erforderlichen Anstalten für die ungehinderte und sichere Ein- und Ausfahrt, für das Hafenbecken, für die Befestigung und den Schutz, sowie die sichere An- und Abfuhr, die Ein- und Ausladung der Schiffe getroffen und jederzeit in ordnungsmäßigem Stande erhalten werden.

[1]) Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1899 S. 441. — Über die Hoheitsrechte am Bodensee: Stoffel, die Fischereiverhältnisse am Bodensee (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Heft 13). Bern 1906 S. 234.

Beseitigung von Schiffahrtshindernissen.

Art. 3. Die Bodensee-Uferstaaten werden auch dafür Sorge tragen, und zwar jeder längs seiner Uferstrecke und auf dem dazu gehörigen Wassergebiete, daß nicht durch irgend welche künstliche Anlagen, durch den Betrieb von Gewerben oder durch sonstige Unternehmungen der Schiffahrt auf dem Bodensee Hindernisse bereitet werden.

Hafengebühren.

Art. 4. Für die Benützung der Hafenanstalten, sowie der sonstigen Landungsstellen sollen außer Magazin- und Lagergebühren, deren Feststellung jeder Regierung der Uferstaaten überlassen bleibt, keinerlei Gebühren entrichtet werden.

Die hiernach zugelassenen Gebühren müssen für Inländer und Ausländer gleich sein..

Bodensee-Schiffe und deren Erfordernisse.

Art. 5. Als zur Bodensee-Schiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, bei welchem der Nachweis über die Einhaltung der in den Artikeln 6 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen geliefert wird.

Im übrigen bleibt die Bestimmung darüber, welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Schiffes gehören, sowie die Regelung des Verfahrens bei der Untersuchung der Schiffe jeder Regierung der Bodensee-Uferstaaten vorbehalten.

Art. 6. Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Bodensee antritt, hat der Eigentümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung und Bemannung desselben zu erwirken. Diese Bescheinigung wird von den in jedem Uferstaate hierzu eingesetzten Kommissionen für die Schiffe der Angehörigen des betreffenden Staates auf Grund einer durch Sachverständige vorzunehmenden Untersuchung ausgestellt.

Diese Untersuchung ist nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur des Schiffes zu wiederholen und das Ergebnis auf der Prüfungsurkunde zu verzeichnen.

Die Prüfungsurkunde muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Sie ist dem Befrachter, sowie den Hafen- und Polizeibehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 7. Jedes Fahrzeug muß mit einer von Weitem lesbaren Schrift zur Bezeichnung des Schiffes den Namen oder die Nummer desselben enthalten, auch soll seine Tragfähigkeit in Zentnern an den Außenseiten angegeben sein.

Der Name oder die sonstige Bezeichnung des Schiffes, sowie seine Tragfähigkeit sind auch in die Prüfungsurkunde (Art. 6) aufzunehmen.

Art. 8. (Tiefste zulässige Eintauchung der Schiffe.)

Art. 9. (Sicherheitsvorschriften für Passagiere und Mannschaft.)

Berechtigung zur Bodensee-Schiffahrt.

Art. 10. Die Befugnis zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Bodensee steht nur denjenigen zu, welche von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie die Eigenschaft als Staatsangehörige besitzen, zur selbständigen Ausübung dieses Gewerbes zugelassen und hierüber mit einem **Patente** (Anlage a) versehen worden sind.

Die Feststellung der näheren Bestimmungen für die Verleihung und auch für die Wiedereinziehung der Schifferpatente bleibt der Regierung jedes Bodensee-Uferstaates überlassen.

Die Wiedereinziehung eines Schifferpatentes soll erfolgen, wenn ein Schiffer wegen mehrfacher grober Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Bodensee-Schiffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Der Schiffer hat sein Patent jederzeit mit sich zu führen und muß solches den zur Handhabung der Hafenordnung aufgestellten Organen auf Verlangen vorweisen.

Befugnisse der Hafenbehörden.

Art. 11. Die Hafenbehörden sind berechtigt und verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Fahrzeuge in vorschriftsmäßigem Zustande erhalten werden, daß die notwendigen Requisiten vorhanden sind und daß die Mannschaft sich in dienstfähigem Zustande befindet.

Werden in diesen Beziehungen Gebrechen wahrgenommen und dieselben auf Anfordern nicht alsbald beseitigt, so sind die Hafenbehörden berechtigt, das Auslaufen der Schiffe bis nach Hebung des Mangels zu untersagen.

Bei Nebel ist das Schleppen von Holzflößen zu untersagen.

Allgemeine Verpflichtungen des Schiffsführers.

Art. 12. Jeder Schiffsführer ist verflichtet, von allen ihm auf der Fahrt begegneten außerordentlichen Vorkommnissen in dem ersten Hafen, in welchen er einläuft, der Hafenbehörde Meldung zu machen, namentlich hat er an der Warenladung verübte Diebstähle, mutwillige, boshafte oder sonstige Beschädigungen unter genauer Anzeige aller Umstände anzuzeigen.

Er hat ferner hinsichtlich der Feuersicherheit besonders darauf zu achten, daß auf dem Schiffe, wenn es mit leicht Feuer fangenden Gegenständen beladen ist, oder wenn sich das Schiff in der Nähe feuergefährlicher Gegenstände befindet, kein offenes Feuer unter-

halten wird und daß auch bei Haltung geschlossener Feuer alle eine volle Feuersicherheit verbürgende Vorkehrungen getroffen und die Feuer stets sorgfältig überwacht werden.

Verpflichtungen bezüglich des Personentransports.

Art. 13. Das Einnehmen und Aussetzen von Passagieren hat mit der gehörigen Ordnung zu geschehen und es darf, bevor die Verbindung zwischen Ufer und Schiff fest und in einer volle Sicherheit gewährenden Weise hergestellt ist, der Übertritt der Reisenden nicht gestattet werden.

Art. 14. (Besondere Vorschriften hinsichtlich des Transports einiger Waren-Artikel.)

Haftbarkeit des Schiffahrts-Unternehmers.

Art. 15. Die Haftungsverbindlichkeit des Schiffsführers für die von ihm übernommenen Transporte, sodann die Frage, ob und inwiefern der Eigentümer des Schiffs statt des in seinem Dienste stehenden Führers in Anspruch genommen werden könne, wird nach den in jedem Uferstaate geltenden bürgerlichen Gesetzen beurteilt.

Die Haftung öffentlicher Versendungsanstalten richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Transport-Ordnungen.

Art. 16. (Verhalten des Schiffsführers insbes. während der Fahrt.)

Verhaltungsmaßregeln bei drohenden Gefahren.

Art. 17. Bei Unglücksfällen, welche das Schiff mit Gefahr bedrohen, müssen Führer und Mannschaft bei persönlicher Verantwortung vor allem auf Beseitigung der Gefahr, wenn dieses noch möglich ist, sonst aber und wenn die Gefahr dringend, vorerst auf die Rettung der Personen, und sodann auf Bergung der Warenladung die angestrengteste Tätigkeit verwenden.

Führer und Mannschaft der in der Nähe befindlichen Schiffe sind zur schleunigen Hilfeleistung verpflichtet, und zwar Dampfboote selbst dann, wenn sie dabei weit von ihren Kursen abweichen müssen.

Die gleiche Obliegenheit haben die Hafenbehörden, sobald sie auf irgend einem Wege Kenntnis erhalten haben, daß sich ein Schiff auf dem See in Gefahr befindet.

Fand ein Zusammenstoß zwischen zwei Dampfbooten statt, so ist der Kapitän eines jeden derselben verpflichtet, nicht eher seine Fahrt fortzusetzen, als bis er Erkundigung eingezogen und die Gewißheit erlangt hat, daß das andere Schiff nicht in Gefahr drohender Weise beschädigt ist. Hat das eine Schiff eine gefährliche Beschädigung erlitten, so muß der Kapitän des anderen Schiffes auf Verlangen die Reisenden, das Schiffspersonal und die Ladung

des beschädigten Schiffes ohne Verzug und soweit irgend möglich an Bord nehmen.

Von einem eingetretenen Unglücksfall hat der Schiffsführer nach Umständen auch der nächsten Ortsbehörde (vergl. Art. 13) alsbald Anzeige zu machen, welche verpflichtet ist, tätige Beihilfe zu leisten, für möglichst sichere Bergung der Waren zu sorgen und den Fall einer stattgefundenen Havarie genau zu konstatieren, um sodann auf Verlangen die gepflogenen Verhandlungen an diejenige Staatsbehörde abzugeben, welche die polizeiliche oder gerichtliche Abwandlung des Falles an sich gezogen hat.

Vorschriften beim Einlaufen in Häfen.

Art. 18. Das Einlaufen der Schiffe in die dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Häfen ist täglich und selbst zur Nachtzeit gestattet. Die eigentliche zollamtliche Abfertigung der Ladung findet nach den in jedem Hafen bestehenden desfallsigen Vorschriften statt.

Das Ein- und Ausladen derjenigen Dampfboote, bei welchen dieses mit Rücksicht auf ihre fahrplanmäßigen Fahrten außer den gewöhnlichen Zollstunden zu geschehen hat, ist gestattet.

Art. 19. Schiffe dürfen in den Häfen in der Regel nur an den bestimmten Landungs- und Ladeplätzen still liegen.

Es wird jedem in den Hafen einlaufenden Schiffe, sofern es wegen größeren Andranges von Schiffen notwendig wird, von dem Hafenmeister die Anlandestelle angewiesen und ohne Erlaubnis desselben ist es nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Landungsplatz mit einem anderen zu vertauschen. Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze sind von anderen Schiffen möglichst frei zu halten.

Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß durch die gelandeten Schiffe die Schiffahrt so wenig als möglich gehindert wird.

Die Schiffsführer haben dafür zu sorgen, daß ihre im Hafen liegenden Schiffe sorgfältig an die hierzu bestimmten Pfähle oder Ringe befestigt werden.

Ausladung.

Art. 20. Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung; bei öffentlich bekannt gemachten Tourfahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die kursplanmäßige Abfahrzeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Das Ladegeschäft darf jeder Schiffsführer durch eigene Leute besorgen lassen. Für das Bedürfnis weiteren Personals kann jede

Hafenbehörde durch Aufstellung von Güterladern, deren Gebühren durch ein Regulativ festgesetzt werden, sorgen.

Nachenfahrten.

Art. 21. Alle vorstehenden Bestimmungen der Schiffahrts- und Hafenordnung finden auf einfache Überfahrten zwischen naheliegenden Uferplätzen, auf Spazierfahrten mit Gondeln und dergleichen keine Anwendung.

Außergewöhnliche Landungsplätze.

Art. 22. An anderen Orten als an den von jeder Uferregierung im Allgemeinen bestimmten Hafen- und Landungsplätzen darf ein Schiffsführer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle ihn an der Fortsetzung seiner Fahrt ganz verhindern, oder dieselbe nur mit großer Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen. Er ist aber in allen diesen Fällen verpflichtet, der Zollbehörde, wenn eine solche in der Nähe des Landungsplatzes sich befindet, sonst der nächsten Ortsobrigkeit, von dem Vorfall tunlichst bald Anzeige zu erstatten und sich, bis ihm von der einen oder andern Seite Verhaltungsmaßregeln erteilt sind, jeder für die Sicherung von Schiff und Ladung nicht dringend nötigen Handlung zu enthalten.

Beschädigung der Hafenbauten und Ufer.

Art. 23. Jede Beschädigung der Hafenbauten und Ufer, der aufgestellten Bezeichnungen, der Anbindepfähle und Ringe, Leuchttürme, Geländer, Stiegen, Wege, Bäume, Bänke und anderer zur Hafenanstalt gehörigen Gegenstände ist strengstens untersagt und hat die Ersatzpflicht zur Folge.

In das Hafenbecken dürfen weder schwimmende noch sinkende Gegenstände geworfen werden.

Wenn bei dem Aus- und Einladen oder sonst zufällig Gegenstände in das Wasser fallen, welche die Schiffahrt hindern könnten, muß der Schuldtragende unter Haftung des Schiffsführers diese Gegenstände ungesäumt aus dem Hafenbecken wieder entfernen lassen. Geschieht dies nicht binnen der von der Hafenbehörde zu bestimmenden Zeit, so hat die Wegschaffung auf Kosten des Schuldigen, abgesehen von der Letzteren treffenden Ordnungsstrafe, zu geschehen.

Kontraventionsfälle.

Art. 24. Die Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Schiffahrts- und Hafenordnung gegebenen Vorschriften und die Übertretung der darin ausgesprochenen Verbote wird außer dem vom Schuldtragenden zu leistenden vollen Schadenersatze mit einer nach der größeren oder geringeren Absichtlichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit des Vergehens zu bemessenden Strafe geahndet und

zwar von den Behörden und nach den Gesetzen desjenigen Landes, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen ist.

Kein Schiffsführer soll aber in Folge einer gegen ihn oder seine Mannschaft eingeleiteten Untersuchung, sofern es sich nur um eine polizeilich strafbare und bloß mit einer Geldstrafe zu ahndende Übertretung handelt, an der Fortsetzung seiner Reise gehindert werden, wenn derselbe für Strafe, Kosten und Schadenersatz eine von dem Richter festzusetzende Kaution geleistet hat.

Art. 25. Das Verfahren bei der Untersuchung von Übertretungen gegen diese Schiffahrts- und Hafenordnung soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. Vorladungen und sonstige Verfügungen der untersuchenden Behörde richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetzgebung und beziehungsweise nach den bestehenden internationalen Jurisdiktions-Verträgen.

Falls indessen ein der Übertretung dieser Schiffahrts- und Hafenordnung beschuldigter Angehöriger eines anderen Staates dem Vollzuge eines Straferkenntnisses, welches in dem Staatsgebiete der Übertretung gegen ihn erlassen wurde, sich entzieht, so soll auf Veranlassung der erkennenden Behörde die verübte Übertretung im Heimatstaate des Beschuldigten nach Maßgabe der dortigen Landesgesetze untersucht und bestraft werden.

Vollzugsbehörden.

Art. 26. Welche Behörden und Organe mit der Handhabung der Schiffahrts- und Hafenordnung, mit der Überwachung der Häfen und der Schiffe, mit der Untersuchung und Bestrafung der Übertretungen dieser Ordnung beauftragt sind, richtet sich in jedem Uferstaate nach den daselbst bestehenden Organisationsbestimmungen.

Die Regierungen der Bodensee-Uferstaaten werden sich von den beteiligten Behörden und Organen sowie von den eintretenden nicht bloß personellen Veränderungen jeweils gegenseitig in Kenntnis setzen.

II. Verordnung des Großh. bad. Ministeriums des Innern, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend, vom 20. September 1899.

Auf Grund der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 16. d. M. erteilten Ermächtigung wird zum Vollzuge der am 8. April 1899 in Konstanz zwischen Bevollmächtigten von Baden, Bayern, Österreich, der Schweiz und von Württemberg getroffenen Vereinbarung im Einverständnis mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegen-

heiten und dem Finanzministerium gemäß § 366 Ziffer 10 und § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 148 des Polizeistrafgesetzbuchs verordnet, was folgt:

I. An Stelle der Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bis 4, Artikel 8, 9, 13 Absatz 2 bis 4, Artikel 14, 16 und 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 treten folgende Bestimmungen:

A. Belastung der Schiffe und Schiffsuntersuchung:

§ 1. Kein Schiff darf derart belastet werden, daß es tiefer geht als die Linie, durch welche die größte zulässige Eintauchung bezeichnet ist.

Offene, d. h. nicht mit festem Deck versehene Schiffe müssen in dem Falle, daß die Schiffswand nicht mindestens 50 cm über die Wasserlinie hervorragt, mit sogenannten Windladen von solcher Höhe versehen werden, daß das Maß vom Wasserspiegel bis zur Oberkante der Windlade überall mindestens 50 cm beträgt.

Sofern die Ladung eines offenen Schiffes aus regelmäßig geschichtetem, geschnittenem oder gespaltenem Weichholz besteht, kann die Anwendung der Windladen unterbleiben.

§ 2. Bei der nach Artikel 6 der Bodensee-Schiffahrts- und Hafenordnung vorzunehmenden Untersuchung der Schiffe ist protokollarisch festzustellen: . . . .

§ 3. Bei der Untersuchung der Schiffsausrüstung ist zu prüfen, ob das Schiff mit allen zur sicheren Fahrt und zur Hilfe in Notfällen erforderlichen Geräten und Einrichtungen versehen ist.

Zur notwendigen Ausrüstung gehören auch die zur raschen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraum, sowie die zur Abgabe der vorgeschriebenen Signale erforderlichen Vorkehrungen und Gerätschaften — Lichter, Nebelhorn, Dampfpfeife, Schiffsglocke, Signalflagge, Signalkanone.

Der Ton eines Nebelhorns soll auf mindestens 500 m Entfernung deutlich hörbar und die Dampfpfeife so angebracht sein, daß der Schall möglichst nicht gedämpft wird . . . .

Die untersuchende Behörde hat auch zu bestimmen, welche Bemannung zur sicheren Fahrt des Schiffes mindestens erforderlich ist.

§ 4. Wenn das Schiff durch die Untersuchung tauglich befunden ist, hat die Behörde die Linie der größten zulässigen Eintauchung festzusetzen . . . .

Bei den für den Personenverkehr bestimmten Schiffen setzt die Behörde fest, welche größte Zahl von Personen an Bord genommen werden darf. Diese Zahl ist an einer geeigneten Stelle des Schiffes anzuschreiben.

§ 5. (Bestimmungen zur Bezeichnung der Linie der größten zulässigen Eintauchung.)

§ 6. Die Prüfungsurkunde wird nach beigefügten Formularen ausgefertigt.

§ 7. Auf Motorboote (kleine, nicht dem Lastenverkehr dienende Fahrzeuge mit Petroleum-, Benzin-, Naphta- und dergleichen, auch Elektro-Motoren) finden die vorstehenden, für die Motorschiffe gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Ruderboote unterliegen den vorstehenden Bestimmungen nicht.

B. Vorschriften zur Verhütung von Gefahren in den Häfen und auf der Fahrt.

§ 8. Die Hafeneinfahrten sind während der Nacht, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, zu beleuchten.

Zur Bezeichnung des rechtsseitigen Hafenkopfes (vom Lande aus gesehen) ist die Anwendung eines roten Lichtes zulässig. Unter allen Umständen aber muß die Beleuchtung in einer Weise bewirkt werden, daß sich die Lichter auf den Hafenköpfen nicht nur von allen im Hintergrund des Hafengebiets befindlichen, sondern auch von den für die Schiffe vorgeschriebenen Lichtern wesentlich unterscheiden.

Die Dampfschifflandestellen sind in der Nacht zu der Zeit, zu welcher das Anlaufen von Dampfschiffen zu erwarten ist, zu beleuchten.

Für die Abgabe der in der Signalordnung, Anlage III, näher bestimmten Signale müssen in den Häfen und an den Dampfschiffanlandestellen angebracht sein:

a) ein weithin hörbares, tieftönendes Nebelhorn;

b) eine helltönende Nebelglocke.

Ferner muß in jedem Haupthafen eine Signalkanone sich befinden und ein mit den nötigen Gerätschaften ausgerüstetes Rettungsboot in Bereitschaft gehalten werden.

Als Haupthafen ist derzeit der Konstanzer Hafen zu betrachten.

§ 9. Die Errichtung von Kahnstationen für den regelmäßigen Personenverkehr der Dampfschiffe ist nicht zuläßig.

§ 10. Die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 erwähnten Lichter, und keine anderen, müssen bei jedem Wetter von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geführt werden . . . . .

§ 11. 1. Kein Schiff soll in den Kurs eines anderen auf der Fahrt begriffenen Fahrzeuges einfahren, so daß es solches in seinem Laufe stört.

2. Wenn zwei Dampfschiffe sich in gerade entgegengesetzter oder beinahe gerade entgegengesetzter Richtung einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß jedes Schiff seinen Kurs nach rechts ändern, damit sie einander links vorbeifahren.

Diese Bestimmung findet nur dann Anwendung, wenn Schiffe sich in solcher Weise in gerade entgegengesetzter Richtung oder beinahe entgegengesetzter Richtung einander nähern, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, nicht aber dann, wenn zwei Schiffe, sofern sie beide ihren Kurs beibehalten, frei von einander passieren müssen.

Dieselbe findet daher nur in solchen Fällen Anwendung, wenn bei Tage jedes der beiden Schiffe den Bug, Mast und Kamin des anderen mit seinem Bug, Mast oder Kamin in einer Linie oder nahezu in einer Linie sieht und wenn bei Nacht jedes der beiden Schiffe in solcher Stellung sich befindet, daß beide Seitenlichter des anderen Schiffes zu sehen sind.

3. Wenn die Kurse zweier Dampfschiffe sich so kreuzen, daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß dasjenige Dampfschiff aus dem Wege gehen, welches das andere an seiner rechten Seite hat.

4. Motorschiffe ohne beigesetztes Segel stehen hinsichtlich dieser Ausweichregel — Ziffer 2 und 3 — den Dampfschiffen gleich.

5. Wenn ein Dampfschiff und ein Segelschiff oder ein Motorschiff mit beigesetztem Segel in solcher Richtung fahren, daß für sie die Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß das Dampfschiff dem anderen Schiffe aus dem Wege gehen. Im gleichen Fall muß ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel einem Segelschiff aus dem Wege gehen.

Dampfschiffe haben sich unter allen Umständen, namentlich bei stürmischer Witterung, von Schiffen ohne festes Deck und kleinen oder schwer beladenen Fahrzeugen derart entfernt zu halten und nötigenfalls die Maschine abzustellen, daß für diese Fahrzeuge beim Vorüberfahren durch den Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

Den in die Häfen ein- bezw. aus denselben auslaufenden Dampfschiffen müssen Gondeln und andere kleine Schiffe auf entsprechende Entfernung aus dem Wege gehen.

6. Jedes Dampfschiff und jedes Motorschiff, welches einem Schiffe oder sonstigen Fahrzeug in gefahrdrohender Weise nahe kommt, muß die Fahrt vermindern oder, wenn nötig, stoppen und rückwärts gehen.

Dabei hat dasjenige Schiff, welches die Gefahr zuerst wahrnimmt, das andere Schiff oder sonstige Fahrzeug durch Abgabe des Alarmsignals mit der Dampfpfeife oder mit dem Nebelhorn auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen. Dieses Alarmsignal ist von dem anderen Schiffe sofort zu erwidern.

7. Wenn ein Dampfschiff oder ein Motorschiff ohne beigesetztes Segel während der Fahrt manövrierunfähig wird oder sonst außer

Stande ist, vorschriftsmäßig auszuweichen, so hat dasselbe den in gefahrdrohender Weise sich nähernden Schiffen diesen Umstand durch das in der Signalordnung hiefür vorgesehene Signal bekannt zu geben.

8. Wenn zwei Segelschiffe sich einander nähern, so daß dadurch Gefahr des Zusammenstoßes entsteht, so muß eines von ihnen dem anderen, wie nachstehend angegeben, ausweichen, nämlich:

a) ein Segelschiff, welches mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) fährt, muß einem mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) fahrenden Schiffe aus dem Wege gehen;

b) von zwei Schiffen, die in entgegengesetzter Richtung mit Seitenwind (gestreckten Schnüren) aufeinander zufahren, muß dasjenige Schiff aus dem Wege gehen, welches den Wind von der linken Seite hat;

c) wenn zwei Schiffe mit vollem Winde (jedoch nicht in der Kielrichtung) segeln und denselben von verschiedenen Seiten haben, so muß dasjenige Schiff, welches den Wind von der linken Seite hat, dem anderen aus dem Wege gehen;

d) von zwei Schiffen, welche mit vollem Winde segeln und den Wind von derselben Seite haben, muß dasjenige Schiff ausweichen, welches auf der Windseite liegt;

e) ein Schiff, welches mit vollem Winde in der Kielrichtung fährt, muß jedem Schiff aus dem Wege gehen.

Motorschiffe mit beigesetzten Segeln stehen hinsichtlich dieser Ausweichregeln den Segelschiffen gleich.

9. Ohne Rücksicht auf irgend eine der in den vorstehenden Ziffern enthaltenen Regeln ist jedes Schiff, gleichviel ob Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff, wenn es ein anderes Schiff überholt, verpflichtet, diesem letzteren aus dem Wege zu gehen.

Die Absicht, einem anderen Schiff vorzufahren, hat bei Nacht ein Dampfschiff durch fünf kurze Pfiffe mit der Dampfpfeife, ein Motorschiff durch fünf kurze Töne mit dem Nebelhorn kundzugeben.

10. Erscheint es veranlaßt, die Art und Weise des Ausweichens bekannt zu geben, so sind hiefür die in der Signalordnung (Anlage III) vorgesehenen Kursänderungssignale anzuwenden.

11. In allen Fällen, in welchen nach den obigen Regeln das eine von zwei Schiffen dem anderen aus dem Wege zu gehen hat, muß dieses letztere Schiff seinen Kurs beibehalten.

§ 12. Bei unsichtigem Wetter (Nebel, Schneegestöber u. s. w.) müssen die in der Signalordnung (Anlage III) beschriebenen Signale sowohl bei Tag als bei Nacht folgendermaßen angewendet werden. . . . .

§ 13. 1. Die Einfahrt der Dampfschiffe in die Häfen, sowie die Ausfahrt soll womöglich mit verringerter Kraft geschehen. . . . .

§ 14. Der Schiffsführer ist bei Eintreten eines Unglücksfalles verpflichtet, hiervon schleunigst benachbarte Orte und Schiffe zu benachrichtigen. Hierzu hat er die in der Signalordnung vorgesehenen Notsignale anzuwenden.

§ 15. Motorboote (vergl. § 7) sind hinsichtlich der Lichterführung, der Ausweichregeln und der Signalgebung den Dampfschiffen gleichgestellt, mit der Maßgabe, daß zur Abgabe der Signale eines der vorgeschriebenen akustischen Signalmittel (Pfeife oder Horn) genügt.

Für kleine Dampfboote genügt eine einfache Dampfpfeife.

Bei Motorbooten und kleinen Dampfbooten kann das Buglicht niedriger, als im § 10 Ziff. 1 lit. a vorgeschrieben ist, angebracht und auch mit den Seitenlichtern in einem Gehäuse vereinigt werden.

C. Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Stoffe.

(Sprengstoffe, Petroleum u. s. w.)

II. Zum Vollzuge der Artikel 6, 7 u. 10 der internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867, sowie der Artikel 5 u. 6 der gemeinsamen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Untersee und Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen vom 28. September 1867 ergehen folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurkunde geschieht im Amtsbezirk Konstanz durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz, in den Amtsbezirken Überlingen und Stockach durch die Wasser- und Straßenbauinspektion Überlingen.

III. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1900 in Kraft.

Mit dem gleichen Termine treten die Verordnungen vom

17. Dezember 1892, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 631),

3. Januar 1894, die Signalordnung für die Bodenseedampfschiffahrt betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 11) und

21. Januar 1895, die Schiffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 12)

außer Wirksamkeit.

Die in Kraft bleibenden Bestimmungen der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Regierungsblatt 1868 S. 215) sind in Anlage IV zusammengefaßt.

Karlsruhe, den 20. September 1899.[1])

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

---

20. Revidierte Rheinschiffahrts-Akte

vom 17. Oktober 1868 zu Mannheim.[2])

Art. 1. Die Schiffahrt auf dem Rheine und seinen Ausflüssen von Basel bis in das offene Meer soll, sowohl aufwärts als abwärts, unter Beachtung der in diesem Vertrage festgesetzten Bestimmungen und der zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit erforderlichen polizeilichen Vorschriften, den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Waren und Personen gestattet sein.

Abgesehen von diesen Vorschriften soll kein Hindernis, welcher Art es auch sein mag, der freien Schiffahrt entgegengesetzt werden

Der Leck und die Waal werden als zum Rheine gehörig betrachtet.

Art. 2. Die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und die vom Rheine herkommenden Holzflöße können auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rheine in das offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen einer der Wasserwege, welche die Verbindung des Rheins mit dem offenem Meere über Dordrecht, Rotterdam, Hellevoetsluis und Brielle vermitteln, in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden, so soll die zu dessen Ersatz der Niederländischen Schiffahrt angewiesene Wasserstraße auch der Schiffahrt der übrigen Uferstaaten offen stehen.

Als zur Rheinschiffahrt gehörig soll jedes Schiff betrachtet werden, welches zur Führung der Flagge eines der Rheinuferstaaten berechtigt ist, und sich hierüber durch eine von der betreffenden Behörde ausgestellte Urkunde auszuweisen vermag.

Art. 3. Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragenden Staaten liegen, und den im Artikel 2

---

[1]) Dazu vier Anlagen.
[2]) Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1869, S. 184.

erwähnten Wasserstraßen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen noch von den Flößen erhoben werden.[1])

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Boien- und Baakengeldern gestattet.

Art. 4. Die vertragenden Staaten werden gegenseitig die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und deren Ladungen auf den im ersten Absatze des Artikes 3 bezeichneten Wasserstraßen in jeder Hinsicht ebenso behandeln, wie die eigenen Rheinschiffe und deren Ladungen.

Art. 5. Die Schiffer dürfen auf den oben genannten Wasserstraßen (Artikel 3) nirgends gezwungen werden, ihre Ladung ganz oder teilweise zu löschen, oder an Bord eines anderen Schiffes zu bringen.

Alle Stapel- und Umschlagsrechte sind und bleiben aufgehoben.

Art. 6. Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waren dürfen keine höheren Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landgrenze.

Art. 7. Insoweit nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist die Durchfuhr aller Waren auf dem Rheine von Basel bis in das offene Meer gestattet.

Die Uferstaaten werden, mag diese Durchfahrt direkt oder nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in der Niederlage erfolgen, Durchgangs-Abgaben nicht erheben.

Art. 8. Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen[2]) sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung

---

[1]) Vgl. hiezu das Schlußprotokoll 2. Zum Artikel 3 der Akte:

A. Es wird allseitig anerkannt, daß unter die Bestimmung im ersten Absatze dieses Artikels Brückengelder, die auf anderen Wasserstraßen als auf dem Rheine erhoben werden, und die für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen oder Anlagen, wie Schleusen und dergleichen zu entrichtenden Gebühren nicht zu subsumieren sind.

B. Der Bevollmächtigte für Preußen bemerkte, daß auf der Ruhr noch eine geringfügige Schiffahrtsabgabe erhoben werde, daß es in der Absicht liege, diese binnen Kurzem in Wegfall zu bringen, daß er aber die Bestimmung des Zeitpunktes seiner Regierung vorbehalten müsse. . . . .

[2]) Vgl. hierzu das Schlußprotokoll 3. Zum Artikel 8 der Akte: Die gegenwärtig bestehenden Freihäfen sind folgende:

In Elsaß-Lothringen: Straßburg;

in Baden: Kehl, Maxau, Leopoldshafen, Mannheim;

in Bayern: Neuburg, Speyer, Ludwigshafen;

in Hessen: Mainz;

in Preußen: Biebrich, Ober-Lahnstein, Koblenz, Köln, Neuß, Düsseldorf, Uerdingen, Duisburg, Ruhrort, Wesel, Emmerich;

in den Niederlanden: Amsterdam, Rotterdam und Dordrecht.

derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangs-Abgaben.

Art. 9. Will ein Schiffer direkt und ohne Veränderung seiner Ladung durch das Gebiet eines Uferstaates oder mehrerer zu einem Zollsystem gehöriger Staaten durchfahren, so ist ihm die Fortsetzung der Reise ohne vorgängige spezielle Revision der Ladung unter der Bedingung zu gestatten, daß er sich der amtlichen Verschließung der Laderäume oder der amtlichen Begleitung oder beiden Maßregeln zugleich, nach dem Ermessen der Zollbehörde, zu unterwerfen hat und daß er derselben ein nach dem beiliegenden Formular A[1]) ausgestelltes Manifest in doppelter Ausfertigung übergibt.

Beim Ausgange hat er sodann an dem letzten Grenzzollamte behufs Untersuchung und Abnahme des umgelegten amtlichen Verschlusses, beziehungsweise der Zurückziehung der amtlichen Begleiter, anzuhalten.

Im übrigen darf er auf seiner Fahrt aus Rücksicht auf das Zollinteresse, den Fall einer Zoll-Defraudation ausgenommen (Art. 12), nicht angehalten werden.

Die amtlichen Schiffsbegleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung zur Verhütung von Einschwärzungen zu überwachen. Sie haben von dem Schiffsführer unentgeltlich Teilnahme an der Kost der Schiffsmannschaft, sowie das nötige Feuer und Licht, sonst aber keine Vergütung zu fordern oder anzunehmen.

Tritt unterwegs, infolge von Naturereignissen oder anderen unvermeidlichen Zufällen die Notwendigkeit ein, eine Veränderung der Ladung vorzunehmen und zu diesem Zwecke den Verschluß zu lösen, so hat der Schiffsführer sich deshalb an die nächsten Zollbeamten zu wenden und deren Ankunft abzuwarten. Ist die Gefahr so dringend, daß ihm dazu genügend Zeit nicht übrig bleibt, so muß er die nächste Ortsobrigkeit benachrichtigen, welche sodann die Abnahme des Verschlusses bewirken und den Tatbestand zu Protokoll feststellen wird.

Hat der Schiffer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen oder abzuwarten, so hat er in glaubhafter Weise darzutun, daß davon die Rettung des Schiffes oder der Ladung oder die Abwendung einer dringenden Gefahr abgehangen habe. Er muß in einem solchen Falle unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr bei den nächsten

---

[1]) Muster vgl. Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1869 S. 212.

Zollbeamten, oder wenn diese nicht zu erreichen sind, bei der nächsten Ortsobrigkeit Anzeige machen und die Feststellung des Tatbestandes veranlassen.

Art. 10. In Bezug auf die Abfertigung derjenigen Waren, welche auf dem Rheine mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie in Bezug auf die zur Ausfuhr bestimmten und die, nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen, auf dem Rheine durchgehenden Waren finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen desjenigen Uferstaates Anwendung, über dessen Grenze die Ein- beziehungsweise Aus- oder Durchfuhr erfolgt.

Art. 11. Jede Regierung bestimmt für den Umfang ihres Staatsgebietes die Häfen und Landungsplätze, wo — abgesehen von den Freihäfen Artikel 8 — es gestattet sein soll, ein- oder auszuladen.

An anderen Orten darf ein Schiffsführer ohne Erlaubnis der Behörde nur dann ein- oder ausladen, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle die Fortsetzung der Reise ganz verhindern oder nur mit dringender Gefahr für Schiff oder Ladung möglich machen.

Landet er aus solcher Veranlassung an einem Orte, wo sich eine Zollbehörde befindet, so hat er sich bei dieser zu melden und die weiteren Anordnungen derselben zu befolgen.

Befindet sich am Landungsplatze keine Zollbehörde, so muß er der Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige erstatten. Diese hat die Umstände, welche den Schiffsführer zum Anlanden bestimmt haben, zu Protokoll festzustellen und der nächsten Zollbehörde desselben Gebiets Mitteilung zu machen.

Wird, um die Ware keiner weiteren Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen, so hat der Schiffsführer sich jeder weiteren gesetzlichen Maßregel zur Verhinderung von Einschwärzungen zu unterwerfen. Von den Waren, die er nachher wieder einnimmt, um seine Reise fortzusetzen, sind Ein- oder Ausladeabgaben nicht zu entrichten.

Hat der Schiffsführer eigenmächtig Vorkehrungen getroffen, ohne das Einschreiten der Zollbeamten oder der Ortsbehörde zu beantragen, so tritt die im Artikel 9 Absatz 6 angegebene Folge ein.

Art. 12. Wird ein Schiffsführer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe, so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waren, die er unerlaubter Weise hat ein- oder ausführen wollen, gegen die Verfolgung der Zollbeamten nicht schützen. Die übrigen in dem Schiff befindlichen Waren dürfen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht mit Beschlag belegt, noch soll überhaupt gegen einen solchen Schiffsführer

strenger verfahren werden, als es die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet der Unterschleif entdeckt wird, zulassen.

Werden von den Grenzzollämtern Abweichungen der Ladung von dem Manifeste entdeckt, so finden die bestehenden Landesgesetze in Bezug auf die Bestrafung wegen unrichtiger Deklaration Anwendung.

Art. 13. Wo sich mehrere Uferstaaten zu einem gemeinsamen Zoll- oder Steuersystem vereinigt haben, ist bezüglich der Anwendung der Artikel 6 bis 12 die Grenze des Vereinsgebiets als Landesgrenze anzusehen.

Art. 14. Die vertragenden Teile sind darüber einverstanden, daß alle Erleichterungen, welche für den Ein-, Aus- und Durchgang von Waren auf anderen Land- und Wasserstraßen eingeführt werden, auch für den Ein-, Aus- und Durchgang auf dem Rheine zugestanden werden sollen.

Art. 15. Die Befugnis zur Führung eines Segel- oder eines Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer steht nur denjenigen zu, welche den Nachweis liefern, daß sie die Schiffahrt auf diesem Strome längere Zeit ausgeübt haben und von der Regierung des Uferstaates, in welchem sie ihren Wohnsitz genommen haben, mit einem Patente für die Befugnis zum selbständigen Betriebe dieses Gewerbes (Rheinschiffer-Patent) versehen worden sind.

In dem Patente ist anzugeben, ob der Inhaber zur Befahrung des Rheins in seiner ganzen Ausdehnung oder nur einer Strecke desselben und eventuell welcher befugt ist.

Durch die Verelgung des Wohnsitzes aus einem Uferstaate in einen anderen verliert das Patent nicht seine Gültigkeit. Der Inhaber hat indes seinen neuen Wohnsitz von der betreffenden Behörde desselben auf dem Patente vermerken zu lassen.

Art. 16. Wer mit einem Rheinschiffer-Patente versehen ist, darf jedes Segel- beziehungsweise Dampfschiff führen, gleichviel welchem Staate dasselbe angehört.

Art. 17. Jedes Patent zum Betriebe der Rheinschiffahrt ist bei der Ausfertigung mit dem vollständigen Signalement desjenigen, dem es erteilt wird, und von diesem mit seiner, außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltenden, eigenen Unterschrift zu versehen.

Wenn wegen vorgeschrittenen Alters oder sonst das auf dem Patente befindliche Signalement auf den Inhaber nicht mehr paßt, so ist die Änderung oder Erneuerung des Signalements mittelst eines auf das Patent zu setzenden amtlichen Vermerkes zulässig.

Art. 18. Die Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sollen, unter

der Voraussetzung der Reziprozität, zur Führung eines Segel- oder Dampfschiffes auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung oder auf einer mehreren Uferstaaten zugehörigen Strecke des Rheins nur dann zugelassen werden, wenn auf ihrem Patente die stattgehabte längere Ausübung der Rheinschiffahrt nach Maßgabe der Vorschriften im Artikel 15 von der betreffenden Behörde eines Rheinuferstaates bescheinigt ist.

Bei der Ausstellung dieser Bescheinigungen sind die Bestimmungen des Artikels 17 gleichmäßig zu beachten.

Art. 19. Wenn ein Schiffer das ihm erteilte Rheinschiffer-Patent auf irgend eine Weise in den Besitz einer mit einem solchen Patent nicht versehenen Person gelangen läßt, damit diese auf grund desselben die Rheinschiffahrt ausübe, so kann ihm nach Umständen das Patent ganz oder teilweise entzogen werden.

Wer ohne für seine Person ein Rheinschiffer-Patent erlangt zu haben, die Rheinschiffahrt unter Mißbrauch des einem anderen erteilten Rheinschiffer-Patentes ausübt, darf mindestens während eines Jahres mit einem Rheinschiffer-Patente nicht versehen werden.

Art. 20. Die Einziehung eines Schiffer-Patentes steht nur der Regierung des Staates zu, in welchem der Inhaber seinen Wohnsitz hat. Diese Bestimmung schließt aber das Recht anderer Rheinuferstaaten nicht aus, einen Schiffsführer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beschuldigt wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beschaffenheit der Umstände, bei der Regierung des betreffenden Uferstaates zu veranlassen, daß sein Patent eingezogen werde.

Die Zurücknahme des Patentes muß erfolgen, wenn ein Schiffer wegen wiederholter Zoll-Defrauden, ferner wegen Betrugs, Fälschung oder anderer Verbrechen gegen das Eigentum, oder wegen mehrfacher erheblicher Verletzungen der die Sicherheit und die Ordnung der Rheinschiffahrt betreffenden Vorschriften bestraft worden ist.

Art. 21. Die Vorschriften der Artikel 19 und 20 finden auch auf die nach Artikel 18 erteilten Bescheinigungen zum Betriebe der Rheinschiffahrt mit der Maßgabe Anwendung, daß diese Bescheinigungen von derjenigen Uferregierung ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen sind, welche sie ausgestellt hat.

Art. 22. Bevor ein Schiff seine erste Fahrt auf dem Rheine antritt, hat der Eigentümer oder Führer eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung desselben für denjenigen Teil der Rheinschiffahrt, für welchen es bestimmt ist, zu erwirken.

Diese Bescheinigung (Schiffs-Attest) wird von der zuständigen Behörde eines der Uferstaaten auf grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Untersuchung ausgestellt.

Sowohl an dem Schiffe als auf dem Schiffsatteste sind der Name und die höchste zulässige Einsenkungstiefe des Schiffes zu verzeichnen.

Jede Uferregierung kann, wenn sie es für angemessen befindet, eine Untersuchung auf ihre Kosten vornehmen lassen.

Das Schiffsattest muß sich während der Fahrt jederzeit an Bord des Schiffes befinden. Es ist den Hafen- und Polizeibehörden auf Erfordern vorzuzeigen.

Art. 23. Die Artikel 15 und 22 finden auf Fahrzeuge unter 300 Zentnern Tragfähigkeit und deren Führer keine Anwendung.

Art. 24. Mit Ausnahme der Vorschrift im Artikel 32 beziehen die Bestimmungen dieser Akte sich nicht auf das Übersetzen von einem Ufer nach dem gegenüberliegenden.

Art. 25. Die Flößer haben für jedes Floß, mit welchem sie den Rhein befahren wollen, eine Bescheinigung der betreffenden Landesbehörde nach beiliegendem Muster B [1]) mit sich zu führen, aus welcher die Zahl und Art der Hölzer, sowie deren Gewicht ersichtlich sein muß.

Diese Bescheinigung (Floß-Schein) vertritt die Stelle des Manifestes (Artikel 9) und ist den Polizei-, Hafen-, Zoll- und Wasserbaubeamten, sowie den Floß-Untersuchungskommissionen auf Erfordern vorzuzeigen.

Die Vorschriften der Artikel 9 bis 14 finden auch auf Flöße und deren Führer Anwendung.

Art. 26. Die Vorschriften über den Dienst der Lootsen oder Steuerleute sowie der Wahrschauer und die von denselben zu erhebenden Gebühren bleiben jeder Ufer-Regierung vorbehalten.

Es darf jedoch kein Schiffer oder Flößer genötigt werden, einen Lootsen oder Steuermann an Bord zu nehmen. Auch ist die Erhebung einer Gebühr überhaupt nur dann zulässig, wenn von den Dienstleistungen der Lootsen oder Steuerleute an Bord des Schiffes wirklich Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 27. Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß in den Freihäfen, sowie in den übrigen Hafenstädten am Rhein die nötigen Einrichtungen zur Erleichterung der Ein- und Ausladungen und zur Niederlage der Waren vorhanden seien und in gutem Stande erhalten werden. Zur Beaufsichtigung der gedachten Anstalten sowie zur Handhabung der Hafenpolizei werden von den betreffenden Ufer-Regierungen besondere Kommissarien bestellt.

Zur Bestreitung der notwendigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten kann ein entsprechendes Entgelt erhoben werden.

[1]) Muster vgl. Bad. Ges.- u. Verord.-Bl. 1869, S. 214.

Sobald der Ertrag dieses Entgeltes die eben erwähnten Kosten übersteigt, muß dasselbe verhältnismäßig herabgesetzt werden.

Es ist jedoch eine Gebühr überhaupt nur insoweit zu entrichten, als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

Art. 28. Die vertragenden Teile machen sich, wie bisher, verbindlich, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes das Fahrwasser des Rheines und die vorhandenen Leinpfade in guten Stand zu setzen und darin zu erhalten. Diese Festsetzung findet auch auf die Wasserstraßen zwischen Gorinchem, Krimpen, Dordrecht und Rotterdam Anwendung.

Auf Stromstrecken, welche noch nicht hinreichend in den Stand gesetzt sind, und deshalb ein veränderliches Fahrwasser haben, wird letzteres von der Regierung, in deren Gebiet die Stromstrecke belegen ist, kenntlich durch Baaken bezeichnet werden.

Befinden sich solche Stromstrecken in den Gebieten zweier sich gegenüber liegender Uferstaaten, so trägt jeder von ihnen die Hälfte der Anlage- und Unterhaltungskosten.

Art. 29. Die Staaten, deren Uferstrecken aneinander grenzen oder sich gegenüber liegen, werden, behufs zweckmäßiger und gegenseitig unnachteiliger Ausführung von Bauwerken, welche auf den Strom oder die Ufer im Gebiete des anderen Staates unmittelbar eine Wirkung ausüben können, sich die Pläne solcher von ihnen beabsichtigten Anlagen mitteilen und sich über die bei deren Ausführung in Betracht kommenden Verhältnisse verständigen.

Art. 30. Die Ufer-Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß die Schiffahrt auf dem Rheine durch Mühlen, Triebwerke, Brücken oder andere künstliche Anlagen keinerlei Hindernis finde und daß namentlich der Durchlaß der Schiffe durch die Brücken ohne Verzug bewirkt werde. Die Erhebung einer Gebühr für das Öffnen oder Schließen der letzteren ist unstatthaft.

Konzessionen zu neuen Schiffmühlen sollen fortan nicht erteilt werden.

Art. 31. Von Zeit zu Zeit sollen Strombefahrungen durch Wasserbautechniker sämtlicher Uferstaaten vorgenommen werden, um die Beschaffenheit des Stromes, die Wirkung der zu dessen Verbesserung getroffenen Maßregeln und die etwa eingetretenen neuen Hindernisse einer regelmäßigen Schiffahrt zu untersuchen und festzustellen.

Über den Zeitpunkt und die Ausdehnung dieser Befahrungen hat die Zentralkommission (Artikel 43) Beschluß zu fassen. Die Techniker haben ihr über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Art. 32.[1]) Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferregierungen für den Rhein gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Vorschriften[2]) sollen mit Geldbußen von zehn bis dreihundert Franken bestraft werden.

Art. 33. Behufs gerichtlicher Verhandlungen der im Art. 34 erwähnten Gegenstände sollen in geeigneten am Rhein oder in dessen Nähe belegenen Orten Rheinschiffahrtsgerichte bestehen.

Die Uferregierungen werden sich von den in ihren Gebieten vorhandenen Rheinschiffahrtsgerichten und von den Veränderungen in Kenntnis setzen, welche rücksichtlich der Zahl, des Orts oder des Sprengels derselben eintreten.

Art. 34. Die Rheinschiffahrtsgerichte[3]) sind kompetent:

I. In Strafsachen zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften.

II. In Zivilsachen zur Entscheidung im summarischen Prozeßverfahren über Klagen:

---

[1]) Zu den Artikeln 32 bis 40 vgl. die Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 28. Oktober 1897, Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1897 S. 308: . . . . Zu den Artikeln 32 bis 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 wird festgestellt, daß die nach der Strafgesetzgebung der Uferstaaten ergehenden vollstreckbaren richterlichen Strafbefehle und polizeilichen Strafverfügungen den in obigen Artikeln der Rheinschiffahrtsakte erwähnten strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen gleichstehen, vorausgesetzt, daß die Vollstreckbarkeit dieser Strafbefehle und Strafverfügungen erst nach Ablauf einer mindestens einwöchigen Frist nach der Zustellung an den mit der Strafe Belegten eintritt, und daß diesem die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhebung eines Einspruchs binnen dieser Frist eine Verhandlung und Aburteilung durch das Rheinschiffahrtsgericht im ordentlichen Strafverfahren herbeizuführen.

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von sämtlichen beteiligten Regierungen ratifiziert worden ist, so geschehen Mannheim, den 18. September 1895.

[2]) Vgl. die Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 10. Juli 1888, Ges.- und Verord.-Bl. 1888, S. 331 und die Verordnung vom 30. September 1893, Ges.- und Verord.-Bl. S. 110.

[3]) In Baden sind Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz die 16 Amtsgerichte, deren Bezirke an den Rhein abwärts von Basel grenzen. Obergericht für die Berufungen ist das Landgericht Mannheim. Die Tätigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte ist eine sehr geringe; im Jahre 1904 waren bei denselben anhängig 9 Zivilsachen und 27 Strafsachen, beim Obergericht in Mannheim 3 Zivilsachen und eine Strafsache. Vgl. Badische Justiz-Statistik für das Jahr 1904, S. 3 und 15. — In Preußen sind 25 Amtsgerichte Rheinschiffahrtsgerichte. Obergericht ist das Ober-Landesgericht Köln. Das Verfahren ist geregelt durch Gesetz v. 8. März 1879. In Strafsachen verhandeln die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen (§ 4). Uneinbringliche Geldstrafen sind, auch wenn sie 150 Mark übersteigen, in Haft umzuwandeln (§ 15).

a) wegen Zahlung der Lootsen-, Krahn-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages;
b) wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmungen des Leinpfades;
c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden Anderen verursacht haben;
d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen am Grundeigentum.

Art. 35. In Strafsachen (Artikel 34, I) ist dasjenige Rheinschiffahrtsgericht kompetent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Zivilsachen dasjenige, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Artikel 34, II a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Artikel 34, II b c d).

Art. 36. Das Verfahren bei den Rheinschiffahrtsgerichten soll ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. — Prozeß-Kautionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden.

In das Urteil sind jederzeit die Tatsachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen ankam und die Entscheidungsgründe aufzunehmen.

Übrigens darf kein Schiffer oder Flößer wegen einer gegen ihn eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Kaution geleistet hat.

Art. 37. Beträgt der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urteil erster Instanz bei der Zentralkommission (Artikel 43) oder bei dem Obergericht des Landes (Artikel 38), in welchem das Urteil ergangen ist, Berufung eingelegt werden.

Soll die Berufung bei der Zentral-Kommission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß die Entscheidung der Zentral-Kommission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgten Insinuation des Urteils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, anzumelden und der Gegenpartei in dem von ihr in erster Instanz erwählten Domizile oder in dessen Ermangelung gleichfalls dem Gerichte zuzustellen. In welcher Weise die Anmeldung bei dem Gerichte und die Zustellung zu erfolgen hat, bleibt der Bestimmung der Landesgesetzgebung überlassen.

Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant sodann die schriftliche Rechtfertigung dem Gerichte zu

übergeben, welches solche dem Appellanten binnen einer ihm zu bestimmenden präklusivischen Frist zur Beantwortung zufertigt und die geschlossenen Akten an die Zentral-Kommission in Mannheim (Artikel 43) einzusenden hat.

Werden von dem Appellanten die in diesem Artikel vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet.

In dem Falle der Berufung an die Zentral-Kommission kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei das Urteil erster Instanz provisorisch vollstrecken, beziehungsweise vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze zu bestimmen hat, ob zuvor von dem Antragsteller Kaution zu leisten sei.

Art. 38. Jede Ufer-Regierung bestimmt ein für allemal das Obergericht, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den Rheinschiffahrtsgerichten erster Instanz gefällten Urteile angebracht werden können.

Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt haben, welche am Rheine oder doch nicht allzuweit von demselben gelegen ist.

Wird die Berufung bei diesem Gerichte eingelegt, so finden die für das Verfahren in Appellationssachen geltenden Landesgesetze Anwendung.

Art. 39. Bei dem richterlichen Verfahren in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten findet weder der Gebrauch von Stempelpapier noch die Anwendung von Sportel-Taxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitsachen bestehenden Taxordnung erhoben werden.

Art. 40. Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaates sollen in jedem anderen Uferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein.

In Bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen aller Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen seien.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

Art. 41. Der Rhein soll in angemessene Aufsichtsbezirke geteilt werden. Für jeden dieser Bezirke wird von den Regierungen, über deren Gebiet sich derselbe erstreckt, ein Aufseher ernannt.

Die Aufseher werden auf die Rheinschiffahrtsakte und die von den Uferstaaten vereinbarten Ergänzungen und Abänderungen der-

selben, sowie auf die gemeinsamen schiffahrtspolizeilichen Anordnungen verpflichtet und sind in ihren Amtsverrichtungen der Zentral-Kommission untergeordnet. In Dienstsachen wird ihnen in allen Rheinuferstaaten die Portofreiheit gewährt.

Sie erhalten ihre Besoldungen und etwaigen Pensionen von den Regierungen, welche sie ernannt haben. Von diesen wird ihnen auch ihr Wohnsitz innerhalb ihres Bezirkes angewiesen.

Die Aufseher dürfen keinerlei Gebühren oder Sporteln erheben.

Es finden die Disziplinargesetze desjenigen Uferstaates auf sie Anwendung, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Einstweilen werden die jetzt bestehenden vier Bezirke, von denen der erste sich von Basel auf dem linken Ufer bis zum Ausflusse der Lauter, auf der rechten bis zur Landesgrenze zwischen Baden und Hessen, der zweite von diesen Punkten bis zum Ausfluß der Nahe, der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Grenze und der vierte auf den übrigen Teil des Stromes im Niederländischen Gebiete erstreckt, beibehalten; die Regierungen von Baden, Bayern, Frankreich, Hessen und Preußen behalten sich indes vor, wenn es die Umstände zuläßig erscheinen lassen, die Zahl der in ihren Gebieten fungierenden Aufseher unter gleichzeitiger anderweitiger Abgrenzung der Bezirke zu vermindern und hierüber mit einander in Verhandlung zu treten.

Art. 42. Die Aufseher sind verpflichtet, die ihnen angewiesenen Bezirke zweimal im Jahre zu bereisen, die im Strome entstandenen Schiffahrts-Hindernisse zu untersuchen, den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und über die hierbei vorgefundenen oder sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Mängel der betreffenden Regierung Bericht zu erstatten und bei derselben deren Beseitigung nachzusuchen oder, sofern sie dazu ermächtigt sind, diese Mängel sofort selbst abzustellen. Sie haben ferner die bei ihnen angebrachten Beschwerden in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten zu prüfen und, falls sie dieselben für begründet erachten, bei den betreffenden Landesbehörden ihres Bezirks deren Abhülfe in Antrag zu bringen.

Wird ihren Anträgen keine Folge gegeben, so haben sie der Zentral-Kommission (Artikel 43) Anzeige zu erstatten.

Art. 43. Zum Zweck gemeinsamer Beratung über die Angelegenheiten der Rheinschiffahrt wird von jeder Ufer-Regierung ein Bevollmächtigter ernannt.

Diese Bevollmächtigten bilden die Zentral-Kommission, welche ihren Sitz in Mannheim hat.

Art. 44. Die Zentral-Kommission tritt regelmäßig jedes Jahr im Monat August zusammen. Außerordentliche Sitzungen finden statt, sobald eine der Ufer-Regierungen darauf anträgt.

Für die Leitung der Verhandlung wird durch das Los ein Vorsitzender bestimmt. Dem Vorsitzenden steht übrigens vor den übrigen Bevollmächtigten kein weiteres Vorrecht zu, als daß bei der Entscheidung in Appellationssachen (Artikel 37) im Falle der Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag gibt.

Art. 45. Vor die Zentral-Kommission gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung dieses Vertrages und der von den Ufer-Regierungen vereinbarten Verordnungen und Maßregeln wahrgenommen werden;

b) die Beratung über die von einzelnen Ufer-Regierungen zur Beförderung der Rheinschiffahrt gemachten Vorschläge, insbesondere auch die Anträge auf Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages und der gemeinsam erlassenen Verordnungen;

c) die Entscheidung in den bei ihr eingeführten Appellationen gegen die Erkenntnisse der Rheinschiffahrtsgerichte (Art. 37).

Alljährlich hat die Zentral-Kommission einen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt zu erstatten.

Art. 46. Die Beschlüsse der Zentral-Kommission werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind; sie erlangen jedoch für die Ufer-Staaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen derselben dazu ihre Genehmigung erteilt haben.

Art. 47. Eine jede Ufer-Regierung bestreitet den Aufwand für den von ihr ernannten Bevollmächtigten.

Der Bedarf an Kanzleikosten wird im Voraus in der regelmäßigen Sitzung für das folgende Jahr veranschlagt und von den Ufer-Staaten zu gleichen Teilen aufgebracht.

Art. 48. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1869 ab an die Stelle der Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31. März 1831, der zu derselben ergangenen Supplementar- und Additional-Artikel, sowie aller sonstigen Beschlüsse der Ufer-Regierungen über Gegenstände, hinsichtlich welcher die gegenwärtige Akte Bestimmungen getroffen hat. Er soll von den vertragenden Regierungen ratifiziert und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden binnen sechs Monaten in Mannheim bewirkt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Mannheim, den 17. Oktober 1868. [1])

---

[1]) Dazu vgl. Bekanntmachung des Großh. Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, betreffend die Verschärfung der Bedingungen für die Zulassung der Rheinschiffer vom 22. Dezember 1899. Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1899, S. 1006.

21. Übereinkunft
zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Schweizerischen Bundesrat,

betreffend den Wasserverkehr auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel.

Vom 10. Mai 1879.[1])

Art. 1. Die Schiffahrt und Floßfahrt auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basel soll Jedermann gestattet sein; sie unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch die Steuer- und Zollvorschriften sowie durch die polizeilichen Rücksichten auf die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs geboten sind.

Sämtliche Alleinrechte zur Ausübung der Schiff- oder Floßfahrt auf obiger Rheinstrecke, namentlich die durch Ziffer 4 des Staatsvertrags zwischen dem Großherzogtum Baden und dem Kanton Aargau vom 2./17. September 1808 bestätigten ausschließlichen Schiffahrts- und Flößereibefugnisse der vereinigten Schiffmeisterschaft zu Groß- und Kleinlaufenburg und der Rheingenossen zwischen Säckingen und Grenzach sind aufgehoben.

Art. 2. Die beiden Regierungen werden, jede für ihr Hoheitsgebiet, die zur Sicherheit und Ordnung der Schiffahrt und Flößerei erforderlichen polizeilichen Bestimmungen erlassen.

Soweit eine einheitliche Regelung dieser Bestimmungen für das Stromgebiet zwischen Neuhausen und der elsässisch-schweizerischen Landesgrenze nötig oder zweckmäßig erscheint, sollen die polizeilichen Bestimmungen auf Grund vorausgegangener Verständigung beider Regierungen in allen wesentlichen Punkten gleichlautend erlassen werden.

Art. 3. Die Schiffahrt- und Flößereitreibenden sollen zur Zahlung von Gebühren, welche lediglich auf der Tatsache der Benützung der Wasserstraße oder der Durchfahrt durch Brücken beruhen, nicht angehalten werden, und zwar auch nicht in dem Falle, wenn Schiffbrücken auf dieser Rheinstrecke gebaut würden oder wenn zur Sicherung einer stehenden Brücke vorgeschrieben werden sollte, daß die Durchfahrt nur in Begleitung eines dazu bestellten Lootsen stattfinden darf.

Für besondere, den Zwecken der Schiffahrt oder Flößerei dienende Anlagen, Anstalten oder Leistungen dürfen Gebühren erhoben werden; insbesondere

---

[1]) Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1879 S. 866.

a) für die Benützung von Landungsplätzen, Einbindestätten und dergleichen,

b) für die im Interesse der Flößerei an einzelnen Plätzen angeordnete, besondere polizeiliche Aufsicht,

c) für das Freimachen, Auffangen und Bergen abgetriebener beziehungsweise an Brücken oder sonst hängengebliebener Hölzer, vorbehaltlich der Ersatzansprüche für etwa entstandenen Schaden.

Die Gebühren werden durch die betreffende Regierung in einem Tarife festgestellt und sollen keinen höheren Betrag erreichen, als für Deckung der durch die bezüglichen Anlagen, Anstalten und Leistungen erwachsenden Kosten erforderlich ist.

Art. 4. (Errichtung von Überfahrten in beiderseitigem Einverständnis.)

Art. 5. Jede Regierung wird innerhalb ihres Hoheitsgebiets dafür Sorge tragen, daß bei künstlichen Anlagen (wie Straßen- und andere Dämme, feste Fischereieinrichtungen, Triebwerke, Brücken und dergleichen) und bei Wasser- und Uferbauten, welche auf der Strecke von Neuhausen bis unterhalb Basel errichtet oder wesentlich geändert werden, die zur Abwendung von erheblicheren Hemmungen und Schädigungen des Wasserverkehrs und von Gefährdungen des zum Gebiete des anderen Staates gehörigen Ufers erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Zu diesem Zweck verpflichten sich die beiden Regierungen, dafür zu sorgen, daß keine Anlagen vorgedachter Art, sowie überhaupt keine Bauten, welche auf den Wasserabfluß eine erhebliche Einwirkung ausüben könnten, im Fluß oder an dessen Ufer, soweit dasselbe innerhalb des Bereichs des höchsten bekannten Wasserstandes (Inundationsgebiet) liegt, errichtet oder wesentlich geändert werden, bevor der zuständigen Behörde des anderseitigen Staates die Pläne der Anlage zur Geltendmachung der in Betracht kommenden Interessen und zur tunlichsten Herbeiführung eines Einverständnisses mitgeteilt worden sind.

Art. 6. (Aufhebung früherer polizeilicher Vorschriften.)

Art. 7. Die beiden Regierungen werden, jede für ihr Hoheitsgebiet, die erforderliche technische und polizeiliche Beaufsichtigung der obengedachten Rheinstrecke einrichten. Zuwiderhandlungen gegen die flußpolizeilichen Vorschriften sollen von den nach den betreffenden Gesetzen zuständigen Behörden zur Bestrafung gebracht werden. Wenn sich der Zuwiderhandelnde der Bestrafung in dem einen Staate entzieht, wird die Übertretung in dem andern Staate, dessen Strafgewalt er untersteht, verfolgt werden.

Die Regierungen werden sich gegenseitig darüber in Kenntnis halten, welche Behörden zur technischen und polizeilichen Beaufsichtigung sowie zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig sind.

Art. 8. Diese Übereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1880 in Kraft.

22. Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz, betreffend die Regelung der Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins.

Vom 30. Juni 1885.[1])

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, mit Zustimmung Seiner Majestät des Königs von Bayern, Seiner Majestät des Königs von Württemberg, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, sowie Seine Majestät der König der Niederlande und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von dem Wunsche geleitet, zur Hebung des Lachsbestandes die Lachsfischerei im Stromgebiete des Rheins einheitlich zu regeln, haben zur Vereinbarung eines hierüber abzuschließenden Vertrags Bevollmächtigte ernannt, welche nach Mitteilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts und allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungeteilten Rhein in das Meer abfließen kann, soll beim Fischfange weder mittelst ständiger Vorrichtungen (Fischwehr, Fach, Zalmsteek), noch mittelst am Ufer oder am Flußbette befestigter oder verankerter Fischereivorrichtungen (Reusen, Sperrnetze) der Stromlauf auf mehr als auf die Hälfte seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande in der kürzesten geraden Linie von Ufer zu Ufer gemessen, für den Zug der Wanderfische versperrt werden dürfen.

Diese Vorschrift soll auch auf die Nebenflüsse des Rheins Anwendung finden; jedoch auf diejenigen Strecken der Nebenflüsse, welche Grenzgewässer mit einem an der Übereinkunft nicht beteiligten

---

[1]) RGBl. 1886 S. 192.

Staate bilden, nur soweit, als in dem Nachbarlande ein gleiches Vorgehen beobachtet wird.

Die an einzelnen Nebenflüssen bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen sollen dieser Vorschrift nicht unterliegen, wenn mit denselben eine auf dieses besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

Art. 2. In den im Art. 1 (Abs. 1) bezeichneten Strecken des Rheinstroms und in den daselbst bezeichneten Nebenflüssen des Rheins, soweit sie den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichplätzen vermitteln, dürfen Treibnetze beim Fischfange nur angewendet werden, wenn sie zwischen Ober- und Unter-Simm (Ober- und Unter-Leine) nicht über 2,5 m breit sind. Einwandige Netze, welche nur zum Fangen von Stör bestimmt und geeignet sind, sollen dieser Beschränkung nicht unterworfen sein.

Mehrere Treibnetze dürfen nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen werden, welche mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes beträgt.

Art. 3. Im Rheinstrom vom Fall bei Schaffhausen an abwärts, in allen Ausflüssen desselben, durch welche Wasser von dem bei Lobith ungeteilten Rhein in das Meer abfließen kann und in allen Nebenflüssen desselben soll jede Lachsfischerei mit Zegensbetrieb alljährlich auf die Dauer von zwei Monaten verboten sein.

Die Einstellung dieser Fischereibetriebe soll umfassen:

1. auf Königlich niederländischem Gebiete die Zeit vom 16. August bis zum 15. Oktober einschließlich;

2. auf der Strecke von der niederländisch-preußischen Grenze an aufwärts die Zeit vom 27. August bis zum 26. Oktober einschließlich.

Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet feststellen, welche Fischereibetriebe dieser Vorschrift zu unterwerfen sind, und dabei Vorsorge treffen, daß nicht unter dem Vorwande der Fischerei auf andere Fischarten tatsächlich Lachsfischerei betrieben wird.

Über die getroffenen Anordnungen werden sich die Regierungen gegenseitig Mitteilung machen.

Art. 4. Von Basel an abwärts soll im Rheinstrom und in denjenigen Strecken seiner Nebenflüsse, welche den Durchzug der Lachse und Maifische zu den Laichstellen vermitteln, sowie in seinen im Art. 1 bezeichneten Ausflüssen die Fischerei auf Lachse und Maifische mit Geräten jeder Art auf die Dauer von 24 Stunden in jeder Woche von Samstag Abend 6 Uhr eingestellt werden.

Der Königlich niederländischen Regierung bleibt vorbehalten, für die Lachsfischerei mit Reusen (Steekfischerei) im Flutgebiete den

Beginn dieser wöchentlichen Schonzeit auf die erste tiefste Ebbe (laag water) nach Samstag Abend 6 Uhr und die Dauer der Schonzeit auf zwei Tiden festzusetzen.

Art. 5. In denjenigen Strecken der Nebenflüsse des Rheins, in welchen sich geeignete Laichstellen für den Lachs finden, und im oberen Stromlaufe des Rheins selbst von Mannheim-Ludwigshafen an aufwärts bis zum Fall von Schaffhausen soll die Lachsfischerei während der Dauer von mindestens sechs Wochen innerhalb der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember nur mit ausdrücklicher obrigkeitlicher Genehmigung betrieben und diese nur erteilt werden dürfen, wenn die Benutzung der Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Lachse zum Zweck der künstlichen Fischzucht gesichert ist. Unter dieser Voraussetzung darf die Lachsfischerei auch während der wöchentlichen Schonzeit (Art. 4) obrigkeitlich gestattet werden.

Art. 6. Die Vorschriften der Artikel 1—5 dieser Übereinkunft finden auf die Mosel von ihrem Austritt aus Elsaß-Lothringen bis Trier und auf alle diejenigen linksseitigen Nebenflüsse der Mosel, welche in ihrem Laufe preußisches und luxemburgisches Gebiet berühren, keine Anwendung.

Der Königlich preußischen Regierung bleibt vorbehalten, die Fischereiverhältnisse dieser Gewässer durch Verständigung mit der Großherzoglich luxemburgischen Regierung im Sinne dieser Übereinkunft zu regeln.

Art. 7. Zur Hebung des Lachsbestandes im Rheingebiete soll darauf Bedacht genommen werden, daß

1. die natürlichen Laichplätze in den Nebenflüssen den aufsteigenden Lachsen wieder möglichst erschlossen und zugänglich gemacht werden;

2. die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen Lachse möglichst zu Zwecken der künstlichen Zucht verwendet werden.

Art. 8. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden für ihr Gebiet ein Mindestmaß feststellen, unter welchem Lachse weder gefangen noch in den Verkehr gebracht werden dürfen.

Art. 9. Die Regierungen der beteiligten Uferstaaten werden die zum Vollzuge dieser Übereinkunft erforderlichen Vorschriften erlassen und deren Übertretung mit angemessenen Strafen bedrohen, auch das zur Handhabung dieser Vorschriften erforderliche Aufsichtspersonal bestellen.

Durch gegenwärtige Übereinkunft wird die Befugnis der einzelnen Staaten nicht ausgeschlossen, für ihre Gebiete strengere Bestimmungen zum Schutze der Fische zu treffen.

Art. 10. Jede Regierung der beteiligten Uferstaaten wird für ihr Gebiet einen Bevollmächtigten bestellen.

Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen getroffenen Anordnungen über das Fischereiwesen im Rheingebiete gegenseitig mitteilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Lachsfischerei im Rheingebiete zu ergreifenden Maßregeln zu beraten.

Art. 11. Diese Übereinkunft tritt sofort nach ihrer Ratifikation in Kraft, bleibt von diesem Tage an zehn Jahre lang in Wirksamkeit und, wenn sie nicht zwölf Monate vor diesem Zeitpunkte von einer der vertragschließenden Regierungen gekündigt worden ist, weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der vertragschließenden Regierungen die Kündigung erklärt hat.

Art. 12. (Ratifikationsbestimmungen.)

V. Wirtschaftliche Interessen.

23. Handelsverträge.

1. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 in der durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904 abgeänderten Fassung [1])

Art. 1. Die beiden vertragschließenden Teile werden sich wechselseitig in Beziehung auf die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in jeder Hinsicht auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation behandeln.

Jeder der beiden Teile verpflichtet sich demgemäß, jedes Vorrecht und jede Begünstigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen möchte, insbesondere jede Ermäßigung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, gleichmäßig auch dem anderen vertragschließenden Teile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen. Ausnahmen sind nur zulässig:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;

2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge oder andere Gefahren;

4. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Vertrieb oder der Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt wird.

Art. 2. Die in der Anlage A bezeichneten Gegenstände schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

---

[1]) Nach der Ausgabe des Reichsamts des Innern. Berlin 1906. Der Zusatzvertrag von 1904 ist abgedruckt RGBl 1905, S. 319.

Die in der Anlage B bezeichneten Gegenstände deutschen Ursprungs oder deutscher Fabrikation werden bei ihrer Einfuhr in die Schweiz zu den durch diesen Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen.

Art. 3. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiet von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Art. 4. Zur Erleichterung im gegenseitigen Grenzverkehr sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart worden, welche sich in der Anlage C dem gegenwärtigen Vertrage angeschlossen finden.

Art. 5. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben wird beiderseits zugestanden, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Gegenstände außer Zweifel ist:[1])

1. für Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiet des einen der vertragschließenden Teile in das Gebiet des anderen auf Märkte oder Messen, oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr oder als Muster eingebracht werden; alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

2. für Vieh, welches aus dem einen Gebiete auf Märkte des andern gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;

3. für handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papprollen und dergleichen, die aus dem einen Gebiete in das andere zum Zwecke der Ausfuhr von Waren eingeführt oder, nachdem sie nachweislich dazu gedient haben, aus dem andern Gebiet wieder zurückgebracht werden;

4. für Vieh, welches zur Fütterung, Mästung oder auf Weiden aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und von der Fütterung, Mästung oder nach der Weidezeit in das erstere zurückgeführt wird.

Art. 6. Zur Regelung des Verkehrs zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung von Waren zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile wird festgesetzt, daß bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit bleiben:[2])

---

[1]) Durch das Schlußprotokoll II ist Zollfreiheit außerdem noch eingeräumt worden: Kunstsachen für Ausstellungen, Erbschaftsgut, Reise-Effekten, Fahrzeuge von Reisenden u. s. w. unten S 98.

[2]) Grenzüberspringender Verkehr. — Durch besondere Verträge ist derselbe geregelt mit den Niederlanden und mit Belgien, vgl. unten S. 104.

a) Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (und zwar Garne zum Bedrucken auch in durchschossenen Ketten), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten,

b) Häute und Felle, welche zur Leder- und Pelzwerkbereitung,

c) Gegenstände, welche zum Lackieren, Polieren und Bemalen in das andere Gebiet ausgeführt worden sind,

d) sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung und Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit derselben unverändert bleibt,

und zwar in allen diesen Fällen, sofern die Identität der aus- und wieder eingeführten Waren und Gegenstände außer Zweifel ist.

Ferner werden beiderseits, bei Festhaltung der Identität, von Eingangs- und Ausgangsabgaben freigelassen:

1. Gewebe, welche aus der Schweiz in die bayerischen Hauptzollamtsbezirke Lindau und Pfronten, den württembergischen Hauptzollamtsbezirk Friedrichshafen, den württembergischen Oberamtsbezirk Riedlingen, den preußischen Regierungsbezirk Sigmaringen und den badischen Kreis Konstanz, oder welche aus Deutschland nach der Schweiz versandt werden, um dort bestickt und sodann zurückgesandt zu werden. Außer den Geweben werden auch die Stickmusterblätter sowie das Stickmaterial (Seide oder Garn) beiderseits zollfrei abgefertigt.

2. Unaufgeschnittene Samte, Plüsche, samt- und plüschartige Gewebe, welche aus Deutschland nach der Schweiz ausgehen, um dort aufgeschnitten und sodann zurückgesandt zu werden.

In allen genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung ausgeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird.

Art. 7. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die vertragschließenden Teile die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr so weit erleichtern, als sich dies mit der Zollsicherheit verträgt.

Art. 8. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragschließenden Teile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen

Erzeugnisse des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragschließenden Teile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisierten Waren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopols bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Die vertragschließenden Teile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird — unter Wahrung des in Absatz 1 dieses Artikels enthaltenen Grundsatzes —, bei der Einfuhr außer mit dem tarifmäßig etwa entfallenden Zolle noch mit einer Gebühr zu belegen, deren Betrag der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren fiskalischen Belastung gleichkommt.

Art. 9. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Waren-Ankäufe zu machen, oder bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen, oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in der Regel nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen; indessen soll ihnen die Mitführung von Waren insoweit erlaubt sein, als sie den im

Inland domizilierten inländischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) gestattet wird.

Die Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarte soll nach dem unter lit. D anliegenden Muster erfolgen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung des Gewerbebetriebes zu beachten sind.

Hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen, einschließlich des Hausierhandels und des Aufsuchens von Bestellungen bei Nichtgewerbetreibenden, behalten sich die vertragschließenden Teile volle Freiheit der Gesetzgebung vor.

Art. 10. Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Art. 10a. Wenn zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B, einschließlich der Zusatzbestimmungen zu diesen Tarifen, sowie der Zollsätze der von den vertragschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife eine Meinungsverschiedenheit entsteht, so soll sie auf Verlangen des einen oder des anderen Teiles durch Schiedsspruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen seines Landes eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen. Die beiden Teile behalten sich vor, sich im voraus und für einen bestimmten Zeitraum über die Person des im gegebenen Falle zu ernennenden Obmannes zu verständigen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch andere als die im ersten Absatz bezeichneten Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des gegenwärtigen Vertrages zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen.[1])

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Februar 1892 an in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1903 in Kraft bleiben.

---

[1]) Über das Verfahren bei schiedsgerichtlichem Austrag enthält das Schlußprotokoll IX genauere Bestimmungen, unten S. 100. — Die Schiedsgerichts-Klausel findet sich in den meisten vom Deutschen Reiche neuerdings abgeschlossenen Handelsverträgen, so insbesondere in den Verträgen mit Belgien vom 22. Juni 1904 Art. 12a, Italien vom 3. Dezember 1904 Art. 14a, Österreich-Ungarn vom 25. Januar 1905 Art. 23a, Schweden vom 8. Mai 1906 Art. 22.

Vermerk. Der Zusatzvertrag bestimmt folgendes:

Der gegenwärtige Zusatzvertrag soll am 1. Januar 1906 Geltung erlangen. Indessen soll deutscherseits die Befugnis bestehen, die Inkraftsetzung der Anlage A und der hierauf bezüglichen Bestimmungen in Art. 4 Ziff. IV bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben.

Mit den durch den Zusatzvertrag bedingten Änderungen und Ergänzungen soll der bestehende Handels- und Zollvertrag vom 10. Dezember 1891 während der Zeit bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor diesem Termin seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgibt, soll der letztere nebst den erwähnten Änderungen und Ergänzungen in Geltung bleiben bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage, an welchem der eine oder der andere der vertragschließenden Teile diese Abmachungen kündigt.

Anlagen A und B.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet und Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.

Vermerk. Die im Artikel 2 genannten Tarifanlagen A und B sind durch die Tarifanlagen A und B des Zusatzvertrags ersetzt worden.

Anlage C.

Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs.[1])

§ 1. Um die Bewirtschaftung der an der Grenze liegenden Güter und Wälder zu erleichtern, werden von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit:

Getreide in Garben oder in Ähren, die Roherzeugnisse der Wälder, Holz und Kohlen, Sämereien, Setzlinge, ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen, Stangen, Rebstecken, Gerätschaften und Materialien zum Bespritzen der Reben, Werkzeuge aller Art und Tiere,

die zur Bewirtschaftung der innerhalb eines Umkreises von 15 km auf beiden Seiten der Grenze gelegenen Güter dienen, vorbehaltlich der in beiden Ländern zur Verhütung von Defraudationen allfällig bestehenden Kontrollen.

---

[1]) Sog. kleiner Grenzverkehr, den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte umfassend, die nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind. Schlußprotokoll IV unten S. 99. — Bestimmungen über Erleichterungen im Grenzverkehr enthält auch der Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn v. 6. Dezember 1891 Art. 6 und der Zusatzvertrag vom 25. Januar 1905 Art. 5 VII. RGBl. 1892 S. 5, 61 u. 1906 S. 151.

Von allen Eingangs- und Ausgangsabgaben werden ferner befreit sämtliche Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze zwischen beiden Gebieten durchschnittenen Landgutes bei der Beförderung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

§ 2. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben befreit:

1. Vieh, welches zur Arbeit aus dem einen Gebiete in das andere vorübergehend gebracht wird und von der Arbeit aus letzterem in das erstere zurückkommt; desgleichen landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, welche zur vorübergehenden Benutzung aus dem einen in das andere Gebiet gebracht und nach erfolgter Benutzung wieder in das erstere zurückgeführt werden;

2. Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Ölsamen, Hanf und andere dergleichen landwirtschaftliche Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehre zum Schneiden, Stampfen, Mahlen, Reiben, u. s. w. aus dem einen Gebiete in das andere gebracht und geschnitten, gestampft, gemahlen, gerieben u. s. w. in das erstere zurückgebracht werden;

3. Waren oder Gegenstände, welche im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr entweder zur Veredelung, namentlich zum Bedrucken, Bleichen, Färben, Gerben, Spinnen, Weben u. s. w. oder zur handwerksmäßigen Verarbeitung oder Ausbesserung aus dem einen Gebiet in das andere ausgehen und nachher veredelt, verarbeitet oder ausgebessert wieder eingehen;

4. die selbstverfertigten Erzeugnisse der Handwerker, welche von diesen aus dem einen Gebiete auf die benachbarten Märkte des anderen gebracht werden und unverkauft zurückkommen, mit Ausschluß von Gegenständen der Verzehrung.

§ 3. Zum Schutze gegen Mißbrauch werden in den Fällen des vorhergehenden § 2 die erforderlichen Kontrollmaßregeln beiderseitig zur Anwendung kommen. Doch ist dabei verstanden, daß dieselben auf das geringste, mit dem bezeichneten Zwecke vereinbarte Maß beschränkt, und daß jedenfalls nicht mehr gefordert werden soll, als daß

1. die fraglichen Gegenstände bei der Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr an einer Grenzzollstelle behufs vormerklicher Behandlung nach Gattung und Menge angemeldet, zur Feststellung der Identität, wo es angeht, bezeichnet und nachher bei der Wiederausfuhr beziehungsweise Wiedereinfuhr der nämlichen Zollstelle wieder vorgeführt werden, und daß

2. die Wiederausfuhr, beziehungsweise Wiedereinfuhr, innerhalb einer bestimmten, von der Grenzzollstelle angesetzten Frist stattfinde.

Zur Forderung einer Kaution sind die Grenzzollstellen berechtigt; doch soll dieselbe den einfachen Zollbetrag nicht übersteigen. Über die

nähere Ausführung in betreff dieser Kontrollmaßregeln soll, soweit nötig, eine Übereinkunft abgeschlossen werden.

§ 4. Im kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze werden beiderseits folgende, nicht mit der Post eingehende Waren zollfrei zugelassen:

1. einzelne Stücke von frischem oder einfach zubereitetem Fleisch oder von Schweinespeck, in Mengen von nicht mehr als 2 kg;

2. Müllerei-Erzeugnisse — mit Ausnahme von Reisgries und gewalztem Reis — in Mengen von nicht mehr als 3 kg;

3. gewöhnliches Backwerk in Mengen von nicht mehr als 3 kg.

§ 5. Ferner werden im kleinen Grenzverkehr frisches Obst, unverpackt oder nur in Säcke verpackt, sowie frischer Rotkohl, Weißkohl und Wirsingkohl und frische Kartoffeln zollfrei zugelassen, wenn diese Erzeugnisse aus der schweizerischen Grenzzone stammen und auf Landwegen (mit Ausschluß des Eisenbahnweges) nach Marktorten der deutschen Grenzzone an Markttagen zum Absatz an dortige Einwohner für deren eigenen Bedarf eingebracht werden.

§ 6. Jeder der vertragschließenden Teile behält sich vor, die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Begünstigungen, soweit sie für sein Gebiet gelten, an die Erfüllung besonderer Bedingungen zu knüpfen oder bei vorgekommenen Mißbräuchen ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen. In den Fällen des § 4 ist der andere Teil berechtigt, alsbald die gleichen Maßregeln für sein Gebiet zu treffen.

§ 7. Im kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Teilen bleiben auch Nahrungsmittel und Getränke zollfrei, welche von den die Grenze überschreitenden Arbeitern oder ihren Angehörigen für den Tagesbedarf der ersteren eingebracht werden.

Anlage D.

Gewerbe-Legitimationskarte für Handlungsreisende.

Schlußprotokoll.

I. Zu Artikel 1 und 3 des Vertrages.

Der schweizerische Bundesrat erklärt sich bereit, für das aus dem freien Verkehre der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle auf Verlangen der Kaiserlich deutschen Regierung nicht zu beanspruchen.

II. Zu Artikel 2 des Vertrages.

A. Von Eingangs- und Ausgangsabgaben bleiben bei dem Übergange von dem Gebiete des einen Teiles nach dem Gebiete des anderen Teiles gegenseitig gänzlich befreit:

1. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen eingehen.

2. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, jedoch mit Ausschluß der Proben von Nahrungs- und Genußmitteln.

3. Gebrauchte Kleidungsstücke und Wäsche, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen; gebrauchte Gegenstände von Anziehenden zur eigenen Benutzung. Die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben soll auch für solche in allen ihren Teilen gebrauchte Maschinen gelten, welche von bereits Niedergelassenen aus ihren Stamm- oder Filial-Etablissements in dem einen Gebiet zur eigenen Benutzung in ihren Filial- oder Stamm-Etablissements in dem anderen Gebiete aus- und eingeführt werden. Die Bewilligung der Zollfreiheit für solche Maschinen kann jedoch in jedem einzelnen Falle nur durch die Direktivbehörde erfolgen.

Ferner auf besondere Erlaubnis als Ausstattungsgegenstände, Braut- oder Hochzeitsgeschenke eingehende neue Sachen, sofern sie für Angehörige des einen Teiles bestimmt sind, welche aus Anlaß ihrer Verheiratung mit einer im Gebiete des anderen Teiles wohnhaften Person ihren Wohnsitz nach dem Gebiete des anderen Teiles verlegen. Von der Zollfreiheit sind ausgeschlossen Nahrungs- und Genußmittel, unverarbeitete Gespinnste und Gespinnstwaren, sowie sonstige zur weiteren Verarbeitung bestimmten Erzeugnisse, Rohstoffe aller Art und Tiere.

4. Gebrauchte Sachen, die erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis.

5. Gebrauchsgegenstände aller Art, auch neue, welche Reisende einschließlich der Fuhrleute, Schiffer und Schiffsmannschaften zum persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufs auf der Reise mit sich führen, oder die ihnen zu diesem Zwecke vorausgeschickt oder nachgesandt werden: ebenso lebende Tiere, die von reisenden Künstlern bei Ausübung ihres Berufes oder zur Schaustellung benutzt werden.

Ferner aus dem Auslande zurückkommende gebrauchte Koffer, Reisetaschen und sonstiges Reisegerät, wenn darin Gebrauchsgegenstände von Reisenden in das Ausland gebracht worden sind.

Ferner die von Reisenden einschließlich der Fuhrleute zum eigenen Verbrauch während der Reise mitgeführten Verzehrungsgegenstände, ebenso der Bedarf der Schiffer und Schiffsmannschaften, für diese jedoch höchstens in einer auf zwei Tage berechneten Menge.

6. Fahrzeuge aller Art, einschließlich der zugehörigen Ausrüstungsgegenstände, die bei dem Eingang über die Zollgrenze zur Beförderung von Personen oder Waren dienen und nur aus dieser Veranlassung eingeführt werden, oder die aus dem

Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgange diesem Zwecke gedient haben; auch Fahrzeuge, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen oder Waren in das Ausland zu bringen.

Pferde und andere Tiere, einschließlich der zugehörigen Geschirre und Decken, wenn sie als Reittiere, zur Fortbewegung von Fahrzeugen aller Art oder zum Warentragen dienen und nur aus dieser Veranlassung die Grenze überschreiten, oder wenn sie aus dem Auslande zurückkommen, nachdem sie beim Ausgang in der angegebenen Weise verwendet worden sind; auch Pferde und andere Tiere, wenn sie dazu bestimmt sind, Personen, Fahrzeuge oder Waren in das Ausland zu bringen.

Fahrzeuge aller Art, sowie Pferde und andere Tiere von Reisenden auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Beförderungsmittel dienen, sofern sie erweislich sich schon seither im Gebrauch ihrer Besitzer befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind.

Verbleiben in den bezeichneten Fällen Fahrzeuge oder Tiere dauernd im Inlande, so tritt die Zollpflicht ein.

Futter, das zum Reiseverbrauch der in Absatz 2 und 3 bezeichneten Tiere mitgeführt wird, in einer der Zahl der Tiere und der voraussichtlichen Reisedauer, höchstens jedoch einem Zeitraume von zwei Tagen entsprechenden Menge.

7. Material zum Bau von Brücken über Grenzgewässer auf Grund besonderer, im einzelnen Fall zu treffender Verständigung der beiden Regierungen. . . . .

B. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

III. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Durch die Bestimmung des Artikels 3 soll dem Rechte jedes der vertragschließenden Teile nicht vorgegriffen sein, allfälligen Mißbräuchen durch angemessene Schutzmaßregeln (Verbleiung, Kontroll- oder Begleitscheine) vorzubeugen.

IV. Zu Artikel 4 des Vertrages bezw. Anlage C.

Der kleine Grenzverkehr umfaßt den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 km von der Grenze entfernt gelegen sind.

Wo die Gebiete der vertragschließenden Teile durch Gewässer getrennt sind, welche beiderseitig als Ausland betrachtet werden, ist die vorstehend bezeichnete sowie die in Anlage C § 1 erwähnte Zone auf jeder Seite vom Ufer jedes Gewässers an landeinwärts zu berechnen, so daß die Ausdehnung des dazwischenliegenden Gewässers dabei außer Betracht fällt.

V. Zu den Artikeln 5 und 6 des Vertrages.
VI. Zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Vertrages.
VII. Zu Artikel 7 des Vertrages.
VIII. Zu Artikel 8 des Vertrages.
IX. Zu Artikel 10a des Vertrages.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes des Artikels 10a ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfalle hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfalle im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen Gebiete, in einer Stadt, die von dem betreffenden vertragschließenden Teile bestimmt wird. Dieser hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts, das nach Stimmenmehrheit entscheidet.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichtes verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt; in diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

Hinsichtlich der Ladung und der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile auf das vom Schiedsgericht an die betreffende Regierung zu richtende Ersuchen in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Ersuchen der inländischen Civilgerichte.

Notenwechsel,

betreffend Aufrechterhaltung von Bestimmungen des Karlsruher Protokolls vom 27. August 1869. . . . .

Notenwechsel,

betreffend die schweizerische Patentgesetzgebung in Bezug auf Anilin- und andere Teerfarbstoffe.

Bern, den 4. November 1904.

Der Schweizerische Bundesrat beehrt sich, Euer Exzellenz mit Bezug auf den stattgehabten Schriftenwechsel in der Patentfrage folgende Erklärung abzugeben:

Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind.

Der Schweizerische Bundesrat benutzt gern diesen Anlaß, um Euer Exzellenz die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrats.

Der Bundespräsident:
Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Alfred von Bülow,
außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister des Deutschen Reiches
in Bern.

Bern, den 4. November 1904.

Der hohe Schweizerische Bundesrat hat die Geneigtheit gehabt, in seiner sehr geschätzten Note vom 4. November d. Js. nachfolgende Erklärung abzugeben:

„Trotz der Bindung der Zollfreiheit, welche in dem zwischen den beiderseitigen Unterhändlern in Luzern vereinbarten Zusatzvertrag zum bestehenden Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 für Anilin- und andere im neuen deutschen allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teerfarbstoffe festgesetzt werden wird, soll das Deutsche Reich berechtigt sein, auf diese Artikel bei der Herkunft aus der Schweiz Zoll zu erheben, wenn die Schweiz nicht bis zum 31. Dezember 1907 ihre Patentgesetzgebung in der Weise ändert, daß Artikel solcher oder ähnlicher Art oder das Verfahren zu ihrer Herstellung bei Neuheit der Erfindung patentierbar sind“.

Der Unterzeichnete Kaiserlich Deutsche Gesandte beehrt sich hiermit namens der Kaiserlich Deutschen Regierung von dieser Erklärung Akt zu nehmen. Er wird nicht verfehlen, seiner Regierung die Erklärung zu übermitteln.

Zugleich benutzt er auch diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten, Herrn Comtesse, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Der Kaiserlich Deutsche Gesandte.

A. v. Bülow.

Seiner Exzellenz dem Schweizerischen Bundespräsidenten
Herrn Comtesse,
Bern.

2. **Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und dem Fürstentum Montenegro.**

Vom 18. Juni 1907.[1])

Art. 1. Die Untertanen und die Boden- und Gewerbserzeugnisse jedes der beiden Länder sollen gegenseitig im Gebiete des anderen Landes, was die Niederlassung der Staatsangehörigen betrifft und hinsichtlich des Handels und der Schiffahrt, die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation genießen, und zwar sowohl für die Ein-, Aus- und Durchfuhr und im allgemeinen in jeder die Zölle und die Handelsgeschäfte betreffenden Beziehung, als auch für die Ausübung von Handel und Gewerben und für die Zahlung der Abgaben, die sich hierauf beziehen.

Art. 2 und 3. (Ratifikationsbestimmungen.)

24. Zollanschluß.

Landesherrliche Verordnung den Anschluß der Insel Reichenau an das deutsche Zollgebiet betreffend.

Vom 25. April 1884.[2])

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Grund der Artikel 33 bis 40 der Reichsverfassung und in Übereinstimmung mit dem Beschlusse des Bundesrats vom 24. April d. J. verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

[1]) RGBl. 1908, S. 28.
[2]) Bad. Ges.- und Verord.-Bl. 1884 S. 119.

§ 1. Die Insel Reichenau einschließlich der dieselbe mit dem Festland verbindenden Straße und der innerhalb der neuen Zollgrenze (§ 2) gelegenen Wasserfläche des Radolfzeller- und des Gnadensees wird vom 27. April 1884 ab in das deutsche Zollgebiet eingeschlossen.

§ 2. Die neue Zollgrenze zweigt an einem etwa 400 Meter südlich von der Ostspitze der Höri gelegenen Punkt des Seeufers von der seitherigen Zollinie ab und nimmt sodann ihren Lauf in gerader Linie über den Untersee bis an die Einmündung des Mühlenbachs im Wollmadinger Ried, wo sie mit der seitherigen Zollinie wieder zusammentrifft.

Die Wassergrenzlinie soll in entsprechender Weise markiert werden.

Die bisherige Zollgrenze, soweit sie innerhalb der neuen Zollinie liegt, wird aufgehoben.

§ 3. In den in § 1 bezeichneten Gebietsteilen treten mit dem genannten Zeitpunkt alle für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben für die bisher schon dem deutschen Zollgebiet angehörenden badischen Gebietsteile erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für die Reichenau bisher schon Geltung hatten, in Kraft.

§ 4. Der nördlich und westlich der von der Gemarkungsgrenze zwischen Markelfingen und Reichenau über den Gnaden- und Radolfzeller See bis an die äußerste Endspitze bei Hora zu ziehenden Linie gelegene Teil wird dem Hauptamtsbezirk Singen, der südlich und östlich von dieser Linie gelegene Teil dem Hauptamtsbezirk Konstanz zugewiesen.

Die beiden Teile gehören dem Grenzbezirk an.

§ 5. Mit dem in § 1 bezeichneten Zeitpunkt wird auf der Reichenau ein Nebenzollamt I errichtet, wogegen auf den gleichen Zeitpunkt die Nebenzollämter II Allensbach und Iznang aufgehoben werden.

§ 6. Mit dem weiteren Vollzug ist das Finanzministerium beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1884.[1])

Friedrich.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Dr. Kühn.

---

[1]) Dazu Landesh. Verord. vom 25. April 1884 betr. die Nachversteuerung der Warenbestände auf der dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Insel Reichenau. Bad. Gef.- u. Verord.-Bl. 1884 S. 120.

25. Grenzüberspringender Verkehr.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr.

Vom 5. Juni 1901.[1])

Art. 1. Der grenzüberspringende Fabrikverkehr, welcher in Anlehnung an die am 26. Juni 1816 zwischen Preußen und den Niederlanden vereinbarte, am 30. Juni 1899 außer Kraft getretene „Vorläufige Ausgleichung zu Gunsten der auf der Grenze beider Staaten wohnhafter Fabrikanten, betreffend die ungehinderte und abgabenfreie Ein- und Ausfuhr der rohen Produkte und nicht völlig verarbeiteten Manufakturwaren aus ihren respektiven Anlagen," an der niederländisch-deutschen Grenze bestanden hat, wird künftig mit den in den folgenden Artikeln bestimmten Maßgaben stattfinden.

Art. 2. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur für das Färben und die damit zusammenhängenden Arbeiten, sowie ähnliche Vorgänge, wie Bleichen oder Bedrucken, gestattet.

Art. 3. Der grenzüberspringende Verkehr wird nur solchen Fabriken gestattet, die am 30. Juni 1899 zu demselben zugelassen waren und von ihm innerhalb der Zeit nach dem 1. Juli 1896 für die im Artikel 2 bezeichneten Bearbeitungsvorgänge Gebrauch gemacht haben.

Art. 4. Jede der im Artikel 3 bezeichneten Fabriken kann sich des grenzüberspringenden Verkehrs für die im Artikel 2 bezeichneten Bearbeitungsvorgänge alljährlich nur bis zu einer Höchstgrenze bedienen. Diese bestimmt sich nach dem Gewichte derjenigen Menge Waren, welche von der Fabrik in einem der sechs Jahre vor dem 1. Juli 1899 aus dem einen Gebiet in das andere versandt worden ist, um nach den erwähnten Bearbeitungsvorgängen behandelt zu werden. Die Wahl des Fabrikanten entscheidet, welches der sechs Jahre hierbei zu Grunde zu legen ist.

---

[1]) RGBl. 1902 S. 55. Der Vertrag stimmt mit dem deutsch-belgischen vom 7. April 1900 (RGBl. S. 781) meist wörtlich überein. Letzterer kennt aber 3 Klassen von Bearbeitungsvorgängen: 1) Spinnen, 2) Walken, Waschen und Scheeren, 3) Färben, Bleichen und Bedrucken (Art. 3, 4); er gestattet den Fabrikanten den grenzüberspringenden Verkehr nur für eine von diesen Klassen, aber nach eigener Wahl. — In noch weiterem Umfang ist der zollfreie Veredelungs-Verkehr zugelassen im deutsch-schweizerischen Handelsvertrag von 1904 Art. 6 oben S. 91. Ueber die Handhabung der Bestimmungen hinsichtlich dieses Verkehrs vgl. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. 60 1904 S. 567.

Art. 5. Die Förmlichkeiten und Bedingungen, an die der grenzüberspringende Verkehr geknüpft wird, sollen auf das Notwendigste beschränkt werden und sich, soweit als möglich, an das vor dem 1. Juli 1899 übliche Verfahren anschließen.

Art. 6. Die gegenwärtige Vereinbarung kann beiderseits bis zum 31. Dezember jedes Jahres gekündigt werden und wird alsdann mit dem Ablaufe des 31. Dezember des nächsten Jahres außer Kraft treten.

26. Steuergemeinschaft.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer.

Vom 10. Mai 1902.[1])

Art. 1. Im Großherzogtum Luxemburg werden am 1. Juli 1902 vorläufige Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins in Kraft treten, die mit dem im Deutschen Reiche an dem gleichen Tage in Kraft tretenden Gesetz über denselben Gegenstand inhaltlich übereinstimmen werden. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Juli 1902 an zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer eintreten.

Art. 2. Für Schaumwein, der ordnungsmäßig mit dem vorgeschriebenen Steuerzeichen versehen ist, wird zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reiche völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Die Versendung von Schaumwein aus dem Deutschen Reiche in den freien Verkehr Luxemburgs und umgekehrt gilt nicht als

---

[1]) RGBl. 1902, S. 232. — Luxemburg steht in einer Steuergemeinschaft mit dem Deutschen Reich nicht allein in Betreff der Schaumweinsteuer, sondern auch hinsichtlich der Cigaretten-Steuer (Vertrag vom 11. Juli 1906, RGBl. 1907, S. 67) und ferner in einer solchen mit der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft, außer der bereits früher bestehenden Gemeinschaft der Übergangsabgabe an Bier. (Vertrag v. 2. März 1907, RGBl. S. 149). — Der Vertrag über die Cigaretten-Steuer entspricht genau dem über die Schaumwein-Steuer. — Für die Steuergemeinschaft gelten folgende Grundsätze: 1. Luxemburg gilt hinsichtlich der betreffenden Steuer als Inland, die Versendung von Schaumwein und von Cigaretten aus Luxemburg nach Deutschland oder umgekehrt gilt daher nicht als Ausfuhr. 2. Der Rein-Ertrag der Steuer wird nach Verhältnis der Bevölkerungszahl zwischen Luxemburg und dem Deutschen Reich, beziehungsweise der Norddeutschen Brausteuer-Gemeinschaft geteilt. 3. Die Erhebung und Verwaltung der Steuer steht Luxemburg für sein Gebiet zu.

Ausfuhr. Für den so versandten Schaumwein darf im Versendungslande Steuerbefreiung nicht gewährt werden.

Art. 3. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Schaumweinsteuer wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg nach dem Verhältnisse der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten Einnahme aus der Schaumweinsteuer, nach Abzug

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,

2. der Rückerstattungen aus unrichtigen Erhebungen,

3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen sind wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

In die Gemeinschaft fällt auch die im Deutschen Reiche und in Luxemburg zu erhebende Nachsteuer.

Art. 4. Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuersystem angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Schaumweinsteuer zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Art. 5. Die Verwaltung und Erhebung der Schaumweinsteuer im Großherzogtum Luxemburg wird den Luxemburgischen Zollbehörden übertragen, und es finden in Bezug auf dieselbe diejenigen Vereinbarungen, welche hinsichtlich der Verwaltung und Erhebung der Zölle getroffen sind, entsprechende Anwendung.

Art. 6. Das vorstehende Abkommen gilt zunächst bis zum 30. Juni 1903. Werden bis dahin die nach Artikel 1 am 1. Juli 1902 in Luxemburg in Geltung tretenden Bestimmungen über die Besteuerung des Schaumweins endgültig durch Gesetz festgestellt, so gilt das Abkommen für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollsystem.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. Juli jedes Jahres zu kündigen.

Im Falle einer Änderung der im Deutschen Reiche oder in Luxemburg bestehenden Schaumweinsteuergesetzgebung kann die Kündigung auch für einen anderen Termin mit halbjähriger Frist erfolgen.

VI. Geistige und soziale Interessen.

27. Olympia-Vertrag.

Vertrag wegen Ausführung von archäologischen Ausgrabungen auf dem Boden des alten Olympia. (Auszug.)

Vom 13./25. April 1874.[1])

Die Kaiserlich deutsche und Königlich griechische Regierung haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete des alten Olympia in Griechenland gemeinschaftlich archäologische Ausgrabungen vorzunehmen, beschlossen, zu dem Behufe eine Konvention abzuschließen und sind über Folgendes übereingekommen:

Art. 1. Die beiden Regierungen ernennen jede einen Kommissar, der die Ausgrabungsarbeiten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu überwachen hat.

Art. 2. Die Stelle des alten Tempels des olympischen Jupiter soll als Ausgangspunkt der Ausgrabungen dienen, die auf dem Gebiete des alten Olympia veranstaltet werden.

Einer späteren Vereinbarung zwischen beiden Regierungen bleibt es vorbehalten, ob die Ausgrabungen auf andere Gebiete des Königreichs Griechenland auszudehnen sind.

Art. 3. Indem die griechische Regierung die Erlaubnis zu den Ausgrabungen auf dem Gebiete von Olympia erteilt, verpflichtet sie sich zugleich, den Kommissaren jedweden Beistand zu leisten in der Beschaffung von Arbeitern und bei der Festsetzung der Löhne dieser letzteren; auch wird die genannte Regierung die Polizei auf den Ausgrabungsstätten ausüben, die Ausführung der von den Kommissaren getroffenen Anordnungen sichern und zu dem Behufe erforderlichenfalls selbst die bewaffnete Macht aufbieten, ohne indes in irgend einem Falle von den Gesetzen des Landes abzuweichen. Die griechische Regierung übernimmt es ferner, auf ihre Kosten diejenigen Personen zu entschädigen, welche leere Grundstücke (dieselben mögen aus Brachland oder aus Kulturland bestehen) als Eigentümer oder als Besitzer auf Grund irgend eines Rechtstitels inne haben.

---

[1]) RGBl. 1875 S. 241. — Der Olympia-Vertrag ist das Muster eines lediglich idealen Interessen dienenden völkerrechtlichen Vertrags, der in uneigennützigster Weise vom Deutschen Reiche abgeschlossen worden ist.

Art. 4. Deutschland übernimmt alle Kosten des Unternehmens, nämlich: die Besoldung der Beamten, die Löhnung der Arbeiter, die Errichtung von Schuppen und Baracken, falls dies nötig 2c.

Deutschland verpflichtet sich ferner, in Gemäßheit der Landesgesetze oder der Vereinbarungen, die zwischen der griechischen Regierung und den Bebauern des Landes existieren, alle Entschädigungen zu zahlen für Pflanzungen und Gebäude jeder Art, die sich auf den Nationalgrundstücken befinden, insoweit solche Entschädigungen kraft begründeter dinglicher oder persönlicher Rechte von Privatpersonen beansprucht werden könnten. . . .

Art. 5. Deutschland behält sich das Recht vor, in der Ebene von Olympia diejenigen Grundstücke zu bezeichnen, welche zu Ausgrabungen geeignet sind, die Arbeiter anzunehmen und zu entlassen, und alle Arbeiten sowohl im Ganzen als im Einzelnen zu leiten.

Art. 6. Griechenland erwirbt das Eigentumsrecht an allen Erzeugnissen der alten Kunst und allen anderen Gegenständen, welche die Ausgrabungen zu Tage fördern werden. Es wird von seiner eigenen Entschließung abhängen, ob es zur Erinnerung an die gemeinschaftlich unternommenen Arbeiten und in Würdigung der Opfer, welche das Deutsche Reich dem Unternehmen bringt, diesem die Duplikate oder Wiederholungen von Kunstgegenständen abtreten will, welche bei den Ausgrabungen gefunden werden.

Art. 7. Deutschland steht das ausschließliche Recht zu, Kopien und Abformungen aller Gegenstände zu nehmen, welche bei den Ausgrabungen entdeckt werden.

Die Dauer dieses ausschließlichen Rechtes erstreckt sich auf fünf Jahre vom Zeitpunkt der Entdeckung jedes Gegenstandes an gerechnet. . . .

28. Schulpflicht.

Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 4. Dezember 1887 betr. die Durchführung der Schulpflicht in den beiderseitigen Gebieten, insbesondere in den Grenzortschaften.[1])

Art. 1. Die Kinder schweizerischer Nationalität werden in Frankreich in Allem, was Bezug hat auf das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primar-

[1]) Wolf, die schweizerische Bundesgesetzgebung. Basel 1891 II. 1103.

unterrichts, auf dem gleichen Fuße wie die französischen behandelt.

Ebenso werden die Kinder französischer Nationalität in der Schweiz in Allem, was das Obligatorium des Primarunterrichts und die Unentgeltlichkeit des öffentlichen Primarunterrichts betrifft, auf dem gleichen Fuße wie die Schweizerischen behandelt.

Art. 2. Vater, Vormund und Pflegvater eines dem obligatorischen Primarunterricht unterworfenen Kindes, der Lehrmeister, bei welchem es untergebracht ist, überhaupt alle für das Kind verantwortlichen Personen sind in Frankreich, wenn das Kind schweizerischer Nationalität ist, zur Beobachtung der französischen Gesetze gehalten und bei Zuwiderhandlungen den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind französischer Nationalität wäre.

Und umgekehrt sind in der Schweiz die für ein Kind französischer Nationalität verantwortlichen Personen den nämlichen Gesetzen und bei Zuwiderhandlungen den gleichen Strafen unterworfen, wie wenn das Kind schweizerischer Nationalität wäre.

Art. 3. Wenn die für das Kind verantwortliche Person auf dem Gebiet des anderen Staates wohnt, so sind die Schulbehörden gegenseitig gehalten, sich die Kinder zu verzeigen, welche den Gesetzen über den obligatorischen Primarunterricht nicht nachkommen, und die Behörden des Wohnorts der verantwortlichen Person sind befugt, gegen letztere in gleicher Weise vorzugehen, und die gleichen Strafen gegen sie anzuwenden, wie wenn die Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete des eigenen Staates stattgefunden hätten.

Den Berichten der Schulbehörden eines der beiden Länder kommt, Gegenbeweis vorbehalten, vor den Behörden des anderen Landes Beweiskraft zu.

Art. 4. Die über 13 Jahre alten Schweizer Kinder, welche nach den Gesetzen ihres Heimatkantons noch schulpflichtig sind, werden in Frankreich zu den gleichen Bedingungen wie die in der Gemeinde wohnhaften französischen Kinder zu den Fortbildungs-, gewerblichen oder Oberprimarschulen oder Unterrichtskursen zugelassen.

Art. 5. Die Schulbehörden jedes der beiden Staaten sind gehalten, denen des anderen Staates in der Auskunftserteilung über den wirklichen Besuch der Primarschulen seitens der Kinder, welche sie einander bekannt zu geben hätten, behiflich zu sein, sowie unentgeltlich und beförderlich die Schulzeugnisse auszustellen, welche von den Behörden des anderen Staates verlangt werden möchten. Diese Auskunftsbegehren können auch in Bezug auf die Kinder gestellt werden, welche Art. 4 im Auge hat.

Art. 6. Zum Zweck der Vollziehung der vorstehenden Artikel sind die Schulbehörden der beiden Länder befugt, direkt miteinander

zu korrespondieren. Hierfür ist alljährlich in jedem der beiden Staaten eine Liste der zur direkten Korrespondenz ermächtigten schweizerischen und französischen Beamten aufzustellen, welche jeweilen im Laufe des Monats Juli auf diplomatischem Wege der anderen Regierung mitzuteilen ist.

Art. 7. (Dauer der Übereinkunft und Ratifikation.)

29. Ärztliche Praxis.

Übereinkunft zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend die gegenseitige Zulassung der in der Nähe der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis.

Vom 29. Februar 1884. [1])

Art. 1. Die deutschen Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der deutsch-schweizerischen Grenze wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufstätigkeit auch in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimat gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die schweizerischen Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-deutschen Grenze wohnhaft sind, zur Ausübung ihrer Berufstätigkeit in den deutschen, in der Nähe der Grenze belegenen Orten befugt sein.

Art. 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufs in dem anderen Lande zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

Art. 3. Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen, oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Art. 4. Es gilt als selbstverständlich, daß die Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie

---

[1]) RGBl. 1884 S. 45.

von der ihnen im Artikel 1 dieser Übereinkunft zugestandenen Befugnis Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufs in den in der Nähe der Grenze belegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

---

30. Arbeiterfürsorge.

1. Vertrag zwischen Frankreich und Italien.

Vom 15. April 1904 zu Rom.[1])

Der Präsident der französischen Republik und Seine Majestät der König von Italien, von dem Wunsche beseelt, auf dem Wege internationaler Vereinbarung ihren Arbeitern dieselbe Gegenseitigkeit der Behandlung, wie sie durch Handelsverträge für die Produkte der Arbeit vorgesehen sind, zuzusichern, wie insbesondere

1. ihren im Auslande arbeitenden Staatsangehörigen den Genuß ihrer Ersparnisse sowie die Teilnahme an den Wohltaten der sozialen Versicherung zu erleichtern,

2. den Arbeitern die zu ihren Gunsten erlassenen Schutzbestimmungen dauernd zu erhalten und zu einem Weiterausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung beizutragen,

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu treffen, worin vereinbart wurde:

Art. 1. Nach Ratifizierung dieser Konvention sind in Paris Verhandlungen zum Zweck eines Abkommens einzuleiten, welches auf

---

[1]) Reichsarbeitsblatt. Herausg. v. Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin. II 1904 S. 303. Der französische Originaltext bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen Halle 1905 S. 348 und Revue de droit international. Bd. 36 1904 S. 296. — Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes durch Staatsverträge. Berlin 1907 S. 84. — Der Vertrag ist das erste internationale Uebereinkommen in Betreff des Arbeiterschutzes. Er ist wesentlich im Interesse Italiens abgeschlossen. Die Zahl der italienischen Auswanderer in Frankreich beträgt 230000, die der französischen in Italien nur 10000. Dochow S. 88. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrags sind: 1. die Gleichstellung der ausländischen Arbeiter mit den inländischen hinsichtlich des Entschädigungsanspruchs bei Unfällen; 2. die in Aussicht genommene Zulassung der ausländischen Arbeiter zum Bezug der inländischen Alters- und Invaliden-Rente; 3. die kostenlose Uebertragung von Spareinlagen und Beiträgen der Arbeiter aus einem Lande in das andere; 4. die Einrichtung von Schutzkomitees für jugendliche Arbeiter; 5. die Ausgestaltung der Arbeitsinspektion zur Ueberwachung der die Durchführung der Frauen- und Kinderarbeit betreffenden Gesetze.

den nachstehend entwickelten Grundsätzen beruht und deren Anwendung im Einzelnen regelt.

Dagegen bleiben Vereinbarungen, betreffend die französische Nationalsparkasse und die italienische Postsparkasse, wie sie sub a dieses Artikels erwähnt werden, einem dieser Konvention als Anhang beizugebenden besonderen Abkommen vorbehalten.

a) Spareinlagen, welche in die französische Nationalsparkasse oder in die italienische Postsparkasse gemacht werden, können auf Verlangen der Einleger kostenlos von einer auf die andere Kasse übertragen werden, wobei jede der beiden Kassen bei solchen Übertragungen nach denjenigen allgemeinen Grundsätzen verfährt, welche auf Einlagen der eigenen Staatsangehörigen zur Anwendung kommen.

Ein solches Übertragungsverfahren kann auch zwischen französischen und italienischen Privatsparkassen, welche in größeren Industriezentren oder in Grenzstädten ihren Sitz haben, zur Anwendung gelangen. Völlige Unentgeltlichkeit der Übertragungen wird dabei grundsätzlich nicht verlangt, dagegen wird für Übertragungen dieser Art eine entweder kostenlose oder zu ermäßigten Sätzen erfolgende Mitwirkung der Postbehörden vorgesehen werden.

b) Die beiderseitigen Regierungen werden durch Vermittlung der Postbehörden wie der Nationalkassen die Einzahlung der Beiträge, und zwar durch die in Frankreich wohnenden Italiener in die italienische Staatsversorgungskasse, durch die in Italien wohnenden Franzosen in die französische National-Alterspensionskasse, erleichtern. Sie werden ferner darauf hinwirken, daß die Auszahlung der von Italienern oder Franzosen erworbenen Renten in Frankreich erfolgen kann und umgekehrt.

c) Über die Zulassung italienischer Arbeiter und Angestellter zum Bezuge von Alters- eventuell auch Invalidenrenten auf Grund der zur Zeit das französische Parlament beschäftigenden allgemeinen Vorschriften über Arbeiterrenten sowie andrerseits über die Zulassung französischer Arbeiter oder Angestellter zum Bezuge von Arbeiterrenten gemäß den für Italien geltenden Grundsätzen wird Bestimmung getroffen werden, sobald die betreffenden Vorschriften beiderseits Gesetzeskraft erlangt haben.

In derjenigen Höhe, in welcher eine Rente seitens der Arbeiter oder Angestellten eingezahlt worden ist oder in der für dieselbe Lohnabzüge gemacht worden sind, wird die Rente von den Betreffenden ungeschmälert erworben.

Soweit die Rente auf Beitragsleistungen der Arbeitgeber beruht, wird darüber unter Zugrundelegung des Gegenseitigkeitsprinzips Bestimmung getroffen werden.

Soweit ein Teil der Rente aus etwaigen Mitteln des Budgets bestritten wird, bleibt seine Festsetzung dem Staate vorbehalten, welcher diese Mittel bereitstellt. Der Staat zahlt den betreffenden Rententeil aus seinen Mitteln an diejenigen seiner Staatsangehörigen aus, welche im anderen Lande einen Rentenanspruch erworben haben.

Beide vertragschließenden Staaten werden darauf hinwirken, daß durch Vermittlung ihrer Postbehörden oder Pensionskassen Renten, auf welche in Frankreich ein Anspruch erworben ist, in Italien zur Auszahlung gelangen und umgekehrt.

Gegenstand besonderer Erwägungen wird für beide Staaten der Erlaß von Bestimmungen über den Erwerb eines Rentenanspruchs für solche Arbeiter oder Angestellte bilden, welche in beiden Ländern während eines besonderer Festsetzung vorbehaltenen Mindestzeitraums ununterbrochen beschäftigt waren, ohne in dem einen oder anderen Lande den für den Erwerb von Rentenansprüchen vorgeschriebenen Bedingungen genügt zu haben.

d) Italienische Arbeiter oder Angestellte, welche durch oder anläßlich ihrer Beschäftigung in Frankreich einen Unfall erlitten haben, desgleichen deren in Frankreich wohnhaften Rechtsnachfolger haben denselben Anspruch auf Entschädigung wie französische Arbeiter oder Angestellte und umgekehrt.

Für den Fall, daß italienische Rentenempfänger Frankreich verlassen, oder Rechtsnachfolger eines Unfallverletzten beim Eintritt des Unfalls nicht in Frankreich wohnten, bleibt die Höhe der Unfallentschädigung besonderer Bestimmung vorbehalten.

Das die Entschädigung begründende Rentenkapital, dessen Fixierung nach einem den getroffenen Vereinbarungen anzuhängenden Tarif erfolgen wird, kann der italienischen Staatsversorgungskasse überwiesen werden mit der Verpflichtung, ihrerseits die Auszahlung der Rente zu leisten.

Ebenso kann die italienische Nationalkasse für Arbeiter-Unfallversicherung behufs Entschädigung nicht in Frankreich wohnhafter Rechtsnachfolger nach Maßgabe des vereinbarten Tarifs die Rückversicherung für die durch Unfall verletzten italienischen Arbeiter seitens solcher französischer Versicherungsträger übernehmen, welche etwaiger Nachforschungen oder Bemühungen in dieser Beziehung enthoben zu sein wünschen. Entsprechende Vergünstigungen greifen nach Maßgabe des Gegenseitigkeitsprinzips für französische Staatsangehörige Platz, welche in Italien einen Unfall erlitten haben.

e) Für den Fall, daß in einem der beiden Staaten Einrichtungen einer Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge getroffen werden, welche aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, wird, sobald der betr. Gegenstand gesetzlich geregelt ist, darüber Be-

stimmung getroffen werden, inwieweit italienische bezw. französische Arbeiter zu diesen Einrichtungen zuzulassen sind.

f) Vereinbarungen im Sinne dieses Artikels haben für die Dauer von fünf Jahren Gültigkeit. Wünscht einer der beiden vertragschließenden Teile vor Ablauf dieses Zeitraums von dem Vertrage zurückzutreten, so hat er den andern Teil ein Jahr vorher in Kenntnis zu setzen. Unterläßt er dies, so wird jeweils stillschweigend angenommen, daß das getroffene Abkommen um ein Jahr verlängert ist.

Art. 2. a) Zur Vermeidung von Irrtümern oder falschen Angaben werden die beiderseitigen Regierungen über die Art der Ausweise Bestimmung treffen, welche den italienischen Konsulaten seitens in Frankreich beschäftigter jugendlicher italienischer Arbeiter vorzulegen sind; desgleichen über die Form der Bescheinigungen, welche seitens der betr. Konsulate den Bürgermeisterämtern behufs Ausstellung der Arbeitsbücher einzureichen sind, welche in Frankreich für die Beschäftigung von Kindern gesetzlich vorgeschrieben sind. Die Arbeitsinspektoren haben sich diese Bescheinigungen bei jedem Besuch vorlegen zu lassen und Arbeitsbücher, welche die betreffenden zu Unrecht besitzen, einzuziehen.

b) Die französische Regierung wird für diejenigen Industriebezirke, in denen jugendliche italienische Arbeiter in großer Zahl beschäftigt sind und außerhalb ihrer Familie bei fremden Personen Unterkunft haben, besondere Schutzkomitees einrichten, die soweit als möglich aus Italienern gebildet werden sollen.

c) Entsprechende Maßnahmen sind in Italien für daselbst beschäftigte jugendliche französische Arbeiter zu treffen.

Art. 3. Wird von einem der beiden vertragschließenden Staaten oder seitens eines Staates, mit welchem dieselben diplomatische Beziehungen unterhalten, der Zusammentritt einer internationalen Konferenz angeregt, um auf ihr eine Einigung über gewisse Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung herbeizuführen, so soll dadurch, daß die eine von beiden Regierungen dem Konferenzprojekt beitritt, auch die andere zur Erteilung einer grundsätzlich zustimmenden Antwort verbunden sein.

Art. 4. Durch Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich die italienische Regierung, im ganzen Königreich, vornehmlich aber in den industriell besonders entwickelten Teilen desselben, ihre Arbeitsinspektion in dem Sinne auszugestalten, daß dieselbe ihren Dienst als Organ der Staatsregierung versieht und für die Anwendung der bestehenden Gesetze dieselben Garantien übernimmt, welche für Frankreich seitens der französischen Arbeitsinspektion geboten werden.

Die Inspektoren haben die Durchführung der bestehenden Gesetze, betreffend die Frauen- und Kinderarbeit, zu überwachen, wie insbesondere die Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche sich beziehen auf 1. das Verbot der Nachtarbeit, 2. das für die Beschäftigung in industriellen Betrieben gesetzlich vorgeschriebene Alter, 3. die Dauer der täglichen Arbeitszeit, 4. die Innehaltung des gesetzlich vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetags.

Die italienische Regierung verpflichtet sich ferner, über die Durchführung der bestehenden Gesetze und Bestimmungen, betreffend Frauen- und Kinderarbeit, alljährlich einen eingehenden Bericht zu veröffentlichen. Dieselbe Verpflichtung übernimmt die französische Regierung.

Endlich erklärt sich die italienische Regierung bereit, die allmähliche Verkürzung der Arbeitszeit der in der Industrie beschäftigten Arbeiterinnen in Erwägung zu ziehen und schrittweise zur Durchführung zu bringen.

Art. 5. Jeder der beiden vertragschließenden Teile behält sich vor, jederzeit unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von dieser Konvention und den in Artikel 1 derselben vorgesehenen Abmachungen zurückzutreten, wenn er zu der Überzeugung gelangt, daß die gesetzlichen Vorschriften über Frauen- und Kinderarbeit, insbesondere, soweit sie die in Artikel 4 Absatz 2 genannten Punkte betreffen, von der anderen Seite nicht beobachtet werden, sei es, daß die Arbeitsinspektion eine unzureichende ist, sei es, daß dem Sinne des Gesetzes widersprechende Befreiungen zugestanden werden, sei es, daß der den Arbeitern gesetzlich bereits gewährleistete Schutz inbezug auf die vorerwähnten Punkte durch Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen eingeschränkt wird.

Art. 6. (Ratifikationsbestimmungen.)

2. Die Berner Arbeiterschutz-Verträge.

Vom 16. September 1906.[1])

A. Internationales Übereinkommen, betreffend die Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen.[2])

Art. 1. Die industrielle Nachtarbeit wird allen Frauen ohne Unterschied des Alters untersagt, abgesehen von den im folgenden vorgesehenen Ausnahmen.

Das vorliegende Übereinkommen bezieht sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter oder Arbeiterinnen beschäftigt sind; es bezieht sich in keinem Falle auf solche Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt sind.

Jedem einzelnen der kontrahierenden Staaten liegt es ob, genau zu definieren, was unter dem Begriffe „industrielle Unternehmung" zu verstehen ist. Unter diesen Begriff müssen unter allen Umständen die Bergwerke und Steinbrüche fallen, ebenso die Industrien zur Fabrikation und Bearbeitung von Rohstoffen; die nationale Gesetzgebung hat in Bezug auf den letzten Punkt die Grenzen zwischen Industrie einerseits und Landwirtschaft und Handel andererseits genau festzulegen.

Art. 2. Die in vorhergehendem Artikel bestimmte Nachtruhe soll eine Mindestdauer von elf aufeinander folgenden Stunden haben; in diesen elf Stunden muß, wie auch sonst die

---

[1]) Auf Einladung des Schweizer Bundesrats hat vom 8.—17. Mai 1904 in Bern die erste Arbeiterschutz-Konferenz stattgefunden, deren Ergebnisse gewesen sind: 1. Grundzüge eines Uebereinkommens betr. das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholz-Industrie. 2. Grundzüge eines Uebereinkommens betr. das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen. Letzterem ist noch der Wunsch beigefügt nach Einsetzung einer internationalen Kommission zur Durchführung der Vertragsbestimmungen (Reichsarbeitsblatt III 1905 S. 591). — Gegen das erste Abkommen hat sich insbesondere Japan von vornherein ablehnend verhalten. — Das Deutsche Reich hat beiden Abkommen zugestimmt, gegen die Einsetzung einer Kommission aber Bedenken erhoben. Dochow, Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechts durch Staatsverträge. Berlin 1907, S. 53, 79. — Im September 1906 hat dann in Bern eine neue Konferenz stattgefunden, welche am 16. September zum Abschluß der oben abgedruckten beiden Konventionen geführt hat. Dieselben beruhen durchaus auf den Grundzügen von 1904, sind aber eingehender abgefaßt. An Stelle des „Wunsches" von 1904 ist eine „Resolution" in Betreff der Einsetzung einer Kommission getreten. — Von den Konventionen vom 26. September 1906 ist die Konvention über die Frauen-Nachtarbeit bisher ratifiziert worden von Großbritannien, Luxemburg, Niederlanden, Schweiz, Frankreich, die Konvention betr. das Phosphorverbot von denselben Ländern mit Ausnahme von Großbritannien, sowie von Dänemark. (Mitteilung des Internationalen Arbeitsamts in Basel.)

[2]) Reichsarbeitsblatt IV 1906 S. 941, vgl. Dochow S. 56.

Gesetzgebung jedes Staates sei, die Zeit von zehn Uhr Abends bis fünf Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, wo die Nachtarbeit der erwachsenen Arbeiterinnen in der Industrie überhaupt noch nicht geregelt ist, kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit, als Übergangsbestimmung und auf höchstens drei Jahre, auf zehn Stunden beschränkt werden.

Art. 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann aufgehoben werden:

1. im Falle höherer Gewalt, wenn in einem Unternehmen eine Betriebsstörung eintritt, die unmöglich vorherzusehen war und keinen periodischen Charakter trägt;
2. im Falle, daß die Arbeit sich auf Rohstoffe oder Halbfabrikate bezieht, die einer raschen Verarbeitung bedürfen, um die Stoffe nicht unvermeidlichem Verderben auszusetzen.

Art. 4. In Saisonindustrien und für den Fall ausnahmsweiser Umstände für alle Unternehmungen kann die Dauer der ununterbrochenen Ruhezeit während 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden herabgesetzt werden.

Art. 5. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmnngen über den Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Art. 6. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn durch die mutterstaatliche Regierung eine dahinzielende Benachrichtigung an den Schweizer Bundesrat erfolgt.

Der Bundesrat kann, indem er das Hinzutreten einer Kolonie, Besitzung oder Schutzgebiet bescheinigt, zugleich erklären, daß das Übereinkommen sich nicht auf solche, den Kolonien eigentümliche Arbeiten bezieht, bei denen die Durchführung unmöglich wäre.

Art. 7. Wenn in den außereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten, das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Übereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, daß ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

Art. 8. Das vorliegende Übereinkommen wird ratifiziert werden, und die Ratifikationen werden bis spätestens 31. Dezember 1908 beim Schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Das vorliegende Übereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von zwei auf zehn Jahre verlängert:

1. für die Runkelrüben-Zucker-Fabrikation;
2. für Woll-Kämmereien und -Spinnereien;
3. für die Arbeiten „über Tag" in Bergwerksbetrieben, wenn diese Arbeiten mindestens 4 Monate im Jahr durch klimatische Einflüsse unterbrochen sind. . . . .

B. Internationales Übereinkommen, betreffend das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Streichholz-Industrie.[1])

Art. 1. Die kontrahierenden Parteien verpflichten sich, in ihrem Territorium die Fabrikation, die Einführung und den Verkauf von Streichhölzern zu untersagen, die weißen (gelben) Phosphor enthalten.

Art. 2. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmaßregeln zu treffen, die notwendig sind, um in ihren Territorien die strikte Durchführung des Übereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege die Gesetze und Ausführungsbestimmungen mit, die in ihrem Lande in Kraft sind oder treten werden, ebenso die Berichte über die Anwendung dieser Gesetze und Ausführungsbestimmungen.

Art. 3. Die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens beziehen sich auf eine Kolonie, eine Besitzung, ein Schutzgebiet nur dann, wenn eine dahin lautende Note im Namen des betreffenden Gebietes dem Schweizer Bundesrat durch die Regierung des Mutterstaates übergeben wird.

Art. 4. Das vorliegende Übereinkommen wird ratifiziert werden, und die Ratifikationen werden bis spätestens den 31. Dezember 1908 bei dem Schweizer Bundesrat deponiert.

. . . . . . Das vorliegende Übereinkommen tritt 3 Jahre nach Abschluß des Protokolls über die Hinterlegung in Kraft. . . .[2])

---

[1]) Reichsarbeitsblatt IV 1906, S. 942.

[2]) Die Vertreter einiger Staaten haben außerdem eine Resolution gefaßt, in der sie dem Wunsche Ausdruck geben, daß die verschiedenen auf das Uebereinkommen bezüglichen Fragen, soweit darüber noch irgendwelche Zweifel gelassen sind, durch eine oder mehrere der kontrahierenden Parteien der Be-

3. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung.

Vom 27. August 1907.[1])

Art. 1. Auf die nach den Gesetzen beider vertragschließenden Teile der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe, welche ihren Sitz in dem Gebiete des einen Teiles haben und ihre Tätigkeit auch in dem Gebiete des anderen Teiles ausüben, finden, vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen, für die im Gebiet eines jeden Teiles ausgeführten Tätigkeiten ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze dieses Teiles Anwendung.

Soweit nach Abs. 1 die aus dem Gebiete des einen Teiles übergreifenden Betriebstätigkeiten der Gesetzgebung des anderen Teiles unterstellt sind, gelten sie als Betrieb im Sinne dieser Gesetzgebung. Weitere Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrage werden von jedem Teile, soweit sie für seine Unfallversicherung erforderlich sind, selbständig getroffen, und zwar auf deutscher Seite durch den Reichskanzler oder die von ihm zu bestimmende Behörde,[2]) auf niederländischer Seite durch die jeweilig zuständige Stelle. Die

---

urteilung einer Kommission unterbreitet werden. . . . . Diese Kommission hätte eine beratende Aufgabe. In keinem Falle hat sie Untersuchungen anzustellen, oder in irgend einer Weise in die Verwaltungsmaßnahmen des einen oder anderen Staates einzugreifen. . . . . Reichsarbeitsblatt S. 943, vgl. oben S. 116.

[1]) RGBl. 1907, S. 763. -- Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat am 30. November 1907 in Berlin stattgefunden. — Der Vertrag beruht auf dem Gedanken, daß innerhalb eines Staates alle Gebiete mit Bezug auf die Unfallversicherung gleichbehandelt werden sollten, mögen sie inländische oder ausländische Unternehmungen sein. Er regelt unter diesem Gesichtspunkt die Anwendung der Unfallversicherungsgesetze bei übergreifenden Betrieben und bestimmt, daß bei Betrieben in beiden Vertragsstaaten in jedem auf den Betrieb daselbst die dortigen Gesetze zur Anwendung kommen sollen. Eine Ausnahme findet statt bei Beförderungsbetrieben (Art. 3), auf welche das Gesetz des Landes, in dem der Betrieb seinen Sitz hat, anzuwenden ist. Daher verbleibt das Personal einer deutschen Eisenbahn in der deutschen Unfallversicherung, auch wenn es auf dem niederländischen Gebiet beschäftigt ist.

Der erste Vertrag, den das Deutsche Reich über Unfallversicherung geschlossen hat, ist der Vertrag mit Luxemburg am 15. April 1905 (RGBl. 1905, S. 753. Derselbe bezieht sich aber nur auf Personen, die in einem vorübergehend in das Gebiet des anderen Staates übergreifenden Betriebsteile beschäftigt sind, wie beim Eisenbahn-, Schiffs- oder Speditionsbetrieb, und bestimmt, daß dieselben auch für die Dauer dieser Beschäftigung der Unfallversicherung des Staates folgen, in welchem der Sitz des Haupt- oder Gesamtunternehmens gelegen ist (Art. 1), vgl. Reichsarbeitsblatt III, 1905, S. 885.

[2]) Ausführungsbestimmungen zu dem am 27. August 1907 abgeschlossenen Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung. Vom 16. Dezember 1907. (RGBl. 1907, S. 773):

Auf Grund des Artikel 1, Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Deutschen

hiernach getroffenen Bestimmungen werden sich die beiden Regierungen mitteilen.

Art. 2. Auf Beförderungsbetriebe, welche aus dem einen Lande in das andere übergreifen, finden für den beweglichen (fahrenden) Teil des Betriebs, ohne Rücksicht auf den Umfang der in dem einen und der in dem anderen Lande ausgeführten Betriebstätigkeiten, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze desjenigen Landes Anwendung, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. In dieser Versicherung verbleibt das Personal des fahrenden Teiles,

---

Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung (RGBl. 1907, S. 763) werden die nachstehenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Soweit ein Betrieb, der seinen Sitz in den Niederlanden hat, hinsichtlich der nach Deutschland übergreifenden Betriebstätigkeiten den deutschen Unfallversicherungsgesetzen unterstellt ist, jedoch in Deutschland einen besonderen Sitz nicht hat, ist der Unternehmer Mitglied derjenigen Berufsgenossenschaft, welche für Betriebe des Gewerbszweigs errichtet ist, zu dem jener Betrieb gehört, sofern die übergreifenden Betriebstätigkeiten im Bezirke der Genossenschaft ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Betriebstätigkeiten im Inland aufgenommen werden.

§ 2. Bei Unfällen in den Niederlanden, auf welche die deutsche Gesetzgebung Anwendung findet, hat der Betriebsunternehmer die Unfallanzeige (§§ 63, 147, Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37, Abs. 1, § 45, Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bei derjenigen Ortspolizeibehörde im Inlande zu erstatten, in deren Bezirk sein Betrieb den Sitz hat. Ereignet sich ein Unfall auf der Reise (§ 68 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes), so ist die Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde des Inlands zu richten, in deren Bezirke der erste Aufenthalt nach dem Unfalle genommen wird.

Die Untersuchung des Unfalles (§ 64 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37, Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) erfolgt durch die im Abs. 1 bezeichnete Ortspolizeibehörde. Auf Antrag Beteiligter (§ 65 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen.

Für Unfälle in Reichs- und Staatsbetrieben bewendet es bei den Vorschriften im § 63, Abs. 5, § 67, § 68, Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 37, Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes.

§ 3. Der Wert der Naturalbezüge, welche den nach deutschem Recht versicherten Personen in den Niederlanden gewährt werden (§ 6 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes), wird durch die für den Sitz des Betriebs örtliche zuständige untere Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 4. Liegt der Beschäftigungsort einer der im § 10, Abs. 4 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 9 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bezeichneten, nach deutschem Rechte versicherten Personen in den Niederlanden, so ist für die Berechnung des Jahresarbeitsdienstes der für den Sitz des Betriebs im Inlande festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher erwachsener Tagearbeiter maßgebend.

§ 5. Bei Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften im Auslande fließen die im § 112, Abs. 1, Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (§ 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) bezeichneten Geldstrafen, wenn der zu ihrer Zahlung Verpflichtete keiner Krankenkasse in Deutschland angehört, in die Kasse der Gemeinde-Krankenversicherung des Betriebssitzes.

auch soweit es in den übrigen sich in dem anderen Lande vollziehenden Teilen des Beförderungsbetriebs beschäftigt wird.

Art. 3. Bei Betrieben jeder Art bleiben, unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 2, ausschließlich die Unfallversicherungsgesetze des Landes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, für die Gesamtheit der Betriebstätigkeiten im anderen Lande während der ersten sechs Monate ihrer Ausübung hinsichtlich derjenigen Personen in Anwendung, welche bis zur Beschäftigung im anderen Lande in dem der Unfallversicherung des eigenen Landes unterliegenden Teile des Betriebs tätig gewesen sind. Ruht die Ausübung des Betriebs im anderen Lande nicht länger als dreißig Tage, so wird die Zeit des Ruhens in den sechsmonatlichen Zeitraum eingerechnet. Beträgt die Zeit des Ruhens mehr als dreißig Tage, so wird der Lauf des sechsmonatlichen Zeitraums unterbrochen; nach Beendigung der Unterbrechung beginnt ein neuer Lauf von sechs Monaten. Die Zeit vor dem Inkrafttreten des Vertrags kommt bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen nicht in Betracht.

Art. 4. Im Falle der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes finden die Vorschriften dieser Gesetze über die Geltendmachung anderweitiger, infolge des Unfalls nach den Gesetzen dieses Landes begründeten Ansprüche entsprechende Anwendung auf solche Ersatzansprüche, welche infolge eines im anderen Lande eingetretenen Unfalls nach dessen Gesetzen begründet sind.

Art. 5. Bei der Durchführung der Unfallversicherung leisten sich die zuständigen Verwaltungsstellen zum Zwecke der Feststellung von Tatsachen gegenseitig Beistand.

Wenn die Behörden des einen Landes in einem bei ihnen in einer Unfallversicherungssache anhängigen Verfahren die eidliche Vernehmung im anderen Lande befindlicher Zeugen und Sachverständigen für notwendig erachten, so wird einem entsprechenden, auf diplomatischem Wege mitgeteilten Ersuchen Folge geleistet werden. Die von der Regierung des anderen Landes beauftragte oder auch ohne solchen Auftrag zuständige Behörde wird die Zeugen oder Sachverständigen von Amts wegen laden und nötigenfalls dieselben Zwangsmittel anwenden, wie in einem entsprechenden Verfahren des eigenen Landes.

Art. 6. Die Vorschriften des einen Landes, nach welchen auf dem Gebiete der Unfallversicherung hinsichtlich der Stempel und Gebühren Befreiungen bestehen, finden entsprechende Anwendung, soweit es sich darum handelt, in diesem Lande die Unfallversicherung des anderen Landes durchzuführen.

Art. 7. Betriebsunternehmer dürfen zu der Unfallversicherung des einen Landes nicht deshalb mit höheren Bei-

trägen oder Prämien herangezogen werden, weil der Betrieb seinen Sitz in dem anderen Lande hat.

Art. 8. Die Bestimmungen der Artikel 4 bis 7 gelten für die der Unfallversicherung eines der beiden Länder unterliegenden Betriebe, auch wenn die Voraussetzungen des Artikel 1 nicht vorliegen.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Vertrags finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten des Deutschen Reichs, eines deutschen Bundesstaats oder eines deutschen Kommunalverbandes, welche in unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, für die jedoch an Stelle der deutschen Unfallversicherung eine Unfallfürsorge im Sinne der deutschen Gesetzgebung besteht.

Art. 10. Soweit es bei der Anwendung der Unfallversicherungsgesetze des einen Landes auf die Berechnung eines in der Währung des anderen Landes ausgedrückten Arbeitsverdienstes ankommt, erfolgt die Umrechnung nach einem allgemein zu Grunde zu legenden Mittelwerte, der von jeder der beiden Regierungen für die Anwendung der Gesetze ihres Landes festgestellt wird und der anderen Regierung mitzuteilen ist.

Art. 11. Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt einen Monat nach dem Beginne des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit gekündigt werden und tritt mit dem Ablaufe des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres außer Kraft.

Verpflichtungen aus Unfällen, welche sich vor dem Inkrafttreten des Vertrags ereignet haben, sind auch weiterhin von demjenigen Versicherungsträger zu erfüllen, bei welchem der Betriebsteil bisher versichert war. Entsprechend sind auch bei Aufhebung dieses Vertrags die Verpflichtungen aus denjenigen Unfällen, welche sich während der Geltung des Vertrags ereignet haben, von dem bisherigen Versicherungsträger weiter zu erfüllen.

VII. Rechtsinteressen.

31. Berner Litterarkonvention.

Übereinkunft betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst

vom 9. September 1886 zu Bern in der durch die Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 abgeänderten Fassung.[1])

Art. 1. Die vertragschließenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst.

Art. 2. Die einem der Verbandsländer angehörenden Urheber oder ihre Rechtsnachfolger genießen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten als auch für die in einem Verbandslande zum ersten Male veröffentlichten,[2]) diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden.

Der Genuß dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetz-

---

[1]) RGBl. 1887, S. 493 und 1897, S. 759. — Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 210; Lindemann, Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst. 2. Aufl., Berlin 1907. S. 106. Röthlisberger, die Berner Übereinkunft. Geschichtlich und rechtlich beleuchtet und kommentiert. Bern 1906.

Die Konvention von 1886 besteht aus der Übereinkunft selbst, einem Zusatzartikel, einem Schlußprotokoll und einem Vollziehungsprotokoll, das Pariser Zusatzabkommen von 1897 aus einer Zusatzakte und einer Deklaration. Durch die Zusatzakte sind abgeändert worden die Artikel 2, 3, 5, 7, 12 und 20 der Konvention von 1886 und die Nr. 1 und 4 des zugehörigen Schlußprotokolls. — Über die Entstehungsgeschichte beider Konventionen vgl. Röthlisberger, S. 11.

Nicht beigetreten sind der Litterarkonvention insbesondere die Niederlande, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

[2]) Die Worte „zum ersten Male" sind eingeschoben durch die Pariser Zusatzakte Art. 1 I. Sie bedeuten keine Neuerung, sondern nur eine Klarstellung. Pariser Deklaration Nr. 2: „Unter „veröffentlichten" Werken sind solche zu verstehen, die in einem Verbandslande „herausgegeben" sind. In Folge dessen stellen die Aufführung eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes, die Aufführung eines musikalischen Werkes und die Ausstellung eines Kunstwerkes keine „Veröffentlichung" im Sinne der vorerwähnten beiden Akte dar". Unter „Herausgeben" ist die erste Vervielfältigung behufs Vertriebs an die Öffentlichkeit zu verstehen. Lindemann S. 129.

gebung des Ursprungslandes des Werkes[1]) vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.

In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes.

Die nachgelassenen Werke sind in den geschützten Werken inbegriffen.[2])

Art. 3. Die Urheber, welche keinem der Verbandsländer angehören, aber ihre Werke der Litteratur und Kunst zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, sollen für diese Werke den Schutz genießen, den die Berner Übereinkunft und die gegenwärtige Zusatzakte gewähren.[3])

Art. 4. Der Ausdruck „Werke der Litteratur und Kunst" umfaßt Bücher, Broschüren und alle anderen Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.[4])

Art. 5. Den einem der Verbandsländer angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern während

---

[1]) Pariser Deklaration Nr. 1: „Nach dem Wortlaut von Art. 2, Abs. 2 der Übereinkunft ist der durch die vorerwähnten beiden Akte gewährleistete Schutz lediglich von der im Ursprungslande des Werkes erfolgten Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch die Gesetzgebung dieses Landes etwa vorgeschrieben sind. Dasselbe gilt für den in Nr. 1, lit. h des abgeänderten Schlußprotokolls erwähnten Schutz von photographischen Erzeugnissen".

[2]) Der Abs. 5 ist erst durch die Pariser Zusatzakte Art. 1 I hinzugefügt worden.

[3]) Durch die Pariser Zusatzakte geändert. Früher wurden die Verleger geschützt, jetzt werden die Urheber geschützt. — Für ihre nicht veröffentlichten Werke genießen die nicht verbandsangehörigen Autoren keinen Schutz, sie sind also insofern schlechter gestellt als die verbandsangehörigen. Lindemann S. 119; Röthlisberger S. 140.

[4]) Die Pariser Zusatzakte Art. 2 I bestimmt: „In Bezug auf Art. 4 ist man übereingekommen, wie folgt: . . . B. Die photographischen Erzeugnisse und solche Erzeugnisse, welche durch ein ähnliches Verfahren hergestellt sind, werden der Wohltat der Bestimmungen dieser beiden Akte teilhaftig, insoweit

der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Originale das ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzung derselben zu gestatten. Jedoch erlischt das ausschließliche Übersetzungsrecht, wenn der Urheber davon nicht innerhalb 10 Jahren von der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet in der Weise Gebrauch gemacht hat, daß er in einem Verbandsland eine Übersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, sei es selbst veröffentlicht hat, sei es hat veröffentlichen lassen. [1])

Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von 10 Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes.

Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht, oder jedes Heft bezüglich der 10jährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen.

In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist.

Art. 6. Rechtmäßige Übersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. [2]) Sie genießen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz.

Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Übersetzung allgemein freisteht, so steht dem Übersetzer kein Einspruch gegen die Übersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu.

Art. 7. Feuilletonromane einschließlich der Novellen, welche in einem Verbandsland in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können in den übrigen Ländern ohne

---

die innere Gesetzgebung es zuläßt und in demselben Maße, in welchen sie den gleichartigen einheimischen Werken Schutz zubilligt.

Die mit Genehmigung der Berechtigten angefertigte Photographie eines geschützten Kunstwerks genießt in allen Verbandsländern den gesetzlichen Schutz im Sinne der Berner Uebereinkunft und der gegenwärtigen Zusatzakte so lange, als das Recht zur Nachbildung des Originalwerkes dauert.

[1]) Nach der Konvention von 1886 betrug der Schutz des Übersetzungsrechts überhaupt nur 10 Jahre.

[2]) Nach dem Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst § 2 kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Übersetzung an. Der Übersetzer als solcher besitzt ein Urheberrecht. Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze. 3. Aufl., Berlin 1903, S. 134.

Ermächtigung der Urheber oder ihrer Rechtsnachfolger weder im Original noch in Übersetzung abgedruckt werden.[1])

Dasselbe gilt für die übrigen Artikel von Zeitungen oder periodischen Zeitschriften, wenn der Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie den Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer ausgesprochen ist.

Fehlt das Verbot, so ist der Abdruck unter der Bedingung gestattet, daß die Quelle angegeben wird.

Dies Verbot findet jedoch bei Artikeln politischen Inhalts, bei Tagesneuigkeiten und „vermischten Nachrichten“ keine Anwendung.[2])

Art. 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschließenden besonderen Abkommen maßgebend sein.[3])

Art. 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht.[4])

Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig, während der Dauer ihres ausschließlichen Übersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Übersetzung ihrer Werke geschützt.

Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat.

Art. 10. Zu der unerlaubten Wiedergabe, auf welche die gegenwärtige Übereinkunft Anwendung findet, gehört insbesondere auch diejenige nicht genehmigte indirekte Aneignung eines

---

[1]) Der Abs. 1 ist erst durch die Pariser Akte Art. 1 IV hinzugefügt worden.

[2]) Landsberg, die Grenzen der Abdrucksfreiheit im Zeitungswesen unter bes. Berücksichtigung der internationalen Rechtsbeziehungen. Berlin 1906.

[3]) Der Vorbehalt in Art. 8 war im Hinblick auf Artikel 15 erforderlich.

[4]) Das Schlußprotokoll von 1886, Nr. 2, dehnt in den Verbandsländern, deren Gesetzgebung unter dramatisch-musikalischen Werken auch choreograpische begreift, den Schutz des Art. 9 auch auf diese aus.

Werkes der Litteratur oder Kunst, welche mit verschiedenen Namen wie „Adaptionen, musikalische Arrangements" u. s. w. bezeichnet zu werden pflegt, sofern dieselbe lediglich die Wiedergabe eines solchen Werkes in derselben oder einer anderen Form, mit unwesentlichen Änderungen, Zusätzen oder Abkürzungen darstellt, ohne im übrigen die Eigenschaft eines neuen Originalwerkes zu besitzen.[1])

Es besteht darüber Einverständnis, daß die Gerichte der verschiedenen Verbandsländer gegebenenfalls diesen Artikel nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen ihrer Landesgesetze anzuwenden haben.

Art. 11. Damit die Urheber der durch die gegenwärtige Übereinkunft geschützten Werke bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und demgemäß vor den Gerichten der einzelnen Verbandsländer zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.

Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

Im übrigen können die Gerichte eintretendenfalls die Beibringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheinigung fordern, durch welche die Erfüllung der im Sinne des Artikels 2 von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förmlichkeiten dargetan wird.

Art. 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann durch die zuständigen Behörden derjenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden.[2])

Die Beschlagnahme findet statt nach den Vorschriften der inneren Gesetzgebung des betreffenden Landes.

Art. 13. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Übereinkunft beeinträchtigen in keiner Beziehung das der Regierung eines jeden Verbandslandes zustehende Recht, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung, die Verbreitung, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses zu gestatten, zu

---

[1]) Pariser Deklaration Nr. 3: Die Umgestaltung eines Romanes in ein Theaterstück oder eines Theaterstückes in einen Roman fällt unter die Bestimmungen von Art. 10.

[2]) Die Konvention von 1886 sprach nur von einer Beschlagnahme „bei der Einfuhr".

überwachen und zu untersagen, in Betreff dessen die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben haben würde.

Art. 14. Die gegenwärtige Übereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden[1]) Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Übereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind.

Art. 15. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, einzeln mit einander besondere Abkommen zu treffen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche der gegenwärtigen Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.[2])

Art. 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen „Bureau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst" errichtet.

Dieses Bureau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz

---

[1]) Die Pariser Zusatzakte Art. 2 II bestimmt, daß in Ermangelung derartiger Abmachungen jedes Verbandsland für sich durch die inneren Gesetzgebungen über die Art und Weise der Anwendung der in Art. 14 enthaltenen Grundsätze Bestimmungen treffen wird. Auf Grund dieses Artikels sind ergangen das Reichsgesetz vom 4. April 1888 (RGBl. S. 139) und die Kaiserlichen Verordnungen vom 11. Juli 1888 (RGBl. S. 225) und vom 29. November 1897 (RGBl. S. 787).

[2]) Auf Grund dieses Vorbehalts hat in den beiden neuesten, vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Verträgen mit Frankreich vom 8. April 1907 (RGBl. S. 419) und mit Italien vom 9. November 1907 (RGBl. 1908, S. 80) eine Reihe über die Berner Konvention hinausgehender Bestimmungen Aufnahme gefunden. — Die beiden Verträge stimmen meist wörtlich überein. — Die wichtigsten Bestimmungen sind:

1. Den Urhebern steht während der ganzen Dauer ihres Rechtes am Originalwerke das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu, ohne von demselben gemäß Art. 5 der Berner Uebereinkunft innerhalb 10 Jahren Gebrauch machen zu müssen. Frankreich Art. 2 § 1; Italien Art. 2 § 1.

2. Die Urheber werden gegen öffentliche Aufführungen ihrer musikalischen Werke ebenso wie die inländischen geschützt, auch wenn sie die öffentliche Aufführung nicht ausdrücklich untersagt haben. Frankreich Art. 2 § 2; Italien Art. 2 § 2 (vgl. Berner Konv. Art. 9).

3. Der Vertrag erhält rückwirkende Kraft auf die bereits vorhandenen Werke. Frankreich Art. 3; Italien Art. 3.

4. Der Genuß der Rechte ist unabhängig von dem Nachweis erfüllter Förmlichkeiten vor den Gerichten des anderen Landes. Frankreich Art. 4; Italien, Art. 5.

5. Einräumung der Meistbegünstigung. Frankreich Art. 5; Italien Art. 6.

6. Ausdehnung des Vertragsschutzes auf Werke der Photographie. Frankreich, Art. 6; Italien, Art. 7.

der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt.[1])

Art. 17. Die gegenwärtige Übereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Derartige sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwicklung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind.

Indessen bedarf eine jede Änderung der gegenwärtigen Übereinkunft zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der Verbandsländer.

Art. 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Übereinkunft nicht beteiligt haben, und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Übereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein.

Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden.

Derselbe bewirkt von Rechtswegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der gegenwärtigen Übereinkunft.

Art. 19. Die der gegenwärtigen Übereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten.

Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt inbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin inbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.[2])

Art. 20. Die gegenwärtige Übereinkunft soll drei Monate nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Kündigung erfolgt sein wird.

Diese Kündigung soll an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaften gerichtet werden. Sie übt ihre Wirkung nur in

---

[1]) Das Schlußprotokoll von 1886, Nr. 5 enthält genauere Bestimmungen über die Organisation des Bureaus.

[2]) Für ihre Kolonien sind beigetreten: Frankreich, Großbritannien und Spanien, Dänemark nur für die Faröer.

Ansehung des aufkündigenden Landes aus, während die Übereinkunft für die übrigen Verbandsländer verbindlich bleibt.

Zusatzartikel.

Die zur Vollziehung der Übereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, versammelten Bevollmächtigten sind über den nachstehenden Zusatzartikel übereingekommen, welcher gleichzeitig mit der Übereinkunft, auf welche er sich bezieht, ratifiziert werden soll.

Die unter dem heutigen Datum abgeschlossene Übereinkunft berührt in keiner Weise die weitere Geltung der zwischen den vertragschließenden Ländern gegenwärtig bestehenden Abkommen, insoweit als diese Abkommen den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern weitergehende Rechte, als ihnen solche durch den Verband gewährt werden, einräumen oder sonst Bestimmungen enthalten, welche dieser Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

---

32. Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums[1]) vom 20. März 1883.

Art. 1. Die Regierungen von Belgien, Brasilien, Spanien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und der Schweiz bilden einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Art. 2. Die Untertanen oder Bürger der vertragschließenden Staaten sollen in allen übrigen Staaten des Verbandes in Betreff der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle, der Fabrik- oder Handelsmarken und der Handelsnamen die Vorteile genießen, welche die betreffenden Gesetze der Staatsangehörigen gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden. Demgemäß sollen sie denselben Schutz wie diese und dieselbe Rechtshülfe gegen jeden Eingriff in ihre Rechte haben, vorbehaltlich der Erfüllung der Förmlichkeiten und Bedingungen, welche den Staatsangehörigen durch die innere Gesetzgebung jedes Staates auferlegt werden.

---

[1]) Abgedruckt nach der Zusatzakte vom 14. Dezember 1900, durch welche die Uebereinkunft vom 20. März 1883 sowie das beigefügte Schlußprotokoll abgeändert wird. RGBl. 1903, S. 147. Die Zusatzakte ist unterzeichnet von Belgien, Brasilien, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, England, Italien, Japan, den Niederlanden, Portugal, Serbien, Schweden und Norwegen, der Schweiz und Tunis. — Ueber den Beitritt des Deutschen Reichs vgl. die Bekanntmachung, betr. den Beitritt des Reichs zu dem internationalen Verbande zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 9. April 1903, RGBl. S. 147.

Art. 3. Den Untertanen oder Bürgern der vertragschließenden Staaten werden gleichgestellt die Untertanen oder Bürger der dem Verbande nicht beigetretenen Staaten, welche auf dem Gebiet eines der Verbandsstaaten ihren Wohnsitz oder tatsächliche und wirkliche gewerbliche oder Handelsniederlassung haben.

Art. 4. Derjenige, welcher in einem der vertragschließenden Staaten ein Gesuch um ein Erfindungspatent, ein gewerbliches Muster oder Modell, eine Fabrik- oder Handelsmarke vorschriftsmäßig hinterlegt, soll zum Zwecke der Hinterlegung in den anderen Staaten während der unten bestimmten Fristen und vorbehaltlich der Rechte Dritter ein Prioritätsrecht genießen.

Demgemäß soll die hiernächst in einem der übrigen Verbandsstaaten vor Ablauf dieser Fristen bewirkte Hinterlegung durch inzwischen eingetretene Tatsachen, wie namentlich durch eine andere Hinterlegung, durch die Veröffentlichung der Erfindung oder deren Ausübung, durch das Feilbieten von Exemplaren des Musters oder Modells, durch die Anwendung der Marke, nicht unwirksam gemacht werden können.

Die oben erwähnten Prioritätsfristen sollen zwölf Monate für Erfindungspatente und vier Monate für gewerbliche Muster oder Modelle, sowie für Fabrik- oder Handelsmarken betragen.

Art. 4b. Die Patente, deren Erteilung in den verschiedenen vertragschließenden Staaten von den zur Wohltat der Übereinkunft nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 verstatteten Personen beantragt wird, sollen von den für dieselbe Erfindung in anderen zum Verbande gehörigen oder nicht gehörigen Staaten erteilten Patenten unabhängig sein.

Diese Bestimmung soll auf die bestehenden Patente mit dem Zeitpunkt, in welchem sie in Kraft tritt, Anwendung finden.

Für den Fall des Beitritts neuer Staaten soll es mit den im Zeitpunkte des Beitritts auf beiden Seiten bestehenden Patenten ebenso gehalten werden.

Art. 5. Die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in dem einen oder anderen Verbandsstaate hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, soll den Verfall des letzteren nicht zur Folge haben.

Gleichwohl soll der Patentinhaber verpflichtet bleiben, sein Patent nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welches er die patentierten Gegenstände einführt, auszuüben.

Art. 6. Jede in dem Ursprungslande vorschriftsmäßig hinterlegte Fabrik- oder Handelsmarke soll so wie sie ist in allen anderen Verbandsstaaten zur Hinterlegung zugelassen und geschützt werden.

Als Ursprungsland soll das Land angesehen werden, in welchem der Hinterlegende seine Hauptniederlassung hat.

Liegt die Hauptniederlassung nicht in einem der Verbandsstaaten, so soll als Ursprungsland dasjenige angesehen werden, welchem der Hinterlegende angehört.

Die Hinterlegung kann zurückgewiesen werden, wenn der Gegenstand, für welchen sie verlangt wird, als den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen wird.

Art. 7. Die Natur des Erzeugnisses, auf welchem die Fabrik- oder Handelsmarke angebracht werden soll, darf in keinem Falle die Hinterlegung der Marke hindern.

Art. 8. Der Handelsname soll in allen Verbandsstaaten, ohne Verpflichtung zur Hinterlegung, geschützt werden, gleichviel ob er den Teil einer Fabrik- oder Handelsmarke bildet oder nicht.

Art. 9. Jedes widerrechtlich mit einer Fabrik- oder Handelsmarke oder mit einem Handelsnamen versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in diejenigen Verbandsstaaten, in welchen diese Marke oder dieser Handelsname Recht auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

Die Beschlagnahme soll nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung jedes Staates auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Beteiligten erfolgen.

In den Staaten, deren Gesetzgebung die Beschlagnahme bei der Einführung nicht zuläßt, kann diese Beschlagnahme durch das Verbot der Einführung ersetzt werden.

Die Behörden sollen nicht gehalten sein, die Beschlagnahme im Falle der Durchfuhr zu bewirken.

Art. 10. Die Bestimmungen des vorigen Artikels sollen auf jedes Erzeugnis anwendbar sein, welches als Bezeichnung der Herkunft fälschlich den Namen eines bestimmten Ortes trägt, wenn diese Bezeichnung einem erfundenen oder einem zum Zwecke der Täuschung entlehnten Handelsnamen beigefügt wird.

Als Beteiligter gilt jeder Produzent, Fabrikant oder Kaufmann, welcher die Produktion oder die Fabrikation des Erzeugnisses oder den Handel mit demselben betreibt und in dem fälschlich als Herkunftsort bezeichneten Ort oder in der Gegend, in der dieser Ort liegt, seine Niederlassung hat.

Art. 10b. Die unter der Übereinkunft stehenden Personen (Art. 2 und 3) sollen in allen Verbandsstaaten den den Staatsangehörigen gegen den unlauteren Wettbewerb zugesicherten Schutz genießen.

Art. 11. Die Hohen vertragschließenden Teile werden den patentfähigen Erfindungen, den gewerblichen Mustern oder Modellen sowie den Fabrik- oder Handelsmarken für Erzeugnisse, welche auf den auf dem Gebiete eines von ihnen veranstalteten, amtlichen oder

amtlich anerkannten internationalen Ausstellungen zur Schau gestellt werden, in Gemäßheit der Gesetzgebung jedes Landes einen zeitweiligen Schutz gewähren.

Art. 12. Jeder der Hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, eine besondere Behörde für das gewerbliche Eigentum und eine Zentral-Hinterlegungsstelle zur Mitteilung der Erfindungspatente, der gewerblichen Muster oder Modelle und der Fabrik- oder Handelsmarken an das Publikum einzurichten.

Art. 13. Unter der Bezeichnung: „Internationales Bureau des Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums" ist ein internationales Amt einzurichten.

Dieses Bureau, dessen Kosten durch die Regierungen sämtlicher vertragschließenden Staaten zu tragen sind, wird der hohen Autorität der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt und hat unter deren Aufsicht zu arbeiten. Die Befugnisse desselben werden durch Vereinbarung der Verbandsstaaten bestimmt.

Art. 14. Die vorliegende Übereinkunft soll periodischen Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen herbeizuführen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen.

Zu diesem Zwecke werden der Reihe nach in einem der vertragschließenden Staaten Konferenzen zwischen den Delegierten der genannten Staaten stattfinden.

Art. 15. Man ist einverstanden, daß die Hohen vertragschließenden Teile sich das Recht vorbehalten, einzeln miteinander besondere Abmachungen zum Schutze des gewerblichen Eigentums zu treffen, sofern diese Abmachungen den Bestimmungen der vorliegenden Übereinkunft nicht zuwiderlaufen.

Art. 16. (Beitritt anderer Staaten.)

Art. 17—19. (Unbestimmte Dauer des Vertrags, Kündigung, Ratifikation.)

Schlußprotokoll.

1. Die Worte: „Gewerbliches Eigentum" sollen in ihrer weitesten Bedeutung verstanden werden, derart, daß sie nicht bloß auf Gewerbeerzeugnisse des Ackerbaues (Wein, Getreide, Früchte, Vieh ꝛc.) und auf die in den Handel gebrachten mineralischen Erzeugnisse (Mineralwasser ꝛc.) Anwendung finden.

2. Unter der Bezeichnung „Erfindungspatent" sind die von den Gesetzgebungen der vertragschließenden Staaten zugelassenen verschiedenen Arten gewerblicher Patente, wie Einführungs-, Verbesserungs- ꝛc. Patente, begriffen.

3. Man ist einverstanden, daß die Schlußbestimmung des Artikel 2 der Übereinkunft die Gesetzgebung jedes der vertrag-

schließenden Staaten in Betreff des Verfahrens vor den Gerichten und die Zuständigkeit dieser Gerichte in keiner Weise berühren soll.

3 b. Der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung soll in jedem Lande nicht vor Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in dem Lande, um das es sich handelt, und nur dann ausgesprochen werden können, wenn der Patentinhaber Gründe für seine Untätigkeit nicht dartut.

4. Abs. 1 des Artikels 6 ist dahin zu verstehen, daß keine Fabrik- oder Handelsmarke von dem Schutze in einem der Verbandsstaaten ausgeschlossen werden darf, lediglich der Tatsache wegen, daß dieselbe hinsichtlich der Zeichen, aus denen sie besteht, den Anforderungen der Gesetzgebung dieses Staates nicht genügt, vorausgesetzt, daß sie in dieser Beziehung der Gesetzgebung des Ursprungslandes genügt, und daß sie in diesem letzteren Lande Gegenstand einer vorschriftsmäßigen Hinterlegung gewesen ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, welche nur die Form der Marke betrifft, und vorbehaltlich der Bestimmungen der übrigen Artikel der Übereinkunft soll die innere Gesetzgebung jedes Staates Anwendung finden.

Um jeder falschen Auslegung zu begegnen, ist man einverstanden, daß der Gebrauch der öffentlichen Wappen und Ehrenzeichen als im Sinne des Schlußsatzes des Artikel 6 der öffentlichen Ordnung zuwider angesehen werden kann.

5. Bei Einrichtung der im Artikel 12 erwähnten besonderen Behörde für das gewerbliche Eigentum soll auf die Veröffentlichung eines periodischen amtlichen Blattes in jedem Staate tunlichst Bedacht genommen werden.

6. Die Ausgaben des nach Artikel 13 eingesetzten internationalen Bureaus werden gemeinsam von den vertragschließenden Staaten getragen. Sie dürfen in keinem Falle die Summe von 60 000 Franken [1]) jährlich übersteigen.

---

[1]) Nach der Pariser Uebereinkunft sollten die gemeinsamen Kosten in keinem Falle eine Gesamtsumme von durchschnittlich 2000 Franken jährlich für jeden vertragschließenden Staat übersteigen; die Pauschalsumme von 60000 Franken ist durch das Madrider Protokoll vom 15. April 1891 festgesetzt worden.

33. Haager Konventionen über das internationale Privatrecht.[1])

I. Abkommen zur Regelung mehrerer auf den Civilprozeß bezüglicher Fragen des internationalen Privatrechts.[2])

Vom 14. November 1896.

a) Mitteilung gerichtlicher oder außergerichtlicher Urkunden.

Art. 1. In Civil- oder Handelssachen erfolgen die aus einem der Vertragsstaaten nach einem anderen Vertragsstaate zu bewirkenden Zustellungen von Schriftstücken auf Grund eines an die zuständige Behörde des anderen Staates zu richtenden Ersuchens der Beamten der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte.

Die Übermittlung erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Art. 2. Die Zustellung liegt der ersuchten Behörde ob. Sie kann nur abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiet sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

---

[1]) Die Konvention I ist das Ergebnis der beiden ersten internationalen Privatrechts-Konferenzen von 1893 und 1894 im Haag, die Konvention II das Ergebnis der dritten Konferenz von 1900. — Vom 16. Mai bis 7. Juni 1904 hat die vierte Konferenz im Haag getagt. Das Resultat derselben ist der Abschluß von 4 Vertragsentwürfen über Civilprozeß (eine Revision der Konvention von 1896), Erbfolge, Eherecht der Ehegatten und Entmündigung. Außerdem sind Leitsätze für einen künftigen Vertragsentwurf über das internationale Konkursrecht aufgestellt worden. Eine fernere Konferenz ist zur Revision der früheren Konventionen und zur Regelung neuer Fragen vorgesehen. Die Konferenz von 1904 war von 17 Staaten beschickt. Vgl. Zeitschr. f. int. Privat- u. öff. Recht. XV 1905 S. 436, 605. — Die Entwürfe von 1904 sind abgedruckt daselbst XVI 1906 S. 72.

[2]) RGBl. 1899 S. 285. — Die Ueberschrift nach den Eingangsworten des Vertrags und in Uebereinstimmung mit dem französischen Text. Die Ueberschrift im Reichsgesetzblatt lautet bloß: „Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts" und ist daher irreleitend, vgl. auch Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 274.

Der Vertrag ordnet zwei verschiedene Materien: 1. Er regelt die internationale Rechtshilfe bei Ersuchen um Mitteilung von Schriftstücken und um Vornahme gerichtlicher Handlungen und setzt fest, daß das Ersuchen nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden darf. 2. Er stellt die Ausländer den Inländern gleich hinsichtlich der Sicherheitsleistung, des Armenrechts und der Personalhaft.

Art. 3. Zum Nachweise der Zustellung genügt ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder eine Bescheinigung der ersuchten Behörde, aus der sich die Tatsache und die Zeit der Zustellung ergibt.

Das Empfangsbekenntnis oder die Bescheinigung ist auf ein Doppel des zuzustellenden Schriftstücks zu setzen oder dem Doppel anzuheften, sofern ein solches zu diesem Zwecke mit übersandt war.

Art. 4. Die Bestimmungen der voraufgehenden Artikel schließen nicht aus:

1. daß Urkunden den im Auslande befindlichen Beteiligten unmittelbar durch die Post zugesandt werden;

2. daß die Beteiligten die Zustellung unmittelbar durch diejenigen Gerichtsvollzieher oder sonstigen Beamten vornehmen lassen, die in dem Lande, wo die Zustellung erfolgen soll, hierfür zuständig sind;

3. daß jeder Staat die in einem anderen Staate zu bewirkenden Zustellungen vermittelst seiner diplomatischen oder konsularischen Vertreter vornehmen läßt.

Die in diesen Fällen vorgesehenen Zustellungsarten sind jedoch nur insoweit statthaft, als es den Gesetzen der beteiligten Staaten oder den zwischen ihnen bestehenden Vereinbarungen entspricht.

b) Ersuchungsschreiben.

Art. 5. In Civil- oder Handelssachen können die gerichtlichen Behörden eines Vertragsstaates, nach Maßgabe der Vorschriften seiner Gesetzgebung, sich durch Ersuchungsschreiben an die zuständige Behörde eines anderen Vertragsstaates wenden, um innerhalb deren Geschäftskreis die Vornahme einer richterlichen Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen zu erbitten.

Art. 6. Die Übermittlung der Ersuchungsschreiben erfolgt auf diplomatischem Wege, es sei denn, daß der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Behörden der beiden Staaten zugelassen ist.

Ist das Ersuchungsschreiben nicht in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt, so muß es, vorbehaltlich anderweiten Übereinkommens, von einer als wortgetreu beglaubigten Übersetzung in die zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarte Sprache begleitet sein.

Art. 7. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet ist, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen. Sie kann jedoch ablehnen, ihm Folge zu geben:

1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

2. wenn im ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt.

Außerdem kann die Erledigung abgelehnt werden, wenn sie nach der Auffassung des Staates, auf dessen Gebiete sie erfolgen soll, geeignet erscheint, seine Hoheitsrechte zu verletzen oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 8. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchungsschreiben von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates unter Beobachtung der dafür nach dessen Gesetzgebung maßgebenden Regeln abzugeben.

Art. 9. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der angegangenen Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und zwar im Falle des Artikels 7 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt, und im Falle des Artikels 8 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben worden ist.

Art. 10. Die ein Ersuchen erledigende Gerichtsbehörde hat hinsichtlich der zu beobachtenden Formen des Verfahrens die Gesetze ihres Landes in Anwendung zu bringen.

Wünscht indessen die ersuchende Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, so kann, auch wenn diese in der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht vorgesehen ist, dem Antrage entsprochen werden, sofern die Gesetzgebung dieses Staates das gewünschte Verfahren nicht verbietet.

c) Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.

Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inlande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Artikel 11 oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Recht von Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt ist, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze für vollstreckbar zu erklären.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

2. ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat.

d) Armenrecht.

Art. 14. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrechte zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiete die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird.

Art. 15. Das Armutszeugnis oder die Erklärung des Unvermögens zur Bestreitung der Prozeßkosten muß in allen Fällen von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist das Zeugnis oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes zu beglaubigen, in dessen Gebiete die Urkunde vorgelegt werden soll.

Art. 16. Die zur Erteilung des Armutszeugnisses oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten über die Vermögensverhältnisse des Antragstellers Erkundigungen einziehen.

Der Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, bleibt in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht gewahrt, die ihr vorgelegten Zeugnisse, Erklärungen und Auskünfte auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.

e) Personalhaft.

Art. 17. Die Personalhaft findet in Civil- oder Handelssachen gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen statt, in denen sie auch gegen Inländer anwendbar sein würde. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Haft Mittel der Zwangsvollstreckung oder nur eine Sicherheitsmaßregel sein soll.

Schlußbestimmungen.

I. Vorstehendes Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich im Haag hinterlegt werden.

II. Es gilt für die Dauer von fünf Jahren von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden an gerechnet.

III. Es gilt als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert, wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraums von einem der hohen vertragschließenden Teile aufgekündigt wird.

Die Aufkündigung hat Wirkung nur für das oder die Länder, von denen sie ausgegangen ist. Hinsichtlich der übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

IV. Den Mächten, die an der im $\frac{\text{Juni}}{\text{Juli}}$ 1894 im Haag abgehaltenen Konferenz teilgenommen haben, bleibt das Recht des Beitritts zu diesem Abkommen bis zum 1. Januar 1898 vorbehalten.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen im Haag, am 14. November 1896, in einem einzigen Exemplar, das in den Archiven der Niederländischen Regierung niedergelegt bleibt und wovon beglaubigte Abschriften den Staaten, die das Abkommen unterzeichnet haben oder ihm später beitreten, auf diplomatischem Wege übermittelt werden sollen.

Zusatzprotokoll.

Vom 22. Mai 1897.

Nachdem die Regierungen Belgiens, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz, die das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts am 14. November 1896 vollzogen haben, und die Regierung Schweden-Norwegens, die diesem Abkommen nachträglich beigetreten ist,[1]) eine Ergänzung des Abkommens für wünschenswert befunden haben, sind die Unterzeichneten nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über die nachstehenden Bestimmungen übereingekommen:

Zu Art. 11. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Angehörigen eines der Vertragsstaaten, der mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hat, wonach die Bedingung des Wohnsitzes (Art. 11) kein Erfordernis bildet, in den in diesem Sonderabkommen vorgesehenen Fällen nicht gehalten sind, in dem Staate, mit dem es abgeschlossen ist, die im Artikel 11 erwähnten Sicherheiten oder Hinterlegungen zu leisten, selbst wenn sie keinen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben.

Zu Art. I und II der Schlußbestimmungen. Die Niederlegung der Ratifikations-Urkunden kann erfolgen, sobald die Mehrzahl der hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist. Es soll darüber ein Protokoll aufgenommen werden und beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege allen Vertragsstaaten zugestellt werden.

---

[1]) Durch Zusatzprotokoll von 1897 (protocolle d'adhésion) sind beigetreten das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Rumänien, Rußland. RGBl. 1899 S. 297.

Das gegenwärtige Abkommen tritt vier Wochen nach dem Tage der Vollziehung des Protokolls in Kraft.

Der im Art. II festgesetzte fünfjährige Zeitraum beginnt mit diesem Tage auch für die Mächte, welche die Ratifikations-Urkunden erst später hinterlegen.

Zu Art. III der Schlußbestimmungen. Die Worte: „wenn es nicht mit sechsmonatlicher Frist vor Ablauf dieses Zeitraumes aufgekündigt wird," u. s. f. sind dahin auszulegen, daß die Aufkündigung wenigstens sechs Monate vor dem Ablauf erfolgen muß.

Das vorliegende Zusatzprotokoll soll einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens bilden und zu gleicher Zeit wie dieses ratifiziert werden.

II. Abkommen über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902.

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.[1]

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Art. 2. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;

2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;

---

[1] RGBl. 1904 S. 221.

Der Vertrag stellt folgende Grundsätze auf:

1. Das Recht zur Eingehung der Ehe richtet sich nach den Gesetzen des Heimatstaates. Dieselben sind aber nicht schlechthin maßgebend, vielmehr können im Gegensatz zu ihnen die Gesetze des Ortes der Eheschließung einerseits die Ehe untersagen wegen Verwandtschaft, Ehebruch, Nachstellung oder aus religiösen Gründen, andererseits sie gestatten, wenn das Heimatrecht sie aus religiösen Gründen verbietet.

2. Hinsichtlich der Form der Eheschließung ist maßgebend das Gesetz des Ortes der Eheschließung. Eheschließungen vor diplomatischen oder konsularischen Vertretern gemäß den Gesetzen ihres Staates sind aber gültig.

3. Eine im Staate der Eheschließung gültige Ehe kann in einem anderen Vertragsstaate wegen Mängel in der Form oder aus Gründen religiöser Natur nichtig sein und umgekehrt.

3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem in Artikel 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Absatz 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Art. 3. Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des in Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Art. 4. Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem in Art. 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Art. 5. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaates über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Art. 6. In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder

konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Art. 5 Absatz 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.[1])

Art. 7. Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Art. 8. Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaates ist.

Art. 9. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 10. Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird.

---

[1]) Nach dem Handbuch für das Deutsche Reich von 1908 gab es zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigte diplomatische und konsularische Vertreter des Deutschen Reichs in Europa: in Spanien, Portugal und Italien (mit Ausnahme von Neapel jedoch nur, wenn beide Verlobte Reichsangehörige sind), in Nizza, sodann in den Balkanstaaten; in Asien mit Ausnahme der europäischen Besitzungen; in Afrika: in Abessinien, Aegypten, Marokko, Tunis und Zanzibar; in Amerika: in Mittel- und Südamerika.

Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Art. 11. Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikations-Urkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Art. 12. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am 12. Juni 1902 in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

---

2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.[1]

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie an-

[1]) RGBl. 1904 S. 231.

Der Vertrag beruht auf folgenden Grundsätzen:

1. Die Klage auf Scheidung kann nur angestellt werden, wenn sie sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats als nach dem des Aufenthaltsstaats zulässig ist.

2 Zuständig ist das Gericht, welches nach dem Heimatgesetz oder dem Gesetz des Wohnsitzes kompetent ist.

3. Das Scheidungsurteil ist in allen Vertragsstaaten anzuerkennen.

gehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 2. Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten, als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Art. 3. Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 ist das Gesetz des Heimatstaates allein maßgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Art. 4. Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Art. 5. Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;

2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann.

Art. 6. Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaats bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Art. 7. Die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach Artikel 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind, und daß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den besonderen Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Art. 8. Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11—13. (Schlußbestimmungen gleichlautend mit den Art. 10—12 des ersten Abkommens oben S. 142.)

---

3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.[1]

Vom 12. Juni 1902.

Art. 1. Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach den Gesetzen des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaates).

[1] RGBl. 1904 S. 240. — Der Vertrag setzt bei Einrichtung einer Vormundschaft über minderjährige Ausländer folgende Reihenfolge fest: 1. Zu-

Art. 2. Sieht das Gesetz des Heimatstaates für den Fall, daß der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Art. 3. Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 oder des Artikel 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsorts maßgebend.

Art. 4. Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Artikel 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Artikel 1 oder des Artikel 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Art. 5. In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn, sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaates des Minderjährigen.

Art. 6. Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person, sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Art. 7. Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen, können die zuständigen Orts-

nächst sind die Gesetze des Heimatstaates maßgebend. 2. Wenn diese keine entsprechenden Bestimmungen besitzen, so kann der diplomatische oder konsularische Vertreter des Heimatstaates die Vormundschaft übernehmen. 3. Falls weder gemäß 1 oder gemäß 2 eine Vormundschaft angeordnet worden ist, so kommt das Gesetz des Aufenthaltsstaates zur Anwendung.

behörden die Maßregeln treffen, die zum Schutze der Person und der Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Art. 8. Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, sobald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Art. 9. Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Artikel 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaates sind.

Art. 10. Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Art. 11—13. (Schlußbestimmungen, gleichlautend mit Art. 10—12 des 1. Abkommens oben S. 142.)

---

34. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften.

Vom 11. Februar 1907.[1])

Art. 1. Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertrag-

---

[1]) RGBl. 1908, S. 65. Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 26. Februar 1908 in Berlin stattgefunden. — Der Vertrag spricht den Grundsatz aus, daß die in einem Vertragsstaat bestehenden Aktiengesellschaften u. s. w. auch im anderen anerkannt werden. Maßgebend für die Rechtsfähigkeit

schließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt.

Art. 2. Die im Art. 1 bezeichneten Gesellschaften des einen vertragschließenden Teiles werden nach dessen Gesetzen in dem Gebiete des anderen Teiles auch in Ansehung der Geschäftsfähigkeit und des Rechtes, vor Gericht aufzutreten, beurteilt.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Grundstücken und sonstigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften eines dritten Landes zustehen.

Art. 3. Dieser Vertrag findet auch Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs und auf die Kolonien der Niederlande, sowie auf die Konsulargerichtsbezirke der beiden vertragschließenden Teile.

Art. 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

35. Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

Vom 14. Februar 1907.[1])

Art. 1. Die von Gerichten des einen Teiles, mit Einschluß der Konsulargerichte, aufgenommenen, ausgestellten oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Teiles genügt, dem das Gericht angehört.

Art. 2. Urkunden, die von einer der in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten obersten und höheren Verwaltungsbehörden des einen der beiden Teile aufgenommen, ausgestellt oder

---

einer Gesellschaft ist also das Heimatsrecht derselben, insbesondere auch hinsichtlich ihrer Geschäfts- und Prozeßfähigkeit. Dagegen bestimmt sich die Zulassung zum Geschäftsbetrieb und Vermögenserwerb in dem anderen Staate nach dessen Gesetzen, doch wird das Meistbegünstigungsrecht eingeräumt. — Von Interesse ist, daß der Vertrag auch auf die beiderseitigen Kolonien Anwendung findet.

Uebereinstimmende Bestimmungen in den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn vom 25. Februar 1905, Art. 1 V, und mit Schweden vom 8. Mai 1906, Art. 5.

[1]) RGBl. 1907 S. 411.

beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch in dem Gebiete des anderen Teiles keiner Beglaubigung (Legalisation).

Das Verzeichnis kann im beiderseitigen Einverständnisse jederzeit auf dem Verwaltungswege durch Bekanntmachung geändert oder ergänzt werden. [1])

Art. 3. Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 finden auch auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.

Sie finden entsprechende Anwendung, wenn Urkunden, die von Behörden des einen Teiles aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt sind, vor Behörden des anderen Teiles, die ihren Sitz außerhalb des Gebietes dieses Teiles haben, gebraucht werden.

Art. 4. (Ratifikationsbestimmungen.)

36. Auslieferung.

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. [2])

Vom 24. Januar 1874.

1. Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Teile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Täter oder Teilnehmer, [3]) verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich:

---

[1]) Das Verzeichnis ist abgedruckt RGBl. S. 413.

[2]) RGBl. 1874 S. 113. — Der Vertrag ist in der Hauptsache dem deutsch-italienischen Vertrag vom 31. Oktober 1871 nachgebildet und ist ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt. Abgedruckt mit Erläuterungen ist der Vertrag bei Grosch, das deutsche Auslieferungsrecht. Karlsruhe 1902, S. 249 f. und bei Traub, Strafprozeßordnung, 2. Aufl. Heidelberg 1898, S. 658 f.

Das schweizerische Auslieferungsgesetz von 1892 hat den durch den Auslieferungsvertrag von 1874 begründeten Rechten keinen Abbruch bringen können. (Erlaß des bad. Justiz-Ministeriums vom 29. April 1896 Nr. 9154, veröffentlicht in der offiz. Ausgabe: Der Auslieferungsverkehr zwischen Baden und der Schweiz 1898. Schweizerisches Bundesgericht vom 17. Juni 1892, Zeitschrift für internat. Recht II 505.) Das erwähnte Gesetz füllt aber Lücken aus und entscheidet Zweifel. Delius: Beiträge zur Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags in Zeitschr. für int. Privat- u. öff. Recht V 528. Grosch S. 249.

[3]) Zu den Teilnehmern gehören auch Hehler. Bad. Justizministerial-Verordnung vom 13. Juli 1893. Traub S. 658.

1) wegen Todschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2) wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3) wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4) wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5) wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7) wegen mehrfacher Ehe;
8) wegen Notzucht;[1])
9) wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
10) wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs oder, ohne den Vorsatz zu töten, den Tod zur Folge gehabt hat;
11) wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12) wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
13) wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
14) wegen Meineides;[2])

---

[1]) Auch Mißbrauch einer Geisteskranken (§ 176² RStGB.) wurde von Baden als Auslieferungsgrund anerkannt. Vgl. offizielle bad. Ausg. S. 5. — Die Auslieferung eines in Luzern weilenden Deutschen wegen Mißbrauch einer Geisteskranken zum Beischlaf (§ 176² StGB.) ist dagegen von der Schweiz abgelehnt worden, weil dies ein besonderes von Notzucht verschiedenes Delikt der Schändung sei und nicht unter Artikel 1⁸ des Vertrags falle, die deutsche Regierung sich aber nur auf den Vertrag und nicht auf das Auslieferungsgesetz, nach welchem die Auslieferung angängig sei, gestützt habe. Schweizer Bundesgericht v. 12. Juli 1900, Zeitschr. für int. Privat- u. öff. Recht X, 138.

[2]) Die Schweiz hat auch wegen falscher eidesstattlicher Versicherung im Sinne des § 156 StGB. ausgeliefert, nicht aber wegen fahrlässigen Falscheids. Schweizer. Bundesgericht vom 23. Oktober 1891. Zeitschr. für intern. Recht II, 81. — Wegen Verbrechens nach § 159 RStGB. wird unbedingt ausgeliefert. Bundesgericht vom 30. Juni 1899. Zeitschr. für intern. Recht X, 518.

15) wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

16) wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugnis und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;

17) wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;

18) wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem und verändertem Metall- und Papiergelde;

19) wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften und Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

20) wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

21) wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

22) wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

23) wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphen-Anstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.[1])

Die Auslieferung kann auch wegen Versuchs einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der

[1]) Wegen militärischer Verbrechen findet keine Auslieferung statt. Der Umstand, daß der Auszuliefernde aus dem deutschen Militärdienst desertiert ist, kann jedoch die Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen nicht hindern, nur ist dabei die Verfolgung wegen Desertion ausgeschlossen. Zeitschr. f. int. Privat- u. öff. Recht III 655. Grosch S. 252.

Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist[1]).

2. Jedoch soll von Seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von Seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.[2])

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Tatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen.

---

[1]) Die Liste der aufgezählten Handlungen ist zu ergänzen. (Grosch S. 251.) Es findet Auslieferung auch statt:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
2. a) wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 RStGB., sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahren erfolgt ist, und b) wegen der in § 288 RStGB. vorgesehenen Handlungen zur Benachteiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der Pfandunterschlagung;
3. wegen Kuppelei mit großjährigen Personen, sofern die Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmäßige Kuppelei zu beurteilen ist;
4. wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an Frauenspersonen (Bad. Rechtspraxis 1905 S. 110).

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung:

5. wegen Blutschande als unter Artikel 1 [8], Notzucht, und 1 [9], Kuppelei, fallend;
6. wegen Hehlerei als einer Form der in Artikel 1 Absatz 1 vorgesehenen Teilnahme.

III. Auf Grund gegenseitiger Verhandlungen:

7. wegen unzüchtiger Handlungen, die von Geistlichen, Lehrern und Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, soweit es die schweizerischen Gesetze gestatten. Offizielle badische Ausgabe des Vertrages S. 6, Preuß. Just.-Minister.-Bl. 1897, S. 301;
8 wegen unzüchtiger Handlungen an Knaben unter 14 Jahren.

Wegen der Bedenken gegen die Gültigkeit solcher Gegenseitigkeitserklärungen vgl. Grosch S. 7 und Delius in: Zeitschr. für int. Privat- u. öff. Recht V 529 und in Goltdammers Archiv für Strafrecht Bd. 46 S. 22 ff. Ersterer hält derartige Erklärungen für zulässig, soweit sie nicht den Vertrag abändern, sondern bloß Zweifel hinsichtlich der Auslegung beseitigen. Letzterer verneint überhaupt ihre Rechtsgültigkeit.

[2]) Anerkennung des Grundsatzes der Nicht-Auslieferung eigener Untertanen.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

4. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.[1])

[1]) Grundsatz der Nicht-Auslieferung wegen rein politischer und wegen relativ-politischer oder mit politischen konnexer Delikte. — Die Auslieferung eines Gastwirts, der in einem Majestätsbeleidigungsverfahren auf Anstiftung des Angeklagten einen Meineid geleistet hatte, wurde vom Schweizer Bundesgericht (Entscheidung vom 17. März 1893) verweigert wegen Zusammenhanges mit dem politischen Vergehen der Majestätsbeleidigung, weil das Verbrechen einen politischen Charakter an sich trage. Die Handlung stehe mit einem politischen Vergehen in Zusammenhang, sie sei ihm connex. Der Ausdruck „politischer Charakter" beziehe sich auch auf die relativ politischen Delikte. Zeitschr. für int. Privat- u. öff. Recht, III 320.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrag nicht vorgesehen ist,[1]) zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen oder daß sie aufs neue dorthin komme.[2])

5. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

6. Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

7. Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten Tat, sowie die auf dieselbe anwendbare

---

[1]) Stellt sich heraus, daß die Tat des Angeklagten ein Verbrechen darstellt, welches nicht im Vertrage vorgesehen ist, so ist nach der am Reichsgericht vertretenen Auffassung auf Freisprechung zu erkennen. RG. v. 22. März 1904: „Eine Verurteilung mit der Maßgabe, daß die Strafe erst vollstreckt werden dürfe, wenn der Angeklagte versäume, binnen 3 Monaten das Deutsche Reich zu verlassen oder wenn er aufs neue dahin komme, ist nicht zulässig. Der wegen Meineids (Art. 1. Ziffer 14) ausgelieferte, aber von den Geschworenen nur eines fahrlässigen Falscheides schuldig befundene Angeklagte war deshalb freizusprechen .... Doch steht die Freisprechung einer späteren Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides nicht im Wege, da ein Verbrauch der Strafklage bei der nicht vorhanden gewesenen Befugnis des Gerichtes zur Aburteilung nicht eingetreten ist.“ Zeitschr. f. int. Privat- u. öff. Recht. XV 1905 S. 285; Jur. Wochenschrift 1904 S. 373.

[2]) Der Schweizer Vertrag geht also über den Grundsatz der Spezialität hinaus, denn sofern es sich um ein im Vertrag aufgeführtes Verbrechen handelt, ist ein Verfahren zulässig auch wegen eines anderen Verbrechens als desjenigen, wegen dessen die Auslieferung erfolgte (vgl. RG. E. 30, 440). In anderen Verträgen ist dagegen dieser Grundsatz schlechthin maßgebend. So bestimmt z. B. der Vertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872. Art. 71: „Die ausgelieferte Person darf keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Tatsachen, als derjenigen, wegen derer die Auslieferung erfolgte, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.“

strafgerichtliche Bestimmung angibt. Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.[1])

8. In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

9. Die entwendeten oder im Besitz des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig

---

[1]) Über den Vollzug der Auslieferung an die Schweiz ist für Baden bestimmt: a) Der Vollzug soll in der Regel erst eintreten, nachdem seit Benachrichtigung des schweizerischen Bundesrats von der Auslieferungsbewilligung 3 oder, wenn ausnahmsweise eine Abholung durch eigens an die Grenze entsendete schweizerische Beamte stattfinden sollte, 5 Tage verstrichen sind. Das Justizministerium verbindet mit der Benachrichtigung des Ministeriums des Auswärtigen von der Auslieferungsbewilligung soweit möglich die Mitteilung über Ort und Zeit des Vollzugs oder beauftragt, soweit im einzelnen Falle die Mitteilung nicht sofort erfolgen kann, die mit dem Vollzuge betraute Behörde, unter Beobachtung der obigen Frist, dem Ministerium des Auswärtigen Ort und Zeit der Auslieferung — nötigenfalls telegraphisch — anzuzeigen, worauf dieses Ministerium den schweizerischen Bundesrat verständigt. Umgekehrt setzt auch die Schweiz die von ihr bewilligten Auslieferungen erst einige Tage nach Mitteilung der Bewilligung in Vollzug. b) Der Zeitpunkt der Uebergabe des Verfolgten an die Schweiz kann von den badischen Behörden ohne vorherige Anfrage bei der Uebernahmsbehörde bestimmt werden. Offizielle Ausgabe des Vertrags für Baden S. 24.

Für die Auslieferung gerichtlich Gefangener von Seiten der Schweiz an Baden sind als Uebergabsstationen bestimmt die der Grenze zunächst belegenen Amtsgerichte Lörrach, Säckingen, Waldshut u. s. w. und, wenn der Transport nach einem weiter belegenen badischen oder einem nichtbadischen Gericht erfolgen soll, die Gefangenenwagen der badischen Bahn in Basel und Schaffhausen. — Polizeiliche Gefangene werden dem nächsten badischen Bezirksamt abgeliefert. Von Seiten Badens an die Schweiz abzuliefernde Gefangene werden der nächsten geeigneten schweizerischen Behörde zugeführt. Bad. Verordnung vom 3. Mai 1869. Grosch S. 264. Traub S. 667.

mit der Auslieferung der verhafteten Person ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. — Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind und die daselbst später aufgefunden werden. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

10. Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört.

In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrags auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.

11. Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirierten Teils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

12. Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Teils für notwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des anderen Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden;[1]) die Ausführung des Antrags kann verweigert werden,

[1]) Da das Erscheinen eines in der Schweiz weilenden Zeugen nicht erzwungen werden kann (vgl. Art. 13), so hindert es die Verlesung der Aussage eines in der Schweiz vernommenen Zeugen nicht, daß dem Zeugen nur ein Handgelübde an Eidesstatt abgenommen wurde, wenn die Gesetzgebung des betr. Kantons die Vereidigung vor der Hauptverhandlung nicht kennt. RG.E. 12, 347.

wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierenden Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staats, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

13. Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem anderen Lande wohnhaften Zeugen notwendig oder wünschenswert ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für civilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

14. Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Teile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald es möglich, die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Person und Gegenstände von einem Staate zum andern werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

15. Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen von Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischen Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Übersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.[1])

16. Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der Hohen vertragenden Teile, sich in Bezug auf die Ausführung des Artikels 7 dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem schweizerischen Bundesrat, sowie umgekehrt zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Bekanntmachung des Reichskanzlers

vom 1. Dez. 1878, RGBl. 1879 S. 6.

Zwischen der kaiserlich deutschen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat ist, um die Verwaltung der Rechtspflege beiderseits zu erleichtern, nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

---

[1]) Badische Strafregisterordnung vom 28. November 1896 §§ 18 ff.

Den deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder infolge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint.

Die gegenwärtige Erklärung tritt am 1. Januar 1879 in Wirksamkeit und bleibt in Kraft bis nach Ablauf von 6 Monaten nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden Teile.

Gleichzeitig mit dem Vollzuge derselben treten die zwischen Baden und der Schweiz im Jahre 1857 über den gleichen Gegenstand getroffenen Verabredungen außer Wirksamkeit.

Berlin, den 1. Dezember 1878.

VIII. Schiedsgerichtsverträge.

37. Vertrag zwischen Großbritannien und Frankreich

vom 14. Oktober 1903.[1])

Art. 1. Streitigkeiten juristischer Natur oder auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge bezüglich, die unter ihnen entstehen könnten und auf diplomatischem Wege nicht haben erledigt werden können, sollen dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag unterbreitet werden, unter der Voraussetzung, daß sie nicht die Lebensinteressen oder die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten betreffen und nicht die Interessen dritter Mächte berühren.

Art. 2. In jedem Einzelfalle werden die hohen vertragschließenden Teile, ehe sie sich an den ständigen Schiedsgerichtshof wenden, einen besonderen Schiedsvertrag abschließen, der den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Einzelbestimmungen festsetzt, die bei der Bildung des Schiedsgerichts und bei dem Verfahren vor demselben zu beobachten sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Abkommen ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung an, geschlossen.

38. Deutsches Reich und Großbritannien

vom 12. Juli 1904.[2])

Die Kaiserlich deutsche Regierung und die Königlich großbritannische Regierung als Mitunterzeichner des am 29. Juli 1899

[1]) Der französische Text in Zeitschr. f. internat. Privat- u. öff. Recht XIII 1903 S. 610 und bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 340, deutsche Uebersetzung bei Hilty, Polit. Jahrbuch der Schweizer Eidgenossenschaft. Bern. Bd. XVII 1903 S. 299. — Der englisch-französische Vertrag ist für eine Reihe von Schiedsgerichtsverträgen vorbildlich gewesen. Die Zahl der bereits abgeschlossenen Verträge beträgt 37. Indessen sind nicht alle Verträge ratifiziert. Namentlich haben die Verträge mit Nordamerika nicht ratifiziert werden können, weil der nordamerikanische Senat verlangte, daß jedesmal erst seine Zustimmung eingeholt werden müsse, bevor der Weg schiedsrichterlicher Erledigung wirklich beschritten würde. Vgl. Meurer, die Haager Friedenskonferenz. München 1905 Bd. I 203.

[2]) Reichsanzeiger vom 15. Juli 1904 Nr. 165. Fleischmann, S. 341. — Der Vertrag ist dem englisch-französischen genau nachgebildet. — Außer diesem Schiedsvertrag hat das Deutsche Reich noch einen mit Nord-

im Haag unterzeichneten Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle,

in Erwägung, daß die hohen vertragschließenden Teile durch Artikel 19 des Abkommens sich vorbehalten haben, Übereinkommen abzuschließen, um alle Fragen der Schiedssprechung zuzuführen, die dieser nach ihrer Ansicht unterworfen werden können, haben die Unterzeichneten ermächtigt, folgendes Abkommen zu schließen:

Art. 1. Streitige Rechtsfragen und Streitfragen, die sich auf die Auslegung der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen bestehenden Verträge beziehen, sollen, sofern sie nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedshof im Haag überwiesen werden. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß solche Streitigkeiten nicht die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der beiden vertragschließenden Staaten berühren und nicht die Interessen dritter Mächte angehen.

Art. 2. In jedem Einzelfalle sollen die hohen vertragschließenden Teile, bevor sie den ständigen Schiedshof anrufen, einen besonderen Schiedsvertrag abschließen, der den Streitgegenstand, den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter und die Fristen klar bestimmt, die für die Bildung des Schiedsgerichts und die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens festzusetzen sind.

Art. 3. Das gegenwärtige Abkommen ist für einen Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der Unterzeichnung ab, geschlossen.

In doppelter Ausfertigung geschehen zu London am 12. Juli 1904.

Metternich. Lansdowne.

---

39. Schweiz und Belgien.[1]

Bern, 15. November 1904.

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen könnten, dem durch die Konvention vom 29. Juli

amerika abgeschlossen, der aber nicht ratifiziert worden ist. Meurer, S. 203. — In den meisten Handelsverträgen des Deutschen Reichs ist für Streitigkeiten aus dem Vertrag ein Schiedsgericht vorgesehen, vgl. oben S. 94.

[1]) Sammlung der Schweizerischen Bundesgesetze 1905 Nr. 18. (Französischer Text und deutsche Uebersetzung.) Fleischmann, S. 342. — Der Vertrag ist seitens der Schweiz ratifiziert im Namen des Bundesrats durch den Bundespräsidenten nach erfolgter Zustimmung des Ständerats und des Nationalrats.

1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, insofern diese Streitigkeiten weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität der vertragschließenden Länder berühren und eine friedliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen gütlichen Wege nicht hat erzielt werden können.

Art. 2. Es ist dem Ermessen eines jeden der hohen vertragschließenden Teile anheimgestellt, zu entscheiden, ob der jeweilen in Frage kommende Streitfall seine Ehre, seine Unabhängigkeit oder seine Souveränität berührt und demzufolge zu denen gehört, die laut dem vorhergehenden Artikel von dem obligatorischen Schiedsverfahren ausgeschlossen sind.

Art. 3. Unter den in Artikel 1 angeführten Vorbehalten ist das Schiedsverfahren zwischen den hohen vertragschließenden Teilen obligatorisch:

1. Im Falle von Anständen betreffend die Anwendung oder die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen dritte Mächte seis von Anfang, seis infolge späteren Beitrittes beteiligt sind.

2. Im Falle von Anständen betreffend die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, wenn die Schadensersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist.

Art. 4. Gegenwärtiger Vertrag findet auch auf solche Streitigkeiten Anwendung, deren Ursprung in Tatsachen liegt, die sich vor dessen Abschluß zugetragen haben.

Art. 5. Wenn eine Streitigkeit schiedsgerichtlicher Beurteilung unterstellt werden soll, so haben die hohen vertragschließenden Teile, in Ermangelung anders lautender Vereinbarungen, in allem, was die Bezeichnung der Schiedsrichter und das Verfahren vor dem Schiedsgericht anbetrifft, den Bestimmungen der am 29. Juli 1899 im Haag unterzeichneten Konvention für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten nachzuleben, vorbehältlich der hiernach verzeichneten Punkte:

Art. 6. Keiner der Schiedsrichter darf Staatsangehöriger der Vertragsstaaten oder auf deren Gebiet wohnhaft oder bei den Fragen, die den Gegenstand des Prozesses bilden, beteiligt sein.

Art. 7. Die in Artikel 31 der Konvention vom 29. Juli 1899 vorgesehene Spezialvereinbarung wird eine Frist festsetzen, binnen welcher die Auswechslung der auf den Streitgegenstand bezüglichen Denkschriften und Urkunden zwischen den beiden Teilen stattzufinden hat. Dieser Schriftenwechsel soll jedenfalls vor Eröffnung der Sitzungen des Schiedsgerichtes beendigt sein.

Art. 8. Die Spezialvereinbarung wird die Summe festsetzen, welche die hohen vertragschließenden Teile gemäß Artikel 57 der Konvention vom 29. Juli 1899 behufs Deckung der Kosten des Verfahrens dem ständigen Amte des Schiedsgerichtshofes unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben.

Art. 9. Das schiedsgerichtliche Urteil wird die Fristen bestimmen, binnen welcher es vollzogen werden soll.

Art. 10. Gegenwärtiger Vertrag ist für einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen. Er wird einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten. Im Falle keiner der hohen vertragschließenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf jenes Zeitraumes seine Absicht kundgegeben haben sollte, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, bleibt derselbe in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Art. 11. (Ratifikationsbestimmungen.)

IX. Kriegsrecht.

40. Die Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907[1]).

Die zweite internationale Friedenskonferenz, die zuerst von dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen und sodann auf die Einladung Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande einberufen worden war, ist im Haag am 15. Juni 1907 im Rittersaal zusammengetreten mit der Aufgabe, den Grundsätzen der Menschlichkeit, die dem Werke der ersten Konferenz von 1899 zur Grundlage gedient haben, eine weitere Entwicklung zu geben.

In einer Reihe von Sitzungen während der Zeit vom 15. Juni bis zum 18. Oktober 1907, in denen die genannten Delegierten beständig von dem Wunsche beseelt waren, in möglichst weitem Maße

---

[1]) Abgedruckt französisch und deutsch im Weißbuch über die zweite Haager Friedenskonferenz von 1907, deutsch in der Marine-Rundschau 1907 Februar-Heft (Auszug), französisch in der Revue gén. de dr. int. XIV 1907, Aktenstücke S. 31.

Die erste Friedenskonferenz hat vom 18. Mai bis zum 29. Juli 1899 im Haag stattgefunden. Teilgenommen haben an derselben 26 Staaten. Die Schlußakte enthält 3 Konventionen betreffend: I. Die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, II. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und III. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg, sowie 3 Deklarationen betreffend 1. das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen, 2. das Verbot von Geschossen, deren einziger Zweck ist, erstickende und giftige Gase zu verbreiten, und 3. das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen. — Die Konventionen und Deklarationen sind abgedruckt RGBl. 1907 S. 393, auch bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 295 und in der ersten Auflage dieser Sammlung S. 111 (Auszug). — Ueber die Verhandlungen vgl. Meurer, d. Haager Friedens-Konferenz. 2 Bde. München 1905 u. 1907.

Die zweite Friedenskonferenz hat vom 15. Juni bis 18. Oktober 1907 im Haag getagt. Teilgenommen haben an derselben 44 Staaten mit 175 Delegierten. Die Vertreter des Deutschen Reichs waren: Freiherr Marschall von Bieberstein, Botschafter in Konstantinopel, Geh. Legationsrat Kriege, Kontreadmiral Siegel, Generalmajor von Gündell, Geh. Justizrat Professor Zorn. Es wurden vier Kommissionen gebildet: für Schiedssprechung und Prisengerichtsbarkeit, für das Landkriegsrecht, für das Seekriegsrecht und für die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Ueber die Verhandlungen vgl. den Bericht von Zorn in der Marine-Rundschau 1907 S. 1251 und die Redaktions-Chronik in der Zeitschr. f. Völkerrecht II 1907 S. 189. — Der Schlußakte sind als Anlagen die 14 Abkommen beigegeben.

die hochherzigen Gedanken des Erlauchten Veranstalters der Konferenz und die Absichten ihrer Regierungen zu verwirklichen, hat die Konferenz den Wortlaut der Abkommen und der Erklärung festgestellt, die nachstehend aufgezählt und dieser Akte als Anlage beigegeben sind, um den Bevollmächtigten zur Unterzeichnung unterbreitet zu werden:

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.
II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.
III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten.
IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.
V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.
VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten.
VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.
VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.
IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten.
X. Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.
XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege.
XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs.
XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und die Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekriegs.
XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Diese Abkommen und diese Erklärung sollen ebensoviele besondere Urkunden bilden. Diese Urkunden sollen das Datum des heutigen Tages (18. Oktober 1907) tragen und können bis zum 30. Juni 1908 im Haag von den Bevollmächtigten der auf der Zweiten Friedenskonferenz vertretenen Mächte unterzeichnet werden.

Die Konferenz hat im Geiste der Verständigung und gegenseitigen Nachgiebigkeit, der eben der Geist ihrer Beratungen ist, die nachstehende Erklärung beschlossen, die zwar jeder der vertretenen Mächte die Wahrung ihres eigenen Standpunkts vorbehält, ihnen allen aber gestattet, die Grundsätze, die sie als einstimmig anerkannt ansehen, zu bestätigen:

Sie ist einstimmig

1. in der grundsätzlichen Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung;
2. in der Erklärung, daß gewisse Streitigkeiten, insbesondere solche über die Auslegung und Anwendung internationaler Vertragsabreden, geeignet sind, der obligatorischen Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.

Sie ist endlich einstimmig darin auszusprechen, daß, wenn es ihr auch nicht gelungen ist, schon jetzt ein Abkommen in diesem Sinne zustande zu bringen, doch die hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten die Grenzen einer juristischen Auseinandersetzung nicht überschritten haben, und daß alle Mächte der Welt während ihres hiesigen viermonatigen Zusammenarbeitens nicht nur gelernt haben, einander besser zu verstehen und einander näherzutreten, sondern auch verstanden haben, während dieses langen Zusammenwirkens ein sehr hohes Gefühl für das Gemeinwohl der Menschheit zur Entwicklung zu bringen.

Außerdem hat die Konferenz mit Einstimmigkeit folgenden Beschluß gefaßt:

Die Zweite Friedenskonferenz bestätigt den auf der Konferenz von 1899 in Ansehung der Beschränkungen der Militärlasten angenommenen Beschluß und erklärt im Hinblick darauf, daß die Militärlasten seit jenem Jahre in fast allen Ländern erheblich gewachsen sind, es für höchst wünschenswert, daß die Regierungen das ernstliche Studium dieser Frage wieder aufnehmen.

Sie hat ferner folgende Wünsche ausgesprochen:

1. Die Konferenz empfiehlt den Signatarmächten die Annahme des anliegenden Entwurfs eines Abkommens über die Errichtung eines Schiedsgerichtshofs[1]) und seine Inkraftsetzung, sobald eine Einigung über die Auswahl der Richter und die Zusammensetzung des Gerichtshofs erfolgt ist.
2. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die zuständigen Civil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen.
3. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Mächte durch besondere Abkommen die Lage der auf ihren Gebieten ansässigen Ausländer in Ansehung der Militärlasten regeln.

---

[1]) Abgedruckt unten Anhang III.

4. Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekriegs in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde, und daß jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden.

Endlich empfiehlt die Konferenz den Mächten, die Zusammenberufung einer Dritten Friedenskonferenz, deren Zusammentritt nach Ablauf eines Zeitraums, etwa so wie er seit der vorigen Konferenz verstrichen ist, zu einer zwischen den Mächten zu vereinbarenden Zeit stattzufinden hätte; sie lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, die Arbeiten dieser Dritten Konferenz im voraus so rechtzeitig vorzubereiten, daß deren Beratungen mit der unerläßlichen Würde und Schnelligkeit Fortgang nehmen.

Zur Erreichung dieses Zweckes hält es die Konferenz für sehr wünschenswert, daß etwa zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Zusammentritte der Konferenz ein Vorbereitungsausschuß von den Regierungen damit beauftragt werde, die verschiedenen der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu sammeln, die für eine demnächstige internationale Regelung geeigneten Gegenstände auszusuchen und ein Programm vorzubereiten, das die Regierungen zeitig genug festzustellen hätten, um seine eingehende Prüfung in jedem Lande zu ermöglichen. Dieser Ausschuß würde außerdem berufen sein, Vorschläge für die Art der Organisation und des Verfahrens der Konferenz selbst zu machen.

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten. (Unten Anhang I.)

II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.[1]

Art. 1. Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines

[1] Das Abkommen ist ein Ergebnis der sog. Drago-Doktrin, die im Interesse der öfters gegen ihre Gläubiger säumigen südamerikanischen Staaten von dem argentinischen Staatsmann Drago aufgestellt worden ist und den Standpunkt vertritt, daß zur Eintreibung derartiger Schulden die Anwendung von Waffengewalt unzulässig sei. Auf der Konferenz ist diese Lehre, unterstützt vom nordamerikanischen Delegierten Porter, zur Anerkennung gelangt. Die Anerkennung ist aber nur eine beschränkte, denn sie bezieht sich bloß auf vertragsmäßige Geldschulden, nicht auch auf Entschädigungsansprüche wegen eines Verschulden von Staaten, und selbst wenn es sich um solche Geldforderungen handelt, ist Waffengewalt zulässig, falls der Schuldnerstaat ein Schiedsgericht nicht annimmt

Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Art. 2. Man ist ferner übereingekommen, daß die im Abs. 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Art. 3. (Ratifikationsbestimmungen.)

Art. 4. (Beitritt anderer Mächte.)

Art. 5. (Inkrafttreten des Übereinkommens 60 Tage nach der Aufnahme des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.)

Art. 6. (Kündigung wirkt nur in Ansehung der kündigenden Macht und erst nach einem Jahre.)

Art. 7. (Das Niederländische Ministerium führt ein Register über Ratifikation, Beitritt und Kündigung.)

III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten.[1])

Art. 1. Die Vertragsmächte erkennen an, daß die Feindseligkeiten unter ihnen nicht beginnen dürfen ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß.

Art. 2. Der Kriegszustand ist den neutralen Mächten unverzüglich anzuzeigen und wird für sie erst nach Eingang einer Anzeige wirksam, die auch auf telegraphischem Wege erfolgen kann.

---

oder den Schiedsvertrag unmöglich macht oder dem Schiedsspruch sich nicht unterwirft. Damit ist die Möglichkeit offengeblieben, einen böswilligen Schuldnerstaat zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mit Waffengewalt zu zwingen. — 14 süd- und mittelamerikanische Staaten haben durch Vorbehalt bei der Abstimmung ihre Ablehnung der erwähnten Ausnahmen erklärt. Nordamerika hat aber zugestimmt. Zorn, S. 1261; Zeitschr. f. Völkerrecht II 1907 S. 200. — Das Abkommen steht in Zusammenhang mit der Blockade gegen Venezuela im Jahre 1902 (unten Nr. 47.)

[1]) Das Abkommen ist hervorgerufen durch das Vorgehen Japans beim Beginn des russisch-japanischen Krieges von 1904/05.

Jedoch können sich die neutralen Mächte auf das Ausbleiben der Anzeige nicht berufen, wenn unzweifelhaft feststeht, daß sie den Kriegszustand tatsächlich gekannt haben.

Art. 3. Der Artikel 1 dieses Abkommens wird wirksam im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren Vertragsmächten.

Der Artikel 2 ist verbindlich in den Beziehungen einer kriegführenden Vertragsmacht und den neutralen Mächten, die gleichfalls Vertragsmächte sind.

Art. 4—8. (Ratifikation, Beitritt, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.[1]

S. M. der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika u. s. w.

in der Erwägung, daß bei allem Bemühen, Mittel zu suchen, um den Frieden zu sichern und bewaffnete Streitigkeiten zwischen den Völkern zu verhüten, es doch von Wichtigkeit ist, auch den Fall ins Auge zu fassen, wo ein Ruf zu den Waffen durch Ereignisse herbeigeführt wird, die ihre Fürsorge nicht hat abwenden können,

von dem Wunsche beseelt, selbst in diesem äußersten Falle den Interessen der Menschlichkeit und den sich immer steigernden Forderungen der Civilisation zu dienen,

in der Meinung, daß es zu diesem Zwecke von Bedeutung ist, die allgemeinen Gesetze und Gebräuche des Krieges einer Durchsicht zu unterziehen, sei es, um sie näher zu bestimmen, sei es, um ihnen gewisse Grenzen zu ziehen, damit sie soviel wie möglich von ihrer Schärfe verlieren,

haben eine Vervollständigung und in gewissen Punkten eine bestimmtere Fassung des Werkes der Ersten Friedenskonferenz für nötig befunden, die im Anschluß an die Brüsseler Konferenz von 1874, ausgehend von den durch eine weise und hochherzige Fürsorge eingegebenen Gedanken, Bestimmungen zur Feststellung und Regelung der Gebräuche des Landkriegs angenommen hat.

Nach der Auffassung der Hohen vertragschließenden Teile sollen diese Bestimmungen, deren Abfassung durch den Wunsch angeregt wurde, die Leiden des Krieges zu mildern, soweit es die militärischen Interessen gestatten, den Kriegführenden als allgemeine Richtschnur für ihr Verhalten in den Beziehungen unter einander und mit der Bevölkerung dienen.

---

[1]) Das Abkommen stimmt mit der Konvention II von 1899 meist wörtlich überein und enthält nur einige kleine Aenderungen.

Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken.

Andererseits konnte es nicht in der Absicht der Hohen vertragschließenden Teile liegen, daß die nicht vorhergesehenen Fälle, in Ermangelung einer schriftlichen Abrede, der willkürlichen Beurteilung der militärischen Befehlshaber überlassen bleiben.

Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen vertragschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, daß in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens.

Sie erklären, daß namentlich die Artikel 1 und 2 der angenommenen Bestimmungen in diesem Sinne zu verstehen sind.

Art. 1. Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmaßregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen.

Art. 2. Die Bestimmungen der im Artikel 1 angeführten Ordnung sowie des vorliegenden Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 3. Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenenfalls zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden. [1])

Art. 4. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 5—9. (Ratifikation, Beitritt, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

---

[1]) Die Aufnahme dieses wichtigen Grundsatzes ist erst auf der zweiten Konferenz, einem Antrage Deutschlands entsprechend, erfolgt. **Zorn S. 1654.**

Anlage zum Abkommen.

Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Erster Abschnitt.

Kriegführende.

Erstes Kapitel.

Begriff des Kriegführenden.

Art. 1. Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung „Heer" einbegriffen.

Art. 2. Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt[1]) und die Gesetze und Gebräuche des Kriegs beobachtet.

Art. 3. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Zweites Kapitel.

Kriegsgefangene.

Art. 4. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Regierung, aber nicht der Gewalt der Personen oder der Abteilungen, die sie gefangen genommen haben.

Sie sollen mit Menschlichkeit behandelt werden.

---

[1]) Dieses Erfordernis ist erst durch die zweite Konferenz hinzugefügt worden.

Alles, was ihnen persönlich gehört, verbleibt ihr Eigentum mit Ausnahme von Waffen, Pferden und Schriftstücken militärischen Inhalts.

Art. 5. Die Kriegsgefangenen können in Städten, Festungen, Lagern oder an anderen Orten untergebracht werden mit der Verpflichtung, sich nicht über eine bestimmte Grenze hinaus zu entfernen; dagegen ist ihre Einschließung nur statthaft als unerläßliche Sicherheitsmaßregel und nur während der Dauer der diese Maßregel notwendig machenden Umstände.[1])

Art. 6. Der Staat ist befugt, die Kriegsgefangenen mit Ausnahme der Offiziere[2]) nach ihrem Dienstgrad und nach ihren Fähigkeiten als Arbeiter zu verwenden. Diese Arbeiten dürfen nicht übermäßig sein und in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen.

Den Kriegsgefangenen kann gestattet werden, Arbeiten für öffentliche Verwaltungen oder für Privatpersonen oder für ihre eigene Rechnung auszuführen.

Arbeiten für den Staat werden nach den Sätzen bezahlt, die für Militärpersonen des eigenen Heeres bei Ausführung der gleichen Arbeiten gelten, oder, falls solche Sätze nicht bestehen, nach einem Satze, wie er den geleisteten Arbeiten entspricht.

Werden die Arbeiten für Rechnung anderer öffentlicher Verwaltungen oder für Privatpersonen ausgeführt, so werden die Bedingungen im Einverständnisse mit der Militärbehörde festgestellt.

Der Verdienst der Kriegsgefangenen soll zur Besserung ihrer Lage verwendet und der Überschuß nach Abzug der Unterhaltungskosten ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden.

Art. 7. Die Regierung, in deren Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden, hat für ihren Unterhalt zu sorgen.

In Ermanglung einer besonderen Verständigung zwischen den Kriegführenden sind die Kriegsgefangenen in Beziehung auf Nahrung, Unterkunft und Kleidung auf demselben Fuße zu behandeln wie die Truppen der Regierung, die sie gefangen genommen hat.

Art. 8. Die Kriegsgefangenen unterstehen den Gesetzen, Vorschriften und Befehlen, die in dem Heere des Staates gelten, in dessen Gewalt sie sich befinden. Jede Unbotmäßigkeit kann mit der erforderlichen Strenge geahndet werden.

Entwichene Kriegsgefangene, die wieder ergriffen werden, bevor es ihnen gelungen ist, ihr Heer zu erreichen, oder bevor sie das Gebiet verlassen haben, das von den Truppen, welche sie gefangen genommen hatten, besetzt ist, unterliegen disziplinarischer Bestrafung.

---

[1]) Die Einschränkung ist ein Zusatz der zweiten Konferenz.
[2]) Die Ausnahme ist durch die zweite Konferenz eingefügt.

Kriegsgefangene, die nach gelungener Flucht von neuem gefangen genommen werden, können für die frühere Flucht nicht bestraft werden.

Art. 9. Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, auf Befragen seinen wahren Namen und Dienstgrad anzugeben; handelt er gegen diese Vorschrift, so können ihm die Vergünstigungen, die den Kriegsgefangenen seiner Klasse zustehen, entzogen werden.

Art. 10. Kriegsgefangene können gegen Ehrenwort freigelassen werden, wenn die Gesetze ihres Landes sie dazu ermächtigen; sie sind alsdann bei ihrer persönlichen Ehre verbunden, die übernommenen Verpflichtungen sowohl ihrer eigenen Regierung als auch dem Staate gegenüber, der sie zu Kriegsgefangenen gemacht hat, gewissenhaft zu erfüllen.

Ihre Regierung ist in solchem Falle verpflichtet, keinerlei Dienste zu verlangen oder anzunehmen, die dem gegebenen Ehrenworte widersprechen.

Art. 11. Ein Kriegsgefangener kann nicht gezwungen werden, seine Freilassung gegen Ehrenwort anzunehmen; ebensowenig ist die feindliche Regierung verpflichtet, dem Antrag eines Kriegsgefangenen auf Entlassung gegen Ehrenwort zu entsprechen.

Art. 12. Jeder gegen Ehrenwort entlassene Kriegsgefangene, der gegen den Staat, dem gegenüber er die Ehrenverpflichtung eingegangen ist, oder gegen dessen Verbündete die Waffen trägt und wieder ergriffen wird, verliert das Recht der Behandlung als Kriegsgefangener und kann vor Gericht gestellt werden.

Art. 13. Personen, die einem Heere folgen, ohne ihm unmittelbar anzugehören, wie Kriegskorrespondenten, Zeitungsberichterstatter, Marketender und Lieferanten, haben, wenn sie in die Hand des Feindes geraten und diesem ihre Festhaltung zweckmäßig erscheint, das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene, vorausgesetzt, daß sie sich im Besitz eines Ausweises der Militärbehörde des Heeres befinden, das sie begleiteten.

Art. 14. Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretendenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet. Diese ist berufen, alle die Kriegsgefangenen betreffenden Anfragen zu beantworten, und erhält von den zuständigen Dienststellen alle Angaben über die Unterbringung und deren Wechsel, über Freilassungen gegen Ehrenwort, über Austausch, über Entweichungen, über Aufnahme in die Hospitäler und über Sterbefälle sowie sonstige Auskünfte, die nötig sind, um über jeden Kriegsgefangenen ein Personalblatt anzulegen und auf dem laufenden zu

erhalten. Die Auskunftstelle verzeichnet auf diesem Personalblatte die Matrikelnummer, den Vor- und Zunamen, das Alter, den Heimatsort, den Dienstgrad, den Truppenteil, die Verwundungen, den Tag und Ort der Gefangennahme, der Unterbringung, der Verwundungen und des Todes sowie alle besonderen Bemerkungen. Das Personalblatt wird nach dem Friedensschlusse der Regierung des anderen Kriegführenden übermittelt.

Die Auskunftstelle sammelt ferner alle zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den Schlachtfeldern gefunden oder von den gegen Ehrenwort entlassenen, ausgetauschten, entwichenen oder in Hospitälern oder Feldlazaretten gestorbenen Kriegsgefangenen hinterlassen werden, und stellt sie den Berechtigten zu.

Art. 15. Die Hilfsgesellschaften für Kriegsgefangene, die ordnungsmäßig nach den Gesetzen ihres Landes gebildet worden sind und den Zweck verfolgen, die Vermittler der mildtätigen Nächstenliebe zu sein, erhalten von den Kriegführenden für sich und ihre ordnungsmäßig beglaubigten Agenten jede Erleichterung innerhalb der durch die militärischen Erfordernisse und die Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen, um ihre menschenfreundlichen Bestrebungen wirksam ausführen zu können. Den Delegierten dieser Gesellschaften kann auf Grund einer ihnen persönlich von der Militärbehörde erteilten Erlaubnis und gegen die schriftliche Verpflichtung, sich allen von dieser etwa erlassenen Ordnungs- und Polizeivorschriften zu fügen, gestattet werden, Beihilfen an den Unterbringungsstellen sowie an den Rastorten der in die Heimat zurückkehrenden Gefangenen zu verteilen.

Art. 16. Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe, als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Art. 17. Die gefangenen Offiziere erhalten [1]) dieselbe Besoldung, wie sie den Offizieren gleichen Dienstgrades in dem Lande zusteht, wo sie gefangen gehalten werden; ihre Regierung ist zur Erstattung verpflichtet.

Art. 18. Den Kriegsgefangenen wird in der Ausübung ihrer Religion mit Einschluß der Teilnahme am Gottesdienste volle Frei-

[1]) 1899: können erhalten.

heit gelassen unter der einzigen Bedingung, daß sie sich den Ordnungs- und Polizeivorschriften der Militärbehörde fügen.

Art. 19. Die Testamente der Kriegsgefangenen werden unter denselben Bedingungen entgegengenommen oder errichtet wie die der Militärpersonen des eigenen Heeres.

Das Gleiche gilt für die Sterbeurkunden sowie für die Beerdigung von Kriegsgefangenen, wobei deren Dienstgrad und Rang zu berücksichtigen ist.

Art. 20. Nach dem Friedensschlusse sollen die Kriegsgefangenen binnen kürzester Frist in ihre Heimat entlassen werden.

Drittes Kapitel.

Kranke und Verwundete.

Art. 21. Die Pflichten der Kriegführenden in Ansehung der Behandlung von Kranken und Verwundeten bestimmen sich nach dem Genfer Abkommen.

Zweiter Abschnitt.

Feindseligkeiten.

Erstes Kapitel.

Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschießungen.

Art. 22. Die Kriegführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

Art. 23. Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten, ist namentlich untersagt:

a) die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen,
b) die meuchlerische Tötung oder Verwundung von Angehörigen des feindlichen Volkes oder Heeres,
c) die Tötung oder Verwundung eines die Waffen streckenden oder wehrlosen Feindes, der sich auf Gnade oder Ungnade ergeben hat,
d) die Erklärung, daß kein Pardon gegeben wird,
e) der Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötig Leiden zu verursachen,
f) der Mißbrauch der Parlamentärflagge, der Nationalflagge oder der militärischen Abzeichen oder der Uniform des Feindes sowie der besonderen Abzeichen des Genfer Abkommens,
g) die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.

h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit.[1])

Den Kriegführenden ist ebenfalls untersagt, Angehörige der Gegenpartei zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr Land zu zwingen; dies gilt auch für den Fall, daß sie vor Ausbruch des Krieges angeworben waren.

Art. 24. Kriegslisten und die Anwendung der notwendigen Mittel, um sich Nachrichten über den Gegner und das Gelände zu verschaffen, sind erlaubt.

Art. 25. Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei,[2]) anzugreifen oder zu beschießen.

Art. 26. Der Befehlshaber einer angreifenden Truppe soll vor Beginn der Beschießung, den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen, alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden davon zu benachrichtigen.

Art. 27. Bei Belagerungen und Beschießungen sollen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude oder Sammelplätze mit deutlichen besonderen Zeichen zu versehen und diese dem Belagerer vorher bekannt zu geben.

Art. 28. Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Zweites Kapitel.

Spione.

Art. 29. Als Spion gilt nur, wer heimlich oder unter falschem Vorwand in dem Operationsgebiet eines Kriegführenden Nachrichten einzieht oder einzuziehen sucht in der Absicht, sie der Gegenpartei mitzuteilen.

Demgemäß sind Militärpersonen in Uniform, die in das Operationsgebiet des feindlichen Heeres eingedrungen sind, um sich Nachrichten zu verschaffen, nicht als Spione zu betrachten. Desgleichen gelten nicht als Spione: Militärpersonen und Nichtmilitärpersonen, die den ihnen erteilten Auftrag, Mitteilungen an ihr

---

[1]) Erst 1907 hinzugekommen. Ebenso der folgende Absatz.
[2]) Auch nicht von Luftschiffen aus. Zorn S. 1256.

eigenes oder an das feindliche Heer zu überbringen, offen ausführen. Dahin gehören ebenfalls Personen, die in Luftschiffen befördert werden, um Mitteilungen zu überbringen oder um überhaupt Verbindungen zwischen den verschiedenen Teilen eines Heeres oder eines Gebiets aufrechtzuerhalten.

Art. 30. Der auf der Tat ertappte Spion kann nicht ohne vorausgegangenes Urteil bestraft werden.

Art. 31. Ein Spion, welcher zu dem Heere, dem er angehört, zurückgekehrt ist und später vom Feinde gefangen genommen wird, ist als Kriegsgefangener zu behandeln und kann für früher begangene Spionage nicht verantwortlich gemacht werden.

Drittes Kapitel.
Parlamentäre.

Art. 32. Als Parlamentär gilt, wer von einem der Kriegführenden bevollmächtigt ist, mit dem anderen in Unterhandlungen zu treten, und sich mit der weißen Fahne zeigt. Er hat Anspruch auf Unverletzlichkeit, ebenso der ihn begleitende Trompeter, Hornist oder Trommler, Fahnenträger und Dolmetscher.

Art. 33. Der Befehlshaber, zu dem ein Parlamentär gesandt wird, ist nicht verpflichtet, ihn unter allen Umständen zu empfangen.

Er kann alle erforderlichen Maßregeln ergreifen, um den Parlamentär zu verhindern, seine Sendung zur Einziehung von Nachrichten zu benutzen.

Er ist berechtigt, bei vorkommendem Mißbrauche den Parlamentär zeitweilig zurückzuhalten.

Art. 34. Der Parlamentär verliert seinen Anspruch auf Unverletzlichkeit, wenn der bestimmte, unwiderlegbare Beweis vorliegt, daß er seine bevorrechtigte Stellung dazu benutzt hat, um Verrat zu üben oder dazu anzustiften.

Viertes Kapitel.
Kapitulationen.

Art. 35. Die zwischen den abschließenden Parteien vereinbarten Kapitulationen sollen den Forderungen der militärischen Ehre Rechnung tragen.

Einmal abgeschlossen, sollen sie von beiden Parteien gewissenhaft beobachtet werden.

Fünftes Kapitel.
Waffenstillstand.

Art. 36. Der Waffenstillstand unterbricht die Kriegsunternehmungen kraft eines wechselseitigen Übereinkommens der Kriegsparteien. Ist eine bestimmte Dauer nicht vereinbart worden, so

können die Kriegsparteien jederzeit die Feindseligkeiten wieder aufnehmen, doch nur unter der Voraussetzung, daß der Feind, gemäß den Bedingungen des Waffenstillstandes, rechtzeitig benachrichtigt wird.

Art. 37. Der Waffenstillstand kann ein allgemeiner oder ein örtlich begrenzter sein. Der erstere unterbricht die Kriegsunternehmungen der kriegführenden Staaten allenthalben, der letztere nur für bestimmte Teile der kriegführenden Heere und innerhalb eines bestimmten Bereichs.

Art. 38. Der Waffenstillstand muß in aller Form und rechtzeitig den zuständigen Behörden und den Truppen bekannt gemacht werden. Die Feindseligkeiten sind sofort nach der Bekanntmachung oder zu dem festgesetzten Zeitpunkt einzustellen.

Art. 39. Es ist Sache der abschließenden Parteien, in den Bedingungen des Waffenstillstandes festzusetzen, welche Beziehungen etwa auf dem Kriegsschauplatze mit der Bevölkerung und untereinander statthaft sind.

Art. 40. Jede schwere Verletzung des Waffenstillstandes durch eine der Parteien gibt der anderen das Recht, ihn zu kündigen und in dringenden Fällen sogar die Feindseligkeiten unverzüglich wieder aufzunehmen.

Art. 41. Die Verletzung der Bedingungen des Waffenstillstandes durch Privatpersonen, die aus eigenem Antriebe handeln, gibt nur das Recht, die Bestrafung der Schuldigen und gegebenenfalls einen Ersatz für den erlittenen Schaden zu fordern.

Dritter Abschnitt.

Militärische Gewalt auf besetztem feindlichen Gebiete.

Art. 42. Ein Gebiet gilt als besetzt, wenn es sich tatsächlich in der Gewalt des feindlichen Heeres befindet.

Die Besetzung erstreckt sich nur auf die Gebiete, wo diese Gewalt hergestellt ist und ausgeübt werden kann.

Art. 43. Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze.

Art. 44. Einem Kriegführenden ist es untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, Auskünfte[1]) über das Heer des anderen Kriegführenden oder über dessen Verteidigungsmittel zu geben.

---

[1]) Konvention 1899 Art. 14: zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen zu zwingen.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bevölkerung eines besetzten Gebiets zu zwingen, der feindlichen Macht den Treueid zu leisten.

Art. 46. Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden.

Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden.

Art. 47. Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.

Art. 48. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete die zugunsten des Staates bestehenden Abgaben, Zölle und Gebühren, so soll er es möglichst nach Maßgabe der für die Ansetzung und Verteilung geltenden Vorschriften tun; es erwächst damit für ihn die Verpflichtung, die Kosten der Verwaltung des besetzten Gebiets in dem Umfange zu tragen, wie die gesetzmäßige Regierung hierzu verpflichtet war.

Art. 49. Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.

Art. 50. Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen der Handlungen Einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Art. 51. Zwangsauflagen können nur auf Grund eines schriftlichen Befehls und unter Verantwortlichkeit eines selbständig kommandierenden Generals erhoben werden.

Die Erhebung soll so viel wie möglich nach den Vorschriften über die Ansetzung und Verteilung der bestehenden Abgaben erfolgen.

Über jede auferlegte Leistung wird den Leistungspflichtigen eine Empfangsbestätigung erteilt.

Art. 52. Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besetzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen.

Derartige Natural- und Dienstleistungen können nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Örtlichkeit gefordert werden.

Die Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu bezahlen. Andernfalls sind dafür Empfangsbestätigungen auszustellen; die Zahlung der geschuldeten Summen soll möglichst bald bewirkt werden.

Art. 53. Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates

sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen.

Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 54. Die unterseeischen Kabel,[1]) die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.

Art. 55. Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.

Art. 56. Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln.

Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.[2])

Erstes Kapitel.

Rechte und Pflichten der neutralen Mächte.

Art. 1. Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich.

Art. 2. Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen oder Munitions- oder Verpflegungskolonnen durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen.

---

[1]) Neu eingefügt 1907.

[2]) Die Schlußakte der ersten Friedenskonferenz enthielt nur wenige Bestimmungen über das Neutralitätsrecht. Erst die zweite Konferenz hat dasselbe eingehend geregelt. Das Abkommen ist wesentlich eine Kodifikation des bisherigen Rechtes, entscheidet aber einige Streitfragen.

Art. 3. Es ist den Kriegführenden gleichermaßen untersagt:

a) auf dem Gebiet einer neutralen Macht eine funkentelegraphische Station einzurichten oder sonst irgend eine Anlage, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln;

b) irgend eine Einrichtung dieser Art zu benutzen, die von ihnen vor dem Kriege auf dem Gebiete der neutralen Macht zu einem ausschließlich militärischen Zwecke hergestellt und nicht für den öffentlichen Nachrichtendienst freigegeben worden ist.

Art. 4. Auf dem Gebiet einer neutralen Macht dürfen zugunsten der Kriegführenden weder Korps von Kombattanten gebildet noch Werbestellen eröffnet werden.

Art. 5. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in den Artikeln 2 bis 4 bezeichneten Handlungen dulden.

Sie ist nur dann verpflichtet, Handlungen, die der Neutralität zuwiderlaufen, zu bestrafen, wenn diese Handlungen auf ihrem eigenen Gebiete begangen sind.

Art. 6. Eine neutrale Macht ist nicht dafür verantwortlich, daß Leute einzeln die Grenze überschreiten, um in den Dienst eines Kriegführenden zu treten.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, für Kriegführende die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen sowie von Anlagen für drahtlose Telegraphie, gleichviel ob solche ihr selbst oder ob sie Gesellschaften oder Privatpersonen gehören, zu untersagen oder zu beschränken.

Art. 9. Alle Beschränkungen oder Verbote, die von einer neutralen Macht in Ansehung der in den Artikeln 7, 8 erwähnten Gegenstände angeordnet werden, sind von ihr auf die Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden.

Die neutrale Macht hat darüber zu wachen, daß die gleiche Verpflichtung von den Gesellschaften oder Privatpersonen eingehalten wird, in deren Eigentum sich Telegraphen- oder Fernsprechleitungen oder Anlagen für drahtlose Telegraphie befinden.

Art. 10. Die Tatsache, daß eine neutrale Macht eine Verletzung ihrer Neutralität selbst mit Gewalt zurückweist, kann nicht als eine feindliche Handlung angesehen werden.

Zweites Kapitel.

Bei Neutralen untergebrachte Angehörige einer Kriegsmacht und in Pflege befindliche Verwundete.[1])

Art. 11. Die neutrale Macht, auf deren Gebiet Truppen der kriegführenden Heere übertreten, muß sie möglichst weit vom Kriegsschauplatz unterbringen.[2])

Sie kann sie in Lagern verwahren und sie auch in Festungen oder in anderen zu diesem Zwecke geeigneten Orten einschließen.

Es hängt von ihrer Entscheidung ab, ob Offiziere, die sich auf Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, frei gelassen werden können.

Art. 12. In Ermangelung einer besonderen Vereinbarung hat die neutrale Macht den bei ihr untergebrachten Personen Nahrung, Kleidung und die durch die Menschlichkeit gebotenen Hilfsmittel zu gewähren.

Die durch die Unterbringung verursachten Kosten sind nach dem Friedensschlusse zu ersetzen.

Art. 13. Die neutrale Macht, die entwichene Kriegsgefangene bei sich aufnimmt, wird diese in Freiheit lassen. Wenn sie ihnen gestattet, auf ihrem Gebiete zu verweilen, so kann sie ihnen den Aufenthaltsort anweisen.

Die gleiche Bestimmung findet Anwendung auf die Kriegsgefangenen, die von den Truppen bei ihrer Flucht auf das Gebiet der neutralen Macht mitgeführt werden.

Art. 14. Eine neutrale Macht kann den Durchzug von Verwundeten oder Kranken der kriegführenden Heere durch ihr Gebiet gestatten, doch nur unter dem Vorbehalte, daß die zur Beförderung benutzten Züge weder Kriegspersonal noch Kriegsmaterial mit sich führen. Die neutrale Macht ist in einem solchen Falle verpflichtet, die erforderlichen Sicherheits- und Aufsichtsmaßregeln zu treffen.

Die der Gegenpartei angehörenden Verwundeten oder Kranken, die unter solchen Umständen von einem der Kriegführenden auf neutrales Gebiet gebracht werden, sind von der neutralen Macht derart zu bewachen, daß sie an den Kriegsunternehmungen nicht wieder teilnehmen können. Diese Macht hat die gleichen Verpflichtungen in Ansehung der ihr anvertrauten Verwundeten oder Kranken des anderen Heeres.

---

[1]) Die Bestimmungen dieses Abschnittes mit Ausnahme von Art. 12 waren bereits in der Schlußakte 1899 Art. 57 ff. enthalten.

[2]) Vgl. unten Nr. 51 (Uebertritt der Bourbakischen Armee auf Schweizer Gebiet).

Art. 15. Das Genfer Abkommen gilt auch für die im neutralen Gebiet untergebrachten Kranken und Verwundeten.

Drittes Kapitel.

Neutrale Personen.

Art. 16. Als Neutrale sind anzusehen die Angehörigen eines an dem Kriege nicht beteiligten Staates.

Art. 17. Ein Neutraler kann sich auf seine Neutralität nicht berufen:

a) wenn er feindliche Handlungen gegen einen Kriegführenden begeht;

b) wenn er Handlungen zugunsten eines Kriegführenden begeht, insbesondere wenn er freiwillig Kriegsdienste in der bewaffneten Macht einer der Parteien nimmt.

In einem solchen Falle darf der Neutrale von dem Kriegführenden, dem gegenüber er die Neutralität außer acht gelassen hat, nicht strenger behandelt werden, als ein Angehöriger des anderen kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

Art. 18. Als Handlungen zugunsten eines Kriegführenden im Sinne des Artikel 17 b sind nicht anzusehen:

a) die Übernahme von Lieferungen oder die Bewilligung von Darlehen an einen Kriegführenden, vorausgesetzt, daß der Lieferant oder Darleiher weder im Gebiete der anderen Partei noch in dem von ihr besetzten Gebiete wohnt und daß auch die Lieferungen nicht aus diesen Gebieten herrühren;

b) die Leistung von polizeilichen oder Civilverwaltungsdiensten.

Viertes Kapitel.

Eisenbahnmaterial.

Art. 19. Das aus dem Gebiet einer neutralen Macht herrührende Eisenbahnmaterial, das entweder dieser Macht oder Gesellschaften oder Privatpersonen gehört und als solches erkennbar ist, darf von einem Kriegführenden nur in dem Falle und in dem Maße, in dem eine gebieterische Notwendigkeit es verlangt, angefordert und benutzt werden. Es muß möglichst bald in das Herkunftsland zurückgesandt werden.

Desgleichen kann die neutrale Macht im Falle der Not das aus dem Gebiete der kriegführenden Macht herrührende Material in entsprechendem Umfange festhalten und benutzen.

Von der einen wie von der anderen Seite soll eine Entschädigung nach Verhältnis des benutzten Materials und der Dauer der Benutzung gezahlt werden.

Fünftes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 20. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 21—25. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

VI. Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten.[1])

Art. 1. Befindet sich ein Kauffahrteischiff einer der kriegführenden Mächte beim Ausbruche der Feindseligkeiten in einem feindlichen Hafen, so ist es erwünscht,[2]) daß ihm gestattet wird, unverzüglich oder binnen einer ihm zu vergönnenden ausreichenden Frist frei auszulaufen und, mit einem Passierscheine versehen, unmittelbar seinen Bestimmungshafen oder einen sonstigen, ihm bezeichneten Hafen aufzusuchen.

Das Gleiche gilt für ein Schiff, das seinen letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen hat und ohne Kenntnis der Feindseligkeiten einen feindlichen Hafen anläuft.

Art. 2. Ein Kauffahrteischiff, das infolge höherer Gewalt den feindlichen Hafen nicht binnen der im vorstehenden Artikel erwähnten Frist hat verlassen können oder dem das Auslaufen nicht gestattet worden ist, darf nicht eingezogen werden.

Der Kriegführende darf es nur entweder unter der Verpflichtung, es nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben, mit Beschlag belegen oder gegen Entschädigung für sich anfordern.

Art. 3. Die feindlichen Kauffahrteischiffe, die ihren letzten Abfahrtshafen vor dem Beginne des Krieges verlassen haben und in Unkenntnis der Feindseligkeiten auf See betroffen werden, dürfen nicht eingezogen werden. Sie unterliegen nur entweder der Beschlagnahme unter der Verpflichtung, daß sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückgegeben werden, oder der Anforderung oder selbst Zerstörung gegen Entschädigung und unter der Verpflichtung, daß für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere gesorgt wird.

Sobald diese Schiffe einen Hafen ihres Landes oder einen neutralen Hafen berührt haben, sind sie den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs unterworfen.

[1]) Das Abkommen ist erst durch die zweite Friedenskonferenz geschaffen worden.

[2]) Also kein bindender Rechtssatz.

Art. 4. Die feindlichen Waren, die sich an Bord der in den Artikeln 1, 2 bezeichneten Schiffe befinden, unterliegen ebenfalls, zusammen mit dem Schiffe oder allein, entweder der Beschlagnahme, wobei sie nach dem Kriege ohne Entschädigung zurückzugeben sind, oder der Anforderung gegen Entschädigung.

Das Gleiche gilt für Waren, die sich an Bord der im Art. 3 bezeichneten Schiffe befinden.

Art. 5. Dieses Abkommen erstreckt sich nicht auf solche Kauffahrteischiffe, deren Bau ersehen läßt, daß sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind.

Art. 6. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 7—11. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.[1])

Art. 1. Kein Kauffahrteischiff, das in ein Kriegsschiff umgewandelt ist, hat die mit dieser Eigenschaft verbundenen Rechte und Verpflichtungen, wenn es nicht dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und der Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge es führt, unterstellt ist.

Art. 2. Die in Kriegsschiffe umgewandelten Kauffahrteischiffe müssen die äußeren Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes tragen.

Art. 3. Der Befehlshaber muß im Staatsdienste stehen und von der zuständigen Staatsgewalt ordnungsmäßig bestellt sein. Sein Name muß in der Rangliste der Kriegsmarine stehen.

Art. 4. Die Mannschaft muß den Regeln der militärischen Disziplin unterworfen sein.

Art. 5. Jedes in ein Kriegsschiff umgewandelte Kauffahrteischiff hat bei seinen Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges zu beobachten.

Art. 6. Der Kriegführende, der ein Kauffahrteischiff in ein Kriegsschiff umwandelt, muß diese Umwandlung möglichst bald auf der Liste seiner Kriegsschiffe vermerken.

---

[1]) Das Abkommen ist ein Ergebnis der zweiten Friedenskonferenz. Die von England beantragte Einschränkung des Abkommens auf die Territorialgewässer ist nicht angenommen worden. Auch die Umwandlung auf hoher See ist daher gestattet. Zorn S. 1267.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8—12. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.[1])

Art. 1. Es ist untersagt:

1. unverankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, außer wenn diese so eingerichtet sind, daß sie spätestens eine Stunde, nachdem der sie Legende die Aufsicht über sie verloren hat, unschädlich werden;
2. verankerte selbsttätige Kontaktminen zu legen, wenn diese nicht unschädlich werden, sobald sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
3. Torpedos zu verwenden, wenn diese nicht unschädlich werden, nachdem sie ihr Ziel verfehlt haben.

Art. 2. Es ist untersagt, vor den Küsten und Häfen des Gegners selbsttätige Kontaktminen zu legen zu dem alleinigen Zwecke, die Handelsschiffahrt zu unterbinden.

Art. 3. Bei der Verwendung von verankerten selbsttätigen Kontaktminen sind für die Sicherheit der friedlichen Schiffahrt alle möglichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

Die Kriegführenden verpflichten sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Minen nach Ablauf eines begrenzten Zeitraums unschädlich werden; auch verpflichten sie sich, falls ihre Überwachung aufhört, die gefährlichen Gegenden den Schiffahrtskreisen, sobald es die militärischen Rücksichten gestatten, durch eine Bekanntmachung zu bezeichnen, die auch den Regierungen auf diplomatischem Wege mitzuteilen ist.

Art. 4. Jede neutrale Macht, die vor ihren Küsten selbsttätige Kontaktminen legt, soll dieselben Regeln beobachten und dieselben Vorsichtsmaßregeln treffen, wie sie den Kriegführenden zur Pflicht gemacht sind.

---

[1]) Das Abkommen ist gleichfalls ein Ergebnis der zweiten Friedenskonferenz. Es ist durch die Vorgänge im russisch-japanischen Kriege von 1904/05 hervorgerufen. Der Kommissionsentwurf hatte, im Anschluß an den Standpunkt Englands, das Legen verankerter automatischer Kontaktminen auf hoher See verboten, gestattete dasselbe also nur innerhalb der Dreiseemeilengrenze. Die Einschränkung wurde aber gestrichen. — Deutschland hatte ein Verbot aller nicht verankerten Minen, also der gefährlichsten und für die friedliche Schiffahrt bedenklichsten Art von Minen beantragt, drang aber nicht durch. Zorn S. 1269.

Die neutrale Macht muß durch eine vorgängige Bekanntmachung die Gegenden, wo selbsttätige Kontaktminen gelegt werden sollen, zur Kenntnis der Schiffahrtskreise bringen. Diese Bekanntmachung soll den Regierungen schleunigst auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 5. Die Vertragsmächte verpflichten sich, nach Beendigung des Krieges alles, was an ihnen liegt, zu tun, um, jede auf ihrer Seite, die gelegten Minen zu beseitigen.

Was die verankerten selbsttätigen Kontaktminen betrifft, welche einer der Kriegführenden längs den Küsten des anderen gelegt hat, so soll deren Lage von derjenigen Macht, die sie gelegt hat, der anderen Partei mitgeteilt werden und jede Macht soll in kürzester Frist zur Beseitigung der in ihren Gewässern befindlichen Minen schreiten.

Art. 6. Die Vertragsmächte, die noch nicht über vervollkommnete Minen, so wie sie dieses Abkommen vorsieht, verfügen und mithin zur Zeit die in den Art. 1 und 3 aufgestellten Regeln nicht befolgen können, verpflichten sich, ihr Minenmaterial möglichst bald umzugestalten, damit es den erwähnten Vorschriften entspricht.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 8—10. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten wie bei Abkommen I.)

Art. 11. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von sieben Jahren, gerechnet vom sechzigsten Tage nach dem Tage der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden. In Ermangelung einer Kündigung bleibt es nach dem Ablauf dieser Frist weiter in Kraft. Die Kündigung soll schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat usw.

Art. 12. Die Vertragsmächte verpflichten sich, die Frage der Verwendung selbsttätiger Kontaktminen sechs Monate vor dem Ablaufe der im ersten Absatze des vorstehenden Artikels vorgesehenen Frist wieder aufzunehmen, falls sie nicht vorher von der Dritten Friedenskonferenz wieder aufgenommen und gelöst worden ist.

Sollten die Vertragsmächte ein neues Abkommen über die Verwendung von Minen schließen, so verliert, sobald dieses in Kraft tritt, das vorliegende Abkommen seine Gültigkeit.

Art. 13. (Register wie bei Abkommen I.)

IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten.[1])

Erstes Kapitel.

Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude.

Art. 1. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschießen.

Eine Ortschaft darf nicht aus dem Grunde allein beschossen werden, weil vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind.

Art. 2. In diesem Verbote sind jedoch nicht einbegriffen militärische Werke, Militär- oder Marineanlagen, Niederlagen von Waffen oder von Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe. Der Befehlshaber einer Seestreitmacht kann sie nach Aufforderung mit angemessener Frist durch Geschützfeuer zerstören, wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist und die Ortsbehörden nicht innerhalb der gestellten Frist zu der Zerstörung geschritten sind.

Ihn trifft in diesem Falle keine Verantwortung für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschießung etwa verursacht worden ist.

Wenn zwingende militärische Gründe, die ein sofortiges Handeln erfordern, die Bewilligung einer Frist nicht gestatten, so versteht es sich, daß das Verbot der Beschießung der unverteidigten Stadt ebenso wie im Falle des Abs. 1 bestehen bleibt und daß der Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen zu treffen hat, damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen.

Art. 3. Nach ausdrücklicher Ankündigung kann zur Beschießung unverteidigter Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude geschritten werden, wenn die Ortsbehörde, nachdem sie durch eine förmliche Aufforderung in Verzug gesetzt ist, sich weigert, einer Anforderung von Lebensmitteln oder Vorräten nachzukommen, die für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht benötigt werden.

Die angeforderten Leistungen müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen der Ortschaft stehen. Sie sollen nur mit Ermächtigung des Befehlshabers der Seestreitmacht gefordert und soviel wie möglich bar bezahlt werden; andernfalls sind dafür Empfangsbescheinigungen auszustellen.

---

[1]) Die erste Friedenskonferenz hatte nur den „Wunsch" ausgesprochen, daß die nächste Konferenz sich mit einem solchen Abkommen befasse.

Art. 4. Es ist untersagt, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten und Gebäude zu beschießen, weil sie Auflagen in Geld nicht bezahlt haben.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 5. Bei der Beschießung durch Seestreitkräfte sollen von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke oder Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zwecke Verwendung finden.

Pflicht der Einwohner ist es, diese Denkmäler, Gebäude oder Sammelplätze durch deutliche Zeichen kenntlich zu machen, die aus großen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weißer Farbe, geteilt sein sollen.

Art. 6. Mit Ausnahme des Falles, wo die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten, soll der Befehlshaber der angreifenden Seestreitmacht vor Eröffnung der Beschießung alles, was an ihm liegt, tun, um die Behörden zu benachrichtigen.

Art. 7. Es ist untersagt, Städte oder Ortschaften, selbst wenn sie im Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

Drittes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 8. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 9—13. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

X. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.[1])

Art. 1. Die militärischen Lazarettschiffe, das heißt die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet

[1]) Das Abkommen beruht auf der entsprechenden Konvention der ersten Haager Friedenskonferenz, die aber namentlich im Hinblick auf die inzwischen ergangene neue Genfer Konvention von 1906 einer Revision auf der Grundlage eines deutschen Entwurfs unterzogen wurde. Neu hinzugekommen sind Art. 6—9, 12, 13, 15—17, 19, 22.

worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Art. 2. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, daß sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Art. 3. Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, daß sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit der Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben [1]) und daß dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekannt gemacht hat.

Art. 4. Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vor-

[1]) Die Konvention von 1899 Art. 3 verlangte nur einen vom neutralen Staat ausgestellten amtlichen Auftrag.

schreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Art. 5. Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äußeren weißen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, daß sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weiße Flagge mit dem roten Kreuze und außerdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Lazarettschiffe, die gemäß Artikel 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, niederzuholen.

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Art. 6.[1]) Die im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Art. 7. Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffs sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

---

[1]) Art. 6—8 und Art. 9 Abs. 1 sind neu hinzugekommen und lehnen sich an die Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, Art. 8 und 15 an.

Art. 8. Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, daß das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, daß sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Art. 9. Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Bote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, genießen einen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Art. 10. Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Art. 11. Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem, der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Art. 12.[1]) Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

[1]) Art. 12 und 13 sind neu hinzugekommen.

Art. 13. Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muß soweit wie möglich dafür gesorgt werden, daß diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Art. 14. Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Art. 15.[1]) Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen Staat derart bewacht werden, daß sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Art. 16. Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, daß der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 17. Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe usw., die auf den ge-

---

[1]) Art. 15 war bereits in dem Entwurf der Konvention von 1899 enthalten (Art. 18), wurde aber auf Widerspruch mehrerer Mächte gestrichen. Vgl. Bonfils, Lehrbuch S. 593. — Auch Art. 16 und 17 sind neu hinzugekommen.

nommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 18. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 19.[1]) Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Art. 20. Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Art. 21. Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermaßen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von Einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Art. 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittlung der Niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Art. 22. Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Art. 23. (Ratifikationsbestimmungen.)

Art. 24. Die Mächte, die nicht unterzeichnet, aber das Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten . . . .

Art. 25. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.

Art. 26—28. (Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

---

[1]) Art 19—22 sind neu hinzugekommen.

XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege.[1])

Erstes Kapitel.

Briefpostsendungen.

Art. 1. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen oder der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich.[2]) Erfolgt die Beschlagnahme des Schiffes, so sind sie von dem Beschlagnehmenden möglichst unverzüglich weiterzubefördern.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruchs keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Art. 2. Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekriegs, welche die neutralen Kauffahrteischiffe im allgemeinen betreffen. Doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Zweites Kapitel.

Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme.

Art. 3. Die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät, ihre Takelage, ihr Schiffsgerät und ihre Ladung sind von der Wegnahme befreit.

Die Befreiung hört auf, sobald sie in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Die Vertragsmächte versagen es sich, den harmlosen Charakter dieser Fahrzeuge auszunutzen, um sie unter Beibehaltung ihres friedlichen Aussehens zu militärischen Zwecken zu verwenden.

Art. 4. Von der Wegnahme sind gleichermaßen die Schiffe befreit, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind.

Drittes Kapitel.

Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffahrteischiffe.

Art. 5. Wird von einem Kriegführenden ein feindliches Kauffahrteischiff weggenommen, so wird dessen Mannschaft, soweit

---

[1]) Das Abkommen ist erst auf der zweiten Friedenskonferenz geschaffen worden.

[2]) Die Anerkennung der Unverletzlichkeit des Postverkehrs auf der Konferenz ist wesentlich ein Verdienst Deutschlands. Zorn S. 1267.

sie einem neutralen Staate angehört, nicht zu Kriegsgefangenen gemacht.

Das Gleiche gilt von dem Kapitän und den Offizieren, die ebenfalls einem neutralen Staate angehören, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

Art. 6. Der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Mannschaft, die dem feindlichen Staate angehören, werden nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, sofern sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht.

Art. 7. Die Namen der unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 und des Art. 6 frei gelassenen Personen werden von der nehmenden Kriegsmacht der anderen Kriegsmacht mitgeteilt. Dieser ist es untersagt, solche Personen wissentlich zu verwenden.

Art. 8. Die Bestimmungen der drei vorstehenden Artikel finden keine Anwendung auf Schiffe, die an den Feindseligkeiten teilnehmen.

Viertes Kapitel.

Schlußbestimmungen.

Art. 9. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 10—14. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs (unten Anhang II).

XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs.[1])

Art. 1. Die Kriegführenden sind verpflichtet, die Hoheitsrechte der neutralen Mächte zu achten und sich in deren Gebiet und Gewässern jeder Handlung zu enthalten, welche auf seiten der Mächte, die sie dulden, eine Verletzung ihrer Neutralität darstellen würde.

Art. 2. Alle von Kriegsschiffen der Kriegführenden innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht begangenen Feindseligkeiten, mit Einschluß der Wegnahme und der Aus-

[1]) Das Abkommen ist erst von der zweiten Friedenskonferenz geschaffen worden. — Vgl. unten Nr. 50 (Neutralitäts-Erlasse).

übung des Durchsuchungsrechts, stellen eine Neutralitätsverletzung dar und sind unbedingt untersagt.

Art. 3. Ist ein Schiff innerhalb der Küstengewässer einer neutralen Macht weggenommen worden, so hat diese Macht, sofern sich die Prise noch in ihrem Hoheitsbereiche befindet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen und die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Befindet sich die Prise außerhalb des Hoheitsbereichs der neutralen Macht, so hat auf Verlangen dieser Macht die nehmende Regierung die Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft freizugeben.

Art. 4. Von einem Kriegführenden darf auf neutralem Gebiet oder auf einem Schiffe in neutralen Gewässern kein Prisengericht gebildet werden.

Art. 5. Den Kriegführenden ist es untersagt, neutrale Häfen oder Gewässer zu einem Stützpunkte für Seekriegsunternehmungen gegen ihre Gegner zu machen, insbesondere dort funkentelegraphische Stationen oder sonst irgend eine Anlage einzurichten, die bestimmt ist, einen Verkehr mit den kriegführenden Land- oder Seestreitkräften zu vermitteln.

Art. 6. Die von einer neutralen Macht an eine kriegführende Macht aus irgend welchem Grunde unmittelbar oder mittelbar bewirkte Abgabe von Kriegsschiffen, Munition oder sonstigem Kriegsmaterial ist untersagt.

Art. 7. Eine neutrale Macht ist nicht verpflichtet, die für Rechnung des einen oder des anderen Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, von Munition sowie überhaupt von allem, was einem Heere oder einer Flotte von Nutzen sein kann, zu verhindern.

Art. 8. Eine neutrale Regierung ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden, um in ihrem Hoheitsbereiche die Ausrüstung oder Bewaffnung jedes Schiffes zu verhindern, bei dem sie triftige Gründe für die Annahme hat, daß es zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, bestimmt ist. Sie ist ferner verpflichtet, dieselbe Überwachung auszuüben, um zu verhindern, daß aus ihrem Hoheitsbereich irgend ein zum Kreuzen oder zur Teilnahme an feindlichen Unternehmungen bestimmtes Schiff ausläuft, das innerhalb ihres Hoheitsbereichs ganz oder teilweise zum Kriegsgebrauche hergerichtet worden ist.[1])

[1]) Vgl. unten Nr. 52 (Washingtoner Regeln).

Art. 9. Eine neutrale Macht muß die Bedingungen, Beschränkungen oder Verbote, die sie für die Zulassung von Kriegsschiffen oder Prisen der Kriegführenden in ihre Häfen, Reeden oder Küstengewässer aufgestellt hat, auf beide Kriegführende gleichmäßig anwenden.

Doch kann eine neutrale Macht den Zutritt zu ihren Häfen und ihren Reeden einem Kriegsschiffe untersagen, das sich den von ihr ergangenen Aufforderungen und Anweisungen nicht gefügt oder die Neutralität verletzt hat.

Art. 10. Die Neutralität einer Macht wird durch die bloße Durchfahrt der Kriegsschiffe und Prisen der Kriegführenden durch ihre Küstengewässer nicht beeinträchtigt.

Art. 11. Eine neutrale Macht darf zulassen, daß die Kriegsschiffe der Kriegführenden sich ihrer bestallten Lotsen bedienen.

Art. 12. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, ist es den Kriegsschiffen der Kriegführenden, abgesehen von den in diesem Abkommen vorgesehenen Fällen, untersagt, sich innerhalb der Häfen, Reeden oder Küstengewässer einer solchen Macht länger als vierundzwanzig Stunden aufzuhalten.[1])

Art. 13. Erfährt eine Macht, die vom Beginne der Feindseligkeiten benachrichtigt ist, daß sich innerhalb ihrer Häfen, Reeden oder Küstengewässer ein Kriegsschiff eines Kriegführenden aufhält, so hat sie das Schiff aufzufordern, binnen vierundzwanzig Stunden oder in der durch das Ortsgesetz vorgeschriebenen Frist auszulaufen.

Art. 14. Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen ihren Aufenthalt in einem neutralen Hafen über die gesetzliche Dauer hinaus nur aus Anlaß von Beschädigungen oder wegen des Zustandes der See verlängern. Sie müssen auslaufen, sobald die Ursache der Verzögerung fortgefallen ist.

Die Regeln über die Beschränkung des Aufenthalts innerhalb neutraler Häfen, Reeden und Gewässer gelten nicht für Kriegsschiffe, die ausschließlich religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben dienen.

Art. 15. Sofern die Gesetzgebung der neutralen Macht nicht anderweitige besondere Bestimmungen enthält, dürfen sich höchstens drei Kriegsschiffe eines Kriegführenden zu gleicher Zeit innerhalb eines ihrer Häfen oder einer ihrer Reeden befinden.

---

[1]) Durch die Bestimmungen im Art. 12 f., daß die Gesetzgebung des neutralen Staates auch abweichende Normen aufstellen kann, hat das Abkommen erheblich an Wert verloren. — Ueber die Verhandlungen vgl. Zorn S. 1270.

Art. 16. Befinden sich innerhalb eines neutralen Hafens oder einer neutralen Reede gleichzeitig Kriegsschiffe beider Kriegführenden, so müssen zwischen dem Auslaufen von Schiffen des einen und des anderen Kriegführenden mindestens vierundzwanzig Stunden verflossen sein.

Die Reihenfolge des Auslaufens bestimmt sich nach der Reihenfolge der Ankunft, es sei denn, daß sich das zuerst angekommene Schiff in einer Lage befindet, wo die Verlängerung der gesetzlichen Aufenthaltsdauer zugelassen ist.

Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen einen neutralen Hafen oder eine neutrale Reede nicht früher als vierundzwanzig Stunden nach dem Auslaufen eines die Flagge ihres Gegners führenden Kauffahrteischiffs verlassen.

Art. 17. Innerhalb neutraler Häfen und Reeden dürfen die Kriegsschiffe von Kriegführenden ihre Schäden nur in dem für die Sicherheit ihrer Schiffahrt unerläßlichen Maße ausbessern, nicht aber in irgendwelcher Weise ihre militärische Kraft erhöhen. Die neutrale Behörde hat die Art der vorzunehmenden Ausbesserungen festzustellen, die so schnell wie möglich auszuführen sind.

Art. 18. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen die neutralen Häfen, Reeden und Küstengewässer nicht benutzen, um ihre militärischen Vorräte oder ihre Armierung zu erneuern oder zu verstärken sowie um ihre Besatzung zu ergänzen.

Art. 19. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden dürfen innerhalb neutraler Häfen und Reeden nur so viel Lebensmittel einnehmen, um ihren Vorrat auf den regelmäßigen Friedensbestand zu ergänzen.

Ebenso dürfen diese Schiffe nur so viel Feuerungsmaterial einnehmen, um den nächsten Hafen ihres Heimatlandes zu erreichen. Sie können übrigens das zur vollständigen Füllung ihrer eigentlichen Kohlenbunker erforderliche Feuerungsmaterial einnehmen, wenn sie sich in neutralen Ländern befinden, die diese Art der Bemessung des zu liefernden Feuerungsmaterials angenommen haben.

Wenn die Schiffe nach den Gesetzen der neutralen Macht erst vierundzwanzig Stunden nach ihrer Ankunft Kohlen erhalten, so verlängert sich für sie die gesetzliche Aufenthaltsdauer um vierundzwanzig Stunden.

Art. 20. Die Kriegsschiffe von Kriegführenden, die in dem Hafen einer neutralen Macht Feuerungsmaterial eingenommen haben, dürfen ihren Vorrat in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten erneuern.

Art. 21. Eine Prise darf nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten in einen neutralen Hafen gebracht werden.

Sie muß wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist. Tut sie dies nicht, so muß ihr die neutrale Macht eine Aufforderung zum sofortigen Auslaufen zukommen lassen; sollte sie dieser nicht nachkommen, so muß die neutrale Macht die ihr zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um die Befreiung der Prise mit ihren Offizieren und ihrer Mannschaft herbeizuführen sowie um die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung bei sich festzuhalten.

Art. 22. Die neutrale Macht muß ebenso die Befreiung solcher Prisen herbeiführen, die bei ihr eingebracht worden sind, ohne daß die im Artikel 21 vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen.

Art. 23. Eine neutrale Macht kann Prisen, sei es mit, sei es ohne Begleitung, den Zutritt zu ihren Häfen und Reeden gestatten, wenn sie dorthin gebracht werden, um bis zur Entscheidung des Prisengerichts in Verwahrung gehalten zu werden. Sie kann die Prise in einen anderen ihrer Häfen führen lassen.

Wenn die Prise von einem Kriegsschiffe begleitet wird, so sind die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegten Offiziere und Mannschaften befugt, sich auf das begleitende Schiff zu begeben.

Fährt die Prise allein, so ist die von dem Wegnehmenden auf die Prise gelegte Besatzung in Freiheit zu lassen.

Art. 24. Wenn Kriegsschiffe von Kriegführenden einen Hafen, wo sie zu bleiben nicht berechtigt sind, trotz der Aufforderung der neutralen Behörde nicht verlassen, so hat die neutrale Macht das Recht, die ihr erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen, um ein solches Schiff unfähig zu machen, während der Dauer des Krieges in See zu gehen; der Befehlshaber des Schiffes soll die Ausführung dieser Maßnahmen erleichtern.

Werden Kriegsschiffe von Kriegführenden durch eine neutrale Macht festgehalten, so werden die Offiziere und die Mannschaft gleichfalls festgehalten.

Die so festgehaltenen Offiziere und Mannschaften können auf dem Schiffe gelassen oder auf einem anderen Schiffe oder an Land untergebracht werden; sie können beschränkenden Maßregeln, deren Auferlegung nötig erscheint, unterworfen werden. Doch sind auf dem Schiffe immer die zu seiner Instandhaltung notwendigen Leute zu belassen.

Die Offiziere können freigelassen werden, wenn sie sich durch Ehrenwort verpflichten, das neutrale Gebiet nicht ohne Erlaubnis zu verlassen.

Art. 25. Eine neutrale Macht ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die erforderliche Aufsicht

auszuüben, um innerhalb ihrer Häfen, Reeden und Gewässer jede Verletzung der vorstehenden Bestimmungen zu verhindern.

Art. 26. Die Ausübung der in diesem Abkommen festgestellten Rechte durch eine neutrale Macht darf niemals von dem einen oder dem anderen Kriegführenden, der die in Betracht kommenden Artikel angenommen hat, als unfreundliche Handlung angesehen werden.

Art. 27. Die Vertragsmächte werden einander zu gegebener Zeit alle Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen über die Behandlung der Kriegsschiffe von Kriegführenden in ihren Häfen und ihren Gewässern mitteilen, und zwar mittels einer an die Regierung der Niederlande gerichteten Benachrichtigung, die von dieser unverzüglich allen anderen Vertragsmächten übermittelt wird.

Art. 28. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind.

Art. 29—33. (Ratifikation, Beitritt, Inkrafttreten, Kündigung, Register wie bei Abkommen I.)

XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.[1])

Die Vertragsmächte sind dahin übereingekommen, daß für einen bis zum Schlusse der Dritten Friedenskonferenz reichenden Zeitraum das Werfen von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen oder auf anderen ähnlichen neuen Wegen verboten ist.

Diese Erklärung ist für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Sie hört mit dem Augenblick auf, verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließt. . . .

[1]) Die Erklärung ist eine Erneuerung der ersten Deklaration von 1899. Frankreich, Rußland und Deutschland haben sie aber nicht mehr angenommen. Auch für die Staaten, die der Erklärung nicht zugestimmt haben, besteht aber insoweit ein Verbot des Werfens von Geschossen aus Luftschiffen, als es sich um offene Städte und Plätze handelt. Diese dürfen nach Art. 25 des IV. Abkommens über den Landkrieg überhaupt nicht beschossen werden, mithin auch nicht aus Luftschiffen. Zorn, S. 1256. — Die beiden anderen Deklarationen von 1899 sind von der zweiten Konferenz nicht wieder erneuert worden. Die zweite Erklärung verbot Geschosse, deren einziger Zweck ist, erstickende oder giftige Gase zu verbreiten, die dritte untersagt, Geschosse zu verwenden, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder plattdrücken (Dum-Dum-Geschosse).

41. Kriegserklärung.

Kriegserklärung Frankreichs vom 19. Juni 1870.[1])

Der unterzeichnete Geschäftsträger Frankreichs hat in Ausführung der Befehle, die er von seiner Regierung erhalten, die Ehre, folgende Mitteilung zur Kenntnis Sr. Exzellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Sr. Majestät des Königs von Preußen zu bringen:

Die Regierung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, indem sie den Plan, einen preußischen Prinzen auf den Thron von Spanien zu erheben, nur als ein gegen die territoriale Sicherheit Frankreichs gerichtetes Unternehmen betrachten kann, hat sich in die Notwendigkeit versetzt gefunden, von Sr. Majestät dem Könige von Preußen die Versicherung zu verlangen, daß eine solche Kombination sich nicht mit seiner Zustimmung verwirklichen könnte. Da Se. Majestät der König von Preußen sich geweigert, diese Zusicherung zu erteilen, und im Gegenteil dem Botschafter Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen bezeugt hat, daß er sich für diese Eventualität, wie für jede andere, die Möglichkeit vorzubehalten gedenke, die Umstände zu Rate zu ziehen, so hat die kaiserliche Regierung in dieser Erklärung des Königs einen Frankreich ebenso, wie das allgemeine europäische Gleichgewicht bedrohenden Hintergedanken erblicken müssen. Diese Erklärung ist noch verschlimmert worden durch die den Kabinetten zugegangene Anzeige von der Weigerung, den Botschafter des Kaisers zu empfangen und auf irgend eine neue Auseinandersetzung mit ihm einzugehen. In Folge dessen hat die französische Regierung die Verpflichtung zu haben geglaubt, unverzüglich für die Verteidigung ihrer Ehre und ihrer verletzten Interessen zu sorgen, und, entschlossen, zu diesem Endzweck alle durch die ihr geschaffene Lage gebotenen Maßregeln zu ergreifen, betrachtet sie sich von jetzt an als im Kriegszustande mit Preußen.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Sr. Exzellenz u. s. w. die Versicherung seiner hochachtungsvollen Ergebenheit auszudrücken.

(unterzeichnet) Le Sourd.

Berlin, 19. Juli 1870.[2])

---

[1]) Magg, Kriegs-Kalender des deutsch-französischen Krieges 1870—71. Karlsruhe 1871 S. 45.

[2]) Der Bundeskanzler erläßt sofort im Hinblick auf dieses Dokument ein Zirkular an die diplomatischen Agenten des Nordbundes im Auslande. Die wichtigsten Stellen desselben (der Eingang und der Schluß) lauten, wie folgt:

„Die Kriegserklärung ist die erste und einzige amtliche Mitteilung, welche wir in der ganzen, die Welt seit 14 Tagen beschäftigenden Angelegenheit

42. Proklamation an die feindlichen Landeseinwohner.

Proklamation König Wilhelms vom 11. August 1870. [1])

„Wir Wilhelm, König von Preußen, tun den Bewohnern der durch die deutschen Armeen besetzten französischen Gebietsteile zu wissen, was folgt: Nachdem der Kaiser Napoleon die deutsche Nation, welche wünschte und noch wünscht, mit dem französischen Volke in Frieden zu leben, zu Wasser und zu Lande angegriffen hatte, habe ich den Oberbefehl über die deutschen Armeen übernommen, um diesen Angriff zurückzuweisen; ich bin durch die militärischen Ereignisse dahin gekommen, die Grenzen Frankreichs zu überschreiten. Ich führe Krieg mit den französischen Soldaten und nicht mit den Bürgern Frankreichs. Diese werden demnach fortfahren, einer vollkommenen Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums zu genießen und zwar so lange, als sie mich nicht selbst durch feindliche Unternehmungen gegen die deutschen Truppen des Rechts berauben werden, ihnen meinen Schutz angedeihen zu lassen. [2]) Die Generale, welche die einzelnen Korps kommandieren, werden durch besondere Bestimmungen, welche zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, die Maßregeln festsetzen, welche gegen die Gemeinden oder gegen einzelne Personen, die sich in Widerspruch mit den Kriegsgebräuchen setzen, zu ergreifen sind; sie werden in gleicher Weise Alles, was sich auf Requisitionen bezieht, festsetzen, welche durch die Bedürfnisse der Truppen als nötig erachtet werden, sie werden auch die Kursdifferenz zwischen deutscher und französischer Währung feststellen, um so den Einzelverkehr zwischen den Truppen und den Einwohnern zu erleichtern."

Wilhelm.

---

von der kaiserlich französischen Regierung erhalten haben. . . . . Die deutsche Nation, innerhalb und außerhalb des norddeutschen Bundes, hat erkannt, daß die Forderungen der französischen Regierung auf eine Demütigung gerichtet waren, welche die Nation nicht erträgt, und daß der Krieg, welcher niemals in den Absichten Preußens liegen konnte, uns von Frankreich aufgezwungen wird.

Die gesamte zivilisierte Welt wird erkennen, daß die Gründe, welche Frankreich aufführt, nicht existieren, sondern erfundene Vorwände sind. Der norddeutsche Bund und die mit ihm verbündeten Regierungen von Süddeutschland protestieren gegen den nicht provozierten Ueberfall des deutschen Bundes und werden denselben mit allen Mitteln, die ihnen Gott verliehen hat, abwehren." Magg, S. 46.

[1]) Magg, Kriegs-Kalender S. 106.

[2]) Wahrhaft königliche Worte!

43. Genfer Konvention.

1. Die Genfer Konvention vom 22. August 1864.[1])

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Majestät der König der Belgier u. s. w. u. s. w. u. s. w.

von dem gleichen Wunsche beseelt, soweit es von ihnen abhängt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern, unnötige Härten zu beseitigen und das Los der auf dem Schlachtfelde verwundeten Soldaten zu verbessern, haben zu diesem Behufe beschlossen, eine Konvention zu vereinbaren, und zu ihren Bevollmächtigten ernannt

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden
den Herrn u. s. w.
Seine Majestät der König der Belgier
den Herrn u. s. w.
u. s. w. u. s. w. u. s. w.

welche nach Austausch ihrer in guter und vorschriftsmäßiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Die leichten und die Haupt-Feld-Lazarette (les ambulances et les hôpitaux militaires) sollen als neutral anerkannt und demgemäß von den Kriegführenden geschützt und geachtet werden, solange sich Kranke und Verwundete darin befinden.

Die Neutralität würde aufhören, wenn diese Feldlazarette mit Militär besetzt würden.

Art. 2. Das Personal der leichten und der Hauptfeldlazarette (ambulances et hôpitaux militaires), inbegriffen die mit der Aufsicht, der Gesundheitspflege, der Verwaltung, dem Transport der Verwundeten beauftragten Personen, sowie die Feldprediger, nehmen so lange an der Wohltat der Neutralität[2]) teil, als sie ihren Verpflichtungen obliegen und als Verwundete aufzuheben oder zu verpflegen sind.

Art. 3. Die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Personen können[3]) selbst nach der feindlichen Besitznahme fortfahren, in den

---

[1]) Lüder, die Genfer Konvention. Erlangen 1876, S. 124.

[2]) Die Bezeichnung „neutral" oder „neutralisiert" wird in den späteren Verträgen nicht mehr angewendet.

[3]) Die Zusatzartikel von 1868 stellen im Art. 1 anstatt dieser Berechtigung eine Verpflichtung auf. Ihnen entsprechen Art. 12 der neuen Genfer Konvention von 1906 und Art. 7 des ersten Haager Abkommens von 1899, sowie Art. 10 des zweiten Haager Abkommens von 1906 über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg (vgl. auch schon Art. 6 der Kapitulation von Sedan).

von ihnen bedienten leichten oder Hauptfeldlazaretten ihrem Amte obzuliegen, oder sich zurückziehen, um sich den Truppen anzuschließen, zu denen sie gehören.

Wenn diese Personen unter solchen Umständen ihre Tätigkeit einstellen, wird die den Platz behauptende Armee dafür sorgen, daß sie den feindlichen Vorposten zugeführt werden.

Art. 4. Das Material der Hauptfeldlazarette (hôpitaux militaires) unterliegt den Kriegsgesetzen, und die zu diesen Lazaretten gehörigen Personen dürfen daher bei ihrem Rückzug nur diejenigen Gegenstände mitnehmen, welche ihr Privateigentum sind.

Das leichte Feldlazarett (ambulance) dagegen bleibt unter gleichen Umständen im Besitz seines Materials.

Art. 5. Die Landesbewohner, welche den Verwundeten zu Hülfe kommen, sollen geschont werden und frei bleiben.

Die Generale der kriegführenden Mächte haben die Aufgabe, die Einwohner von dem an ihre Menschlichkeit ergehenden Rufe und der daraus sich ergebenden Neutralität in Kenntnis zu setzen.

Jeder in einem Hause aufgenommene und verpflegte Verwundete soll demselben als Schutz dienen. Der Einwohner, welcher Verwundete bei sich aufnimmt, soll mit Truppeneinquartierung, sowie mit einem Teil der etwa auferlegten Kriegskontribution verschont werden. [1])

Art. 6. Die verwundeten oder erkrankten Militärs sollen ohne Unterschied der Nationalität aufgenommen und verpflegt werden.

Den Oberbefehlshabern soll es freistehen, die während des Gefechts verwundeten feindlichen Militärs sofort den feindlichen Vorposten zu übergeben, wenn die Umstände dies gestatten und beide Parteien einverstanden sind.

Diejenigen, welche nach ihrer Heilung als dienstunfähig befunden worden sind, sollen in ihre Heimat zurückgeschickt werden.

Die Anderen können ebenfalls zurückgeschickt werden unter der Bedingung, während der Dauer des Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen.

Die Evakuationstransporte nebst dem sie leitenden Personal genießen unbedingte Neutralität.

Art. 7. Eine deutlich erkennbare und übereinstimmende Fahne soll bei den Feldlazaretten, den Verbindeplätzen und Evakuationstransporten aufgesteckt werden, daneben muß unter allen Umständen die Nationalflagge aufgepflanzt werden.

---

[1]) Die Bestimmungen des Art. 5 haben sich als undurchführbar und bedenklich erwiesen.

Ebenso soll für das unter dem Schutz der Neutralität stehende Personal eine Armbinde zulässig sein; aber die Verabfolgung einer solchen bleibt der Militärbehörde überlassen.

Die Fahne und Armbinde sollen ein rotes Kreuz[1]) auf weißem Grunde tragen.

Art. 8. Die Einzelheiten der Ausführung der gegenwärtigen Konvention sollen von den Oberbefehlshabern der kriegführenden Armeen nach den Anweisungen ihrer betreffenden Regierungen und nach Maßgabe der in dieser Konvention ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze angeordnet werden.

Art. 9. Die Hohen vertragschließenden Mächte sind übereingekommen, gegenwärtige Konvention denjenigen Regierungen, welche keine Bevollmächtigte zur internationalen Konferenz in Genf haben schicken können, mitzuteilen und sie zum Beitritt einzuladen. Das Protokoll wird zu diesem Zweck offen gelassen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bern, binnen vier Monaten, oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und den Abdruck ihrer Wappen beigefügt.

Geschehen zu Genf den 22. August des Jahres 1864.[2])

---

[1]) Die Türkei hat mit Genehmigung der europäischen Mächte 1877 im Kriege mit Rußland statt des roten Kreuzes den roten Halbmond angewendet. Ebenso 1897 im Kriege mit Griechenland.

[2]) Die am 20. Oktober 1868 in Genf vereinbarten Zusatzartikel sind nicht ratifiziert worden. Der französische Originaltext bei Lüder, S. 218. Uebersetzungen bei Fleischmann, S. 70. Bircher, die Revision der Genfer Konvention. Aarau 1893, S. 16.

Die Zusatzartikel lauten:

Art. 1. Das im Art. 2 der Konvention bezeichnete Personal wird nach der Okkupation durch den Feind fortfahren, nach Maßgabe des Bedürfnisses seine Fürsorge den Kranken und Verwundeten der Ambulanz oder des Spitals, dem es angehört, angedeihen zu lassen.

Wenn dasselbe verlangt, sich zurückzuziehen, so wird der Befehlshaber der okkupierenden Truppen den Zeitpunkt dieses Abzuges festsetzen, den er nur für kurze Zeit im Falle militärischer Notwendigkeit hinausschieben darf.

Art. 2. Es sollen von den Kriegführenden Anordnungen getroffen werden, um dem neutralisierten Personal, das in die Hände der feindlichen Armee gefallen ist, den vollen Bezug seiner Besoldung zu sichern.

Art. 3. Unter den im Art. 1 und 4 vorgesehenen Bedingungen ist die Bezeichnung „ambulance" auf die Feldlazarette (hôpitaux de campagne) und andere zeitweilige Einrichtungen anzuwenden, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um dort Kranke und Verwundete aufzunehmen.

Art. 4. Gemäß dem Geiste des Art. 5 der Konvention und der im Protokoll von 1864 erwähnten Vorbehalten wird erklärt, daß bei der Verteilung der Einquartierungslast und der Kriegskontributionen nur nach Maßgabe

2. Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906.[1])

Erstes Kapitel.

Verwundete und Kranke.

Art. 1. Militärpersonen und andere den Heeren dienstlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden.

Indessen soll die Kriegspartei, die gezwungen ist, Kranke oder Verwundete dem Gegner zu überlassen, soweit es die Kriegslage gestattet, einen Teil ihres Sanitätspersonals und ihrer Sanitätsausrüstung zurücklassen, um zu deren Versorgung beizutragen.

Art. 2. Unbeschadet der nach Maßgabe des vorstehenden Artikels zu leistenden Fürsorge sind Verwundete und Kranke eines Heeres, die in die Hände der anderen Kriegspartei gefallen sind, Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln über Kiegsgefangene finden auf sie Anwendung.

---

der Billigkeit dem mildtätigen Eifer der Einwohner Rechnung getragen werden wird.

Art. 5. In Ausdehnung des Art. 6 der Konvention wird vereinbart, unter Vorbehalt hinsichtlich der Offiziere, deren Verwendung für das Los der Waffen von Wichtigkeit sein könnte, und in den durch den zweiten Absatz dieses Artikels festgesetzten Grenzen, daß die in die Gewalt des Feindes gefallenen Kranken und Verwundeten, selbst wenn sie nicht für dienstunfähig erachtet werden sollten, nach ihrer Genesung, oder, wenn möglich schon früher, jedoch unter der Bedingung in ihre Heimat zurückgeschickt werden sollen, daß sie während dieses Krieges nicht wieder die Waffen ergreifen dürfen.

Art. 6—14 beziehen sich auf den Seekrieg. — Sie sind die Grundlage für die hierauf bezügliche Haager Konvention (vgl. oben) geworden. — Schon 1870 haben Deutschland und Frankreich, und 1898 Spanien und Amerika auf Veranlassung des Schweizer Bundesrats auch im Seekrieg einen der Genfer Konvention entsprechenden modus vivendi angenommen. Rivier, Lehrbuch S. 402.

[1]) RGBl. 1907 S. 279. — Das Reich ist der Genfer Konvention vom 22. August 1864 durch eine Erklärung beigetreten, die von dem ersten deutschen Delegierten zu der in Genf im Juni 1906 zur Revision der Genfer Konvention zusammengetretenen Konferenz in der ersten Plenarsitzung der Konferenz am 12. Juni 1906 abgegeben worden ist und lautet, wie folgt: „Das Reich tritt der Genfer Konvention vom 22. August 1864 mit der Maßgabe bei, daß durch diesen Beitritt nach Uebereinkunft zwischen ihm und den deutschen Signatarstaaten dieser Konvention, nämlich den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und den Großherzogtümern Baden, Hessen und Mecklenburg-Schwerin, alle für diese Staaten aus der Genfer Konvention herzuleitenden Rechte und Pflichten auf das Reich übergehen, dergestalt, als ob das Reich an ihrer Stelle die Konvention unmittelbar mit abgeschlossen hätte". (RGBl. 1907 S. 303.)

Die neue Genfer Konvention ist bisher ratifiziert worden von Deutschland, Großbritannien, Italien, Rußland, Schweiz, Nord-Amerika, Congostaat und Siam. — Meurer, die neue Genfer Konvention. Zeitschrift für Völkerrecht I 1907 S. 521.

Indessen steht es den Kriegsparteien frei, in Ansehung der verwundeten und kranken Gefangenen solche Ausnahme- oder Vorzugsbestimmungen unter sich zu vereinbaren, wie sie sie für zweckmäßig erachten; sie sollen insbesondere verabreden können:

sich nach einem Kampfe die auf dem Schlachtfelde gebliebenen Verwundeten gegenseitig zurückzugeben,

die Verwundeten und Kranken, die sie nicht als Gefangene zurückbehalten wollen, nachdem sie sie in beförderungsfähigen Zustand versetzt haben oder nach ihrer Heilung in ihre Heimat zurückzuschicken,

Verwundete und Kranke der Gegenpartei einem neutralen Staate zu übergeben, wenn dieser hiermit einverstanden ist und sich verpflichtet, sie bis zum Ende der Feindseligkeiten zu internieren.

Art. 3. Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzusuchen und sie ebenso, wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie soll darüber wachen, daß der Beerdigung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Art. 4. Jede Kriegspartei soll sobald als möglich die bei den Gefallenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihr aufgenommenen Verwundeten und Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegsparteien sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem Laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf dem Schlachtfelde gefunden oder von den in Sanitätsanstalten und -formationen sterbenden Verwundeten und Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Art. 5. Die Militärbehörde kann den Wohltätigkeitssinn der Einwohner anrufen, damit sie unter ihrer (der Militärbehörde) Aufsicht Verwundete und Kranke der Heere aufnehmen und versorgen, unter Gewährung besonderen Schutzes und bestimmter Vergünstigungen an die Personen, die ihrem Aufrufe nachkommen.

Zweites Kapitel.

Sanitätsformationen und Sanitätsanstalten.

Art. 6. Die beweglichen Sanitätsformationen [les formations sanitaires mobiles] (das heißt solche, die zur Begleitung

der Heere im Felde bestimmt sind) und **stehende Anstalten** des Sanitätsdienstes [les établissements fixes du service de santé] sollen von den Kriegsparteien geachtet und geschützt werden.

Art. 7. Der den Sanitätsformationen und -anstalten gebührende **Schutz hört auf**, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Art. 8. Als geeignet, um für eine Sanitätsformation oder -anstalt den Verlust des durch Art. 6 gewährleisteten Schutzes zu begründen, sollen **nicht** gelten:

1. die Tatsache, daß das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und sich seiner Waffen zum **Selbstschutz** oder zum Schutze seiner Kranken und Verwundeten bedient;

2. die Tatsache, daß die Formation oder die Anstalt in Ermangelung bewaffneten Krankenpflegepersonals von einer militärischen Abteilung oder von **Wachtposten** bewacht wird, die mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind;

3. die Tatsache, daß in der Formation oder der Anstalt Waffen und Munition gefunden werden, die den Verwundeten abgenommen, aber noch nicht der zuständigen Dienststelle abgeliefert worden sind.

Drittes Kapitel.

Das Personal.

Art. 9. Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte **Personal** und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen **geachtet** und **geschützt** werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie **nicht** als **Kriegsgefangene** behandelt werden.

Diese Bestimmungen kommen in dem im Artikel 8 Nr. 2 vorgesehenen Falle auf die Wachtmannschaft der Sanitätsformationen und -anstalten zur Anwendung.

Art. 10. Dem im vorstehenden Artikel erwähnten Personale wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten **freiwilligen Hilfsgesellschaften**, das in den Sanitätsformationen und -anstalten der Heere verwendet wird, gleichgestellt mit dem Vorbehalte, daß dies Personal den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.

Jeder Staat soll dem anderen entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Laufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor jeder tatsächlichen Verwendung die Namen der Gesellschaften bekannt geben, die er ermächtigt hat, unter seiner Verantwortung im amtlichen Sanitätsdienste seines Heeres mitzuwirken.

Art. 11. Eine anerkannte Gesellschaft eines neutralen Staates darf ihr Personal und ihre Sanitätsformationen bei einer Kriegspartei nur mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung der Kriegspartei selbst mitwirken lassen.

Die Kriegspartei, welche die Hilfe annimmt, ist verpflichtet, solches vor jeder Verwendung dem Feinde bekannt zu machen.

Art. 12. Wenn die in den Artikeln 9, 10, 11 bezeichneten Personen in die Hände des Feindes gefallen sind, sollen sie ihre Verrichtungen unter dessen Leitung fortsetzen.[1])

Sobald ihre Mitwirkung nicht mehr unentbehrlich ist, sollen sie zu ihrem Heere oder in ihre Heimat zu solcher Zeit und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden.

Sie dürfen in diesem Falle die Habseligkeiten, Instrumente, Waffen und Pferde mit sich nehmen, die ihr Privateigentum sind.

Art. 13. Der Feind sichert dem im Art. 9 bezeichneten Personale, solange es sich in seinen Händen befindet, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zu wie dem Personale gleichen Dienstgrads des eigenen Heeres.

Viertes Kapitel.

Die Ausrüstung.

Art. 14. Die beweglichen Sanitätsformationen sollen, wenn sie in die Hand des Feindes fallen, ihre Ausrüstung mit Einschluß der Bespannung behalten, ohne daß es auf die Art der Beförderungsmittel und des Begleitpersonals ankäme.

Indessen darf die zuständige Militärbehörde davon zur Versorgung der Verwundeten und Kranken Gebrauch machen; die Rückgabe der Ausrüstung soll nach Maßgabe der für das Sanitätspersonal vorgesehenen Regelung und, soweit möglich, zur selben Zeit erfolgen.[2])

Art. 15. Die Gebäude und die Ausrüstung der stehenden Sanitätsanstalten bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl können die Befehlshaber der Operationstruppen im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse darüber verfügen, wenn sie zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt haben.

Art. 16. Die Ausrüstung der Hilfsgesellschaften, denen die Vergünstigungen dieses Abkommens gemäß den darin festgesetzten

---

[1]) Konvention von 1864 Art. 3: können fortfahren, vgl. oben S. 204.
[2]) Vgl. Art. 4 der Konvention von 1864.

Bestimmungen zukommen, ist als Privateigentum anzusehen und muß als solches jederzeit geachtet werden, unbeschadet des den Kriegsparteien nach den Gesetzen und Gebräuchen des Krieges anerkanntermaßen zustehenden Rechtes der Inanspruchnahme von Leistungen.

Fünftes Kapitel.

Räumungstransporte.

Art. 17. Die Räumungstransporte sollen wie die beweglichen Sanitätsformationen behandelt werden, unbeschadet der folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Kriegspartei, die einen Transport abfängt, kann ihn, wenn militärische Erfordernisse es verlangen, auflösen, indem sie die Sorge für die mitgeführten Kranken und Verwundeten selbst übernimmt.
2. In diesem Falle erstreckt sich die im Artikel 12 vorgesehene Verpflichtung, das Sanitätspersonal zurückzuschicken, auf alle Militärpersonen, die zur Leitung der Beförderung oder der Bewachung des Transports bestellt und mit einem regelrechten dienstlichen Auftrage versehen sind.

Die im Artikel 14 erwähnte Verpflichtung zur Rückgabe der Sanitätsausrüstung bezieht sich auch auf die für Räumungszwecke besonders eingerichteten Eisenbahnzüge und Fahrzeuge der Binnenschiffahrt sowie auf die Ausstattung der zum Sanitätsdienste gehörenden gewöhnlichen Wagen, Eisenbahnzüge und Schiffsfahrzeuge.

Andere Militärfuhrwerke als die des Sanitätsdienstes können samt ihrer Bespannung weggenommen werden.

Das Civilpersonal und die verschiedenen, aus der Inanspruchnahme von Kriegsleistungen herrührenden Beförderungsmittel mit Einschluß von Eisenbahnmaterial und Schiffen, die für die Transporte verwendet werden, unterstehen den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

Sechstes Kapitel.

Das Abzeichen.

Art. 18. Zu Ehren der Schweiz wird das heraldische Abzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde, das durch die Umkehrung der eidgenössischen Landesfarben gebildet ist, als Wahrzeichen und Abzeichen des Sanitätsdienstes der Heere beibehalten.

Art. 19. Dieses Wahrzeichen wird mit Erlaubnis der zuständigen Militärbehörde auf den Flaggen und Armbinden sowie auf der gesamten mit dem Sanitätsdienst in Verbindung stehenden Ausrüstung angebracht.

Art. 20. Das gemäß Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10, 11 geschützte Personal trägt eine auf dem linken Arme befestigte Binde mit dem Roten Kreuze auf weißem Grunde, die von der zuständigen Militärbehörde geliefert und gestempelt wird und der für die dem Sanitätsdienste der Heere zugeteilten Personen, die keine militärische Uniform tragen, ein Ausweis über ihre Person beizugeben ist.

Art. 21. Das Flaggenabzeichen dieses Abkommens darf nur bei den Sanitätsformationen und -anstalten, deren Schutz das Abkommen anbefiehlt, und nur mit Zustimmung der Militärbehörde gehißt werden. Daneben soll die Landesflagge der Kriegspartei gesetzt werden, der die Sanitätsformation oder -anstalt untersteht.

Jedoch sollen die Sanitätsformationen, die in die Hände des Feindes gefallen sind, solange sie sich in dieser Lage befinden, keine andere Flagge als die des Roten Kreuzes hissen.

Art. 22. Sanitätsformationen neutraler Länder, die unter den im Artikel 11 vorgesehenen Voraussetzungen zur Hilfeleistung ermächtigt sind, müssen neben der Flagge dieses Abkommens die Landesflagge der Kriegspartei hissen, der sie unterstellt sind.

Die Bestimmungen von Artikel 21 Abs. 2 finden auf sie Anwendung.

Art. 23. Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes auf weißem Grunde und die Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung von Sanitätsformationen und -anstalten, Personal und Ausrüstung, die durch dieses Abkommen geschützt sind, gebraucht werden.

Siebentes Kapitel.

Anwendung und Ausführung des Abkommens.

Art. 24. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sind für die vertragschließenden Mächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen. Diese Bestimmungen hören mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo eine Macht, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, kriegführende Macht wird.

Art. 25. Die Oberbefehlshaber der kriegführenden Heere haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäß den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne des gegenwärtigen Abkommens zu sorgen.

Art. 26. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Truppen und besonders dem darin geschützten Personale bekannt zu machen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Achtes Kapitel.

Unterdrückung von Mißbräuchen und von Zuwiderhandlungen.

Art. 27. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen, deren Gesetzgebung zur Zeit nicht ausreichend sein sollte, verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um jederzeit den Gebrauch des Wahrzeichens oder der Worte „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" durch Privatpersonen oder von seiten anderer als der nach diesem Abkommen berechtigten Gesellschaften, namentlich zu Handelszwecken in Fabrik- oder Handelszeichen zu verhindern.

Das Verbot des Gebrauchs des Wahrzeichens oder der erwähnten Worte soll von dem durch die einzelnen Gesetzgebungen festgesetzten Zeitpunkt an, spätestens aber fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens rechtswirksam werden. Nach diesem Inkrafttreten ist es nicht mehr gestattet, ein gegen das Verbot verstoßendes Fabrik- oder Handelszeichen in Gebrauch zu nehmen.[1])

Art. 28. Die an der Unterzeichnung teilnehmenden Regierungen verpflichten sich gleichermaßen, die erforderlichen Maßnahmen zu

---

[1]) Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902 (RGBl. 1902 S. 125).

§ 1. Das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte „Rotes Kreuz" dürfen unbeschadet der Verwendung für Zwecke des militärischen Sanitätsdienstes, zu geschäftlichen Zwecken sowie zur Bezeichnung von Vereinen oder Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit nur auf Grund einer Erlaubnis gebraucht werden.

Die Erlaubnis wird von den Landes-Zentralbehörden nach den vom Bundesrate festzustellenden Grundsätzen für das Gebiet des Reichs erteilt. Die Erlaubnis darf Vereinen oder Gesellschaften, welche sich im Deutschen Reiche der Krankenpflege widmen und für den Kriegsfall zur Unterstützung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen sind, nicht versagt werden.

Die von dem Bundesrate festgestellten Grundsätze sind dem Reichstag alsbald zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 2. Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider das Rote Kreuz gebraucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen das im § 1 erwähnte Zeichen wiedergegeben wird, sofern ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt.

§ 4. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf den Vertrieb der bei der Verkündung des Gesetzes mit dem Roten Kreuze bezeichneten Waren, sofern die Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers mit einem amtlichen Stempelabdrucke versehen werden.

§ 6. Uebergangsbestimmungen.

§ 7. Warenzeichen, welche das Rote Kreuz enthalten, sind von der Verkündung des Gesetzes ab von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist.

treffen oder im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Militärstrafgesetze ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von Einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Heere mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der Flagge oder der Armbinde des Roten Kreuzes durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Militär- oder Privatpersonen als Anmaßung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung des Schweizerischen Bundesrats diese Strafbestimmungen spätestens in fünf Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 29. (Ratifikationsbestimmungen.)

Art. 30. Dieses Abkommen tritt für jede Macht sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde in Kraft.

Art. 31. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsstaaten an Stelle des Abkommens vom 22. August 1864.

Das Abkommen von 1864 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Parteien, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichfalls ratifizieren sollten.

Art. 32. Dieses Abkommen kann bis zum 31. Dezember d. J. von den Mächten, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten waren, sowie von den Mächten unterzeichnet werden, die auf dieser Konferenz nicht vertreten waren, aber das Abkommen von 1864 unterzeichnet haben.

Den vorbezeichneten Mächten, die bis zum 31. Dezember 1906 dies Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der spätere Beitritt dazu freistehen. Sie haben ihren Beitritt durch eine schriftliche Benachrichtigung bekannt zu geben, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem allen Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Andere Mächte können sich in gleicher Form zum Beitritte melden, aber ihre Meldung wird erst wirksam, wenn bei dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb Jahresfrist von der ihm zugegangenen Benachrichtigung an kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen ist.

Art. 33. Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen kündigen. Die Kündigung wird erst ein Jahr nach der schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat erfolgten Erklärung wirksam werden; der Bundesrat wird die Erklärung unverzüglich allen anderen Vertragsparteien mitteilen.

Diese Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat.

44. Abkommen über die Abgabenfreiheit von Lazarettschiffen.

Vom 21. Dezember 1904.[1])

Art. 1. Die Lazarettschiffe, in Ansehung deren die Voraussetzungen erfüllt sind, die in den Artikeln 1, 2, 3 des am 29. Juli 1899 im Haag getroffenen Abkommens, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg, aufgestellt werden, sollen im Kriegsfall in den Häfen der vertragschließenden Teile von allen Gebühren und Abgaben befreit sein, die den Schiffen zu Gunsten des Staates auferlegt sind.

Art. 2. Die Bestimmung des vorstehenden Artikels steht der Anwendung der in den Häfen geltenden fiskalischen oder sonstigen Gesetze bei Besichtigungen oder anderen Förmlichkeiten nicht entgegen.

Art. 3. Die im Art. 1 enthaltene Vorschrift ist für die Vertragsmächte nur bindend im Falle eines Krieges zwischen zwei oder mehreren von ihnen.

Die bezeichnete Vorschrift hört mit dem Augenblick auf verbindlich zu sein, wo in einem Kriege zwischen Vertragsmächten eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschließen sollte.

Art. 4—6. (Ratifikationsbestimmungen, Beitritt, Kündigung.)

---

45. Kapitulation von Sedan.[2])

Protokoll.

Zwischen den Unterzeichneten, dem Chef des Generalstabs Seiner Majestät des Königs von Preußen, Oberfeldherrn der deutschen Armee, und dem Oberbefehlshaber der französischen Armee, beide mit Vollmacht des Königs Wilhelm und des Kaisers Napoleon versehen, ist die nachstehende Konvention abgeschlossen worden:

---

[1]) Rgbl. 1907, S. 722. — Das Abkommen ist unterzeichnet von 24 Staaten, darunter die Binnenstaaten Luxemburg, Schweiz und Serbien. Die Protokolle über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sind im Laufe des Jahres 1907 aufgenommen worden. Japan hat auch für Korea ratifiziert. Rumänien hat ratifiziert mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit und der Lotsengebühren und das Deutsche Reich mit nachstehendem Vorbehalt: Die Kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, das Abkommen solchen Staaten gegenüber nicht zur Anwendung zu bringen, in deren Häfen deutschen Lazarettschiffen Gebühren und Abgaben zu Gunsten sonst jemandes als des Staates auferlegt werden.

[2]) Vgl. der deutsch-französische Krieg, redigiert vom Großen Generalstab. Bd. II Anlage Nr. 49.

Art. 1. Die französische Armee unter dem Oberbefehl des Generals v. Wimpffen, gegenwärtig von überlegenen Truppen bei Sedan eingeschlossen, ist kriegsgefangen.

Art. 2. In Rücksicht auf die tapfere Verteidigung dieser französischen Armee werden hiervon ausgenommen alle Generale, Offiziere und im Rang von Offizieren stehenden Beamten, welche sich mit ihrem Ehrenwort schriftlich verpflichten, bis zur Beendigung des gegenwärtigen Krieges die Waffen nicht wieder zu ergreifen und in keiner Weise den Interessen Deutschlands zuwider zu handeln. Die Offiziere und Beamten, welche diese Bedingungen annehmen, behalten ihre Waffen und ihre ihnen persönlich gehörenden Effekten.

Art. 3. Alle Waffen und Kriegsmaterial, bestehend in Fahnen, Adlern, Kanonen, Munition u. s. w., werden in Sedan einer von dem französischen Oberbefehlshaber eingesetzten militärischen Kommission übergeben, die sie sofort den deutschen Kommissären überantworten wird.

Art. 4. Die Festung Sedan wird dann in ihrem gegenwärtigen Zustande und spätestens am 2. September abends zur Disposition Sr. Majestät des Königs von Preußen gestellt.

Art. 5. Die Offiziere, welche nicht die im Art. 2 erwähnte Verpflichtung eingegangen sind, sowie die Truppen werden entwaffnet, und regimenterweise und militärisch geordnet abgeführt. Diese Maßregel wird am 2. September anfangen und am 3. beendet sein. Es werden diese Detachements auf das Terrain geführt, welches durch die Maas bei Iges begrenzt ist, um den deutschen Kommissären durch die Offiziere übergeben zu werden, welche dann ihr Kommando ihren Unteroffizieren abtreten.

Art. 6. Die Militärärzte sollen ohne Ausnahme zur Pflege der Verwundeten zurückbleiben.

Gegeben zu Frésnois, am 2. September 1870.

v. Moltke. v. Wimpffen.

---

46. Versailler Waffenstillstand.

Vom 28. Januar 1871.[1])

„Zwischen dem Herrn Grafen v. Bismarck, deutschen Bundeskanzler, der im Namen Sr. Majestät des Kaisers von Deutschland, Königs von Preußen, handelt, und Herrn Jules Favre, Minister der auswärtigen Angelegenheiten der Regierung der Nationalver-

[1]) Magg, Kriegs-Kalender des deutsch-französischen Krieges 1870—71, S. 809. Der französische Text in: Der deutsch-französische Krieg. Redigiert vom Großen Generalstab, Bd. IV Anlage Nr. 156.

teidigung — beide mit regelmäßigen Vollmachten versehen — sind nachstehende Abmachungen beschlossen worden:

Art. 1. Ein allgemeiner Waffenstillstand wird auf der ganzen militärischen Operationslinie eintreten und für Paris noch heute, für die Departements noch innerhalb dreier Tage beginnen. Die Dauer des Waffenstillstandes ist von heute ab 21 Tage, dergestalt, daß außer im Falle der Erneuerung er überall am 19. Februar mittags 12 Uhr schließt. Die kriegführenden Heere behalten ihre beziehungsweisen Stellungen, welche durch eine Demarkationslinie getrennt werden. Letztere geht von . . . . . Die beiden kriegführenden Heere und ihre beiderseitigen Vorposten halten sich auf 10 Kilometer Entfernung von der zur Trennung ihrer Stellungen gezogenen Linien.

Jedes der beiden Heere behält sich das Recht vor, seine Autorität in dem von ihm besetzten Gebiete aufrecht zu erhalten und die Mittel anzuwenden, die seine Befehlshaber zur Erreichung dieses Zweckes für nötig halten werden. Der Waffenstillstand findet gleichmäßig auf die Seestreitkräfte der beiden Länder Anwendung, indem der Meridian von Dünkirchen als Demarkationslinie angenommen wird. Westlich von derselben bleibt die französische Flotte und östlich davon ziehen sich, sobald sie benachrichtigt werden können, die deutschen in den westlicheren Gewässern befindlichen Kriegsschiffe zurück. Die Prisen, welche nach dem Abschlusse und vor der Anzeige des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, desgleichen die Gefangenen, welche gegenseitig in den, während des obenbezeichneten Zeitraums vorkommenden Gefechten eingebracht werden.

Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Cote d'Or, wie Belforts Belagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblicke, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer späteren Verständigung vorbehalten ist.

Art. 2. Der also verabredete Waffenstillstand hat den Zweck, der Regierung der Nationalverteidigung die Berufung einer frei gewählten Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Bordeaux zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammentritt der Abgeordneten werden seitens der Befehlshaber der deutschen Armee gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts der äußeren Verteidigungslinie von Paris, wie ihr Kriegsmaterial, übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises oder zwischen den Forts liegenden

Gemeinden und Häuser können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissären zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der befestigten Enceinte der Stadt Paris liegt, ist den bewaffneten Streitkräften beider Parteien untersagt. Die Form der Übergabe der Forts und die Ziehung der erwähnten Linien werden den Gegenstand eines dieser Übereinkunft anzuschließenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Enceinte wird von ihren Geschützen entwaffnet, deren Lafetten in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Besatzungen (Linienheer, Mobilgarden, Seetruppen) von Paris und den Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und hergebrachtermaßen abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Enceinte während des Waffenstillstandes nicht überschreiten. Die französischen Behörden haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Innern der Stadt konsigniert bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den deutschen Behörden einzureichenden Verzeichnisse namhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konsignierten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden nicht bis dahin abgeschlossen ist.

Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versieht die Bewachung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso die Gendarmerie und die zum Staatsdienst verwandten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Kategorien darf die Zahl 3500 nicht übersteigen. Alle Francs-Tireurskorps werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besitznahme der Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland abschicken wird, um die Ernährung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waren heranschaffen zu lassen.

Art. 9. Nach Übergabe der Forts und Entwaffnung der Enceinte und Besatzung (Art. 5 und 6) wird die Ernährung von

Paris auf den Eisenbahnen und Flüssen freigegeben. Die zu diesem Zweck ersehenen Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietsteilen nicht genommen werden, und die französische Regierung verpflichtet sich, sie außerhalb der die deutschen Truppen umgebenen Demarkationslinie zu suchen, falls nicht von den Kommandanten der letzteren Gegenerlaubnis gewährt wird.

Art. 10. Wer Paris verlassen will, bedarf einer regelmäßigen Erlaubnis der französischen Militärbehörde und des Visums der deutschen Vorposten. Diese Erlaubnisscheine und Visa werden von Rechtswegen den Kandidaten, welche sich um eine Wahl in den Provinzen bewerben, und den Abgeordneten der Versammlung erteilt. Der Verkehr der also mit Erlaubnis versehenen Personen ist nur zwischen 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends zuläßig.

Art. 11. Die Stadt Paris zahlt eine städtische Kriegskontribution von 200 Mill. Franks und zwar vor dem 15. Tage des Waffenstillstandes. Die Zahlungsweise wird von einer gemischten deutsch-französischen Kommission festgesetzt.

Art. 12. Während des Waffenstillstandes darf von öffentlichen Werten, die zur Zahlung der Kontributionen dienen könnten, nichts entfernt werden.

Art. 13. In Paris dürfen während des Waffenstillstandes Waffen, Munition oder die zu ihrer Fabrikation dienenden Stoffe nicht eingeführt werden.

Art. 14. Unmittelbar wird zur Auswechselung aller Kriegsgefangenen geschritten, welche die französische Armee seit Beginn des Krieges gemacht. Zu diesem Zwecke übergeben die französischen Behörden in kürzester Frist Namenslisten der deutschen Kriegsgefangenen den deutschen Militärbehörden in Amiens, Mans, Orleans und Vesoul. Die Freigebung der deutschen Kriegsgefangenen erfolgt in den der Grenze zunächst gelegenen Punkten. Die deutschen Behörden stellen dagegen in möglichst kürzester Frist auf denselben Punkt eine ähnliche Anzahl französischer Kriegsgefangener der entsprechenden Grade. Die Auswechslung bezieht sich auch auf Gefangene aus dem Bürgerstande, auf deutsche Handelsschiffs-Kapitäne und die in Deutschland internierten französischen Civilgefangenen.

Art. 15. Ein Postdienst für nicht versiegelte Briefe wird durch Vermittlung des Versailler Hauptquartiers zwischen Paris und den Departements vermittelt.

Zum Zeugnis dessen haben die Unterzeichneten die gegenwärtige Übereinkunft mit ihren Unterschriften und Siegeln versehen.

Geschehen zu Versailles, am 28. Januar 1871.

v. Bismarck. Favre.

47. Blokade. — Blokade gegen Venezuela seitens Deutschlands, Englands und Italiens 1902.

1. Bekanntmachung über die Blokade der Venezolanischen Häfen Puerto Cabello und Maracaibo vom 20. Dezember 1902.[1])

Nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten von Venezuela es abgelehnt hat, den ihr mitgeteilten Forderungen der Reichsregierung zu entsprechen, wird die Blokade über die Häfen von Puerto Cabello und Maracaibo verhängt.

---

[1]) Reichsanzeiger vom 20. Dezember 1902 Nr. 299. — Die inhaltlich gleichlautende Blokade-Erklärung seitens Englands ist in französischer Uebersetzung abgedruckt in Rev. gén. de dr. int. XI. 1904 S. 415. — England blokierte die Häfen von La Guayra, Carenero, Guanta, Cumana, Carupano und die Mündung des Orinoco. Italien beteiligte sich an der Blokade, ohne einen speziellen Hafen zu blokieren.

Ueber die Veranlassung zur Blokade enthält die dem Reichstag zugegangene Denkschrift des Reichskanzlers (Reichstags-Drucksachen, Session 1902—03 Bd. X Nr. 706; Staatsarchiv Bd. 68 S. 290) nachstehende Mitteilungen:

„Seit längerer Zeit hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Venezuela der Kaiserlichen Regierung durch die Behandlung der deutschen Reklamationen zu ernsten Beschwerden Anlaß gegeben. Es handelt sich einmal um Forderungen der in Venezuela lebenden Deutschen aus dem letzten venezolanischen Bürgerkriege, und ferner um Ansprüche deutscher Unternehmer wegen Nichterfüllung der von der Venezolanischen Regierung vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten. Durch die in den Jahren 1898 bis 1900 und sodann seit Ende vorigen Jahres in Venezuela geführten Bürgerkriege sind dort zahlreiche deutsche Kaufleute und Grundbesitzer schwer geschädigt worden, indem teils Zwangsanleihen von ihnen erpreßt, teils die bei ihnen vorgefundenen Kriegsbedürfnisse, insbesondere das zur Verpflegung der Truppen erforderliche Vieh ohne Bezahlung weggenommen, teils ihre Häuser und Ländereien geplündert oder verwüstet worden sind. Der Betrag dieser Schäden aus den Bürgerkriegen von 1898 bis 1900 beziffert sich auf rund 1 700 000 Bolivares (Franken), während aus dem neuesten Bürgerkriege bereits Schäden von rund 3 000 000 Bolivares angemeldet worden sind. Einzelne der Geschädigten haben fast ihr ganzes Habe verloren und dadurch auch ihre in Deutschland lebenden Gläubiger in Mitleidenschaft gezogen. Die venezolanische Regierung zeigt sich offenbar nicht gewillt, ihren Verpflichtungen zum Ersatze dieser Schäden nachzukommen. . . . Die Venezolanische Regierung hat sich diesen Erklärungen gegenüber auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht in der Lage sei, die Fremden anders als ihre eigenen Staatsangehörigen zu behandeln, sowie daß sie die Erledigung von Reklamationen der in Rede stehenden Art als eine innere Angelegenheit ihres Landes betrachte, in die ohne Verletzung ihrer Souveränität von einer fremden Macht nicht eingegriffen werden könne. . . . . Die wegen Regelung der vorstehenden Forderungen seit längerer Zeit schwebenden Verhandlungen sind bisher erfolglos gewesen. Der Kaiserliche Geschäftsträger in Carácas hat daher in dem Ultimatum die Venezolanische Regierung ersucht,

Die Blokade tritt am 20. Dezember in Wirksamkeit.

Schiffe unter anderer als venezolanischer Flagge, die vor dem Datum dieser Bekanntmachung aus westindischen oder ostamerikanischen Häfen abgesegelt sind, erhalten eine Frist und zwar Segelschiffe 20 Tage, Dampfer 10 Tage.

Aus allen anderen Häfen erhalten Segelschiffe eine Frist von 40 Tagen, Dampfer eine solche von 20 Tagen.

Schiffe unter anderer als venezolanischer Flagge, die an dem Tage dieser Bekanntmachung in den blokierten Häfen liegen, erhalten eine Frist von 15 Tagen.

Schiffe, welche versuchen, die Blokade zu verletzen, werden den Maßnahmen unterliegen, die völkerrechtlich und nach den Verträgen mit den neutralen Mächten zulässig sind.

Berlin, den 20. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

2. Protokoll über die Beilegung der Streitigkeiten zwischen Deutschland und Venezuela. Washington, 13. Februar 1903.[1]

(Auszug.)

Von dem Kaiserlich deutschen Gesandten, Herrn Freiherrn Speck von Sternburg, als Bevollmächtigten der Kaiserlich deutschen Regierung und dem Gesandten der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn Bowen, als Bevollmächtigten der Venezolanischen Regierung ist zur Beilegung der zwischen Deutschland und Venezuela entstandenen Streitigkeiten nachstehendes Protokoll unterzeichnet worden.

Art. 1. Die venezolanische Regierung erkennt im Prinzip die von der Kaiserlich deutschen Regierung erhobenen Reklamationen deutscher Untertanen als berechtigt an.

Art. 2. Die deutschen Reklamationen aus den venezolanischen Bürgerkriegen von 1898 bis 1900 belaufen sich auf 1 718 815,67

auch wegen Sicherstellung dieser Forderungen eine zufriedenstellende Erklärung abzugeben. . . . . Aehnliche Beschwerden wie Deutschland haben übrigens auch andere Mächte, insbesondere England, gegen die Venezolanische Regierung erhoben. . . . .

Bei dieser Sachlage sind Deutschland und England übereingekommen, gemeinsam für die Befriedigungen ihrer sämtlichen Forderungen gegen Venezuela einzutreten. Der Britische Vertreter in Carácas hat der Venezolanischen Regierung gleichfalls ein Ultimatum überreicht." — Vgl. das Abkommen betr. die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden vom 18. Oktober 1907 (oben Nr. 40).

[1]) Reichstags-Drucksachen, Session 1902—03. Bd. XII Nr. 860, Staatsarchiv Bd. 68 S. 295.

Bolivares. Die venezolanische Regierung verpflichtet sich, von diesem Betrage 5 500 £ gleich 137 500 Bolivares sofort bar zu bezahlen und zur Tilgung des Restes fünf am 15. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni und 15. Juli 1903 an den Kaiserlich deutschen Gesandten in Carácas zahlbare Wechsel über entsprechende Teilbeträge einzulösen, die Herr Bowen sofort ausstellen und Herrn Freiherrn Speck von Sternburg übergeben wird. Sollte die venezolanische Regierung diese Wechsel nicht einlösen, so soll die Zahlung aus den Zolleinkünften von La Guayra und Puerto Cabello erfolgen, und soll die Zollverwaltung in den beiden Häfen bis zur vollständigen Tilgung der erwähnten Schuld belgischen Zollbeamten übertragen werden.

Art. 3. Die in den Artikeln 2 und 6 nicht erwähnten deutschen Reklamationen, insbesonders die Reklamationen, welche aus dem gegenwärtigen venezolanischen Bürgerkriege herrühren, ferner die Ansprüche der deutschen Großen Venezuela-Eisenbahn-Gesellschaft gegen die venezolanische Regierung wegen Beförderung von Personen und Gütern, sowie die aus dem Baue eines Schlachthofes in Carácas entstandenen Forderungen des Ingenieurs Karl Henkel in Hamburg und der Aktiengesellschaft für Beton- und Monierbau in Berlin werden einer gemischten Kommission überwiesen. Diese Kommission hat sowohl über die materielle Berechtigung der einzelnen Forderungen wie über deren Höhe zu entscheiden. Bei den Reklamationen wegen widerrechtlicher Beschädigung oder Wegnahme von Eigentum erkennt die venezolanische Regierung ihre Haftpflicht im Prinzip an, dergestalt, daß die Kommission nicht über die Frage der Haftpflicht, sondern lediglich über die Widerrechtlichkeit der Beschädigung oder Wegnahme, sowie über die Höhe der Entschädigung zu befinden hat.

Art. 7. Die von den deutschen Seestreitkräften weggenommenen venezolanischen Kriegs- und Handelsfahrzeuge werden in dem Zustand, in dem sie sich gegenwärtig befinden, der venezolanischen Regierung zurückgegeben. Aus der Wegnahme dieser Schiffe wie aus deren Aufbewahrung können keine Entschädigungsansprüche hergeleitet werden. Auch wird ein Ersatz für Beschädigung oder Vernichtung der Schiffe nicht gewährt.

Art. 8. Nach Unterzeichnung dieses Protokolls soll die über die venezolanischen Häfen verhängte Blokade gemeinsam mit den Regierungen Großbritanniens und Italiens aufgehoben werden. Auch werden die diplomatischen Beziehungen zwischen der Kaiserlich deutschen und der venezolanischen Regierung wieder aufgenommen.

Freiherr Speck von Sternburg.

Herbert W. Bowen.

48. Pariser Seerechtsdeklaration.

Vom 16. April 1856.

Preußische Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Österreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts.

Vom 12. Juni 1856.[1])

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen was folgt:

Die von unseren Bevollmächtigten, sowie von den Bevollmächtigten der übrigen bei dem Friedensvertrage vom 30. März d. J. beteiligten Staaten, zu Paris am 16. April d. J. unterzeichnete Erklärung, welche wörtlich und zu Übersetzung lautet:

Erkärung:

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, sind nach stattgehabter Beratung, in Betracht:

daß das Seerecht in Kriegszeiten während langer Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit der in dieser Beziehung obwaltenden Rechte und Pflichten zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß gibt, aus denen ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte entspringen können;

daß es folglich zum Nutzen gereicht, gleichmäßige Grundsätze über einen so wichtigen Punkt festzustellen;

daß die auf dem Kongreß zu Paris versammelten Bevollmächtigten den Absichten, von welchen ihre Regierungen beseelt sind, nicht besser zu entsprechen vermögen, als indem sie feststehende Grundsätze hierüber in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen suchen;

---

[1]) Preuß. Ges.-Sammlung 1856 S. 585 f. (Französischer Text der Deklaration und Uebersetzung.) Beigetreten sind der Deklaration die meisten Seestaaten, von binnenländischen die Schweiz. Nicht beigetreten sind insbesondere Nordamerika und Spanien, ersteres weil es den Standpunkt vertrat, auch das feindliche Privateigentum sei im Seekrieg als unverletzlich zu behandeln. Beide Staaten haben sich aber 1898 im Kriege zwischen ihnen nach der Deklaration gerichtet. — Im russisch-japanischen Krieg waren beide Kriegführende Staaten, die der Deklaration beigetreten waren. — Kaperbriefe sind zuletzt ausgestellt worden 1879 im Kriege von Peru und Bolivien gegen Chile. Bonfils, Lehrbuch S. 710.

mit gehöriger Ermächtigung versehen, übereingekommen, sich über die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen, und haben, nach erzieltem Einverständnis, die nachstehende feierliche Erklärung beschlossen.

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft;
2. die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut,[1]) mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande;
3. neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegs-Kontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden;[2])
4. die Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern.[3])

Die Regierungen der unterzeichneten Bevollmächtigten verpflichten sich, diese Erklärung zur Kenntnis derjenigen Staaten zu bringen, welche nicht zur Teilnahme an dem Pariser Kongreß berufen waren, und sie zum Beitritte einzuladen.

In der Überzeugung, daß die hiermit von ihnen verkündigten Grundsätze von der ganzen Welt nur mit Dank aufgenommen werden können, bezweifeln die unterzeichneten Bevollmächtigten nicht, daß die Bemühungen ihrer Regierungen, denselben die allgemeine Anerkennung zu verschaffen, von vollständigem Erfolge gekrönt sein werden.

Gegenwärtige Erklärung ist und wird nur zwischen denjenigen Mächten verbindlich sein, welche derselben beigetreten sind, oder beitreten werden.

Geschehen zu Paris den 16. April 1856

wird hierdurch von Uns genehmigt.

Gegeben zu Sanssouci, den 12. Juni 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel.

---

[1]) „Frei Schiff, frei Gut", d. h. ist das Schiff als neutrales frei, so ist auch die feindliche Ladung auf demselben frei.

[2]) „Unfrei Schiff, frei Gut", d. h. wenn auch das Schiff als feindliches unfrei ist, so ist doch die Ladung als neutrales Gut frei.

[3]) Die bloße Erklärung der Blokade, sog. papierene Blokade genügt also nicht, sondern die Blokade muß eine effektive sein. — Die Rechtswirksamkeit einer Blokade wird aber nicht dadurch aufgehoben, daß es einzelnen Schiffen gelingt, sie zu durchbrechen. Eine völlige hermetische Absperrung ist tatsächlich unmöglich. Das zeigt auch die Blokade von Port Arthur, während welcher es trotz sorgfältiger Ueberwachung seitens der zahlreichen japanischen Flotte doch verschiedenen chinesischen Dschunken und auch größeren Handelsschiffen gelang, ein- oder auszulaufen. Zur Rechtswirksamkeit der Blokade reicht es daher hin, wenn das Ein- oder Auslaufen mit „augenscheinlicher Gefahr" verbunden war.

49. Japanisches Prisenreglement
vom 7. März 1904. [1])

(Auszug.)

Kap. II. Personen-, Depeschen- und Sachen-Kriegskontrebande.

Art. 11. Als Personen-Kriegskontrebande werden angesehen die Soldaten, Matrosen und andere Personen, entsandt um die militärischen Operationen zu erkunden.

Art. 12. Als Depeschen-Kriegskontrebande werden angesehen alle amtlichen Schriftstücke im Verkehr zwischen den Beamten der feindlichen Regierung in amtlichen Angelegenheiten. — Als Depeschen-Kiegskontrebande werden indessen nicht angesehen offizielle Schriftstücke der feindlichen Regierung im Verkehr mit ihren bei einem neutralen Staat akkreditierten Gesandten und Konsuln, oder zwischen der feindlichen und einer neutralen Regierung.

Art. 13. Als Kriegskontrebande werden angesehen die nachbenannten Gegenstände, im Fall sie für ein feindlichs Land oder für die feindliche Land- oder Seemacht bestimmt sind: Waffen, Munition, Explosivstoffe und ihre Rohstoffe (eingeschlossen Blei, Salpeter, Schwefel u. s. w.), und die Maschinen zu ihrer Herstellung; Zement; Uniformen und Ausrüstungsgegenstände; Stahlplatten, Material zum Bau und zur Ausrüstung von Kriegs- und Handelsschiffen, und überhaupt alle zum Kriegsgebrauch im Kriege bestimmten Gegenstände. [2])

Art. 14. Als Kriegskontrebande werden angesehen die nachbenannten Gegenstände ausschließlich im Fall, [3]) daß sie für die feindliche Land- oder Seemacht bestimmt sind, oder wenn das Schiff, zu dessen Ladung sie gehören, einem feindlichen Hafen zusteuert und man ihrer Bestimmung nach präsumieren kann, daß sie vom feindlichen Heer für den Krieg gebraucht werden sollen: Lebensmittel und

[1]) Nach der französischen Uebersetzung in der Rev. gén. de dr. int. XII 1905 S. 614.

[2]) sog. absolute Kontrebande.

[3]) sog. relative Kontrebande d. h. Gegenstände, die zwar sowohl friedlichen als kriegerischen Zwecken dienen können, im vorliegenden Fall aber für letztere bestimmt sind. Der Umfang der relativen Kontrebande ist streitig. — Von Wichtigkeit für die heutigen Seekriege ist namentlich die Frage, ob Kohlen, die im russisch-japanischen Kriege von beiden Kriegführenden für Kontrebande erklärt war, zu derselben zu rechnen ist. Vgl. hierüber Perels, das internationale Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1905 S. 250; Liepmann, der Kieler Hafen im Seekrieg. Berlin 1906 S. 44.

Getränke, Kleider und ihre Rohstoffe, Pferde, Sattelzeug, Fourage, Wagen, Kohlen und andere Heizstoffe, Holz, Geld, nicht gemünztes Gold und Silber, Material für telegraphische Anlagen oder für den Bau von Eisenbahnen.

Art. 15. Der Bestimmungshafen eines Schiffes wird für gewöhnlich als der Bestimmungsort der Waren an Bord des Schiffes angesehen.

Art. 16. Wenn ein Schiff nach einem nicht feindlichen Hafen bestimmt ist, aber ein Zwischenhafen, den es auf seiner Fahrt anlaufen soll, im feindlichen Gebiet liegt, oder wenn es anzusehen ist als Begleitung eines feindlichen Kriegs- oder Handelsschiffes während seiner Fahrt, so wird das Schiff als nach dem feindlichen Gebiet bestimmt betrachtet werden.

Art. 17. Wenn von einem, nach einem nicht feindlichen Hafen bestimmten Schiff festgestellt wird, daß es seine Waren in feindliches Gebiet gelangen zu lassen bezweckt, so wird die Reise des Schiffes, obwohl die Waren in dem erwähnten nicht feindlichen Hafen ausgeladen waren, als eine fortgesetzte angesehen, als eine Folge des Transports in das feindliche Gebiet, und seine Bestimmung wird als von Anfang an feindliche betrachtet werden. [1])

Art. 18. Wenn es gewiß ist, daß die in Art. 13 und 14 genannten Gegenstände, ihrer Menge und Beschaffenheit nach, bloß für den Gebrauch des Schiffes bestimmt sind, so werden sie nicht als Kriegs-Kontrebande angesehen werden können.

Art. 19. Wenn sich unter den Waren der Kriegs-Kontrebande verdächtige Gegenstände befinden, so muß sich der Befehlshaber des Kriegsschiffes über den Bestimmungsort des Schiffes, welches sie mit sich führt, vergewissern, indem er die Schiffspapiere prüft und eine Befragung des Kapitäns oder der Mannschaft vornimmt.

---

[1]) Streitig ist, ob für die Kontrebande-Eigenschaft der Ware der Bestimmungshafen des Schiffes oder der Bestimmungsort der Ware maßgebend ist (sog. fortgesetzte Reise, **continuous voyage, voyage continué**). Das japanische Reglement schließt sich der letzteren, weitergehenderen Auffassung an. Die Frage war von Bedeutung auch bei der Beschlagnahme der deutschen Reichspostdampfer „Bundesrat" und „Herzog" durch die Engländer im Burenkrieg. Vgl. Heinze, die Beschlagnahme der deutschen Postdampfer „Bundesrat" und „Herzog". Heidelberg 1901. **Despagnet, Rev. gén. de dr. int.** VII 1900 S. 804.

X. Neutralitätsrecht.

50. Neutralitäts-Erklärungen und Erlasse.[1]

I. Deutschland.

Neutralitätserklärung vom 13. Februar 1904.

1. Nach amtlichen Erklärungen, welche die kaiserlich russische Regierung und die kaiserlich japanische Regierung hier abgegeben haben, besteht zur Zeit zwischen Rußland und Japan Krieg.

2. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß hiermit für Jedermann im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie für die Deutschen im Auslande die Verpflichtung eingetreten ist, sich aller Handlungen zu enthalten, die der Neutralität Deutschlands zuwiderlaufen.[2]

II. Niederlande.

Neutralitätserklärung vom 3. Mai 1898.

Die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Marine und der Kriegsminister, von Ihrer Majestät der Königin-Witwe, Regentin, dazu ermächtigt;

gestützt auf die Königliche Verordnung vom 2. Februar 1893 (Staats-Blatt Nr. 46);

bringen zur Kenntnis aller derer, die es angeht, daß zur Beobachtung und Handhabung einer vollkommenen Neutralität während des Krieges, der zwischen den mit uns befreundeten Mächten, Spanien einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits, ausgebrochen ist, die folgenden Bestimmungen erlassen worden sind:

Art. 1. Es ist verboten, an Kriegs- oder Kaperschiffe der kriegführenden Parteien Waffen oder Munition zu liefern, auch ihnen auf irgend eine Weise behilflich zu sein bei der Vermehrung ihrer Bemannung, der Anschaffung von Waffen oder der Ausrüstung, und

überhaupt vorsätzlich eine Handlung zu begehen, durch die die Neutralität des Staates gefährdet wird.

---

[1] Neutralitäts-Erlasse 1854—1904 (Marine-Rundschau, Beilageheft 14). Berlin 1904 S. 192, 217. Vgl. oben Nr. 40.

[2] Besondere Neutralitätsregeln hat das Deutsche Reich nicht erlassen.

Art. 2. Es ist ferner verboten:

a) daß hier zu Lande Kriegs- oder andere für militärische Zwecke bestimmte Schiffe für die kriegführenden Parteien ausgerüstet werden, ebenso die Lieferung oder der Verkauf solcher Schiffe an dieselben;

b) die Ausfuhr von Waffen, Munition oder anderem Kriegsmaterial an die Kriegführenden. Hierzu gehört die Ausfuhr aller Gegenstände, die zum unmittelbaren Kriegsgebrauch geeignet sind, jedoch nicht die von unbearbeiteten Rohstoffen, es sei denn, daß diese hauptsächlich zu Kriegszwecken verarbeitet werden;

c) das Anwerben von Soldaten für die kriegführenden Parteien innerhalb des Reichsgebiets;

d) die militärische Organisation von Freiwilligen im Reichsgebiet zu dem Zweck, von hier zu dem Heer einer der kriegführenden Parteien zu stoßen.

Die vorstehend genannten Minister bringen ferner die Artikel 100, 388 und 389 des Strafgesetzbuches[1]) in Erinnerung und warnen hiermit alle Eingesessenen des Reiches, sich in irgend einer Weise auf Kaperei einzulassen und fremde Kaperbriefe anzunehmen, weil diejenigen, welche auf Grund solcher Briefe sich an der Kaperei beteiligen oder dabei mitwirken, von den niederländischen Gerichten werden verfolgt werden.

Die Schiffsführer, Reeder und Verfrachter werden auf die Gefahren und Nachteile aufmerksam gemacht, denen sie sich aussetzen, wenn sie, die einer neutralen Macht auferlegte Pflicht verletzend, eine effektive Blokade zu brechen und Kriegskontrebande oder mili-

---

[1]) Art. 100. Mit Gefängnis bis zu sechs Jahren wird bestraft:

1. wer während eines die Niederlande nicht betreffenden Krieges vorsätzlich eine Handlung begeht, durch welche die Neutralität des Staates in Gefahr gebracht wird, oder eine besondere zur Aufrechterhaltung der Neutralität seitens der Regierung erlassene und bekannt gemachte Vorschrift vorsätzlich übertritt;

2. wer zur Zeit eines Krieges eine seitens der Regierung zur Sicherheit des Staates gegebene und bekannt gemachte Vorschrift vorsätzlich übertritt.

Art. 388. Mit Gefängnis bis zu vier Jahren wird der Niederländer bestraft, welcher ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung einen Kaperbrief annimmt oder als Schiffer auf einem Fahrzeug Dienste nimmt oder tut, von dem er weiß, daß es ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung zur Kaperei bestimmt ist.

Art. 389. Der Niederländer, welcher als Schiffsmann auf einem Fahrzeug, von dem er weiß, daß es ohne Erlaubnis der niederländischen Regierung zur Kaperei bestimmt ist oder gebraucht wird, Dienste annimmt oder freiwillig im Dienste bleibt, nachdem er von der Bestimmung oder dem Gebrauche Kenntnis erhalten hat, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Das Deutsche Reich besitzt keine entsprechenden, der Wahrung der Neutralität dienenden Strafbestimmungen.

tärische Depeschen für eine der kriegführenden Parteien zu übermitteln versuchen.

Diejenigen, welche sich solcher Handlung schuldig machen, werden alle daraus entspringenden Folgen zu tragen haben, ohne auf irgend welche Hilfe oder Vermittlung seitens Ihrer Majestät Regierung Anspruch erheben zu können

Neutralitätsregeln vom 3. Mai 1898.

Art. 1. Kriegsschiffe und -Fahrzeuge der kriegführenden Parteien dürfen in die Gewässer des Reichs, welche im Artikel 1 der Königlichen Verordnung vom 2. Februar 1893 (Staats-Blatt Nr. 46) erwähnt sind, unter Beobachtung der in dieser Verordnung gegebenen Bestimmungen einlaufen zu einem Aufenthalt von höchstens 24 Stunden, es sei denn, daß es unumgänglich nötig ist, ihnen ein längeres Verbleiben zu gestatten, entweder, damit sie sich mit Lebensmitteln oder Steinkohlen versehen, oder auch im Falle von Not oder Seegefahr.[1])

In diesen Fällen werden sie indessen nur so lange verweilen dürfen, bis sie entweder Lebensmittel oder Steinkohlen eingenommen haben, was möglichst in den ersten 24 Stunden oder doch so schnell als tunlich geschehen muß, oder bis die Gefahr vorbei ist; bezw. im Falle einer Reparatur bis spätestens 24 Stunden nach Ausführung derselben.

Sonst darf die Aufenthaltsdauer von höchstens 24 Stunden nicht überschritten werden, ausgenommen, wenn dies in Anwendung der im Artikel 5 dieser Veröffentlichung gegebenen Vorschrift nötig ist.

Lebensmittel dürfen soviel eingenommen werden, als für den Unterhalt der Mannschaft erforderlich ist; der Steinkohlenvorrat indessen darf nur soweit ergänzt werden, daß damit der nächstgelegene Hafen des Landes, dem das Schiff oder Fahrzeug gehört, oder derjenige eines seiner Kriegs-Bundesgenossen erreicht werden kann.

Ein solches Schiff darf erst zum zweiten Mal mit Steinkohlen versehen werden, wenn mindestens drei Monate seit der ersten Verproviantierung verstrichen sind, es sei denn, daß ihm besondere Erlaubnis dazu erteilt worden ist.[2])

---

[1]) Bei der Festsetzung der 24-Stunden-Frist folgen die Niederlande, wie die meisten Staaten, den von England 1861 aufgestellten Regeln. Früher galt die Regel, daß keine über die Friedensbräuche hinausgehende Aufenthaltsbeschränkung aufzuerlegen sei. — Frankreich hält noch an dem unbeschränkten Gastrecht fest und hat dasselbe durch die Aufnahme der russischen Flotte in Madagaskar während des russisch-japanischen Krieges praktisch betätigt. — Vgl. jetzt das Abkommen XIII der 2. Haager Friedenskonferenz oben S. 196.

[2]) Auch diese Bestimmung entstammt den englischen Regeln von 1861.

Art. 2. Kaperschiffe werden auf den niederländischen Reeden, in den Häfen und Gewässern nur zugelassen, wenn Seeunfälle, Seegefahr oder Mangel an Lebensmitteln eintreten.

Wenn die Ursachen, welche ihrer Zulassung zugrunde lagen, zu bestehen aufgehört haben, dann müssen sie sich unverzüglich weiter begeben.

Sie dürfen nur soviel Proviant mitnehmen, als nötig ist, um damit bis zum nächsten Hafen des Heimatlandes oder eines seiner Kriegs-Bundesgenossen gelangen zu können, und nicht mehr Kohlen, als um einen vierundzwanzigstündigen Bedarf bei einer Fahrgeschwindigkeit von zehn englischen Meilen pro Stunde zu decken.

Innerhalb dreier Monate werden sie nicht aufs neue mit Steinkohlen versehen.

Art. 3. Kriegs- oder Kaperschiffe der kriegführenden Parteien dürfen die niederländischen Häfen bezw. Gewässer mit erbeuteten Schiffen nur anlaufen, wenn Seeunfall oder Mangel an Lebensmitteln vorliegt.

Sie müssen sich unverzüglich weiter begeben, wenn die Ursachen, die ihrer Zulassung zugrunde lagen, nicht mehr bestehen.

Sie dürfen nur soviel Lebensmittel einnehmen, daß der Vorrat bis zum nächsten Hafen des Heimatlandes oder eines seiner Kriegs-Bundesgenossen vorliegt.

Steinkohlen dürfen ihnen, solange sie im Besitze der Prisen sich befinden, nicht geliefert werden.

Suchen vom Feind verfolgte Kriegsschiffe in unserem Gebiet Zuflucht, dann müssen die Prisen freigegeben werden.

Art. 4. Der Verkauf, der Umtausch oder das Verschenken von Prisen oder davon herrührender Gegenstände sowie von erbeuteten Waren ist auf den Reeden, in den Häfen, See- und Territorial-Gewässern der Niederlande verboten.

Art. 5. Kriegsschiffe und -Fahrzeuge, welche auf Grund der Artikel 1, 2, 3 einlaufen, dürfen sich auf unseren Reeden, in unseren Häfen oder Seegewässern nicht länger aufhalten, als dort angegeben ist.

Wenn indessen Kriegs- oder andere Schiffe bezw. Fahrzeuge der beiden kriegführenden Parteien sich gleichzeitig auf derselben Reede, in demselben Hafen oder Seegewässer des Staats befinden, dann muß zwischen dem Auslaufen eines oder mehrerer Schiffe bezw. Fahrzeuge der einen Partei und dem darauffolgenden Abgange eines oder mehrerer Schiffe bezw. Fahrzeuge der andern Partei ein Zeitraum von mindestens vierundzwanzig Stunden liegen.

Diese Zeitdauer kann nach Umständen von den Marinelokalbehörden verlängert werden.

51. Uebertritt auf neutrales Gebiet.

Konvention zwischen General Herzog und dem General Clinchant vom 1. Februar 1871, betreffend den Übertritt der französischen Ost-Armee (Bourbaki) auf Schweizer Gebiet.[1])

Zwischen dem Herrn General Herzog, Oberbefehlshaber der Armee des Schweizer Bundes, und dem Herrn Divisionsgeneral Clinchant, Oberbefehlshaber der 1. französischen Armee, ist nachstehende Konvention vereinbart worden:

Art. 1. Um den Zutritt auf Schweizer Gebiet nachsuchend, wird die französische Armee bei ihrem Übertritt ihre Waffen, Ausrüstung und Munition niederlegen.

Art. 2. Diese Waffen, Ausrüstung und Munition werden an Frankreich zurückgegeben nach dem Friedensschluß und nach der definitiven Abrechnung hinsichtlich der für die Schweiz durch den Aufenthalt der französischen Armee entstandenen Ausgaben.

Art. 3. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Materials und der Munition der Artillerie.

Art. 4. Die Pferde, Waffen und Effekten der Offiziere bleiben zu ihrer Verfügung.

Art. 5. Weitere Bestimmungen werden in Betreff der Truppenpferde getroffen.

Art. 6. Die Wagen mit Lebensmitteln und Gepäck werden, nachdem sie ausgeladen sind, unverzüglich mit ihren Führern und Pferden nach Frankreich zurückkehren.

Art. 7. Die Kassen- und Postwagen werden mit ihrem gesamten Inhalt der Schweiz übergeben, welche bei der Abrechnung über die Ausgaben über sie Rechnung ablegen wird.

Art. 8. Die Ausführung dieser Bestimmungen wird in Gegenwart hierzu bestimmter französischer und schweizer Offiziere stattfinden.

Art. 9. Die Schweiz behält sich die Bestimmung der Internierungsorte für Offiziere und Mannschaften vor.

Art. 10. Dem Bundesrat steht es zu, die Einzel-Bestimmungen zur Ergänzung der vorstehenden Konvention festzusetzen.

Geschehen in dreifacher Ausfertigung zu Verrières, den 1. Februar 1871.

gez. Clinchant. Hans Herzog, General.

[1]) Der französische Text in: Der deutsch-französische Krieg 1870—71. Redigiert von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des großen Generalstabes. Berlin 1881. Bd. V. Anlage Nr 169 S. 669.

52. Die Washingtoner Regeln vom 8. Mai 1871 (Alabama-Fall).[1])

Eine neutrale Regierung ist verpflichtet:

1. gehörige Sorgfalt anzuwenden, um innerhalb ihrer Jurisdiktion die Ausrüstung, Armierung oder Bemannung irgend eines Schiffes zu verhindern, von dem sie mit hinreichendem Grunde annehmen kann, daß es bestimmt ist, gegen eine Macht, mit der sie im Frieden lebt, zu kreuzen oder den Krieg fortzusetzen; und ebenso mit gleicher Sorgfalt das Auslaufen eines solchen Schiffes aus ihrem Jurisdiktionsbereich zu verhindern, sofern es speziell ganz oder zum Teil in diesem Bereich für Kriegszwecke hergerichtet ist;

2. nicht zu erlauben oder zu dulden, daß eine Kriegsmacht ihre Häfen oder Gewässer als Basis der maritimen Operationen gegen die andern oder dazu benutzt, ihre Kriegsvorräte oder Waffen zu erneuern oder zu vermehren oder zum Mannschaftsersatz;

3. in ihren eigenen Häfen und Gewässern und hinsichtlich aller in ihrem Jurisdiktionsbereich befindlichen Personen mit gehöriger Sorgfalt jede Verletzung der vorbezeichneten Verpflichtungen zu verhindern.

---

[1]) Perels, das internationale öffentliche Seerecht. 2. Aufl. Berlin 1903 S. 233. — Der englische Text bei Perels S. 344; Fleischmann S. 96. — Vgl. oben Nr. 40.

Alabama-Fall. — Während des nordamerikanischen Bürgerkrieges waren die Häfen der Südstaaten durch die Flotten der Nordstaaten blokiert, so daß die Regierung der Südstaaten, außer Stande in ihren eigenen Häfen Kaper auszurüsten, um den Handel der Nordstaaten empfindlich treffen zu können, in England Kaperschiffe bestellte. — Unter diesen war es namentlich die Alabama, welche den Handel der Nordstaaten empfindlich schädigte. Die Washingtoner Regierung protestierte wiederholt, aber vergeblich gegen diese offenkundige Neutralitätsverletzung seitens Englands. Nach Beendigung des Bürgerkrieges forderten die Vereinigten Staaten Ersatz von England für alle durch die Kaper ihrem Handel zugefügten Schäden. Nach langen Verhandlungen wurde endlich der Vertrag von Washington vom 8. Mai 1871 geschlossen. Derselbe übertrug die Entscheidung über die Beschwerden Nordamerikas einem Schiedsgericht, dem die oben abgedruckten vereinbarten Regeln zur Richtschnur dienen sollten. Dasselbe bestand aus fünf Gliedern, von denen je einer von England, Nordamerika, Italien, Brasilien und der Schweiz ernannt wurde, und trat am 15. Dezember 1871 in Genf zusammen. Die Verhandlungen von demselben endeten mit der Verurteilung Englands zur Zahlung von 15 Millionen Dollars Schadenersatz an Nordamerika. S. die eingehende Darstellung bei v. Martens-Bergbohm, Lehrbuch II 460.

Anhang.

(Aus der Schlußakte der zweiten Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907.)

I. I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.[1])

Erster Titel.

Erhaltung des allgemeinen Friedens.

Art. 1. Um in den Beziehungen zwischen den Staaten die Anrufung der Gewalt soweit wie möglich zu verhüten, erklären sich die Vertragsmächte einverstanden, alle ihre Bemühungen aufwenden zu wollen, um die friedliche Erledigung der internationalen Streitfragen zu sichern.

Zweiter Titel.

Gute Dienste und Vermittlung.

Art. 2. Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernsten Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 3. Unabhängig hiervon halten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß eine Macht oder mehrere Mächte, die am Streite nicht beteiligt sind, aus eigenem Antriebe den im Streite befindlichen Staaten ihre guten Dienste oder ihre Vermittlung anbieten, soweit sich die Umstände hierfür eignen.

Das Recht, gute Dienste oder Vermittlung anzubieten, steht den am Streite nicht beteiligten Staaten auch während des Ganges der Feindseligkeiten zu.

Die Ausübung dieses Rechtes kann niemals von einem der streitenden Teile als unfreundliche Handlung angesehen werden.

---

[1]) Durch das Abkommen ist die Schiedsgerichtskonvention von 1899 in den Einzelheiten weiter ausgestaltet worden, namentlich hinsichtlich der Untersuchungskommission, mit Rücksicht auf die Erfahrungen im Huller Fall während des russisch-japanischen Krieges von 1904. Hinzugefügt ist auch ein summarisches Verfahren. Zorn, Marine-Rundschau 1907 S. 1258.

Art. 4. Die Aufgabe des Vermittlers besteht darin, die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen und Verstimmungen zu beheben, die zwischen den im Streite befindlichen Staaten etwa entstanden sind.

Art. 5. Die Tätigkeit des Vermittlers hört auf, sobald, sei es durch einen der streitenden Teile, sei es durch den Vermittler, selbst festgestellt wird, daß die von diesem vorgeschlagenen Mittel der Verständigung nicht angenommen werden.

Art. 6. Gute Dienste und Vermittlung, seien sie auf Anrufen der im Streite befindlichen Teile eingetreten oder aus dem Antriebe der am Streite nicht beteiligten Mächte hervorgegangen, haben ausschließlich die Bedeutung eines Rates und niemals verbindliche Kraft.

Art. 7. Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.

Erfolgt sie nach Eröffnung der Feindseligkeiten, so werden von ihr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, die im Gange befindlichen militärischen Unternehmungen nicht unterbrochen.

Art. 8. Die Vertragsmächte sind einverstanden, unter Umständen, die dies gestatten, die Anwendung einer besonderen Vermittlung in folgender Form zu empfehlen:

Bei ernsten, den Frieden gefährdenden Streitfragen wählt jeder der im Streite befindlichen Staaten eine Macht, die er mit der Aufgabe betraut, in unmittelbare Verbindung mit der von der anderen Seite gewählten Macht zu treten, um den Bruch der friedlichen Beziehungen zu verhüten.

Während der Dauer dieses Auftrags, die, unbeschadet anderweitiger Abrede, eine Frist von dreißig Tagen nicht überschreiten darf, stellen die streitenden Staaten jedes unmittelbare Benehmen über den Streit ein, welcher als ausschließlich den vermittelnden Mächten übertragen gilt. Diese sollen alle Bemühungen aufwenden, um die Streitfrage zu erledigen.

Kommt es zum wirklichen Bruche der friedlichen Beziehungen, so bleiben diese Mächte mit der gemeinsamen Aufgabe betraut, jede Gelegenheit zu benutzen, um den Frieden wieder herzustellen.

Dritter Titel.

Internationale Untersuchungskommissionen.

Art. 9. Bei internationalen Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringen, erachten die Vertragsmächte es für nützlich und wünschenswert, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine internationale Untersuchungskommission einsetzen mit dem Auftrage, die Lösung dieser Streitigkeiten zu erleichtern, indem sie durch eine unparteiische und gewissenhafte Prüfung die Tatfragen aufklären.

Art. 10. Die internationalen Untersuchungskommissionen werden durch besonderes Abkommen der streitenden Teile gebildet.

Das Untersuchungsabkommen gibt die zu untersuchenden Tatsachen an; es bestimmt die Art und die Frist, in denen die Kommission gebildet wird, sowie den Umfang der Befugnisse der Kommissare.

Es bestimmt gegebenenfalls ferner den Sitz der Kommission und die Befugnis, ihn zu verlegen, die Sprache, deren die Kommission sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihr gestattet sein soll, den Tag, bis zu dem jede Partei ihre Darstellung des Tatbestandes einzureichen hat, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Erachten die Parteien die Ernennung von Beisitzern für nötig, so bestimmt das Untersuchungsabkommen die Art ihrer Bestellung und den Umfang ihrer Befugnisse.

Art. 11. Hat das Untersuchungsabkommen den Sitz der Kommission nicht bezeichnet, so hat diese ihren Sitz im Haag.

Der einmal bestimmte Sitz kann von der Kommission nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Hat das Untersuchungsabkommen die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber von der Kommission entschieden.

Art. 12. Sofern nicht ein anderes verabredet ist, werden die Untersuchungskommissionen in der in den Artikeln 45, 57 dieses Abkommens bezeichneten Weise gebildet.

Art. 13. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines Kommissars oder eines etwaigen Beisitzers erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 14. Die Parteien haben das Recht, bei der Untersuchungskommission besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, sie zu vertreten und zwischen ihnen und der Kommission als Mittelsperson zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, Rechtsbeistände oder Anwälte, die sie ernennen, mit der Darlegung und Wahrnehmung ihrer Interessen vor der Kommission zu beauftragen.

Art. 15. Das Internationale Bureau des Ständigen Schiedhofs dient den Kommissionen, die ihren Sitz im Haag haben, für die Bureaugeschäfte und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit der Untersuchungskommission zur Verfügung zu stellen.

Art. 16. Hat die Kommission ihren Sitz anderswo als im Haag, so ernennt sie einen Generalsekretär, dessen Bureau ihr für die Bureaugeschäfte dient.

Dem Bureauvorstande liegt es ob, unter der Leitung des Vorsitzenden die äußeren Vorkehrungen für die Sitzungen der Kommission zu treffen, die Protokolle abzufassen und während der Dauer der Untersuchung das Archiv aufzubewahren, das später an das Internationale Bureau im Haag abzugeben ist.

Art. 17. Um die Einsetzung und die Tätigkeit der Untersuchungskommissionen zu erleichtern, empfehlen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln, die auf das Untersuchungsverfahren Anwendung finden, soweit die Parteien nicht andere Regeln angenommen haben.

Art. 18. Die Kommission soll die Einzelheiten des Verfahrens bestimmen, die weder in dem Untersuchungsabkommen noch in dem vorliegenden Abkommen geregelt sind; sie soll zu allen Förmlichkeiten schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 19. Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch.

Zu den vorgesehenen Zeiten übermittelt jede Partei der Kommission und der Gegenpartei gegebenenfalls die Darlegungen über den Tatbestand und in jedem Falle die Akten, Schriftstücke und Urkunden, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich erachtet, sowie eine Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie wünscht.

Art. 20. Die Kommission ist befugt, mit Zustimmung der Parteien sich zeitweilig an Orte zu begeben, wo sie dieses Aufklärungsmittel anzuwenden für nützlich erachtet, oder dorthin eins oder mehrere ihrer Mitglieder abzuordnen. Die Erlaubnis des Staates, auf dessen Gebiete zu der Aufklärung geschritten werden soll, ist einzuholen.

Art. 21. Alle tatsächlichen Feststellungen und Augenscheinseinnahmen müssen in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien erfolgen.

Art. 22. Die Kommission hat das Recht, von beiden Parteien alle Auskünfte oder Aufklärungen zu verlangen, die sie für nützlich erachtet.

Art. 23. Die Parteien verpflichten sich, der Untersuchungskommission in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage kommenden Tatsachen notwendigen Mittel und Erleichterungen zu gewähren.

Sie verpflichten sich, diejenigen Mittel, über welche sie nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügen, anzuwenden, um das Erscheinen der vor die Kommission geladenen Zeugen und Sachverständigen, die sich auf ihrem Gebiet befinden, herbeizuführen.

Sie werden, wenn diese nicht vor der Kommission erscheinen können, deren Vernehmung durch ihre zuständigen Behörden veranlassen.

Art. 24. Die Kommission wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die sie im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zweck erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht der Kommission stets frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiete sie ihren Sitz hat.

Art. 25. Die Zeugen und die Sachverständigen werden durch die Kommission auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen geladen, und zwar in allen Fällen durch Vermittlung der Regierung des Staates, in dem sie sich befinden.

Die Zeugen werden nacheinander und jeder für sich in Gegenwart der Agenten und Rechtsbeistände und in der von der Kommission bestimmten Reihenfolge vernommen.

Art. 26. Die Vernehmung der Zeugen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Doch dürfen die Mitglieder der Kommission an jeden Zeugen die Fragen richten, die sie zur Erläuterung oder Ergänzung seiner Aussage oder zu ihrer Aufklärung über alle den Zeugen betreffenden Umstände für zweckdienlich erachten, soweit es zur Ermittlung der Wahrheit notwendig ist.

Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien dürfen den Zeugen in seiner Aussage nicht unterbrechen, noch irgend eine unmittelbare Anfrage an ihn richten; sie können aber den Vorsitzenden bitten, ergänzende Fragen, die sie für nützlich halten, dem Zeugen vorzulegen.

Art. 27. Dem Zeugen ist es bei seiner Aussage nicht gestattet, einen geschriebenen Entwurf zu verlesen. Doch kann er von dem Vorsitzenden ermächtigt werden, Aufzeichnungen oder Urkunden zu benutzen, wenn die Natur der zu bekundenden Tatsachen eine solche Benutzung erheischt.

Art. 28. Ueber die Aussage des Zeugen wird während der Sitzung ein Protokoll aufgenommen, das dem Zeugen vorgelesen wird. Der Zeuge darf dazu die ihm gut scheinenden Änderungen und Zusätze machen, die am Schlusse seiner Aussage vermerkt werden.

Nachdem dem Zeugen seine ganze Aussage vorgelesen ist, wird er zur Unterzeichnung aufgefordert.

Art. 29. Die Agenten sind befugt, im Laufe oder am Schlusse der Untersuchung der Kommission und der Gegenpartei solche Ausführungen, Anträge oder Sachdarstellungen schriftlich vorzulegen, die sie zur Ermittlung der Wahrheit für nützlich halten.

Art. 30. Die Beratung der Kommission erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder der Kommission.

Die Weigerung eines Mitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, muß im Protokolle festgestellt werden.

Art. 31. Die Sitzungen der Kommission sind nur öffentlich und die Protokolle und Urkunden der Untersuchung werden nur veröffentlicht auf Grund eines mit Zustimmung der Parteien gefaßten Kommissionsbeschlusses.

Art. 32. Nachdem die Parteien alle Aufklärungen und Beweise vorgetragen haben und nachdem alle Zeugen vernommen worden sind, spricht der Vorsitzende den Schluß der Untersuchung aus; die Kommission vertagt sich, um ihren Bericht zu beraten und abzufassen.

Art. 33. Der Bericht wird von allen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet.

Verweigert ein Mitglied seine Unterschrift, so wird dies vermerkt; der Bericht bleibt gleichwohl gültig.

Art. 34. Der Bericht der Kommission wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Jeder Partei wird eine Ausfertigung des Berichts zugestellt.

Art. 35. Der Bericht der Kommission, der sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt, hat in keiner Weise die Bedeutung eines Schiedsspruchs. Er läßt den Parteien volle Freiheit in Ansehung der Folge, die dieser Feststellung zu geben ist.

Art. 36. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten der Kommission zu gleichem Anteile.

Vierter Titel.

Internationale Schiedssprechung.

Erstes Kapitel.

Schiedswesen.

Art. 37. Die internationale Schiedssprechung hat zum Gegenstande die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Staaten durch Richter ihrer Wahl auf Grund der Achtung vor dem Rechte.

Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche zu unterwerfen.

Art. 38. In Rechtsfragen und in erster Linie in Fragen der Auslegung oder der Anwendung internationaler Vereinbarungen wird die Schiedssprechung von den Vertragsmächten als das wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel anerkannt, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben beseitigt werden können.

Demzufolge wäre es wünschenswert, daß bei Streitigkeiten über die vorerwähnten Fragen die Vertragsmächte eintretendenfalls die Schiedssprechung anrufen, soweit es die Umstände gestatten.

Art. 39. Schiedsabkommen werden für bereits entstandene oder für etwa entstehende Streitverhältnisse abgeschlossen.

Sie können sich auf alle Streitigkeiten oder nur auf Streitigkeiten einer bestimmten Art beziehen.

Art. 40. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, die schon jetzt den Vertragsmächten die Verpflichtung zur Anrufung der Schiedssprechung auferlegen, behalten diese Mächte sich vor, neue allgemeine oder besondere Uebereinkommen abzuschließen, um die obligatorische Schiedssprechung auf alle Fälle auszudehnen, die ihr nach ihrer Ansicht unterworfen werden können.

Zweites Kapitel.

Ständiger Schiedshof.

Art. 41. Um die unmittelbare Anrufung der Schiedssprechung für die internationalen Streitfragen zu erleichtern, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können, machen sich die Vertragsmächte anheischig, den Ständigen Schiedshof, der jederzeit zugänglich ist und, unbeschadet anderweitiger Abrede der Parteien, nach Maßgabe der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren tätig wird, in der ihm von der Ersten Friedenskonferenz gegebenen Einrichtung zu erhalten.

Art. 42. Der Ständige Schiedshof ist für alle Schiedsfälle zuständig, sofern nicht zwischen den Parteien über die Einsetzung eines besonderen Schiedsgerichts Einverständnis besteht.

Art. 43. Der Ständige Schiedshof hat seinen Sitz im Haag.

Ein Internationales Bureau dient dem Schiedshofe für die Bureaugeschäfte. Es vermittelt die auf den Zusammentritt des Schiedshofs sich beziehenden Mitteilungen; es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Die Vertragsmächte machen sich anheischig, dem Bureau möglichst bald beglaubigte Abschrift einer jeden zwischen ihnen getroffenen Schiedsabrede sowie eines jeden Schiedsspruchs mitzuteilen, der sie betrifft und durch besondere Schiedsgerichte erlassen ist.

Sie machen sich anheischig, dem Bureau ebenso die Gesetze, allgemeinen Anordnungen und Urkunden mitzuteilen, die gegebenenfalls die Vollziehung der von dem Schiedshof erlassenen Sprüche dartun.

Art. 44. Jede Vertragsmacht benennt höchstens vier Personen von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen und bereit sind, ein Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Die so benannten Personen sollen unter dem Titel von Mitgliedern des Schiedshofs in eine Liste eingetragen werden; diese soll allen Vertragsmächten durch das Bureau mitgeteilt werden.

Jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter wird durch das Bureau zur Kenntnis der Vertragsmächte gebracht.

Zwei oder mehrere Mächte können sich über die gemeinschaftliche Benennung eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder verständigen.

Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten benannt werden.

Die Mitglieder des Schiedshofs werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Ausscheidens eines Mitglieds des Schiedshofs erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise und für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

Art. 45. Wollen die Vertragsmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts mittels Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Uebereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Art. 46. Sobald das Schiedsgericht gebildet ist, teilen die Parteien dem Bureau ihren Entschluß, sich an den Schiedshof zu wenden, den Wortlaut ihres Schiedsvertrags und die Namen der Schiedsrichter mit.

Das Bureau gibt unverzüglich jedem Schiedsrichter den Schiedsvertrag und die Namen der übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts bekannt.

Das Schiedsgericht tritt an dem von den Parteien festgesetzten Tage zusammen. Das Bureau sorgt für seine Unterbringung.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Art. 47. Das Bureau ist ermächtigt, sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung den Vertragsmächten für die Tätigkeit eines jeden besonderen Schiedsgerichts zur Verfügung zu stellen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedshofs kann unter den durch die allgemeinen Anordnungen festgesetzten Bedingungen auf Streitigkeiten zwischen anderen Mächten als Vertragsmächten oder zwischen Vertragsmächten und anderen Mächten erstreckt werden, wenn die Parteien übereingekommen sind, diese Schiedsgerichtsbarkeit anzurufen.

Art. 48. Die Vertragsmächte betrachten es als Pflicht, in dem Falle, wo ein ernsthafter Streit zwischen zwei oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, diese daran zu erinnern, daß ihnen der Ständige Schiedshof offen steht.

Sie erklären demzufolge, daß die Handlung, womit den im Streite befindlichen Teilen die Bestimmungen dieses Abkommens in Erinnerung gebracht werden, und der im höheren Interesse des Friedens erteilte Rat, sich an den Ständigen Schiedshof zu wenden, immer nur als Betätigung guter Dienste angesehen werden dürfen.

Im Falle eines Streites zwischen zwei Mächten kann stets eine jede von ihnen an das Internationale Bureau eine Note richten, worin sie erklärt, daß sie bereit sei, den Streitfall einer Schiedssprechung zu unterbreiten.

Das Bureau hat die Erklärung sogleich zur Kenntnis der anderen Macht zu bringen.

Art. 49. Der Ständige Verwaltungsrat, der aus den im Haag beglaubigten diplomatischen Vertretern der Vertragsmächte und dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten als Vorsitzenden besteht, hat das Internationale Bureau unter seiner Leitung und Aufsicht.

Der Verwaltungsrat erläßt seine Geschäftsordnung sowie alle sonst notwendigen allgemeinen Anordnungen.

Er entscheidet alle Verwaltungsfragen, die sich etwa in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb des Schiedshofs erheben.

Er hat volle Befugnis, die Beamten und Angestellten des Bureaus zu ernennen, ihres Dienstes vorläufig zu entheben oder zu entlassen.

Er setzt die Gehälter und Löhne fest und beaufsichtigt das Kassenwesen.

Die Anwesenheit von neun Mitgliedern in den ordnungsmäßig berufenen Versammlungen genügt zur gültigen Beratung des Verwaltungsrats. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit.

Der Verwaltungsrat teilt die von ihm genehmigten allgemeinen Anordnungen unverzüglich den Vertragsmächten mit. Er legt ihnen jährlich einen Bericht vor über die Arbeiten des Schiedshofs, über den Betrieb der Verwaltungsgeschäfte und über die Ausgaben. Der Bericht enthält ferner eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der dem Bureau von den Mächten auf Grund des Artikel 43 Abs. 3, 4 mitgeteilten Urkunden.

Art. 50. Die Kosten des Bureaus werden von den Vertragsmächten nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgestellten Verteilungsmaßstabe getragen.

Die Kosten, die den beitretenden Mächten zur Last fallen, werden von dem Tage an berechnet, wo ihr Beitritt wirksam wird.

Drittes Kapitel.

Schiedsverfahren.

Art. 51. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Vertragsmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 52. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen einen Schiedsvertrag, worin der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für die im Artikel 63 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags bestimmt werden.

Der Schiedsvertrag bestimmt gegebenenfalls ferner die Art der Ernennung der Schiedsrichter, alle etwaigen besonderen Befugnisse des Schiedsgerichts, dessen Sitz, die Sprache, deren es sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Art. 53. Der Ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrags zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt:

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt,

sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofs weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 54. In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission von fünf Mitgliedern, welche auf die im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechtswegen Vorsitzender der Kommission.

Art. 55. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen festgesetzten Ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermangelung einer Bildung des Schiedsgerichts durch Verständigung der Parteien wird in der im Artikel 45 Abs. 3 bis 6 angegebenen Weise verfahren.

Art. 56. Wird ein Souverän oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt, so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 57. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.

Art. 58. Im Falle der Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission, so wie sie im Artikel 54 vorgesehen ist, soll, unbeschadet anderweitiger Abrede, die Kommission selbst das Schiedsgericht sein.

Art. 59. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 60. In Ermangelung einer Bestimmung durch die Parteien hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Haag.

Das Schiedsgericht kann seinen Sitz auf dem Gebiet einer dritten Macht nur mit deren Zustimmung haben.

Der einmal bestimmte Sitz kann von dem Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 61. Hat der Schiedsvertrag die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber durch das Schiedsgericht entschieden.

Art. 62. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelspersonen zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat.

Art. 63. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenschriftsätze und der etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen; die Parteien fügen alle in der Sache in Bezug genommenen Aktenstücke und Urkunden bei. Diese Mitteilungen erfolgen unmittelbar oder durch Vermittlung des Internationalen Bureaus in der Reihenfolge und in den Fristen, wie solche durch den Schiedsvertrag bestimmt sind.

Die im Schiedsvertrage festgesetzten Fristen können verlängert werden durch Uebereinkommen der Parteien oder durch das Schiedsgericht, wenn dieses es für notwendig erachtet, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrage der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgerichte.

Art. 64. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden.

Art. 65. Abgesehen von besonderen Umständen tritt das Schiedsgericht erst nach dem Schlusse des Vorverfahrens zusammen.

Art. 66. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schiedsgerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet; es hat allein öffentliche Beweiskraft.

Art. 67. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der andern vorlegen will.

Art. 68. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

Art. 69. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke verlangen und alle nötigen

Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 70. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 71. Sie haben das Recht, Einreden sowie einen Zwischenstreit zu erheben. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Art. 72. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärungen über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 73. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigen Staatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Rechtes anwendet.

Art. 74. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren sich beziehende Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen, die Reihenfolge und die Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 75. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle für die Entscheidung der Streitigkeit notwendigen Mittel zu gewähren.

Art. 76. Das Schiedsgericht wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die es im Gebiet einer dritten Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuche sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht dem Schiedsgerichte stets frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet es seinen Sitz hat.

Art. 77. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Art. 78. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Art. 79. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er enthält die Namen der Schiedsrichter und wird von dem Vorsitzenden und dem Bureauvorstand oder dem dessen Tätigkeit wahrnehmenden Sekretär unterzeichnet.

Art. 80. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Art. 81. Der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellte Schiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Art. 82. Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruchs entstehen, unterliegen, unbeschadet anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch erlassen hat.

Art. 83. Die Parteien können sich im Schiedsvertrage vorbehalten, die Nachprüfung (Revision) des Schiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Art. 84. Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben, als die streitenden Teile, so benachrichtigen diese rechtzeitig alle Signatarmächte. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung ihrer bindend.

Art. 85. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile.

Viertes Kapitel.

Abgekürztes Schiedsverfahren.

Art. 86. Um die Betätigung des Schiedswesens bei Streitigkeiten zu erleichtern, die ihrer Natur nach ein abgekürztes Verfahren gestatten, stellen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln auf, die befolgt werden sollen, soweit nicht abweichende Abmachungen bestehen, und unter dem Vorbehalte, daß geeignetenfalls die nicht widersprechenden Bestimmungen des dritten Kapitels zur Anwendung kommen.

Art. 87. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schiedsrichter. Die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Wenn sie sich hierüber nicht einigen, so schlägt jeder zwei Personen vor, die aus der allgemeinen Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien selbst benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind; das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Der Obmann sitzt dem Schiedsgerichte vor, das seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit fällt.

Art. 88. In Ermanglung einer vorherigen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht, sobald es gebildet ist, die Frist, binnen deren ihm die beiden Parteien ihre Schriftsätze einreichen müssen.

Art. 89. Jede Partei wird vor dem Schiedsgerichte durch einen Agenten vertreten; dieser dient als Mittelsperson zwischen dem Schiedsgericht und der Regierung, die ihn bestellt hat.

Art. 90. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich. Doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen. Das Schiedsgericht ist seinerseits befugt, von den Agenten der beiden Parteien sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen.

Fünfter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 91. Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899.

Art. 92. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den andern Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 93. Die Mächte, die zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladen worden sind, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, können ihm später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 94. Die Bedingungen, unter denen die zur Zweiten Friedenskonferenz nicht eingeladenen Mächte diesem Abkommen beitreten können, sollen den Gegenstand einer späteren Verständigung zwischen den Vertragsmächten bilden.

Art. 95. Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Art. 96. Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Art. 97. Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Art. 92 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Art. 93 Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 96 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

II. XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs.[1])

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Rechtmäßigkeit der Wegnahme eines Kauffahrteischiffs oder seiner Ladung ist, wenn es sich um neutrales oder feindliches Eigentum handelt, vor einer Prisengerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Abkommens darzutun.

[1]) Das Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofs ist ein bedeutsames Ergebnis der zweiten Friedenskonferenz. Die Prisengerichtsbarkeit war bisher eine rein nationale, durch Gerichte des Nehmestaats ausgeübt.

Art. 2. Die Prisengerichtsbarkeit wird zunächst durch die Prisengerichte der nehmenden Kriegsmacht ausgeübt.

Die Entscheidungen dieser Gerichte werden in öffentlicher Sitzung verkündet oder von Amts wegen den neutralen oder feindlichen Parteien zugestellt.

Art. 3. Die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte können Gegenstand eines Rekurses an den Internationalen Prisenhof sein:

1. wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte das Eigentum einer neutralen Macht oder Privatperson betrifft;
2. wenn diese Entscheidung feindliches Eigentum betrifft und es sich handelt
   a) um Güter, die auf einem neutralen Schiffe verfrachtet sind,
   b) um ein feindliches Schiff, das in den Küstengewässern einer neutralen Macht weggenommen worden ist, falls nicht diese Macht die Wegnahme zum Gegenstand einer diplomatischen Reklamation gemacht hat,
   c) um einen Anspruch auf Grund der Behauptung, daß die Wegnahme unter Verletzung einer zwischen den kriegführenden Mächten geltenden Vertragsbestimmung oder einer von der nehmenden Kriegsmacht erlassenen Rechtsvorschrift bewirkt worden ist.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der nationalen Gerichte kann darauf gestützt werden, daß die Entscheidung in tatsächlicher oder in rechtlicher Hinsicht unrichtig ist.

Art. 4. Der Rekurs kann eingelegt werden:

1. von einer neutralen Macht, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum oder das ihrer Angehörigen betroffen hat (Art. 3 Nr. 1) oder wenn behauptet wird, daß die Wegnahme eines feindlichen Schiffes in den Küstengewässern dieser Macht erfolgt ist (Art. 3 Nr. 2 b);
2. von einer neutralen Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat (Art. 3 Nr. 1), wobei jedoch der Macht, der die Privatperson angehört, das Recht vorbehalten bleibt, dieser die Anrufung des Prisenhofs zu untersagen oder dort selbst an ihrer Stelle aufzutreten;
3. von einer der feindlichen Macht angehörenden Privatperson, wenn die Entscheidung der nationalen Gerichte ihr Eigentum betroffen hat und die Voraussetzungen der Fälle des Art. 3 Nr. 2 mit Ausnahme des Falles unter b vorliegen.

Art. 5. Der Rekurs kann unter den im vorstehenden Artikel aufgeführten Bedingungen auch von solchen Beteiligten, ob neutral oder feindlich, eingelegt werden, die ein rechtliches Interesse an dem Obsiegen der zum Rekurse befugten Privatperson haben und ihr in dem Verfahren vor der nationalen Gerichtsbarkeit beigetreten waren. Diese Nebenbeteiligten können jeder für sich nach Maßgabe seines Interesses den Rekurs einlegen.

Das Gleiche gilt für die neutralen oder feindlichen Nebenbeteiligten der neutralen Macht, deren Eigentum sich im Streite befindet.

Art. 6. Ist der Internationale Prisenhof gemäß Art. 3 zuständig, so kann die Gerichtsbarkeit der nationalen Gerichte in höchstens zwei Instanzen

ausgeübt werden. Die Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht hat darüber zu entscheiden, ob der Rekurs nach der Entscheidung in erster Instanz oder erst nach der Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz zulässig ist.

Haben die nationalen Gerichte binnen zwei Jahren nach der Wegnahme keine endgültige Entscheidung gefällt, so kann der Prisenhof unmittelbar angerufen werden.

Art. 7. Ist die zu entscheidende Rechtsfrage vorgesehen in einem in Geltung befindlichen Abkommen zwischen der nehmenden Kriegsmacht und der Macht, die selbst oder von der ein Angehöriger Prozeßpartei ist, so richtet sich der Prisenhof nach den Bestimmungen dieses Abkommens.

In Ermangelung solcher Bestimmungen wendet der Prisenhof die Regeln des internationalen Rechtes an. Wenn allgemein anerkannte Regeln nicht bestehen, so entscheidet das Gericht nach den allgemeinen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Billigkeit.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Beweislast, sowie auf die Rechtsbehelfe, die vorgebracht werden können.

Wenn der Rekurs gemäß Artikel 3 Nr. 2 c auf Verletzung einer Rechtsvorschrift der nehmenden Kriegsmacht gestützt ist, so wendet der Prisenhof diese Vorschrift an.

Der Prisenhof kann prozessuale Rechtsnachteile, die in der Gesetzgebung der nehmenden Kriegsmacht vorgesehen sind, unbeachtet lassen, falls er der Ansicht ist, daß ihre Folgen der Gerechtigkeit und der Billigkeit widersprechen.

Art. 8. Erklärt sich der Prisenhof für die Rechtmäßigkeit der Wegnahme von Schiff oder Ladung, so ist mit diesen nach den Gesetzen der nehmenden Kriegsmacht zu verfahren.

Wird die Wegnahme für nichtig erklärt, so ordnet der Prisenhof die Rückgabe von Schiff oder Ladung an und setzt gegebenenfalls die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes fest. Wenn Schiff oder Ladung verkauft oder zerstört worden sind, so bestimmt der Prisenhof die dem Eigentümer dafür zu gewährende Entschädigung.

War die Wegnahme von der nationalen Gerichtsbarkeit für nichtig erklärt, so ist der Prisenhof nur zur Entscheidung über den Schadensersatz berufen.

Art. 9. Die Vertragsmächte übernehmen die Verpflichtung, sich den Entscheidungen des Internationalen Prisenhofs nach Treu und Glauben zu unterwerfen und ihnen in möglichst kurzer Frist nachzukommen.

Zweiter Titel.

Verfassung des Internationalen Prisenhofs.

Art. 10. Der Internationale Prisenhof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern, die von den Vertragsmächten ernannt werden; sie müssen sämtlich Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des internationalen Seerechts sein und sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen.

Die Ernennung der Richter und Hilfsrichter hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 11. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo der durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juni 1899 eingesetzte Verwaltungsrat von ihrer Ernennung Nachricht erhält. Ihre Wiederernennung ist zulässig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von sechs Jahren.

Art. 12. Die Richter des Internationalen Prisenhofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage, an dem die Nachricht von ihrer Ernennung eingegangen ist (Art. 11 Abs. 1), und wenn sie der Reihe nach zu einem Sitze berufen sind (Art. 15 Abs. 2), nach dem Tage des Eintritts in ihre Amtstätigkeit. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

Art. 13. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 14. Der Prisenhof wird mit der Anzahl von fünfzehn Richtern besetzt; neun Richter genügen zur Beschlußfähigkeit.

Ein abwesender oder verhinderter Richter wird durch den Hilfsrichter vertreten.

Art. 15. Zu einem Sitze sind ständig berufen die Richter, die von den nachstehend bezeichneten Vertragsmächten ernannt sind: Deutschland, Vereinigte Staaten von Amerika, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und Rußland.

Die Richter und Hilfsrichter, die von den übrigen Vertragsmächten ernannt sind, sitzen der Reihe nach gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste; ihre Verrichtungen können nacheinander von derselben Person wahrgenommen werden. Derselbe Richter kann von mehreren dieser Mächte ernannt werden.[1])

Art. 16. Hat eine kriegführende Macht nach Maßgabe der Reihenfolge keinen im Prisenhofe sitzenden Richter, so kann sie verlangen, daß der von ihr ernannte Richter an der Aburteilung aller aus dem Kriege herrührenden Sachen teilnimmt. In diesem Falle entscheidet das Los, wer von den auf Grund der Reihenfolge sitzenden Richtern auszuscheiden hat. Dieser Ausschluß darf nicht den von dem anderen Kriegführenden ernannten Richter betreffen.

Art. 17. Ein Richter kann seinen Sitz nicht einnehmen, wenn er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung der nationalen Gerichte mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

[1]) Dem Art. 15 ist eine Liste über die länderweise Verteilung der Richter auf die einzelnen Jahre des sechsjährigen Zeitraums beigegeben.

Ein Richter oder Hilfsrichter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Internationalen Prisenhof auftreten, noch dort für eine Partei in irgend welcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 18. Die nehmende Kriegsmacht hat das Recht, einen höheren Marineoffizier zu bestellen, der als Beisitzer mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. Dasselbe Recht steht der neutralen Macht zu, die selbst Prozeßpartei ist, sowie der Macht, deren Angehöriger Prozeßpartei ist; wenn nach dieser letzten Bestimmung mehrere beteiligte Mächte vorhanden sind, so haben sie sich, nötigenfalls durch das Los, über den zu bestellenden Offizier zu verständigen.

Art. 19. Der Prisenhof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlgängen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 20. Die Richter des Internationalen Prisenhofs erhalten eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist; sie beziehen ferner während der Tagung oder während der Wahrnehmung einer ihnen vom Prisenhof übertragenen Verrichtung einen Betrag von täglich hundert niederländischen Gulden.

Diese Gebührnisse gehören zu den im Art. 47 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Prisenhofs und werden durch Vermittlung des durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Die Richter dürfen als Mitglieder des Prisenhofs weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer anderen Macht irgend eine Vergütung annehmen.

Art. 21. Der Internationale Prisenhof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nur mit Zustimmung der kriegführenden Teile nach einem anderen Orte verlegen.

Art. 22. Der Verwaltungsrat versieht, unter ausschließlicher Mitwirkung der Vertreter der Vertragsmächte, in Ansehung des Internationalen Prisenhofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 23. Das Internationale Bureau dient dem Internationalen Prisenhof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Prisenhofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureaus versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Prisenhof ernannt und vereidigt.

Art. 24. Der Prisenhof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

In jedem Falle kann die amtliche Sprache der nationalen Gerichte, die in der Sache erkannt haben, vor dem Prisenhofe gebraucht werden.

Art. 25. Die beteiligten Mächte haben das Recht, besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Prisenhof als Mittelspersonen zu dienen. Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen.

Art. 26. Die beteiligte Privatperson hat sich vor dem Prisenhofe durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; dieser muß entweder ein Advokat sein, der vor einem Berufungsgericht oder einem obersten Gericht eines der Vertragsländer aufzutreten befugt ist, oder ein Anwalt, der bei einem solchen Gerichte tätig ist, oder endlich ein Lehrer des Rechtes an einer Hochschule eines dieser Länder.

Art. 27. Der Prisenhof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Prisenhofe steht gleicherweise frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Prisenhof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Dritter Titel.

Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe.

Art. 28. Der Rekurs an den Internationalen Prisenhof wird mittels einer schriftlichen Erklärung eingelegt, die entweder bei dem nationalen Gerichte, das in der Sache erkannt hat, angebracht oder an das Internationale Bureau gerichtet werden muß; das Bureau kann auch telegraphisch angegangen werden.

Die Rekursfrist wird auf 120 Tage festgesetzt, gerechnet von dem Tage, an dem die Entscheidung verkündet oder zugestellt worden ist (Art. 2 Abs. 2).

Art. 29. Ist die Rekurserklärung bei dem nationalen Gericht angebracht, so hat dieses, ohne zu prüfen, ob die Frist gewahrt ist, binnen der folgenden sieben Tage die Prozeßakten an das Internationale Bureau abzusenden.

Ist die Rekurserklärung an das Internationale Bureau gerichtet, so benachrichtigt dieses das nationale Gericht unmittelbar, und zwar, wenn es möglich ist, telegraphisch. Das Gericht hat alsdann die Akten nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes zu übersenden.

Ist der Rekurs von einer neutralen Privatperson eingelegt, so benachrichtigt das Internationale Bureau unmittelbar mittels Telegramms die Macht,

der die Privatperson angehört, um dieser Macht zu ermöglichen, von dem ihr nach Art. 4 Nr. 2 zustehenden Rechte Gebrauch zu machen.

Art. 30. In dem Falle des Art. 6 Abs. 2 kann der Rekurs nur bei dem Internationalen Bureau angebracht werden. Die Einlegung muß binnen dreißig Tagen nach Ablauf der zweijährigen Frist erfolgen.

Art. 31. Ist die Berufung nicht innerhalb der im Art. 28 oder im Art. 30 vorgesehenen Frist eingelegt, so wird die Partei ohne Verhandlung abgewiesen.

Doch kann der Partei, wenn sie eine Behinderung durch höhere Gewalt nachweist und den Rekurs binnen sechzig Tagen nach Hebung dieser Behinderung eingelegt hat, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt werden, die Gegenpartei ist vorher gebührend zu hören.

Art. 32. Ist der Rekurs rechtzeitig eingelegt, so stellt der Prisenhof unverzüglich der Gegenpartei eine beglaubigte Abschrift der Erklärung von Amtswegen zu.

Art. 33. Wenn außer den Parteien, die sich an den Prisenhof gewandt haben, andere zur Einlegung des Rekurses Berechtigte vorhanden sind oder wenn in dem Falle des Art. 29 Abs. 3 die benachrichtigte Macht ihre Entschließung nicht kundgegeben hat, so wartet der Prisenhof mit der Aufnahme der Sache bis zum Ablaufe der im Art. 28 oder der im Art. 30 vorgesehenen Frist.

Art. 34. Das Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe zerfällt in zwei gesonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die mündliche Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der Niederlegung und in dem Wechsel von Schriftsätzen, Gegenschriftsätzen und etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen, wofür die Reihenfolge und die Fristen von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Parteien fügen alle Aktenstücke und Urkunden bei, deren sie sich bedienen wollen.

Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück ist der anderen Partei durch Vermittlung des Prisenhofs in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Art. 35. Nach Beendigung des schriftlichen Vorverfahrens findet eine öffentliche Sitzung statt, deren Tag von dem Prisenhofe bestimmt wird.

In dieser Sitzung legen die Parteien den Stand der Sache in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung dar.

Der Prisenhof kann in jeder Lage des Verfahrens auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen die Vorträge unterbrechen, um eine Ergänzung der Beweisaufnahme herbeizuführen.

Art. 36. Der Internationale Prisenhof kann anordnen, daß die ergänzende Beweisaufnahme entweder nach den Bestimmungen des Art. 27 oder sofern dies ohne Anwendung von Zwang oder Strafe möglich ist, vor ihm selbst, oder vor einem oder mehreren seiner Mitglieder stattfindet.

Wenn zum Zwecke einer Beweisaufnahme Handlungen von Mitgliedern des Prisenhofs außerhalb des Landes, wo er seinen Sitz hat, vorgenommen werden sollen, so muß die Zustimmung der fremden Regierung eingeholt werden.

Art. 37. Die Parteien werden zu allen Prozeßverhandlungen geladen. Sie erhalten beglaubigte Abschrift der Protokolle.

Art. 38. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer Kriegspartei ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 39. Die Verhandlung ist öffentlich; doch hat jede an dem Rechtsstreite beteiligte Macht das Recht, den Ausschluß der Öffentlichkeit zu verlangen.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet wird und das allein öffentliche Beweiskraft hat.

Art. 40. Ist eine Partei trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht erschienen oder versäumt sie die von dem Prisenhofe festgesetzten Fristen, so wird ohne sie verfahren und entscheidet der Prisenhof unter Berücksichtigung des ihm zur Verfügung stehenden Materials.

Art. 41. Der Prisenhof stellt den Parteien von Amts wegen alle Entscheidungen und Beschlüsse zu, die in ihrer Abwesenheit ergangen sind.

Art. 42. Der Prisenhof hat den Inbegriff des Akteninhalts, der Beweise und der mündlichen Erklärungen frei zu würdigen.

Art. 43. Die Beratung des Prisenhofs erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmengleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Art. 12 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 44. Das Urteil des Prisenhofs ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben, sowie gegebenenfalls die Namen der Beisitzer; es wird von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 45. Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Parteien verkündet; es wird den Parteien von Amtswegen zugestellt.

Nach Bewirkung dieser Zustellung hat der Prisenhof dem nationalen Prisengerichte die Prozeßakten unter Beifügung einer Ausfertigung aller ergangenen Entscheidungen sowie einer Abschrift der Verhandlungsprotokolle zu übersenden.

Art. 46. Jede Partei trägt die Kosten der eigenen Verteidigung.

Die unterliegende Partei trägt außerdem die Kosten des Verfahrens. Sie hat ferner eins vom Hundert des Wertes des Streitgegenstandes als Beitrag zu den allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs zu zahlen. Der Betrag dieser Zahlungen wird in dem Urteile des Prisenhofs bestimmt.

Ist der Rekurs von einer Privatperson eingelegt, so hat diese bei dem Internationalen Bureau für die Erfüllung der sie nach dem vorstehenden Absatz etwa treffenden beiden Verpflichtungen eine Sicherheit zu bestellen, deren Betrag

von dem Prisenhofe festzusetzen ist. Der Prisenhof kann die Eröffnung des Verfahrens von der Leistung dieser Sicherheit abhängig machen.

Art. 47. Die allgemeinen Kosten des Internationalen Prisenhofs werden von den Vertragsmächten getragen, und zwar nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs, wie solche im Art. 15 und in der ihm beigefügten Liste vorgesehen ist. Die Bestellung von Hilfsrichtern gibt keinen Anlaß zur Beitragsleistung.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Prisenhofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 48. Ist der Prisenhof nicht versammelt, so werden die ihm durch Art. 32, Art. 34 Abs. 2, 3, Art. 35 Abs. 1, Art. 46 Abs. 3 übertragenen Verrichtungen durch eine Delegation von drei Richtern wahrgenommen, die von dem Prisenhofe bestimmt werden. Die Delegation entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Art. 49. Der Prisenhof stellt selbst seine Geschäftsordnung fest, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Binnen einem Jahre von der Ratifikation dieses Abkommens an wird er zur Ausarbeitung der Geschäftsordnung zusammentreten.'

Art. 50. Der Prisenhof kann Abänderungen der das Verfahren betreffenden Bestimmung dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge werden durch Vermittlung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Vierter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 51. Dieses Abkommen findet ohne weiteres nur dann Anwendung, wenn die kriegführenden Mächte sämtlich Vertragsparteien sind.

Es versteht sich überdies, daß der Rekurs an den Internationalen Prisenhof nur von einer Vertragsmacht oder dem Angehörigen einer Vertragsmacht eingelegt werden kann.

In den Fällen des Art. 5 ist der Rekurs nur zulässig, wenn gleichermaßen der Eigentümer wie der Nebenbeteiligte Vertragsmächte oder Angehörige von Vertragsmächten sind.

Art. 52. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sämtliche im Art. 15 und in dessen Anlage aufgeführten Mächte hierzu in der Lage sind.

Immerhin hat die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden am 30. Juni 1909 stattzufinden, wenn alsdann die zur Ratifizierung bereiten Mächte dem Prisenhofe neun Richter und neun Hilfsrichter, wie sie zu dessen wirksamer Besetzung geeignet sind, stellen können. Andernfalls wird die Hinterlegung bis zur Erfüllung dieser Bedingung vertagt.

Über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 53. Die im Art. 15 und in dessen Anlage bezeichneten Mächte sollen zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Abs. 2 des vorstehenden Artikels vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen werden.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Die Macht, welche beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der genannten Regierung zu hinterlegen ist. Diese wird auf diplomatischem Wege beglaubigte Abschrift der Anzeige und der Beitrittsurkunde allen im Abs. 1 bezeichneten Mächten übersenden und ihnen zugleich bekannt geben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Art. 54. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der im Art. 52 Abs. 1, 2 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Ein Beitritt wird wirksam sechzig Tage, nachdem die Anzeige davon bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist, frühestens aber nach Ablauf der im vorstehenden Absatze vorgesehenen Frist.

Der Internationale Prisenhof ist jedoch zur Aburteilung solcher Prisensachen zuständig, die von der nationalen Gerichtsbarkeit nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach Eingang der Anzeige vom Beitritt entschieden worden sind. Für diese Entscheidungen wird die im Art. 28 Abs. 2 bestimmte Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem das Abkommen für die ratifizierenden oder beitretenden Mächte in Kraft getreten ist.

Art. 55. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von zwölf Jahren, gerechnet von seiner Inkraftsetzung, wie sie im Art. 54 Abs. 1 vorgesehen ist, und zwar auch für diejenigen Mächte, die später beigetreten sind.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von sechs zu sechs Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens ein Jahr vor dem Ablaufe der in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Zeiträume der Regierung der Niederlande schriftlich erklärt werden, die hiervon allen anderen Vertragsparteien Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsmächte bleibt das Abkommen bestehen, vorausgesetzt, daß ihre Beteiligung an der Bestellung der Richter genügt, um die Tätigkeit des Gerichts mit neun Richtern und neun Hilfsrichtern zu ermöglichen.

Art. 56. Falls dieses Abkommen nicht für alle Mächte Geltung hat, die im Art. 15 und in der dazu gehörigen Liste aufgeführt sind, stellt der Verwaltungsrat gemäß den Bestimmungen dieses Artikels und dieser Liste das Verzeichnis der Richter und Hilfsrichter auf, mit denen die Vertragsmächte an der Tätigkeit des Prisenhofs teilnehmen. Die Richter, die der Reihe nach zu sitzen berufen sind, werden alsdann für die ihnen nach der vorstehend erwähnten Liste zukommende Zeit auf die verschiedenen Jahre des sechsjährigen Zeitraums derart verteilt, daß der Prisenhof soweit wie möglich in jedem Jahre mit gleicher Anzahl besetzt ist. Überschreitet die Zahl der Hilfsrichter diejenige der Richter, so

ist die Zahl der letzteren durch das Los aus den Hilfsrichtern der Mächte zu ergänzen, die keinen Richter ernennen.

Das hiernach vom Verwaltungsrat aufgestellte Verzeichnis soll den Vertragsmächten mitgeteilt werden. Es soll einer Durchsicht unterzogen werden, wenn sich die Zahl der Vertragsmächte durch einen Beitritt oder eine Kündigung ändert.

Die durch einen Beitritt bedingte Änderung soll mit dem 1. Januar nach dem Tage, an dem der Beitritt wirksam wird, in Kraft treten, es sei denn, daß die beitretende Macht eine kriegführende Macht ist; in diesem Falle kann sie beanspruchen, sofort im Prisenhofe vertreten zu sein, wobei im übrigen die Bestimmung des Art. 16 gegebenenfalls Anwendung findet.

Wenn die Gesamtzahl der Richter weniger als elf beträgt, so genügen sieben Richter zur Beschlußfähigkeit.

Art. 57. Zwei Jahre vor Ablauf eines jeden der im Art. 55 Abs. 1, 2 vorgesehenen Zeiträume kann jede Vertragsmacht eine Abänderung der Bestimmungen des Art. 15 und der ihr beigefügten Liste in Ansehung ihrer Beteiligung an der Tätigkeit des Prisenhofs beantragen. Dieser Antrag ist an den Verwaltungsrat zu richten, der ihn prüfen und allen Mächten Vorschläge über die ihm zu gebende Folge unterbreiten wird. Die Mächte werden ihre Entschließung in möglichst kurzer Frist dem Verwaltungsrate bekannt geben. Das Ergebnis soll unverzüglich und wenigstens ein Jahr und 30 Tage vor Ablauf der erwähnten zweijährigen Frist der Macht, welche den Antrag gestellt hat, mitgeteilt werden.

Zutreffendenfalls treten die von den Mächten angenommenen Abänderungen mit dem Beginne des neuen Zeitraums in Kraft.

III. Entwurf eines Abkommens zur Errichtung eines Schiedsgerichtshofs.

Anlage zu dem von der Zweiten Friedenskonferenz geäußerten ersten Wunsche.

Erster Titel.

Verfassung des Schiedsgerichtshofs.

Art. 1. Um die Sache der Schiedssprechung zu fördern, kommen die Vertragsmächte überein, ohne Beeinträchtigung des Ständigen Schiedshofs einen Schiedsgerichtshof einzurichten, zu dem der Zugang frei und leicht ist, der sich zusammensetzt aus Richtern, welche die verschiedenen Rechtssysteme der Welt vertreten, und der imstande ist, die Stetigkeit der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung sicherzustellen.

Art. 2. Der Schiedsgerichtshof besteht aus Richtern und Hilfsrichtern; sie sind zu wählen aus Personen, die sich der höchsten sittlichen Achtung erfreuen, und die sämtlich entweder die in ihrem Heimatlande für die Zulassung zu einem höchsten Richteramt erforderlichen Bedingungen erfüllen oder Rechtsgelehrte von anerkannter Sachkunde in Fragen des Völkerrechts sein müssen.

Die Richter und Hilfsrichter des Gerichtshofs werden soweit wie möglich aus den Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs gewählt. Die Wahl hat binnen sechs Monaten nach der Ratifikation dieses Abkommens zu erfolgen.

Art. 3. Die Richter und Hilfsrichter werden für einen Zeitraum von zwölf Jahren ernannt, gerechnet von dem Tage, wo die Ernennung dem durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle eingesetzten Verwaltungsrat angezeigt wird. Ihre Wiederernennung ist zuläßig.

Im Falle des Todes oder des Rücktritts eines Richters oder Hilfsrichters erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise. In diesem Falle geschieht die Ernennung für einen neuen Zeitraum von zwölf Jahren.

Art. 4. Die Richter des Schiedsgerichtshofs stehen einander gleich; sie erhalten ihren Rang nach dem Tage der Anzeige ihrer Ernennung. Ist der Tag derselbe, so gebührt der Vorrang dem der Geburt nach älteren.

Die Hilfsrichter sind bei der Ausübung ihres Amtes den Richtern selbst gleichgestellt. Doch haben sie ihren Rang hinter diesen.

Art. 5. Die Richter genießen während der Ausübung ihres Amtes und außerhalb ihres Heimatlandes die diplomatischen Vorrechte und Befreiungen.

Die Richter und Hilfsrichter haben, bevor sie ihren Sitz einnehmen, vor dem Verwaltungsrat einen Eid zu leisten oder eine feierliche Versicherung abzugeben, daß sie ihr Amt unparteiisch und auf das gewissenhafteste ausüben werden.

Art. 6. Der Gerichtshof bestellt jährlich drei Richter, die eine besondere Delegation bilden, und drei andere, die im Falle der Verhinderung zu ihrer Vertretung bestimmt sind. Ihre Wiederwahl ist zuläßig. Die Wahl erfolgt

durch Listenabstimmung. Als gewählt gelten diejenigen, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigen. Die Delegation wählt selbst ihren Vorsitzenden; falls keine Mehrheit zustande kommt, wird er durch das Los bestimmt.

Ein Mitglied der Delegation kann sein Amt nicht ausüben, wenn die Macht, die es ernannt hat oder der es angehört, eine der Parteien ist.

Die Mitglieder der Delegation führen die ihnen übertragenen Sachen zu Ende, auch wenn der Zeitraum, für den sie zu Richtern ernannt worden sind, abgelaufen ist.

Art. 7. Die Ausübung des Richteramts ist einem Richter in den Sachen untersagt, in denen er in irgend einer Eigenschaft bei der Entscheidung eines nationalen Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer Untersuchungskommission mitgewirkt hat oder als Rechtsbeistand oder Anwalt einer Partei an dem Verfahren beteiligt gewesen ist.

Ein Richter darf während der ganzen Dauer seines Amtes weder als Agent noch als Anwalt vor dem Schiedsgerichtshof oder dem Ständigen Schiedshofe, vor einem besonderen Schiedsgericht oder einer Untersuchungskommission auftreten, noch dort für eine Partei in irgendwelcher Eigenschaft tätig sein.

Art. 8. Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und seinen Vizepräsidenten nach der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nach zwei Wahlgängen erfolgt die Wahl nach relativer Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 9. Die Richter des Schiedsgerichtshofs erhalten eine jährliche Entschädigung von sechstausend niederländischen Gulden. Diese Entschädigung ist am Schlusse jedes Halbjahres, gerechnet von dem Tage des ersten Zusammentritts des Gerichtshofs, zu zahlen.

Während der Ausübung ihres Amtes beziehen sie im Laufe der Tagungen oder in den von diesem Abkommen vorgesehenen besonderen Fällen einen Betrag von täglich hundert Gulden. Außerdem erhalten sie eine Reisevergütung, die nach den Vorschriften ihres Heimatlandes zu bemessen ist. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für die Hilfsrichter, wenn sie einen Richter vertreten.

Diese Gebührnisse gehören zu den im Art. 31 vorgesehenen allgemeinen Kosten des Gerichtshofs und werden durch Vermittlung des durch das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle errichteten Internationalen Bureaus ausgezahlt.

Art. 10. Die Richter dürfen weder von ihrer eigenen Regierung noch von der einer andern Macht irgend eine Vergütung für Dienste annehmen, die zu ihren Pflichten als Mitglieder des Gerichtshofs gehören.

Art. 11. Der Schiedsgerichtshof hat seinen Sitz im Haag und kann diesen, abgesehen von dem Falle höherer Gewalt, nicht nach einem andern Ort verlegen.

Die Delegation kann mit Zustimmung der Parteien einen andern Ort für ihre Sitzungen wählen, falls besondere Umstände es erfordern.

Art. 12. Der Verwaltungsrat versieht in Ansehung des Schiedsgerichtshofs dieselben Verrichtungen, die er in Ansehung des Ständigen Schiedshofs versieht.

Art. 13. Das Internationale Bureau dient dem Schiedsgerichtshof als Gerichtsschreiberei und hat sein Geschäftslokal und seine Geschäftseinrichtung dem Schiedsgerichtshofe zur Verfügung zu stellen. Es hat das Archiv unter seiner Obhut und besorgt alle Verwaltungsgeschäfte.

Der Generalsekretär des Internationalen Bureaus versieht die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers.

Die dem Gerichtsschreiber beizugebenden Sekretäre sowie die erforderlichen Übersetzer und Stenographen werden vom Schiedsgerichtshof ernannt und vereidigt.

Art. 14. Der Gerichtshof tritt einmal im Jahre zu einer Tagung zusammen. Die Tagung beginnt am dritten Mittwoch im Juni und dauert bis zur Erledigung der Tagesordnung.

Der Gerichtshof tritt nicht zur Tagung zusammen, wenn nach dem Dafürhalten der Delegation ein solcher Zusammentritt nicht notwendig ist. Ist jedoch eine Macht als Partei an einem vor dem Schiedsgerichtshof anhängigen Rechtsstreite beteiligt, dessen Vorverfahren beendigt ist oder seinem Ende entgegengeht, so hat sie das Recht, zu verlangen, daß die Tagung stattfindet.

Nötigenfalls kann die Delegation den Gerichtshof zu einer außerordentlichen Tagung einberufen.

Art. 15. Über die Arbeiten des Gerichtshofs wird in jedem Jahre von der Delegation ein Bericht abgefaßt. Dieser Bericht wird den Vertragsmächten durch Vermittlung des Internationalen Bureaus übersandt. Er ist ferner allen Richtern und Hilfsrichtern des Gerichtshofs mitzuteilen.

Art. 16. Die Mitglieder des Schiedsgerichtshofs, Richter wie Hilfsrichter, können auch zu der Tätigkeit als Richter und Hilfsrichter beim Internationalen Prisenhofe berufen werden.

Zweiter Titel.

Zuständigkeit und Verfahren.

Art. 17. Der Schiedsgerichtshof ist zuständig für alle Sachen, die auf Grund einer allgemeinen Schiedsabrede oder einer besonderen Vereinbarung vor ihn gebracht werden.

Art. 18. Die Delegation ist zuständig:

1. für die Entscheidung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Schiedsfälle, wenn die Parteien darin einig sind, die Anwendung des abgekürzten Verfahrens, wie es im Titel IV Kapitel 4 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle geregelt ist, zu verlangen;
2. für die Vornahme einer Untersuchung auf Grund und in Gemäßheit des dritten Titels des bezeichneten Abkommens, sofern die Delegation von den Parteien gemeinschaftlich hiermit betraut wird. Mit Zustimmung der Parteien dürfen in Abweichung vom Art. 7 Abs. 1 die Mitglieder der Delegation, die an der Untersuchung teilgenommen haben, als Richter tätig sein, wenn die Streitigkeit der Schiedssprechung des Schiedsgerichtshofs oder der Delegation selbst unterbreitet wird.

Art. 19. Die Delegation ist ferner zuständig für die Feststellung des im Art. 52 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Schiedsvertrags, wenn die Parteien darin einig sind, ihr diese zu überlassen.

Sie ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt

1. um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit der Delegation weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fragen gehört, die Anrufung des Gerichtshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgerichte die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;
2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsrichterlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 20. Jede Partei hat das Recht, einen Richter des Gerichtshofs zu bestellen, um mit beschließender Stimme an der Prüfung der der Delegation unterbreiteten Sache teilzunehmen.

Dieser Auftrag kann, wenn die Delegation als Untersuchungskommission tätig ist, auch Personen übertragen werden, die nicht aus den Richtern des Gerichtshofs genommen sind. Die diesen Personen zu gewährenden Reisekosten und Bezüge werden von den Mächten, die sie ernannt haben, festgesetzt und getragen.

Art. 21. Der Zugang zu dem durch dieses Abkommen eingerichteten Schiedsgerichtshofe steht nur den Vertragsmächten offen.

Art. 22. Der Schiedsgerichtshof befolgt die in dem Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle aufgestellten Regeln über das Verfahren, soweit nicht das vorliegende Abkommen ein anderes bestimmt.

Art. 23. Der Gerichtshof entscheidet über die Wahl der Sprache, deren er sich bedienen wird, und der Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll.

Art. 24. Das Internationale Bureau dient als Vermittler für alle Mitteilungen, die an die Richter im Laufe des im Art. 63 Abs. 2 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Vorverfahrens zu machen sind.

Art. 25. Der Gerichtshof kann sich zur Bewirkung aller Zustellungen, insbesondere an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen, unmittelbar an die

Regierung der Macht wenden, in deren Gebiete die Zustellung erfolgen soll. Das Gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgend einer Beweisaufnahme handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen können nur abgelehnt werden, wenn die ersuchte Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden. Wird dem Ersuchen stattgegeben, so dürfen die Kosten nur die Auslagen begreifen, die durch die Erledigung wirklich entstanden sind.

Dem Gerichtshofe steht gleichfalls frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet er seinen Sitz hat.

Die Zustellungen an die Parteien, die an dem Orte erfolgen sollen, wo der Gerichtshof seinen Sitz hat, können durch das Internationale Bureau bewirkt werden.

Art. 26. Die Verhandlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten und im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung beider von dem im Range ältesten der anwesenden Richter geleitet.

Der von einer der Parteien ernannte Richter kann nicht Vorsitzender sein.

Art. 27. Die Beratung des Gerichtshofes erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der anwesenden Richter. Wenn sich bei einer geraden Zahl von Richtern Stimmengleichheit ergibt, so wird die Stimme des nach Art. 4 Abs. 1 im Range jüngsten Richters nicht mitgezählt.

Art. 28. Die Urteile des Gerichtshofs sind mit Gründen zu versehen. Sie enthalten die Namen der Richter, die daran teilgenommen haben; sie werden von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Art. 29. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die besonderen Kosten des Verfahrens zu gleichem Anteile.

Art. 30. Die Bestimmungen der Art. 21 bis 29 finden auf das Verfahren vor der Delegation entsprechende Anwendung.

Wenn das Recht, der Delegation ein Mitglied beizugeben, nur von der einen Partei ausgeübt worden ist, so wird die Stimme des beigegebenen Mitglieds bei Stimmengleichheit nicht mitgezählt.

Art. 31. Die allgemeinen Kosten des Gerichtshofs werden von den Vertragsmächten getragen.

Der Verwaltungsrat wendet sich an die Mächte, um die für die Tätigkeit des Gerichtshofs erforderlichen Beträge zu erhalten.

Art. 32. Der Gerichtshof stellt selbst seine Geschäftsordnung auf, die den Vertragsmächten mitzuteilen ist.

Nach der Ratifikation dieses Abkommens wird der Gerichtshof möglichst bald zusammentreten, um die Geschäftsordnung auszuarbeiten, den Präsidenten und den Vizepräsidenten zu wählen sowie die Mitglieder der Delegation zu bestellen.

Art. 33. Der Gerichtshof kann Abänderungen der das Verfahren bebetreffenden Bestimmungen dieses Abkommens vorschlagen. Diese Vorschläge

werden durch Vermittlung der Regierung der Niederlande den Vertragsmächten mitgeteilt, die sich über die ihnen zu gebende Folge verständigen werden.

Dritter Titel.

Schlußbestimmungen.

Art. 34. Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung einer jeden Ratifikationsurkunde soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll beglaubigte Abschrift allen Signatarmächten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 35. Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach der Ratifikation in Kraft.

Es hat eine Dauer von zwölf Jahren und gilt in Ermanglung einer Kündigung als stillschweigend von zwölf zu zwölf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens zwei Jahre vor dem Ablauf eines jeden Zeitraums der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon den anderen Mächten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat. Für die Beziehungen zwischen den übrigen Vertragsmächten bleibt das Abkommen in Kraft.

Nachtrag.

Die dritte Haager internationale Privatrechtskonvention von 1905 (1908).[1]

I. Abkommen, betreffend den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten

vom 17. Juli 1905.[2]

I. Die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen.

Art. 1. Für die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren

---

[1]) Drucksachen des Reichstags 1907/08 Nr. 891, enthaltend die Konvention nebst einer Denkschrift sowie den Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Abkommen über den Civilprozeß nebst Begründung. — Die Konvention vom 17. Juli 1905 ist ein Ergebnis der vierten Privatrechts-Konferenz vom 16. Mai bis 7. Juni 1904 im Haag (vergl. oben S. 135). Sie besteht aus den drei Abkommen über das Eherecht, die Entmündigung und den Civilprozeß. Die Abkommen sind am 17. Juli 1905 im Haag von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das Abkommen über den Civilprozeß außerdem von Spanien, Luxemburg und Rußland und nachträglich noch von Norwegen gezeichnet worden. — Die Entwürfe zu den Abkommen sowie der Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Abkommen über den Civilprozeß sind am 28. April 1908 dem Reichstag zugegangen, von diesem am 5. Mai in erster und zweiter Lesung beraten und am 6. Mai in dritter Lesung angenommen worden. — Bei der Beratung im Reichstag teilte der Staatssekretär von Schön mit, daß auch hinsichtlich eines weiteren Vertragsentwurfs der Haager Konferenz von 1904, das Erbrecht betreffend, Aussicht auf eine Verständigung und damit auf eine internationale Regelung dieser wichtigen Materie besteht. Reichsanzeiger vom 6. Mai 1908 Nr. 107.

[2]) Das Abkommen verzichtet darauf, in erschöpfender Weise für alle Wirkungen der Ehe die maßgebenden Gesetze zu bezeichnen, und beschränkt sich auf einige besonders wichtige Bestimmungen. Dasselbe hat ausschließlich privat-

persönlichen Beziehungen[1]) ist das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), maßgebend.

Jedoch dürfen wegen dieser Rechte und Pflichten nur solche Durchführungsmittel angewendet werden, die auch[2]) das Gesetz des Landes gestattet, wo die Anwendung erforderlich ist.

---

rechtliche Verhältnisse zum Gegenstand und behandelt 1. die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und 2. die Hauptpunkte des ehelichen Güterrechts, insbesondere den gesetzlichen Güterstand und die Eheverträge. Bestimmungen darüber, nach welchen Gesetzen die Geschäftsfähigkeit der verheirateten Frau zu beurteilen ist, enthält das Abkommen nicht. Anders verhält es sich mit den Beschränkungen des Verfügungsrechts, die ein bestimmter Güterstand für die Frau, unter Umständen auch für den Mann, nach sich zieht. Sie bilden einen Teil des Güterrechts selbst und fallen daher unter das Abkommen. Denkschrift S. 35.

Das Abkommen läßt sich wesentlich von denselben Gesichtspunkten leiten wie das BGB., namentlich wird der Grundsatz anerkannt, daß der Staatsangehörigkeit der Vorrang vor dem Wohnsitz gebührt. Im einzelnen ergeben sich einige Abweichungen vom bisherigen Recht (vgl. Art. 3, 4, 5), namentlich konnte der Standpunkt des Art. 15 EG. zum BGB. nicht festgehalten werden (vgl. Art. 4). Denkschr S. 36.

Das Abkommen greift weiter noch in zweifacher Beziehung in den Bereich des BGB. ein: 1. Unter den Gesetzen, die nach den Bestimmungen des Abkommens angewandt werden sollen, sind stets die das Rechtsverhältnis selbst regelnden Vorschriften des bürgerlichen Rechts, nicht aber auch die Grundsätze zu verstehen, nach denen sich bisher in den einzelnen Vertragsstaaten die räumliche Herrschaft der Gesetze bestimmt. Auf eine Rück- oder Weiterverweisung, die in einem ausländischen Gesetz ausgesprochen ist, haben also die deutschen Behörden selbst dann keine Rücksicht zu nehmen, wenn danach die deutschen Gesetze anzuwenden wären. Der Art. 27 des EG. zum BGB. tritt, soweit das Abkommen Platz greift, außer Kraft. 2. Die Anwendung eines ausländischen Gesetzes darf ferner, sofern sie durch das Abkommen vorgeschrieben ist, nicht deshalb abgelehnt werden, weil sie vermeintlich gegen die öffentliche Ordnung (ordre public), gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines inländischen Gesetzes (EG. Art. 30) verstoßen würde. Ein Vorbehalt in dieser Richtung hätte die Rechtssicherheit bedenklich erschüttert und ist andererseits entbehrlich. Denkschr. S. 36.

Das Abkommen enthält keine Bestimmungen darüber, welches Gesetz als das des Heimatstaates anzusehen ist, wenn ein Verlobter oder Ehegatte mehreren Staaten oder gar keinem Staat angehört. Diese Frage ist also nach den Gesetzen der einzelnen Vertragsstaaten sowie nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts zu beurteilen. Denkschr. S. 36.

[1]) Der Art. 1 beabsichtigt nicht eine Regel für alle die Rechtsbeziehungen aufzustellen, die das BGB. in den §§ 1353—62 behandelt. Das Abkommen erstreckt sich z. B. auf die Grundsätze über die Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft, über die Bestimmung des Wohnorts und der Wohnung, über die Gewährung des Unterhalts, nicht aber auch auf die Vorschriften darüber, ob die Frau den Familiennamen des Mannes zu führen hat, da diese Statusfragen berühren, oder auf die Grundsätze über die sogen. Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357), weil es sich nach der Auffassung des Abkommens dabei nicht um persönliche Rechtsbeziehungen handelt. Denkschr. S. 37.

[2]) Der im französischen Text gebrauchte Ausdruck „également" bedeutet nicht, daß die Mittel nach beiden Gesetzen völlig gleiche (identiques) sein müssen, es genügt, wenn sie entsprechende (analogues) sind. Denkschr. S. 37.

II. Das Vermögen der Ehegatten.

Art. 2. In Ermangelung eines Vertrags ist für die Wirkungen der Ehe sowohl auf das unbewegliche als auf das bewegliche Vermögen der Ehegatten das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend.

Eine Änderung der Staatsangehörigkeit der Ehegatten oder des einen von ihnen ist ohne Einfluß auf das eheliche Güterrecht. [1])

Art. 3. Für einen jeden der Verlobten bestimmt sich die Fähigkeit, einen Ehevertrag zu schließen, nach dem Gesetze seines Heimatstaats zur Zeit der Eheschließung. [2])

Art. 4. Das Gesetz des Heimatstaats der Ehegatten entscheidet darüber, ob sie während der Ehe einen Ehevertrag errichten und ihre güterrechtlichen Vereinbarungen aufheben oder ändern können. [3])

Eine Änderung des ehelichen Güterrechts hat keine Rückwirkung zum Nachteile Dritter.

Art. 5. Für die Gültigkeit eines Ehevertrags in Ansehung seines Inhalts sowie für seine Wirkungen ist das Gesetz des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Eheschließung oder, wenn der Vertrag während der Ehe geschlossen ist, das Gesetz des Heimatstaats der Ehegatten zur Zeit des Vertragsschlusses maßgebend. [4])

Das gleiche Gesetz entscheidet darüber, ob und inwieweit die Ehegatten die Befugnis haben, auf ein anderes Gesetz zu verweisen; haben sie auf ein anderes Gesetz verwiesen, so bestimmen sich die Wirkungen des Ehevertrags nach diesem Gesetze.

Art. 6. In Ansehung der Form ist der Ehevertrag gültig, wenn er gemäß dem Gesetze des Landes, wo er errichtet wird, geschlossen ist, oder wenn er geschlossen ist gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Verlobten zur Zeit der Eheschließung

---

[1]) Grundsatz der Unwandelbarkeit des Güterrechts.

[2]) Maßgebend ist die Staatsangehörigkeit zur Zeit der Eheschließung, nicht zur Zeit des Vertragsschlusses, wie nach EG. Art. 7. Denkschr. S. 39.

[3]) Art. 4 weicht vom EG. Art. 15 darin ab, daß Ehegatten, denen das Recht ihres gegenwärtigen Heimatstaats den Abschluß von Eheverträgen verwehrt, wie z. B. französischen Staatsangehörigen, solche Verträge selbst dann nicht schließen dürfen, wenn sie in Deutschland wohnen oder zur Zeit der Eheschließung Reichsangehörige waren. Denkschr. S. 41.

[4]) Art. 5 weicht hinsichtlich des letzteren Grundsatzes vom EG. Art. 15 ab. Wenn z. B. Ehegatten, die zur Zeit der Eheschließung Deutsche waren, nachher Angehörige eines andern Staates geworden sind, so wird die Frage, ob der Ehevertrag seinem Inhalt nach zulässig ist, dem Abkommen zufolge nach den Gesetzen des neuen Heimatstaats beurteilt, während EG. Art. 15 Abs. 1 darüber fortdauernd das deutsche Recht entscheiden läßt. Denkschr. S. 42.

oder aber während der Ehe gemäß dem Gesetze des Heimatstaats eines jeden der Ehegatten. [1])

Macht das Gesetz des Heimatstaats eines der Verlobten oder, im Falle der Vertragsschließung während der Ehe, das Gesetz des Heimatstaats eines der Ehegatten die Gültigkeit des Vertrags davon abhängig, daß er, auch wenn er im Auslande geschlossen wird, einer bestimmten Form genügt, so müssen diese Gesetzesvorschriften beobachtet werden.

Art. 7. Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nicht anwendbar auf solche Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen. [2])

Art. 8. Jeder der Vertragsstaaten behält sich vor:

1. besondere Förmlichkeiten zu erfordern, wenn der eheliche Güterstand Dritten gegenüber geltend gemacht werden soll;
2. solche Vorschriften anzuwenden, welche den Zweck verfolgen, Dritte in ihren Rechtsbeziehungen zu einer Ehefrau zu schützen, die in dem Gebiete des Staates einen Beruf ausübt.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die nach diesem Artikel anwendbaren Gesetzesvorschriften einander mitzuteilen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 9. Haben die Ehegatten während der Ehe eine neue, und zwar die gleiche Staatsangehörigkeit erworben, so ist in den Fällen der Artikel 1, 4, 5 das Gesetz ihres neuen Heimatstaats anzuwenden.

Verbleibt den Ehegatten während der Ehe nicht die gleiche Staatsangehörigkeit[3]), so ist bei Anwendung der vorbezeichneten Artikel ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats anzusehen.

Art. 10. Dieses Abkommen findet keine Anwendung, wenn das Gesetz, das nach den vorstehenden Artikeln angewendet werden müßte, nicht das Gesetz eines Vertragsstaats ist.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 11. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald sechs der Hohen Vertragsparteien hierzu in der Lage sind.

---

[1]) Wenn also nach der Heirat ein Wechsel der Staatsangehörigkeit stattgefunden hat, so kommt das Gesetz des neuen Heimatstaats und nicht, wie nach EG. Art. 15 Abs. 1, das des früheren in Betracht. Denkschr. S. 43.

[2]) Art. 7 bezieht sich auf Lehen, Familienfideikommisse und sonstige Güter, die auch dann, wenn ausschließlich inländische Gesetze auf sie Anwendung finden, einer besonderen Regelung, nicht aber den für das übrige Vermögen geltenden Vorschriften unterworfen sind. Denkschr. S. 43.

[3]) **S'il advient, au cours du mariage, que les époux n'aient pas la même nationalité. . . .**

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Art. 12. Dieses Abkommen findet auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten ohne weiteres Anwendung.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung des Abkommens in seinen außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien oder in seinen Konsulargerichtsbezirken, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht in einer Urkunde kundzugeben, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden. Das Abkommen tritt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Staaten, die auf diese Kundgebung mit einer zustimmenden Erklärung antworten, und den außereuropäischen Gebieten, Besitzungen oder Kolonien sowie den Konsulargerichtsbezirken, für welche die Kundgebung erfolgt ist. Die zustimmende Erklärung wird gleichfalls im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt, die eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden wird.

Art. 13. Die Staaten, die auf der vierten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, werden zur Zeichnung dieses Abkommens bis zu der im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zugelassen.

Nach dieser Hinterlegung soll ihnen der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen stets freistehen. Der Staat, der beizutreten wünscht, gibt seine Absicht in einer Urkunde kund, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon einem jeden der Vertragsstaaten auf diplomatischem Wege übersenden.

Art. 14. Dieses Abkommen tritt in Kraft am 60. Tage nach der im Artikel 11 Abs. 1 vorgesehenen Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Im Falle des Artikel 12 Abs. 2 tritt es vier Monate nach dem Zeitpunkte der zustimmenden Erklärung und im Falle des Artikel 13 Abs. 2 am 60. Tage nach der Kundgebung des Beitritts in Kraft.

Es versteht sich, daß die im Artikel 12 Abs. 2 vorgesehenen Kundgebungen erst erfolgen können, nachdem dieses Abkommen gemäß Abs. 1 des vorliegenden Artikels in Kraft gesetzt worden ist.

Art. 15. Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem im Artikel 14 Abs. 1 angegebenen Zeitpunkte.

Mit demselben Zeitpunkte beginnt der Lauf dieser Frist auch für die Staaten, die erst nachträglich beitreten, und ebenso in Ansehung der auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 abgegebenen zustimmenden Erklärungen.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe der im Abs. 2, 3 bezeichneten Frist der Regierung der Niederlande erklärt werden, die hiervon allen anderen Staaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung kann auf die außereuropäischen Gebiete, Besitzungen oder Kolonien oder auch auf die Konsulargerichtsbezirke beschränkt werden, die in einer auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 erfolgten Kundgebung aufgeführt sind.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Abkommen in Kraft.

II. Abkommen über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln
vom 17. Juli 1905.[1])

Art. 1. Für die Entmündigung ist das Gesetz des Staates, dem der zu Entmündigende angehört (Gesetz des Heimatstaats), maßgebend, unbeschadet der in den folgenden Artikeln enthaltenen Abweichungen.

---

[1]) Das Abkommen betrifft nur die Fürsorge für eine geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Person; es wird also vorausgesetzt, daß entweder eine förmliche Entmündigung erfolgt oder doch eine gleichartige Maßregel getroffen wird (Art. 1, 13). Aus dem deutschen Rechte gehört dahin: die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder Trunksucht sowie die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft, nicht aber auch die Anordnung einer Pflegschaft in den Fällen der § 1910 f. BGB., da sie eine Minderung der Geschäftsfähigkeit weder voraussetzt noch zur Folge hat. Das Abkommen enthält Grundsätze einerseits für die Entmündigung oder die sonstige Entscheidung, welche die Voraussetzungen des Fürsorgefalls feststellt, andererseits für die sich daran anschließende Vormundschaft oder Kuratel, und es bestimmt nicht nur, welches materielle Gesetz zur Anwendung kommt, sondern auch, welchem Staate die Gerichtsbarkeit zusteht. In dieser Weise wird auf dem Wege der Vereinbarung etwaigen Übergriffen der Behörden eines Staates in den Herrschaftsbereich des anderen vorgebeugt und zugleich ermöglicht, der Entmündigung die Anerkennung in allen Vertragsstaaten zu sichern (Art. 9, 11). Denkschr. S. 47.

Das Abkommen läßt sich von dem Gesichtspunkte leiten, daß hinsichtlich der Entmündigung dem Heimatstaat der Vorrang gebührt, unter bestimmten Voraussetzungen aber der Aufenthaltsstaat in Vertretung des Heimatstaats ein-

Art. 2. Die Entmündigung kann nur durch die zuständigen Behörden des Staates, dem der zu Entmündigende angehört,[1]) ausgesprochen und die Vormundschaft wird gemäß dem Gesetze dieses Staates angeordnet werden, abgesehen von den in den folgenden Artikeln vorgesehenen Fällen.

Art. 3. Befindet sich in einem Vertragsstaate der Angehörige eines anderen Vertragsstaats in einem Zustande, für den das Gesetz seines Heimatstaats die Entmündigung vorsieht, so können alle erforderlichen vorläufigen Maßregeln zum Schutze seiner Person und seines Vermögens durch die örtlich zuständigen Behörden getroffen werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, dem er angehört, Mitteilung zu machen.

Die Maßregeln fallen weg, sobald die örtlich zuständigen Behörden von den Behörden des Heimatstaats die Mitteilung erhalten, daß vorläufige Maßregeln getroffen seien oder daß die Rechtslage der Person, um die es sich handelt, durch eine Entscheidung geregelt sei.

Art. 4. Die Behörden des Staates, in dessen Gebiet ein zu entmündigender Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben von diesem Sachverhalte, sobald er ihnen bekannt geworden ist, den Behörden des Staates, dem der Ausländer angehört, Nachricht zu geben; hierbei haben sie den Antrag auf Entmündigung, falls sie mit einem solchen Antrage befaßt worden sind, und die etwa getroffenen vorläufigen Maßregeln mitzuteilen.

Art. 5. Die in den Artikeln 3, 4 vorgesehenen Mitteilungen werden auf diplomatischem Wege bewirkt, sofern nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den beiderseitigen Behörden zugelassen ist.

Art. 6. Solange nicht die Behörden des Heimatstaats auf die im Artikel 4 vorgesehene Mitteilung geantwortet haben, ist in dem Lande des gewöhnlichen Aufenthalts von jeder endgültigen Maßregel Abstand zu nehmen. Erklären die Behörden des Heimatstaats, daß sie nicht einschreiten wollen, oder antworten sie nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten, so haben die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts über die Entmündigung zu befinden;

---

schreiten darf und soll. Dasselbe gewährt daher für den Fall, daß die Behörden des Heimatstaats nicht einschreiten, die Möglichkeit, die Entmündigung in dem Lande des Aufenthalts unter den Voraussetzungen herbeizuführen, unter denen sie auch nach den Heimatsgesetzen zulässig ist. Dagegen soll es nicht mehr, wie nach Art. 8 des EG. zum BGB., gestattet sein, einen Ausländer gemäß dem deutschen Gesetz auch dann zu entmündigen, wenn diese Maßregel nach den Gesetzen seines Heimatstaats nicht gerechtfertigt ist, z. B. weil dieses Gesetz den in Betracht kommenden Entmündigungsgrund nicht kennt. Denkschr. S. 48.

[1]) appartient par sa nationalité . . .

sie haben hierbei die Hindernisse zu berücksichtigen, die nach der Antwort der Behörden des Heimatstaats eine Entmündigung im Heimatland ausschließen würden.

Art. 7. Falls die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts auf Grund des vorstehenden Artikels zuständig sind, kann der Antrag auf Entmündigung von den Personen und aus den Gründen gestellt werden, die zugleich von dem Gesetze des Heimatstaats und dem Gesetze des Aufenthalts des Ausländers zugelassen sind.

Art. 8. Ist die Entmündigung durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochen, so wird die Verwaltung in Ansehung der Person und des Vermögens des Entmündigten gemäß dem Gesetze des Ortes angeordnet; für die Wirkungen der Entmündigung ist dasselbe Gesetz maßgebend.

Schreibt jedoch das Gesetz des Heimatstaats des Entmündigten vor, daß die Fürsorge von Rechtswegen einer bestimmten Person zukommt, so ist diese Vorschrift tunlichst zu beachten.

Art. 9. Eine Entmündigung, die nach vorstehenden Bestimmungen von den zuständigen Behörden ausgesprochen wird, ist, soweit es sich um die Geschäftsfähigkeit des Entmündigten und die Vormundschaft über ihn handelt, in allen Vertragsstaaten wirksam, ohne daß es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.[1])

Jedoch können Maßregeln zum Zwecke der Veröffentlichung, die das Gesetz des Ortes für eine durch die Behörden des Landes ausgesprochene Entmündigung vorschreibt, von diesem Gesetze gleicherweise auf die durch eine ausländische Behörde etwa ausgesprochene Entmündigung für anwendbar erklärt oder durch gleichartige Maßregeln ersetzt werden. Die Vertragsstaaten haben sich gegenseitig durch Vermittelung der Niederländischen Regierung die Vorschriften mitzuteilen, die sie in dieser Hinsicht erlassen haben.

Art. 10. Ist eine Vormundschaft gemäß Artikel 8 eingeleitet, so steht dies der Anordnung einer neuen Vormundschaft gemäß dem Gesetze des Heimatstaats nicht entgegen.

Von dieser Anordnung ist sobald wie möglich den Behörden des Staates Mitteilung zu machen, in dessen Gebiete die Entmündigung ausgesprochen worden ist.

Das Gesetz dieses Staates entscheidet darüber, in welchem Zeitpunkte die Vormundschaft, die dort eingeleitet ist, endigt. Von diesem Zeitpunkt an ist für die Wirkungen der durch die ausländischen Behörden ausgesprochenen Entmündigung das Gesetz des Heimatstaats des Entmündigten maßgebend.

---

[1]) sans qu'il soit besoin d'un exéquatur.

Art. 11. Eine Entmündigung, die durch die Behörden des gewöhnlichen Aufenthalts ausgesprochen ist, kann von den Behörden des Heimatstaats gemäß ihren Gesetzen aufgehoben werden.

Die örtlich zuständigen Behörden, welche die Entmündigung ausgesprochen haben, können sie ebenfalls aufheben, und zwar aus allen den Gründen, die in dem Gesetze des Heimatstaats oder in dem Gesetze des Ortes vorgesehen sind. Der Antrag kann von jedem gestellt werden, der hierzu nach dem einen oder dem anderen dieser Gesetze ermächtigt ist.

Die Entscheidungen, welche eine Entmündigung aufheben, sind ohne weiteres und ohne daß es einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf, in allen Vertragsstaaten wirksam.

Art. 12. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung, ohne daß zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen des Entmündigten zu unterscheiden ist; ausgenommen sind Grundstücke, die nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Art. 13. Die in diesem Abkommen enthaltenen Regeln gelten in gleicher Weise für die Entmündigung im eigentlichen Sinne, für die Anordnung einer Kuratel, für die Bestellung eines gerichtlichen Beistandes sowie für alle anderen Maßregeln gleicher Art, soweit sie eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit zur Folge haben.[1])

Art. 14. Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Entmündigung von solchen Angehörigen eines Vertragsstaats, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der Vertragsstaaten haben.

Jedoch findet der Artikel 3 dieses Abkommens auf alle Angehörigen der Vertragsstaaten Anwendung.

Art. 15. (Gleichlautend wie Abkommen I Art. 11.)

Art. 16. (Gleich Abkommen I Art. 12.)

Art. 17. (Gleich Abkommen I Art. 13.)

Art. 18. (Gleich Abkommen I Art. 14.)

Art. 19. (Gleich Abkommen I Art. 15.)

---

[1]) Les règles contenues dans la présente Convention sont communes à l'interdiction proprement dite, à l'institution d'une curatelle, à la nomination d'un conseil judiciaire, ainsi qu'à toutes autres mesures analogues en tant qu'elles entraînent une restriction de la capacité.

III. Abkommen über den Civilprozeß

vom 17. Juli 1905 [1])

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden. [2])

Art. 1. In Civil- oder Handelssachen erfolgt die Zustellung von Schriftstücken [3]), die für eine im Auslande befindliche Person bestimmt sind, innerhalb der Vertragsstaaten auf einen Antrag, der vom Konsul des ersuchenden Staates an die von dem ersuchten Staate zu bezeichnende Behörde gerichtet wird. Der Antrag hat die Behörde, von der das übermittelte Schriftstück ausgeht, den Namen und die Stellung der Parteien [4]), die Adresse des Empfängers sowie die Art des in Rede stehenden Schriftstücks anzugeben und muß in der Sprache der ersuchten Behörde abgefaßt sein. Diese Behörde

---

[1]) Das Abkommen ist bestimmt, an die Stelle der ersten Haager Privatrechtskonvention vom 14. November 1896 (oben S. 135) zu treten. Es behält die Grundzüge des bestehenden Abkommens bei und bezieht sich insbesondere, gleich diesen, sowohl auf die streitige wie auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, doch hat es die Bestimmungen desselben in wesentlichen Punkten verbessert und ergänzt. Insbesondere soll der Rechtshilfeverkehr sich kostenfrei vollziehen sowie durch möglichste Ausschaltung der Zentralinstanzen sich einfacher und schleuniger gestalten und diese damit zugleich von einer unnötigen und stetig wachsenden Arbeitslast befreien. Welche Bedeutung eine solche Befreiung allein für das Auswärtige Amt haben wird, erhellt aus dem Umstand, daß der dort bearbeitete Rechtshilfeverkehr jährlich rund 13 000 Eingänge umfaßt, von denen der weitaus größte Teil in Wegfall kommen wird. Denkschrift S. 58, vgl. auch die Rede des Staatssekretärs v. Schön in der Reichstagssitzung vom 5. Mai. Reichsanzeiger vom 6. Mai 1908 Nr. 107.

Das Abkommen behandelt 1. die Rechtshilfe im Zustellungsverkehr, 2. die Rechtshilfe in Bezug auf das Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, 3. die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten, 4. das Armenrecht, 5. die Personalhaft. Hinsichtlich der letzten drei Materien wird das Abkommen, wie bereits die bestehende Konvention, vom Prinzip der Gleichbehandlung des Ausländers mit dem Inländer geleitet.

[2]) Nach Artikel 1 des bestehenden Abkommens sollen die Zustellungen auf Grund eines der zuständigen Behörde des ersuchten Staates auf diplomatischem Wege übermittelten Ersuchens der Gerichte und Staatsanwaltschaften des ersuchenden Staates erfolgen. In der Praxis werden die Zustellungen regelmäßig auf Grund eines durch den diplomatischen Vertreter des ersuchenden Staates gestellten Antrags bewirkt, ohne daß ein besonderes Ersuchungsschreiben der ersuchenden Behörde verlangt wird. Diese Uebung, die sich als zweckmäßig erwiesen hat, wird durch Art. 1 vertragsmäßig festgelegt, jedoch mit der weiteren Vereinfachung, daß an Stelle des Gesandten der Konsul des ersuchenden Staates tritt. Denkschr. S. 59.

[3]) les significations d'actes.

[4]) le nom et la qualité des parties.

hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, welche die Zustellung nachweist oder den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß des Antrags des Konsuls entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß der Antrag auf eine in seinem Gebiete zu bewirkende Zustellung, der die im Abs. 1 bezeichneten Angaben zu enthalten hat, auf diplomatischem Wege an ihn gerichtet werde.[1])

Die vorstehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung des unmittelbaren Verkehrs zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.[2])

Art. 2. Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Art. 3. Ist das zuzustellende Schriftstück in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder ist es von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet, so läßt die ersuchte Behörde, falls in dem Antrag ein dahingehender Wunsch ausgesprochen ist, das Schriftstück in der durch ihre innere Gesetzgebung für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form oder in einer besonderen Form, sofern diese ihrer Gesetzgebung nicht zuwiderläuft,[3]) zustellen. Ist ein solcher Wunsch nicht ausgesprochen, so wird die ersuchte Behörde zunächst die Übergabe nach den Vorschriften des Artikel 2 zu bewirken suchen.

Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft ist die im vorstehenden Absatze vorgesehene Übersetzung von dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder von einem beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates zu beglaubigen.

Art. 4. Die Ausführung der in den Artikeln 1, 2, 3 vorgesehenen Zustellung kann nur abgelehnt werden, wenn der

[1]) Einem solchen Verlangen soll entsprochen werden; doch erwächst hieraus dem verlangenden Staate nicht etwa das Recht, seinerseits Zustellungsanträge auf diplomatischem Wege an die anderen Vertragsstaaten zu richten. Denkschr. S. 60.

[2]) Die Vertragsstaaten haben also die Möglichkeit, den Zustellungsverkehr durch Zulassung des unmittelbaren Verkehrs noch weiter zu vereinfachen. Einen solchen Verkehr unterhalten beispielsweise die deutschen Gerichte mit den österreichischen und schweizerischen sowie teilweise auch mit den russischen Gerichten. Denkschr. S. 60.

[3]) Unter dieser Voraussetzung nötigenfalls auch durch Zwang. Denkschr. S. 60.

Staat, in dessen Gebiete sie erfolgen soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 5. Der Nachweis der Zustellung erfolgt entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergibt.

Ist das zuzustellende Schriftstück in zwei gleichen Stücken übermittelt worden, so ist das Empfangsbekenntnis oder das Zeugnis auf eins der beiden Stücke zu setzen oder damit zu verbinden.[1])

Art. 6. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel lassen unberührt:

1. die Befugnis, den im Auslande befindlichen Beteiligten Schriftstücke unmittelbar auf dem Postwege zuzusenden;
2. die Befugnis der Beteiligten, die Zustellungen unmittelbar durch die zuständigen Vollziehungsbeamten oder sonst zuständigen Beamten[2]) des Bestimmungslandes bewirken zu lassen;
3. die Befugnis jedes Staates, Zustellungen an die im Auslande befindlichen Personen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter bewirken zu lassen.

In jedem dieser Fälle besteht die vorgesehene Befugnis nur dann, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten sie einräumen oder wenn in Ermangelung von Abkommen der Staat, in dessen Gebiete die Zustellung zu erfolgen hat, nicht widerspricht. Dieser Staat kann nicht widersprechen, wenn im Falle des Abs. 1 Nr. 3 das Schriftstück ohne Anwendung von Zwang einem Angehörigen des ersuchenden Staates zugestellt werden soll.[3])

Art. 7. Für Zustellungen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.[4])

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der Auslagen zu verlangen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die Anwendung einer besonderen Form in den Fällen des Artikel 3 entstanden sind.

---

[1]) le récépissé ou l'attestation doit se trouver sur l'un des doubles ou y être annexé.

[2]) par les soins des officiers ministériels ou des fonctionnaires compétents.

[3]) Der Abs 2 gibt den Art. 4 Abs. 2 des bestehenden Abkommens in anderer Fassung wieder und enthält die neue, auf völkerrechtlicher Uebung beruhende Bestimmung, daß den Gesandten und Konsuln die unmittelbare Zustellung an die Angehörigen ihres Staats, sofern dabei kein Zwang angewendet wird, stets gestattet ist. Denkschr. S. 61.

[4]) Les significations ne pourront donner lieu au remboursement de taxes ou de frais quelque nature que ce soit.

II. Ersuchungsschreiben.

Art. 8. In Civil- oder Handelssachen kann sich die Gerichtsbehörde eines Vertragsstaats gemäß den Vorschriften ihrer Gesetzgebung mittels Ersuchens[1]) an die zuständige Behörde eines andern Vertragsstaats wenden, um die Vornahme einer Prozeßhandlung oder anderer gerichtlicher Handlungen innerhalb des Geschäftskreises dieser Behörde nachzusuchen.

Art. 9. Die Ersuchungsschreiben werden durch den Konsul des ersuchenden Staates der von dem ersuchten Staate zu bezeichnenden Behörde übermittelt. Diese Behörde hat dem Konsul die Urkunde zu übersenden, aus der sich die Erledigung des Ersuchens oder der die Erledigung hindernde Umstand ergibt.

Alle Schwierigkeiten, die etwa aus Anlaß dieser Übermittelung entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Jeder Vertragsstaat kann in einer an die anderen Vertragsstaaten gerichteten Mitteilung das Verlangen ausdrücken, daß ihm die in seinem Gebiete zu erledigenden Ersuchungsschreiben auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen schließen nicht aus, daß sich zwei Vertragsstaaten über die Zulassung der unmittelbaren Übermittelung von Ersuchungsschreiben zwischen ihren beiderseitigen Behörden verständigen.

Art. 10. Vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft muß das Ersuchungsschreiben in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein, die durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Art. 11. Die Gerichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden, wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörden des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags einer beteiligten Partei. Diese Zwangsmittel brauchen nicht angewendet zu werden, wenn es sich um das persönliche Erscheinen streitender Parteien handelt.

Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen, damit die beteiligte Partei ihr beizuwohnen in der Lage ist.

Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden:
1. wenn die Echtheit der Urkunde nicht feststeht;

[1]) commission rogatoire.

2. wenn in dem ersuchten Staate die Erledigung des Ersuchens nicht in den Bereich der Gerichtsgewalt fällt;
3. wenn der Staat, in dessen Gebiete die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

Art. 12. Im Falle der Unzuständigkeit der ersuchten Behörde ist das Ersuchen von Amtswegen an die zuständige Gerichtsbehörde desselben Staates nach den von dessen Gesetzgebung aufgestellten Regeln abzugeben.

Art. 13. In allen Fällen, in denen das Ersuchen von der ersuchten Behörde nicht erledigt wird, hat diese die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen und zwar im Falle des Art. 11 unter Angabe der Gründe, aus denen die Erledigung des Ersuchens abgelehnt worden ist, und im Falle des Art. 12 unter Bezeichnung der Behörde, an die das Ersuchen abgegeben wird.

Art. 14. Die Gerichtsbehörde, die zur Erledigung eines Ersuchens schreitet, hat in Ansehung der zu beobachtenden Formen die Gesetze ihres Landes anzuwenden.

Jedoch ist dem Antrage der ersuchenden Behörde, daß nach einer besonderen Form verfahren werde, zu entsprechen, sofern diese Form der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

Art. 15. Nicht ausgeschlossen wird durch die Bestimmungen der vorstehenden Artikel die Befugnis jedes Staates, die Ersuchen unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertreter erledigen zu lassen, wenn Abkommen zwischen den beteiligten Staaten dies zulassen oder wenn der Staat, in dessen Gebiete das Ersuchen erledigt werden soll, nicht widerspricht.[1])

Art. 16. Für die Erledigung von Ersuchen dürfen Gebühren oder Auslagen irgend welcher Art nicht erhoben werden.

Jedoch ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, der ersuchte Staat berechtigt, von dem ersuchenden Staate die Erstattung der an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie der Auslagen zu verlangen, welche für die wegen Nichterscheinens der Zeugen erforderlich gewordene Mitwirkung eines Vollziehungsbeamten oder durch die etwaige Anwendung des Art. 14 Abs. 2 entstanden sind.[2])

---

[1]) Art. 15 ist neu. Von dieser unmittelbaren Erledigung wird schon jetzt, z. B. in Deutschland auf Grund des Konsulargesetzes vom 8. November 1867, § 20, ein umfassender Gebrauch gemacht. Denkschr. S. 63.

[2]) le droit d'exiger le remboursement des indemnités payées aux témoins ou aux experts, ainsi que des frais occasionnés par l'intervention d'un officier ministériel, rendue nécessaire parce que les témoins n'ont pas comparu volontairement, ou des frais résultant de l'application éventuelle de l'article 14, alinéa 2.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten.[1])

Art. 17. Keine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, darf den Angehörigen eines der Vertragsstaaten, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz haben und vor den Gerichten eines anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten auftreten, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder wegen Mangels eines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts auferlegt werden.

Die gleiche Regel findet Anwendung auf die Vorauszahlung, die von den Klägern oder Intervenienten zur Deckung der Gerichtskosten[2]) einzufordern wäre.[3])

Die Abkommen, wodurch etwa Vertragsstaaten für ihre Angehörigen ohne Rücksicht auf den Wohnsitz[4]) Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten oder von der Vorauszahlung der Gerichtskosten vereinbart haben, finden auch weiter Anwendung.

Art. 18. Ergeht in einem der Vertragsstaaten eine Verurteilung in die Prozeßkosten gegen einen Kläger oder Intervenienten, der von Sicherheitsleistung, Hinterlegung oder Vorauszahlung[5]) auf Grund des Art. 17 Abs. 1, 2 oder eines im Staate der Klageerhebung geltenden Gesetzes befreit ist, so ist diese Verurteilung gemäß einem auf diplomatischem Wege zu stellenden Antrag in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde kostenfrei für vollstreckbar zu erklären.[6])

Die gleiche Regel findet Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, durch die der Betrag der Kosten des Prozesses später festgesetzt wird.

Die vorhergehenden Bestimmungen hindern nicht, daß sich zwei Vertragsstaaten dahin verständigen, auch die Stellung eines Antrags auf Vollstreckbarkeitserklärung unmittelbar durch die beteiligte Partei zu gestatten.

Art. 19. Die Kostenentscheidungen werden ohne Anhörung der Parteien,[7]) jedoch unbeschadet eines späteren Re-

---

[1]) Französischer Text: **Caution judicatum solvi.**

[2]) **frais judiciaires.**

[3]) Durch den neu eingefügten Absatz 2 wird klargestellt, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung des Ausländers mit dem Inländer sich auch auf die den Ausländern in einzelnen Vertragsstaaten auferlegte Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Vorschusses für die Gerichtskosten erstreckt. Denkschr. S. 63.

[4]) **sans condition de domicile.**

[5]) **Les condamnations aux frais et dépens du procès, prononcées contre le demandeur ou l'intervenant dispensés de la caution, du dépôt ou du versement.**

[6]) Die Bestimmung, daß die Vollstreckbarkeitserklärung kostenfrei erfolgen soll, ist neu. Vgl. Art. 12 der Konvention von 1896 (oben S. 137).

[7]) Die Bestimmung, daß das Verfahren ohne Anhörung der Parteien, also lediglich von Amtswegen durchzuführen ist, ist neu. Hiedurch wird erreicht, daß die Partei ohne Aufwendung von Zeit und Geld einen vollstreckbaren Titel gegen den Kostenschuldner erhält. Denkschr. S. 64.

kurses der verurteilten Partei, gemäß der Gesetzgebung des Landes, wo die Vollstreckung betrieben wird, für vollstreckbar erklärt.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. ob nach dem Gesetze des Landes, wo die Verurteilung ausgesprochen ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Bedingungen erfüllt;[1])
2. ob nach demselben Gesetze die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat;
3. ob der entscheidende Teil der Entscheidung in der Sprache der ersuchten Behörde oder in der zwischen den beiden beteiligten Staaten vereinbarten Sprache abgefaßt ist oder doch von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet wird, die vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des ersuchenden Staates oder einen beeidigten Dolmetscher des ersuchten Staates beglaubigt ist.

Den Erfordernissen des Abs. 2 Nr. 1, 2 wird genügt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates, daß die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat. Die Zuständigkeit dieser Behörde ist, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, durch den höchsten Justizverwaltungsbeamten des ersuchenden Staates zu bescheinigen. Die Erklärung und die Bescheinigung, die soeben erwähnt sind, müssen nach Maßgabe des Abs. 2 Nr. 3 abgefaßt oder übersetzt sein.

IV. Armenrecht.

Art. 20. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden zur Wohltat des Armenrechts in allen anderen Vertragsstaaten ebenso wie die eigenen Staatsangehörigen zugelassen,[2]) sofern sie sich nach der Gesetzgebung des Staates richten, wo das Armenrecht nachgesucht wird.

Art. 21. In allen Fällen muß die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens von den Behörden des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Ausländers oder, in Ermangelung eines solchen, von den Behörden seines derzeitigen Aufenthaltsorts ausgestellt oder entgegengenommen sein. Gehören diese Behörden keinem Vertragsstaat an und werden von ihnen solche Bescheinigungen oder Erklärungen nicht ausgestellt oder entgegengenommen, so genügt die Ausstellung oder Entgegennahme der Bescheinigung oder der Er-

---

[1]) si ... l'expédition de la décision réunit les conditions nécessaires à son authenticité;

[2]) seront admis au bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite.

klärung durch einen diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, dem der Ausländer angehört.

Hält der Antragsteller sich nicht in dem Lande auf, wo das Armenrecht nachgesucht wird, so ist die Bescheinigung oder die Erklärung des Unvermögens kostenfrei von einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Landes, wo die Urkunde vorgelegt werden soll, zu beglaubigen.

Art. 22. Die zur Ausstellung der Bescheinigung oder zur Entgegennahme der Erklärung über das Unvermögen zuständige Behörde kann bei den Behörden der anderen Vertragsstaaten Auskünfte über die Vermögenslage des Antragstellers einziehen.

Die Behörde, die über den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts zu entscheiden hat, behält in den Grenzen ihrer Amtsbefugnisse das Recht, die ihr vorgelegten Bescheinigungen, Erklärungen und Auskünfte einer Nachprüfung zu unterziehen.

Art. 23. Ist die Wohltat des Armenrechts dem Angehörigen eines der Vertragsstaaten bewilligt worden, so werden für Zustellungen, die sich auf denselben Prozeß beziehen und die in einem anderen dieser Staaten zu bewirken sind, von dem ersuchenden Staate dem ersuchten Staate nur die Auslagen erstattet, die durch die Anwendung einer besonderen Form auf Grund des Artikel 3 entstanden sind.

In demselben Falle werden für die Erledigung von Ersuchen dem ersuchten Staate von dem ersuchenden Staate nur die an Zeugen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die durch die etwaige Anwendung des Artikel 14 Abs. 2 erforderlich gewordenen Auslagen erstattet.

V. Personalhaft.

Art. 24. In Civil- oder Handelssachen darf die Personalhaft[1]) sowohl als Mittel der Zwangsvollstreckung wie auch lediglich als Sicherungsmaßregel gegen die einem der Vertragsstaaten angehörenden Ausländer nur in den Fällen angewendet werden, in denen sie auch gegen Landesangehörige anwendbar sein würde. Eine Tatsache, auf Grund deren ein im Inlande wohnhafter Inländer die Aufhebung der Personalhaft beantragen kann, soll zu Gunsten des Angehörigen eines Vertragsstaats die gleiche Wirkung auch dann haben, wenn sich diese Tatsache im Ausland ereignet hat.[2])

---

[1]) La contrainte par corps.

[2]) Der letzte Satz des Art. 24 ist neu. Er bezweckt die Durchführung der Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer. Kann z. B. der Schuldner nach dem Recht des Staates, wo die Personalhaft verhängt wird, die Aufhebung der Haft beantragen, wenn der Konkurs über ihn im Inlande eröffnet ist, so kann er nach Art. 14 die Aufhebung auch beantragen, wenn der Konkurs im Auslande eröffnet ist. Vgl. Denkschr. S. 65.

VI. Schlußbestimmungen.

Art. 25. (Gleich Abkommen I Art. 11.)

Art. 26. (Gleich Abkommen I Art. 12.)

Art. 27. (Gleich Abkommen I Art. 13.)

Art. 28. Dieses Abkommen tritt an die Stelle des Abkommens über internationales Privatrecht vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897.

(Im übrigen gleichlautend wie Abkommen I Art. 14.)

Art. 29. (Gleich Abkommen I Art. 15.)

Entwurf eines Gesetzes

zur Ausführung des Abkommens über den Civilprozeß vom 17. Juli 1905.[1])

I. Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden (Artikel 1 bis 7 des Abkommens).

§ 1. Innerhalb des Reichs ist für die Entgegennahme des im Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens vorgesehenen Zustellungsantrags eines ausländischen Konsuls der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll.

Für die Besorgung der gemäß Artikel 2, 3 zu bewirkenden Zustellungen ist innerhalb des Reichs der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Zustellung zu bewirken ist. Der Gerichtsschreiber hat auch das im Artikel 5 bezeichnete Empfangsbekenntnis mit einem Beglaubigungsvermerke zu versehen oder das dort erwähnte Zustellungszeugnis auszustellen; ebenso hat er die im Artikel 1 Abs. 1 vorgesehene Urkunde aufzunehmen, welche den die Zustellung hindernden Umstand ergibt.

§ 2. Für eine Zustellung im Auslande, die von dem darum ersuchten Konsul des Reichs auf dem im Artikel 1 Abs. 1 des Ab-

[1]) Durch das Gesetz soll zunächst der in den Abschnitten I und II des Abkommens geregelte Rechtshilfeverkehr für das ganze Reichsgebiet gleichmäßig gestaltet, auch durch Ermäßigung einzelner konsularischer Gebührensätze möglichst billig eingerichtet werden. Ferner bedurfte es einiger ergänzender prozessualen Vorschriften, um die in Abschnitt III vorgesehene Vollstreckung von Kostenentscheidungen dem Vertrage gemäß durchführen zu können. Vgl. Begründung des Entwurfs S. 70.

kommens vorgesehenen Wege bewirkt wird, beträgt die Gebühr 1.50 Mark.

Die gleiche Gebühr wird für eine vom Konsul gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 unmittelbar bewirkte Zustellung erhoben; diese Vorschrift findet keine Anwendung in den Konsularbezirken, in denen die Zustellungen der Regel nach auf einem der im Artikel 1 Abs. 3, 4 vorgesehenen Wege zu erfolgen haben.

II. Ersuchungsschreiben (Artikel 8 bis 16 des Abkommens).

§ 3. Innerhalb des Reichs ist für die Erledigung der im Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Ersuchen ausländischer Gerichtsbehörden das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Für die Entgegennahme der gemäß Artikel 9 Abs. 1 durch einen ausländischen Konsul übermittelten Ersuchungsschreiben ist innerhalb des Reichs der Präsident des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirke die Erledigung des Ersuchens erfolgen soll.

§ 4. Für die dem Konsul des Reichs gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Abkommens in Ansehung eines Ersuchungsschreibens obliegenden Verrichtungen beträgt die Gebühr 1.50 Mark; die Gebühr wird nicht erhoben, wenn das Ersuchen keine Erledigung findet.

III. Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten (Artikel 17 bis 19 des Abkommens).

§ 5. Die Vollstreckbarkeitserklärung für die im Artikel 18 des Abkommens bezeichneten Kostenentscheidungen ausländischer Gerichte erfolgt durch Beschluß des Amtsgerichts.

Zuständig ist das Amtsgericht, bei dem der Kostenschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, und in Ermangelung eines solchen das Amtsgericht, bei welchem in Gemäßheit des § 23 der Civilprozeßordnung gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann. Fehlt es auch an diesem Gerichtsstande, so ist, sofern der Kostenschuldner einem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Hauptstadt seines Heimatstaats, sofern er keinem Bundesstaat angehört, das Amtsgericht für die Stadt Berlin zuständig; soweit diese Orte in mehrere Amtsgerichtsbezirke geteilt sind, ist das Amtsgericht für den durch allgemeine Anordnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2, 3 der Civilprozeßordnung bestimmten Bezirk zuständig.

§ 6. Ist der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung auf diplomatischem Wege gestellt, so hat das Amtsgericht eine von Amts wegen zu erteilende Ausfertigung seines Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen; die Ausfertigung ist, sofern dem Antrage stattgegeben wird, mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens ist der Beschluß beiden Teilen von Amts wegen zuzustellen.

§ 7. Gegen Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung abgelehnt wird, findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 571, 573 bis 575 der Civilprozeßordnung statt. Die Beschwerde steht, sofern der Antrag auf diplomatischem Wege gestellt ist, dem Staatsanwalt, im Falle des Artikel 18 Abs. 3 des Abkommens dem Antragsteller zu.

Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575, 577 der Civilprozeßordnung zu.

§ 8. Aus den für vollstreckbar erklärten Kostenentscheidungen findet die Zwangsvollstreckung gemäß den Vorschriften der Civilprozeßordnung statt; die Vorschrift des § 798 findet entsprechende Anwendung.

§ 9. Für die gerichtlichen Entscheidungen, die über den Betrag der Gerichtskosten nach Artikel 18 Abs. 2 des Abkommens zur Herbeiführung der Vollstreckbarkeitserklärung im Auslande zu erlassen sind, ist das Gericht der Instanz zuständig; die Entscheidungen ergehen auf Antrag der für die Beitreibung der Gerichtskosten zuständigen Behörde.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575, 577 der Civilprozeßordnung statt. Die Einlegung kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Civilprozeß in Kraft.